

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Mittwoch, 16.12.2020, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, Leonhardplatz (zukünftige Bezeichnung: St. Leonhard) 38102 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.11.2020
3. Mitteilungen
4. Anträge
 - 4.1. Änderungsantrag zu Ds. 20-13807: Umgang mit belasteten Denkmalen in der Stadt
Antrag der BIBS-Fraktion 20-14349
 - 4.1.1. Änderungsantrag zu Ds. 20-13807: Umgang mit belasteten Denkmalen in der Stadt
Änderungsantrag der BIBS-Fraktion 20-14849
 - 4.2. Freies W-LAN in allen Wohnstandorten für Geflüchtete
Antrag der Fraktion Die Linke. 20-14403
 - 4.2.1. Freies W-LAN in allen Wohnstandorten für Geflüchtete - siehe auch
Stellungnahme zu DS 20-14412
Stellungnahme der Verwaltung 20-14403-01
 - 4.3. Kostenloses WLAN in den Wohnstandorten für Geflüchtete
Antrag der SPD-Fraktion 20-14412
 - 4.3.1. Kostenloses WLAN in den Wohnstandorten für Geflüchtete - siehe auch
Stellungnahme zu DS 20-14403
Stellungnahme der Verwaltung 20-14412-01
 - 4.4. Terminbuchung bei der Ausländerbehörde Braunschweig
Antrag der Fraktion Die Linke. 20-14636
 - 4.4.1. Terminbuchung bei der Ausländerbehörde Braunschweig
Stellungnahme der Verwaltung 20-14636-01
 - 4.5. Modellprojekt: Bordell in Selbstverwaltung
Antrag der Gruppe Die Fraktion P² 20-14684
 - 4.6. Bitte um Befassung des Stadtbezirksrates 332 Schunteraue:
Anregung zur Teilumbenennung der Boeselagerstraße im Bereich
der Landesaufnahmehörde in "Christoph-Schlingensief-Straße"
Antrag der Gruppe Die Fraktion P² 20-14766
 - 4.6.1. Bitte um Befassung des Stadtbezirksrates 332 Schunteraue:
Anregung zur Teilumbenennung der Boeselagerstraße im Bereich
der Landesaufnahmehörde in "Christoph-Schlingensief-Straße"
Stellungnahme der Verwaltung 20-14766-01
 - 4.7. Prüfantrag: Grundstück für Tiny House-Siedlung in Braunschweig
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke.,
BIBS, und der Gruppe Die Fraktion P² 20-14826
 - 4.8. Resolution zur Zwischenlager-Standortsuche für die radioaktiven
Abfälle aus der Schachtanlage Asse II
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 20-14892

4.9.	Rechtsnationale und antisemitische Botschaften in Versammlungen Antrag der BIBS-Fraktion	20-14940
5.	Verlegung der Bezirksgeschäftsstelle Ost	20-14628
6.	Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt	20-14633
7.	Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt	20-14635
8.	Kommunalwahl 2021; Anzahl und Abgrenzung der Gemeindewahlbereiche	20-14713
9.	Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig	20-13879
10.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	20-14645
11.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-14764
12.	Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-14808
12.1.	Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-14808-01
13.	Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-14905
14.	Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten (Ds. 17-05824)	20-14373
14.1.	Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten (Ds. 17-05824) Änderungsantrag zur Vorlage 20-14373 Änderungsantrag der CDU-Fraktion	20-14373-01
15.	Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Ausweitung der Öffnungszeiten (Ds. 17-05824)	20-14374
16.	Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2021, in den Weihnachtsferien 2021/2022 sowie für die Familienfreizeit 2021	20-14612
17.	Neue Entgelte Ferien in Braunschweig (FiBS)	20-14613
18.	Abschluss eines Änderungsvertrages mit dem Förderverein Deutsche Müllerschule e. V.	20-14796
19.	Umsetzungskonzept Netzwerk "Zukunft Innenstadt"	20-14708
20.	Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	20-14634
21.	Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss	20-13869
22.	E-Bus-Konzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)	20-14711
23.	Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig	20-14845

	als Vorranggebiete Rohstoffsicherung	
24.	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164)	20-14671
25.	Anträge - Fortsetzung	
	weitere Anträge i.S.v. § 14 Ziff. 9 der Geschäftsordnung	
25.1.	BuT-Leistungen leichter zugänglich machen	20-14666
	Antrag der Fraktion Die Linke.	
25.1.1.	Änderungsantrag zum Antrag 20-14666: BuT Leistungen leichter zugänglich machen	20-14869
	Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
25.1.2.	BuT-Leistungen leichter zugänglich machen	20-14666-01
	Stellungnahme der Verwaltung	
25.1.3.	BuT-Leistungen leichter zugänglich machen	20-14666-02
	Stellungnahme der Verwaltung	
25.1.4.	Änderungsantrag zum Antrag 20-14666: BuT Leistungen leichter zugänglich machen	20-14869-01
	Stellungnahme der Verwaltung	
25.2.	Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oident	20-14848
	Antrag der Gruppe Die Fraktion P ²	
25.2.1.	Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oident	20-14848-01
	Stellungnahme der Verwaltung	
26.	Anfragen	
26.1.	Geplantes Corona-Impfzentrum in Braunschweig	20-14939
	Anfrage der SPD-Fraktion	
26.2.	Leerstand von Wohnraum - Alles nur Einzelfälle?	20-14933
	Anfrage der Fraktion Die Linke.	
26.3.	Baulisten der Stadt zu Gunsten der Ansiedlung eines Spielcasinos / Entertainment-Centers an der Berliner Straße	20-14938
	Anfrage der BIBS-Fraktion	

Braunschweig, den 4. Dezember 2020

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-14349**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
**Änderungsantrag zu Ds. 20-13807: Umgang mit belasteten
Denkmälern in der Stadt**
*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

21.09.2020

Beratungsfolge:

		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die im städtischen Denkmalverzeichnis mit 'Objekttyp Denkmal' bezeichneten Denkmale aus heutiger Sicht zu beurteilen. Eine Liste mit dieser Einschätzung soll dem Rat vorgestellt werden.
2. Der von der Verwaltung geplante künstlerische Wettbewerb zum Kolonialdenkmal an der Jasperallee, unter Beteiligung von KünstlerInnen mit Migrationshintergrund und mit Bezug zu den ehemaligen deutschen Kolonien, bezieht auch den „Erinnerungsort historische Garnisonsstadt Braunschweig“ in der Lindenbergsiedlung mit ein.

Sachverhalt:

In diesem Antrag geht es nicht um das Stürzen oder Entfernen von Denkmälern. Die Verwaltung wird nicht um eine umfassende Ausarbeitung, sondern nur um eine kurze Einschätzung aus heutiger Sicht gebeten. Hierbei möge sie sich an den im städtischen Denkmalverzeichnis mit 'Objekttyp Denkmal' kategorisierten ca. 18 Denkmälern orientieren.

"Wer fordert, dass Figuren der Geschichte aus ihrer Zeit heraus verstanden werden müssen, verkennt, dass Denkmäler immer nach den Maßstäben der jeweiligen Gegenwart beurteilt werden." Jürgen Zimmerer, Historiker und Professor für die Geschichte Afrikas an der Universität Hamburg. Braunschweiger Zeitung, 07.09.2020

Anlagen: keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-14849****Antrag (öffentlich)***Betreff:*

Änderungsantrag zu Ds. 20-13807: Umgang mit belasteten Denkmalen in der Stadt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	20.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft einen kurzen Überblick über Braunschweiger Denkmale* zu geben, die ihrer Meinung nach aus heutiger Sicht mit einer ergänzenden Erläuterung versehen werden könnten. Sollte die Verwaltung analog zu ihrer sehr guten Ergänzung des Kolonialdenkmals an der Jasperallee auch bei weiteren Denkmalen Ideen zu einer aktuellen Erläuterung entwickeln, möge sie diese ebenfalls dem Ausschuss vorstellen.
2. Der von der Verwaltung geplante künstlerische Wettbewerb zum Kolonialdenkmal an der Jasperallee, unter Beteiligung von KünstlerInnen mit Migrationshintergrund und mit Bezug zu den ehemaligen deutschen Kolonien, bezieht auch den „Erinnerungsort historische Garnisonsstadt Braunschweig“ in der Lindenbergsiedlung mit ein.

Sachverhalt:

Dieser Änderungsantrag ersetzt den bisherigen Änderungsantrag Ds. 20-14349.

Zu 1: In diesem Antrag geht es nicht um das Stürzen oder Entfernen von Denkmalen. Die Verwaltung wird nicht um eine umfassende historische Ausarbeitung, die Jahre dauern würde, sondern nur um eine kurze Einschätzung aus heutiger Sicht gebeten.

*Hierbei möge sich die Verwaltung vorrangig an der Liste der gut 100 Denkmale und Standbilder der Stadt Braunschweig orientieren:

https://www.wikiwand.com/de/Liste_der_Denkmale_und_Standbilder_der_Stadt_Braunschweig

Bei eventuell angedachten Erläuterungen weiterer Denkmale könnte sich die Stadt an ihrer vorbildlichen Ergänzung des Kolonialdenkmals an der Jasperallee orientieren.

"Wer fordert, dass Figuren der Geschichte aus ihrer Zeit heraus verstanden werden müssen, verkennt, dass Denkmäler immer nach den Maßstäben der jeweiligen Gegenwart beurteilt werden." *Jürgen Zimmerer, Historiker und Professor für die Geschichte Afrikas an der Universität Hamburg.*

Braunschweiger Zeitung, 07.09.2020

Zu 2: Am "Erinnerungsort historische Garnisonsstadt Braunschweig" in der Lindenbergsiedlung wird unter anderem der Schutztruppe Deutsch-Südwest gedacht. Einer von drei Bataillonskommandeuren, die den Völkermord an den Herero ausgeführt haben,

war Ludwig von Estorff. Er war dann auch für ca. 1,5 Jahre Regimentskommandeur des Braunschweigischen Infanterieregiments 92.

In seinen Lebenserinnerungen beschreibt von Estorff unter anderem den Völkermord an den Herero:

... „Die Herero flohen nun weiter vor uns in das Sandfeld. Immer wiederholte sich das schreckliche Schauspiel. Mit fieberhafter Eile hatten die Männer daran gearbeitet, Brunnen zu erschließen, aber das Wasser ward immer spärlicher, die Wasserstellen seltener. Sie flohen von einer zur anderen und verloren fast alles Vieh und sehr viele Menschen. Das Volk schrumpfte auf spärliche Reste zusammen, die allmählich in unsere Gewalt kamen, ...“ und:
... „Ich hatte die undankbare Aufgabe, den Flüchtlingen in das Sandfeld nachzustoßen und dann ihre Rückkehr zu verhindern.“

Ludwig von Estorff, Wanderungen und Kämpfe in Südwestafrika, Ostafrika und Südafrika (Hrsg. Christoph-Friedrich Kutscher). 2. Auf., Windhoek 1979.

Anlagen: Auszug aus: *Ludwig von Estorff, Wanderungen und Kämpfe in Südwestafrika, Ostafrika und Südafrika (Hrsg. Christoph-Friedrich Kutscher). 2. Auf., Windhoek 1979.*

loren, ich folgte ihren Spuren und erreichte hinter ihnen mehrere Brunnen, die einen schrecklichen Anblick boten. Haufenweise lagen die verdursteten Rinder um sie herum, nachdem sie diese mit letzter Kraft erreicht hatten, aber nicht mehr rechtzeitig hatten getränkt werden können. Die Herero flohen nun weiter vor uns in das Sandfeld. Immer wiederholte sich das schreckliche Schauspiel. Mit fieberhafter Eile hatten die Männer daran gearbeitet, Brunnen zu erschließen, aber das Wasser ward immer spärlicher, die Wasserstellen seltener. Sie flohen von einer zur andern und verloren fast alles Vieh und sehr viele Menschen. Das Volk schrumpfte auf spärliche Reste zusammen, die allmählich in unsere Gewalt kamen, Teile entkamen jetzt und später durch das Sandfeld in englisches Gebiet. Es war eine ebenso grausame wie törichte Politik, das Volk so zu zertrümmern, man hätte noch viel von ihm und ihrem Herdenreichtum retten können, wenn man sie jetzt schonte und wieder aufnahm, bestraft waren sie genug. Ich schlug dies dem General von Trotha vor, aber er wollte ihre gänzliche Vernichtung.

Er war ein schlechter Staatsmann, wie er als Führer im Kriege nicht ausreichte und dazu ein unedler, selbstsüchtiger und kaltherziger Mensch. Wissmann, der ihn von Ostafrika her kannte, hatte sich seiner Ernennung widersetzt, aber er ward nicht gehört. Er hatte das vernichtende Urteil über ihn: ein schlechter Führer, ein schlechter Afrikaner und ein schlechter Kamerad! General von Trotha war aber eine schöne, stattliche Soldatenerscheinung und machte durch sein selbstbewusstes Auftreten den Eindruck, daß er viel könne. Er war jedoch ein Mensch der Oberflächlichkeit und des Scheins. „Wie soll das in großen Verhältnissen werden?“ schrieb ich an einen Verwandten, „wenn sich schon jetzt solcher Mangel an Menschenkenntnis daheim offenbart“.

Ich hatte die undankbare Aufgabe, den Flüchtlingen in das Sandfeld nachzustoßen und dann ihre Rückkehr zu verhindern. Ganz konnte es nicht geschehen, denn viele stahlen sich einzeln und in kleinen Trupps an uns vorbei. Außer mir wurden noch die Abteilungen Mühlenfels und v. d. Heyde zu dieser Absperrung verwendet, und zwar für lange Zeit bis in das kommende Jahr 1905 hinein. Das verkehrte Gesamtverfahren gegen das unglückliche Volk fesselte also auch starke militärische Kräfte in undankbarer Aufgabe, gerade dann, als sie anderwärts sehr nötig gewesen wären. Nämlich bereits im September 1904 waren Wittbois in und um Gibeon aufständisch geworden und ihnen schlossen sich bald alle anderen Hottentottenstämme an, auch wieder die Bondelswarts im Süden, nur der kleine Stamm der Bersabaeer nicht. Wir lagen an den letzten großen Wasserstellen vor dem Sandfelde, die ergiebig und schön waren und machten gelegentlich Züge in das Sandfeld. Sie waren sehr anstrengend und wenig ergiebig, denn wir fingen nur noch Versprengte und wenig Vieh. Auch ein Zug, der uns südwärts führte, hatte kein anderes Ergebnis, denn inzwischen war die Regenzeit gekommen und die Regenteiche, die nun überall entstanden, ermöglichten es den geschlossenen Überbleibseln ostwärts in das englische Gebiet zu entkommen. Die letzte Unternehmung, um die flüchtenden Hereroreste zu erhaschen, hatte uns in das Gebiet östlich Gobabis, also südlich geführt, es hatte auch nur sehr geringen Erfolg. Für mich erwuchs jetzt aber eine neue Aufgabe: die Teilnahme am Kampfe gegen die aufständischen Hottentotten des mittleren Gebietes. Für meine Unternehmung bildete der Ort Gobabis den Ausgangspunkt. Ich kannte ja Gobabis vom Feldzug

aus: Ludwig von Estorff, *Wanderungen und Kämpfe in Südwestafrika, Ostafrika und Südafrika* (Hrsg. Christoph-Friedrich Kutscher) 2. Aufl., Windhoek 1979.

Von Estorff war einer von 3 Battaillonskommandeuren der "Schutztruppe", die den Völkermord an den Herero vollstreckten. Auch wenn v. Estorff offenbar nicht damit einverstanden war, führte er den Völkermord mit aus.

Zwar gebürtiger Hannoveraner, war von Estorff vom März 1911 bis zum September 1912 Kommandeur "unseres" (d. h.: identitätsprägenden) Braunschweigischen Infanterieregiments 92.

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****20-14403**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Freies W-LAN in allen Wohnstandorten für Geflüchtete***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

07.10.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	19.11.2020	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	25.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

In allen Wohnstandorten für Geflüchtete soll den Bewohnerinnen und Bewohnern kostenloses W-LAN zur Verfügung gestellt werden.

Sachverhalt:

Es wurden große Anstrengungen unternommen, damit Schülerinnen und Schüler verstärkt mobile Endgeräte erhalten. Damit soll gewährleistet werden, dass bei Corona bedingten Schulschließungen auch ärmere Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, am Digitalunterricht teilzunehmen. Auch Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien haben über die Schulen einen Zugang zu mobilen Endgeräten. Da es in den dezentralen Flüchtlingsunterkünften aber derzeit kein kostenfreies W-LAN gibt, können die Endgeräte nur dann zum Einsatz kommen, wenn von den Familien entsprechende Verträge mit Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen wurden.

Hinzu kommt, dass die Unterbringung von Wohnunglosen und Geflüchteten eine Pflichtaufgabe der Kommunen darstellt. Für den Bereich der Wohnunglosen wurde zum Haushalt 2020 beschlossen, dass die Unterkünfte "An der Horst", "Sophienstraße" und "Bertramstraße" mit kostenlosen W-LAN ausgestattet werden. Die Versorgung der Geflüchteten mit freiem W-LAN beendet die derzeit bestehende Ungleichbehandlung.

Der Beschluss zum Haushalt 2020 beinhaltete, dass in den Wohnunglosenunterkünften pro Etage ein Acces-Point angeschafft und betrieben wird. So soll auch in den Wohnstandorten der Geflüchteten verfahren werden.

Anlagen: keine

Betreff:

**Freies W-LAN in allen Wohnstandorten für Geflüchtete - siehe auch
Stellungnahme zu DS 20-14412**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 18.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	19.11.2020	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	25.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 7.10.2020 (DS 20-14403) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme ist wortgleich mit DS 20-14412.

Sachverhalt:

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 8.10.2020 (DS 20-14412) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme ist wortgleich mit DS 20-14403.

Bisher sind die derzeit sieben Wohnstandorte für Geflüchtete in Bienrode, Gartenstadt, Giesmarode, Hondelage, Lamme, Melverode und Ölper nicht mit freiem WLAN ausgestattet.

Die Bewohnerinnen und Bewohner an den WSO sind jedoch aus vielschichtigen Gründen auf die Nutzung des Internets angewiesen. Neben den persönlichen Kontakten in das Herkunftsland ist die Nutzung des Internets in der digitalisierten Welt entscheidend für die Suche nach Arbeitsplätzen und das Erhalten von Informationen zu alltäglichen Fragestellungen unabhängig von der betreuenden Sozialarbeit. Weiterhin gibt es bereits eine Vielzahl von Apps, die dazu geeignet sind, aufgrund der dort verfügbaren Informationen zur Integration in Deutschland beizutragen.

Durch die Pandemie erschwerte sich zusätzlich in teilweise ganz erheblichem Umfang der Zugang zu Bildungsangeboten. Insbesondere Kinder, Jugendliche und Auszubildende waren und sind davon betroffen. Sie wurden und werden vermutlich auch zukünftig in unterschiedlichem Umfang in Form von Homeschooling unterrichtet. Außerdem fanden und finden viele Sprachkurse vorerst online statt. Die Teilhabe an notwendigen Bildungsangeboten für viele Geflüchtete ist für Personen ohne ausreichende Internetversorgung erheblich eingeschränkt, beispielsweise für Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern in unterschiedlichen Klassenstufen.

Viele der Bewohnerinnen und Bewohner besitzen ein Endgerät, allerdings haben sie häufig keine umfangreichen Verträge von Telefonanbietern zur Nutzung von Datenvolumen. Für manche ist, abhängig vom ausländerrechtlichen Status, der Abschluss eines Festvertrages mit einem Kommunikationsanbieter schlichtweg nicht möglich, so dass auf Prepaidangebote zurückgegriffen werden muss. Diese sind bei umfangreicher Datennutzung in der Regel teurer. Viele der Bewohnerinnen und Bewohner leben von Transferleistungen und/oder

Einkommen im Mindestlohnbereich.

Auch die Ehrenamtlichen der Runden Tische an den Wohnstandorten haben mehrfach auf die Notwendigkeit von freiem WLAN hingewiesen. Es liegen bereits Anfragen und Anträge von Stadtbezirksräten für einzelne Wohnstandorte vor.

Aus Gleichbehandlungsgründen können aber nur entweder alle oder kein Wohnstandort mit freiem WLAN ausgestattet werden.

Die Einrichtungen für Wohnungslose sind seit diesem Jahr mit kostenlosem WLAN versorgt worden.

Die 5 Wohnstandorte in Bienrode, Gartenstadt, Gliesmarode, Hodelage und Lamme können zu den in der Anlage genannten einmaligen und monatlichen Kosten im Rahmen einer VDSL 50 Leitung versorgt werden.

Die beiden Standorte in Melverode und Ölper sind lediglich mit ADSL 16 Leitungen versorgt. Diese sind grundsätzlich nicht ausreichend für Homeschooling oder online Teilnahme an Sprachkursen. Um auch dieses zu ermöglichen, gäbe es in Ölper durch die vorherige studentische Nutzung des Standortes die Möglichkeit, den WSO über Lichtwellenleiter/Glasfaserkabel anzuschließen. Auch in Melverode könnte der WSO über Lichtwellenleiter/Glasfaserkabel angeschlossen werden. Hier kämen jedoch noch einmalig die Tiefbaukosten für den zu legenden Anschluss hinzu. Diese werden zurzeit ermittelt und können noch nicht abschließend beziffert werden. An beiden Standorten entstehen aufgrund der Situation höhere einmalige und laufende Kosten - siehe anliegende Kostenaufstellung.

Die Anbindung der Wohnstandorte an die WLAN-Nutzung ist bauseitig durch die Installation von Outdoor-Datendosen bereits vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Anlage befindet sich eine Berechnung auf der Grundlage eines Angebotes des städtischen Rahmenvertragspartners htp GmbH. Die einmaligen Kosten bei Abschluss im Januar 2021 würden sich auf Anschlussgebühren in Höhe von 6.413,92 Euro für sieben WSO belaufen, zuzüglich der Tiefbaukosten für den zu legenden Anschluss in Melverode. Die jährlichen Kosten betragen für sieben Wohnstandorte derzeit 17.385,96 Euro.

Die Kosten werden dem im Fachbereich Soziales und Gesundheit verwalteten Flüchtlingsbudget angelastet.

Die Städtische Aufnahmeeinrichtung Saarbrückener Straße ist aufgrund der anderen Form der Unterbringung und der grundsätzlich kurzen Verweildauer der Bewohnerinnen und Bewohner dort bereits mit freiem Internet ausgestattet.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Versorgung mit freiem WLAN an den Wohnstandorten für Geflüchtete sehr wünschenswert.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Kostenberechnung

Kostenberechnung für die Ausstattung der Wohnstandorte zur Unterbringung von Flüchtlingen (WSO) mit freiem WLAN
 (benötigt werden pro WSO zwei Access-Points)

Wohnstandorte	Bereitstellung einmalig	Bereitstellung monatlich
Bienrode	663,17 Euro	99,90 Euro
Gartenstadt	663,17 Euro	99,90 Euro
Gliesmarode	663,17 Euro	99,90 Euro
Hondelage	663,17 Euro	99,90 Euro
Lamme	663,17 Euro	99,90 Euro
Melverode	1.037,00 Euro	359,00 Euro
Tiefbauarbeiten für Anschluss in Melverode	Kosten sind bei BS Netz angefragt	
Ölper	1.037,00 Euro	359,00 Euro
Summe	5.389,85 Euro	1.217,50 Euro
inkl. 19 % MwSt.	6.413,92 Euro	1.448,83 Euro
<hr/>		
Einmalige Bereitstellungskosten zzgl. der Kosten für die Tiefbauarbeiten in Melverode (angefragt)	6.413,92 Euro	
<hr/>		
Laufende Gesamtkosten jährlich	17.385,90 Euro	

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 4.3

20-14412

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Kostenloses WLAN in den Wohnstandorten für Geflüchtete

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.10.2020

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	19.11.2020	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	25.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Braunschweiger Wohnstandorte für Geflüchtete mit kostenlosem WLAN auszustatten.

Sachverhalt:

Die Nutzung eines Mobiltelefons ist für die Menschen in den Wohnstandorten für Geflüchtete meist die einzige Möglichkeit, mit ihren Angehörigen im Heimatland Kontakt zu halten. Meist nutzen sie für die Bezahlung teure Kartenkontingente, da sie in der Regel keine Möglichkeit haben, Verträge mit einer günstigen Flatrate abschließen zu können. Durch die Corona-Pandemie ist die Notwendigkeit von WLAN-Verbindungen für Homeschooling, Online-Weiterbildung sowie Online-Sprachkurse hinzugekommen. Hierfür wird eine stabile Internetverbindung benötigt. Sollte in den kommenden Wintermonaten aufgrund der Pandemie wieder verstärkt digital unterrichtet werden, so wäre die Einrichtung des kostenlosen WLAN kurzfristig erforderlich.

Anlagen: keine

*Absender:***AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan****20-14412-02
Antrag (öffentlich)***Betreff:*

**Kostenloses WLAN in den Wohnstandorten für Geflüchtete
Änderungsantrag zur Vorlage 20-14412**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 15.12.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Status</i> 16.12.2020	Ö
---	-----------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussstext wird durch folgende Formulierung ersetzt:

"Die Verwaltung wird beauftragt, alle Braunschweiger Wohnstandorte für sog. Geflüchtete mit WLAN auszustatten; jeder Bewohner erhält Zugang bis zur Höhe der im Hartz4-Regelsatz anerkannten Kosten. Darüber hinausgehende Kosten übernehmen jeweils die Nutzer."

Die Begründung bleibt unverändert.

Dieser Antrag bezieht sich auf folgende Vorlage:

Kostenloses WLAN in den Wohnstandorten für Geflüchtete

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1018352&noCache=1>

Sachverhalt:**Anlagen:**

Absender:**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan****14412-02-01
Antrag (öffentlich)****Betreff:****Kostenloses WLAN in den Wohnstandorten für sog. Geflüchtete
Änderungsantrag zur Vorlage 20-14412-02****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

16.12.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

16.12.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag wird ergänzt um folgende Formulierung:
"Diese Maßnahme bleibt in Kraft, bis das Ende der pandemischen Lage eingetreten ist."

Dieser Antrag bezieht sich auf folgende Vorlage:

Kostenloses WLAN in den Wohnstandorten für sog. Geflüchtete Änderungsantrag zur
Vorlage 20-14412-02

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1019159&noCache=1>

Sachverhalt:**Anlagen:**

Betreff:

Kostenloses WLAN in den Wohnstandorten für Geflüchtete - siehe auch Stellungnahme zu DS 20-14403

Organisationseinheit: Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	Datum: 18.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	19.11.2020	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	25.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 8.10.2020 (DS 20-14412) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme ist wortgleich mit DS 20-14403.

Bisher sind die derzeit sieben Wohnstandorte für Geflüchtete in Bienrode, Gartenstadt, Giesmarode, Hondelage, Lamme, Melverode und Ölper nicht mit freiem WLAN ausgestattet.

Die Bewohnerinnen und Bewohner an den WSO sind jedoch aus vielschichtigen Gründen auf die Nutzung des Internets angewiesen. Neben den persönlichen Kontakten in das Herkunftsland ist die Nutzung des Internets in der digitalisierten Welt entscheidend für die Suche nach Arbeitsplätzen und das Erhalten von Informationen zu alltäglichen Fragestellungen unabhängig von der betreuenden Sozialarbeit. Weiterhin gibt es bereits eine Vielzahl von Apps, die dazu geeignet sind, aufgrund der dort verfügbaren Informationen zur Integration in Deutschland beizutragen.

Durch die Pandemie erschwerte sich zusätzlich in teilweise ganz erheblichem Umfang der Zugang zu Bildungsangeboten. Insbesondere Kinder, Jugendliche und Auszubildende waren und sind davon betroffen. Sie wurden und werden vermutlich auch zukünftig in unterschiedlichem Umfang in Form von Homeschooling unterrichtet. Außerdem fanden und finden viele Sprachkurse vorerst online statt. Die Teilhabe an notwendigen Bildungsangeboten für viele Geflüchtete ist für Personen ohne ausreichende Internetversorgung erheblich eingeschränkt, beispielsweise für Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern in unterschiedlichen Klassenstufen.

Viele der Bewohnerinnen und Bewohner besitzen ein Endgerät, allerdings haben sie häufig keine umfangreichen Verträge von Telefonanbietern zur Nutzung von Datenvolumen. Für manche ist, abhängig vom ausländerrechtlichen Status, der Abschluss eines Festvertrages mit einem Kommunikationsanbieter schlichtweg nicht möglich, so dass auf Prepaidangebote zurückgegriffen werden muss. Diese sind bei umfangreicher Datennutzung in der Regel teurer. Viele der Bewohnerinnen und Bewohner leben von Transferleistungen und/oder Einkommen im Mindestlohnbereich.

Auch die Ehrenamtlichen der Runden Tische an den Wohnstandorten haben mehrfach auf die Notwendigkeit von freiem WLAN hingewiesen. Es liegen bereits Anfragen und Anträge von Stadtbezirksräten für einzelne Wohnstandorte vor.

Aus Gleichbehandlungsgründen können aber nur entweder alle oder kein Wohnstandort mit freiem WLAN ausgestattet werden.

Die Einrichtungen für Wohnungslose sind seit diesem Jahr mit kostenlosem WLAN versorgt worden.

Die 5 Wohnstandorte in Bienrode, Gartenstadt, Gliesmarode, Hondelage und Lamme können zu den in der Anlage genannten einmaligen und monatlichen Kosten im Rahmen einer VDSL 50 Leitung versorgt werden.

Die beiden Standorte in Melverode und Ölper sind lediglich mit ADSL 16 Leitungen versorgt. Diese sind grundsätzlich nicht ausreichend für Homeschooling oder online Teilnahme an Sprachkursen. Um auch dieses zu ermöglichen, gäbe es in Ölper durch die vorherige studentische Nutzung des Standortes die Möglichkeit, den WSO über Lichtwellenleiter/Glasfaserkabel anzuschließen. Auch in Melverode könnte der WSO über Lichtwellenleiter/Glasfaberkabel angeschlossen werden. Hier kämen jedoch noch einmalig die Tiefbaukosten für den zu legenden Anschluss hinzu. Diese werden zurzeit ermittelt und können noch nicht abschließend beziffert werden. An beiden Standorten entstehen aufgrund der Situation höhere einmalige und laufende Kosten - siehe anliegende Kostenaufstellung.

Die Anbindung der Wohnstandorte an die WLAN-Nutzung ist bauseitig durch die Installation von Outdoor-Datendosen bereits vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Anlage befindet sich eine Berechnung auf der Grundlage eines Angebotes des städtischen Rahmenvertragspartners htp GmbH. Die einmaligen Kosten bei Abschluss im Januar 2021 würden sich auf Anschlussgebühren in Höhe von 6.413,92 Euro für sieben WSO belaufen, zuzüglich der Tiefbaukosten für den zu legenden Anschluss in Melverode. Die jährlichen Kosten betragen für sieben Wohnstandorte derzeit 17.385,96 Euro.

Die Kosten werden dem im Fachbereich Soziales und Gesundheit verwalteten Flüchtlingsbudget angelastet.

Die Städtische Aufnahmeeinrichtung Saarbrückener Straße ist aufgrund der anderen Form der Unterbringung und der grundsätzlich kurzen Verweildauer der Bewohnerinnen und Bewohner dort bereits mit freiem Internet ausgestattet.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Versorgung mit freiem WLAN an den Wohnstandorten für Geflüchtete sehr wünschenswert.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Kostenberechnung

Kostenberechnung für die Ausstattung der Wohnstandorte zur Unterbringung von Flüchtlingen (WSO) mit freiem WLAN
 (benötigt werden pro WSO zwei Access-Points)

Wohnstandorte	Bereitstellung einmalig	Bereitstellung monatlich
Bienrode	663,17 Euro	99,90 Euro
Gartenstadt	663,17 Euro	99,90 Euro
Gliesmarode	663,17 Euro	99,90 Euro
Hondelage	663,17 Euro	99,90 Euro
Lamme	663,17 Euro	99,90 Euro
Melverode	1.037,00 Euro	359,00 Euro
Tiefbauarbeiten für Anschluss in Melverode	Kosten sind bei BS Netz angefragt	
Ölper	1.037,00 Euro	359,00 Euro
Summe	5.389,85 Euro	1.217,50 Euro
inkl. 19 % MwSt.	6.413,92 Euro	1.448,83 Euro
<hr/>		
Einmalige Bereitstellungskosten zzgl. der Kosten für die Tiefbauarbeiten in Melverode (angefragt)	6.413,92 Euro	
<hr/>		
Laufende Gesamtkosten jährlich	17.385,90 Euro	

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****20-14636**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Terminbuchung bei der Ausländerbehörde Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

03.11.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	25.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig bittet die Verwaltung, für die Ausländerbehörde eine Terminbuchung sowohl per Internet als auch telefonisch zu ermöglichen, analog der Terminbuchung bei der Stelle "Allgemeine Bürgerangelegenheiten".

Bei der Gestaltung der Internetseite soll eine leichte Bedienbarkeit auch für Menschen mit noch geringen Deutsch-Kenntnissen berücksichtigt werden.

Sachverhalt:

Deutsche Staatsbürger können zur Beantragung und Abholung von Ausweisdokumenten oder für andere Anliegen sowohl telefonisch als auch per Internet einen Termin buchen.

Für die Ausländerbehörde, bei der die Wartezeiten ohne Terminvereinbarung viel länger sind, ist das bislang nicht möglich. Derzeit ist lediglich eine Terminanfrage über ein schwer zugängliches Online-Formular möglich. Betroffene berichten, dass diese Anfragen teilweise über Wochen nicht mit einem Termin beantwortet werden. Zudem ist das Formular für Menschen ohne perfekte Deutschkenntnisse schwer zu verstehen.

Für Menschen mit eingeschränkten digitalen Kompetenzen oder mit fehlenden Endgeräten ist die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung sinnvoll.

Angelegenheiten, wie die Beantragung und Abholung von Aufenthalts- bzw. Ausweisdokumenten oder die Zustimmung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sind oft zeitkritisch bzw. an Fristen gebunden, so dass lange Wartezeiten auf Termine für die Betroffenen erhebliche Probleme verursachen können.

Anlagen: keine

Betreff:**Terminbuchung bei der Ausländerbehörde Braunschweig**

Organisationseinheit: Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	Datum: 18.11.2020
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	25.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 3. November 2020 (20-14636) wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Eingrenzung der Corona-Pandemie sind Vorsprachen auch bei der Ausländerbehörde aktuell nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Ausländerinnen und Ausländer, deren Gültigkeit der Aufenthaltstitel endet, erhalten im Laufe des Vormonats automatisch ein Terminangebot zur Verlängerung. Zusätzlich können Terminanfragen online über die Internetseite der Stadt Braunschweig, direkt per Mail oder telefonisch über das Bürgertelefon gestellt werden.

Bei Terminanfragen über die städtische Internetseite ist neben den Personalien das jeweilige Anliegen anzugeben. Zusätzlich können Wünsche bei der Terminvergabe ausgewählt werden. Die Anfragenden erhalten eine Eingangsbestätigung.

Eine direkte Online-Terminbuchung analog der Stelle „Allgemeine Bürgerangelegenheiten“ ist nicht möglich und soll aktuell auch nicht eingerichtet werden. Denn bei den Anliegen für die Stelle „Allgemeine Bürgerangelegenheiten“ handelt es sich um weitgehend standardisierte Anliegen wie z. B. Anmeldungen, Beantragungen eines Personalausweises o. ä. für die durchschnittliche Bearbeitungszeiten von zehn Minuten pro Anliegen festgelegt werden können. Da es im Gegensatz zur Ausländerbehörde auch keine festen Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, werden evtl. längere Bearbeitungszeiten durch eine höhere Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als angebotene Termschleifen kompensiert.

Die Gestaltung der Termine in der Ausländerbehörde stellt sich inhaltlich deutlich komplexer dar, da das jeweilige Anliegen und die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter eine größere Rolle spielen:

Die für den Einzelfall zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter vereinbart mit den Ausländerinnen und Ausländern individuelle Termine telefonisch, schriftlich oder per Mail. In dem Zusammenhang werden das genaue Anliegen und insbesondere auch die für die Erledigung des jeweiligen Anliegens mitzubringenden Unterlagen geklärt. Dies ist erforderlich, damit kein zweiter Termin wegen fehlender Unterlagen stattfinden muss.

Die voraussichtliche Termindauer wird individuell nach Anzahl und Umfang der jeweiligen Anliegen und des persönlichen Beratungsaufwandes festgelegt. Die Termindauer variiert zwischen 30 Minuten und im Einzelfall mehreren Stunden. Nur für die Abholung fertiger Dokumente können pauschal 15 Minuten angesetzt werden. Außer für die Abholung fertiger Dokumente muss für jede Terminvergabe die jeweilige Ausländerakte hinzugezogen und ausgewertet werden.

Da für die Ausländerbehörde die Festlegung durchschnittlicher Bearbeitungszeiten pro Termin nicht möglich ist, kann eine selbständige Terminbuchung aktuell nicht eingerichtet werden. Nach Beendigung der Corona-Pandemie wird die Terminvergabe in sämtlichen Bereichen des Bürgerservice auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen zu evaluieren sein.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

*Absender:***Die Fraktion P² im Rat der Stadt****20-14684**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Modellprojekt: Bordell in Selbstverwaltung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

06.11.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	19.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Verwaltung wird gebeten, den Aufbau eines Bordells bzw. bordellartigen Betriebes in einer stadteigenen Räumlichkeit zu initiieren, welches in Selbstverwaltung von Sexarbeitenden geführt werden soll.
- 2.) Die Stadtverwaltung wird einen „Runden Tisch Sexarbeit“ ins Leben rufen, an dem zukünftig alle relevanten Beteiligten mitreden können.
- 3.) Außerdem wird geprüft, ob Braunschweig die im Dortmunder Modell (Stadt Dortmund, Beschluss Verwaltungsvorstand, 19.03.2002) aufgeführten Maßnahmen adaptieren kann, auch um illegale Sexarbeit sowie diverse damit einhergehende Straftaten (wie Menschenhandel, organisierte Kriminalität usw.) auf kommunaler Ebene zurückzudrängen.
[1]

Die notwendigen Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Über den Fortgang wird halbjährlich im Ausschuss für Soziales und Gesundheit unterrichtet.

Sachverhalt:

Unbestritten gibt es Menschenhandel, Zuhälterei, Zwangsarbeite im Sexgewerbe, Bandenkriminalität uvm. Die Zuständigkeiten zur Bekämpfung und Eindämmung dieser Vergehen liegen hauptsächlich bei den Polizeibehörden sowie den Gerichten. Für eine Kommune gibt es nur begrenzt Möglichkeiten einzutreten, um diese Straftaten einzudämmen.

Die Stadt Braunschweig soll ein Lösungsmodell ermöglichen, welches die unterschiedlichsten Aspekte zur legalen, selbstbestimmten Sexarbeit aufgreift. So kann es helfen bei der gewerblichen Ausübung der Sexarbeit und der Umsetzung der damit verbundenen Gesetze, Frauenhandel und Ausbeutung zu bekämpfen, Straftaten im Umfeld zu verhindern, Tabus aufzulösen sowie Ängste und Befürchtungen zu minimieren.

Die derzeit einseitig geprägte Diskussion um Bordelle und bordellartige Betriebe hat zahlreiche Ängste, Empörung und Vorurteile zutage gebracht. Unabhängig einer Wertung unsererseits - machen die bisher zu Wort Gekommenen deutlich, dass sie kein Sexgewerbe

in ihrer nachbarschaftlichen Nähe wollen.

Damit wird es Menschen, die legal und selbstbestimmt der Sexarbeit nachgehen möchten, fast unmöglich gemacht ihren Beruf auszuüben. Ein hart umkämpfter Immobilien- und Gewerbemarkt sowie Restriktionen bieten nur wenige legale Möglichkeiten. Ergo wird die Verhinderung einer solchen Gewerbeansiedlung nicht dazu führen, dass weniger Kriminalität und Gewalt rund um die Sexarbeit stattfinden – stattdessen muss damit gerechnet werden, dass Menschen in die Illegalität und unsichere Arbeitsverhältnisse gedrängt werden - somit ein Anstieg von Straftaten zu verzeichnen ist.

Dabei ist der Beruf anerkannt und kann legal ausgeübt werden. Sexarbeitende haben einen rechtlichen Anspruch auf vereinbartes Entgelt sowie Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen. Die Berufsausübung ist als selbständige Tätigkeit oder in einem Arbeitnehmerverhältnis möglich. [2]

Ziel muss es daher sein, der Schutzlosigkeit, der Verdrängung in die Illegalität und damit den Verbrechen rund um die Sexarbeit, der Ausgrenzung und gesellschaftlichen Stigmatisierung sowie weiteren Ressentiments eine weitsichtige Lösung entgegen zu setzen.

Begründung zu 1.)

Ein städtisches Bordell kann das leisten und würde die Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden grundlegend verändern. Die Stadt kann damit Rahmenbedingungen schaffen, die ein legales Arbeiten in einem geschützten Umfeld ermöglichen. Es bietet mehr Zugang für die aufsuchende Sozialarbeit als bisher, kann zielgerichteter Hilfs- und Beratungsangebote unterbreiten und helfen die gesetzlichen Rechte und Pflichten umzusetzen. Mit einer Selbstverwaltung – also Selbstständigkeit und Selbstorganisation – wird der Selbstbestimmung der Berufstätigen Rechnung getragen, sie tragen zu guten Arbeitsbedingungen ohne Missstände bei.

Mit der Umsetzung des Antrages trägt die Verwaltung nicht nur zur Enttabuisierung, sondern auch zur Gleichbehandlung der Sexarbeit als legales Gewerbe anderen Gewerben gegenüber bei. Auch andere Gewerbe nutzen stadteigene Räumlichkeiten. Das Modellprojekt in Amsterdam aus 2017 könnte als Orientierung zur Umsetzung dienen. [3]

Begründung zu 2.)

Soweit uns bekannt, gibt es in Braunschweig keinen Runden Tisch Sexarbeit, an dem alle relevanten Beteiligten sitzen und ihre Belange zur Sprache bringen können. Daher beantragen wir einen solchen Runden Tisch, an dem neben der Stadtverwaltung mit Gesundheits-, Sozial-, Ordnungsamt, Ausländerbehörde u.a. sowie Polizei und Staatsanwaltschaft, das Finanzamt, die Agentur für Arbeit, den Hilfsorganisationen und Beratungsstellen auch Sexarbeitende sowie Bordellbetreibende eine Stimme haben.

Die Notwendigkeit sehen wir als gegeben – auch im Hinblick auf die aktuelle Debatte – um so mehr von Beteiligten über ihre Probleme und Belange zu erfahren und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Begründung zu 3.)

Das Dortmunder Modell - welches seit 2002 existiert und dort parteiübergreifend als sehr erfolgreich angesehen wird – beinhaltet einen Maßnahmenkatalog für die Vorgehensweise im Zusammenhang mit Sexarbeit. Die Maßnahmen daraus mögen als Orientierung verstanden werden, um in Braunschweig ein legales und sicheres Umfeld zur selbstbestimmten Berufsausübung der Sexarbeitenden zu schaffen und der Stigmatisierung, Diskriminierung und Kriminalisierung entgegen zu wirken. [4,5,6]

Quellen:

[1]

https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/sicherheit_und_recht/ordnungsamt/sicherheitordnungverkehr/prostitutionssausuebung/prostitution.html

[2] <https://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html>

[3] <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2015/februar/0210prostitution.html>

[4] https://www.lokalkompass.de/dortmund-city/c-politik/cdu-sieht-erfolge-des-dortmunder-modells-in-gefahr_a1432089

[5] https://www.lokalkompass.de/dortmund-city/c-politik/christina-wir-machen-das-freiwillig_a1402995

[6] <http://mitternachtsmission.de/wp-content/uploads/2018/07/JB-17-gesamt.pdf>

Anlagen:

keine

*Absender:***Die Fraktion P² im Rat der Stadt****20-14766**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*

**Bitte um Befassung des Stadtbezirksrates 332 Schunteraue:
Anregung zur Teilumbenennung der Boeselagerstraße im Bereich
der Landesaufnahmebehörde in "Christoph-Schlingensief-Straße"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.11.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	25.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Der Rat bittet den Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue um die Befassung mit einer Umbenennung des Teilstückes der Straße Boeselagerstraße an der Landesaufnahmebehörde in „Christoph-Schlingensief-Straße“.

Sachverhalt:

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sitzt in Braunschweig in der Boeselagerstraße 4.

Unabhängig der Bedeutung und Erklärung des Namens [1] ist es den Geflüchteten, die nun dort ihre neue Unterkunft haben, nicht zu vermitteln, warum ihre erste Bleibe in Sicherheit diesen Namen trägt. Niemand möchte in einem Lager wohnen – schon gar nicht in einem Boeselager – auch nicht, wenn nur die Straße so heißt. Nicht nur Menschen ohne oder mit wenig deutschen Sprachkenntnissen sind irritiert von dem Namen. Und auf die Erklärungstafeln schauen nur diejenigen, die direkt vor Ort sind und diese Schrift auch lesen können.

Selbst bei mehr Sprachkenntnissen oder mit Hilfe von Dolmetschern wird es schwierig sein, nach den schrecklichen Erlebnissen in ihrem Heimatland durch Krieg und Flucht den tatsächlichen Hintergrund und Namensgeber zu erklären. Auch die Diskussion um die Gedenkkultur und Denkmäler in der Stadt Braunschweig, welche im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft angestoßen wurde, spielt hier rein.

Alles in allem eine Anzahl von Faktoren, aufgrund derer gehandelt werden sollte. Daher halten wir es für wünschenswert, wenn sich der Bezirksrat aufgrund seiner Zuständigkeit damit beschäftigt und hoffen, dass zumindest der Straßenbereich an der Landesaufnahmebehörde umbenannt werden könnte in „Christoph-Schlingensief-Straße“.

Christoph Schlingensief war einige Jahre Professor an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK). 2006 wurde er zum Gastprofessor an die Hochschule berufen. Drei Jahre später berief ihn der niedersächsische Kulturminister Lutz Stratmann auf die ordentliche Professur an die HBK. Hier leitete er den Lehrstuhl "Kunst in Aktion" [2,3]

Bekannt wurde der 2010 verstorbene Kunstprofessor durch seine Arbeiten als

Aktionskünstler, Autor, Filmemacher und Theaterregisseur. Er sorgte weltweit für Aufsehen und Bewunderung, denn seine Werke zeichneten sich durch visionäre Sichtweisen und Provokation aus. Er regte zum Nachdenken, zum Hinterfragen der eigenen Sichtweisen und die von anderen an, er hat Kunst neu gedacht.

Der auch international geachtete Künstler, der u.a. mit politischen Aktionen auf sich aufmerksam machte, brachte Kunst in einen Kontext, der vorher eher selten bis gar nicht in solchen Zusammenhängen betrachtet worden war. Er persiflierte, provozierte und überschritt regelmäßig sogenannte künstlerische Grenzen. Christoph Schlingensief thematisierte in seinen Werken Rassismus, Nationalsozialismus und Antisemitismus. Mit seiner Kunstaktion „Ausländer raus - Bitte liebt Österreich“, wies er eindringlich und unnachahmlich auf die Fremdenfeindlichkeit in westlichen Kulturen hin. [2,4,5,6,7]

Auch war er der Ideengeber für das immer noch laufende Projekt „Operndorf in Afrika“. Die Idee ruht auf den Säulen Bildung, Gesundheit und Kultur. Darauf soll ein Ort der interkulturellen und internationalen Begegnungen entstehen, an dem sich Menschen unterschiedlicher Herkunft verwirklichen und miteinander kulturell und künstlerisch austauschen können. Auch war sein Wunsch, damit eine Plattform zu entwickeln, die einen postkolonialen Diskurs anstößt, womit neue und differenzierte Afrikabilder entstehen können und eine Sensibilisierung der unterschiedlichen Kulturen stattfindet. Mittlerweile ist der Bau der Schule und einer Krankenstation realisiert worden. [8,9,10]

Sein interdisziplinäres Wissen und Wirken war für die Studierenden der Schlingensief-Klasse in Braunschweig prägend. Sie ehren ihn dieses Jahr anlässlich seines 10. Todestages bei einem Open-Air-Festival am Kunstverein DIE H_LLE, organisierten eine Ausstellung im Städtischen Museum sowie ein Podiumsgespräch zu seinem Projekt „Operndorf“. [2,10] Aufgrund der Corona-Pandemie fanden nicht alle Veranstaltung der diesjährigen Hommage an ihn planmäßig statt.

Seine Professur in Braunschweig hat eine hohe Bedeutung für die künstlerische Identität der Stadt, denn seine Studierenden tragen das durch ihn – mit ihm Erlernte, das Erfahrene weiter, lassen es einfließen in die Kunstszenen in Braunschweig und in andere Städte und Länder. Sie stehen damit für einen weiterhin unverstellten Blick, kritischen sowie umfassenden Blick auf Kunst und was sie zu leisten vermag – hier und anderswo auf der Welt.

Um Christoph Schlingensief und seinem Wirken und Nachwirken in Braunschweig ein ehrendes Andenken in der Stadt zu bewahren, bitten wir den Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue um die Befassung mit einer Umbenennung des Teilstückes der Boeselagerstraße an der Landesaufnahmebehörde in „Christoph-Schlingensief-Straße“.

Quellen:

[1]

https://www.buergerstiftungbraunschweig.de/fileadmin/Medien/Text/Projekte/Strassenamen/namenserklarung_boeselagerstrasse.pdf

[2] <https://www.ndr.de/kultur/kunst/niedersachsen/Ehemalige-Studierende-erinnern-an-Christoph-Schlingensief,schlingensief164.html>

[3] <http://www.hbk-bs.de/hochschule/personen/christoph-schlingensief/>

[4] https://www.lokalkompass.de/oberhausen/c-kultur/oberhausen-wuerdigt-christoph-schlingensief_a199303

[5] <https://www.ndr.de/kultur/Bettina-Boehler-ueber-ihre-Schlingensief-Doku,schlingensief178.html>

[6] <https://www.ndr.de/kultur/film/Schlingensief-Film-wuerdigt-Regisseur-und-Aktionisten,schlingensief180.html>

[7] https://de.wikipedia.org/wiki/Ausl%C3%A4nder_raus!_Schlingensiefs_Container

[8] https://de.wikipedia.org/wiki/Operndorf_Afrika

- [9] <https://www.br-klassik.de/themen/klassik-entdecken/schlingensief-operndorf-burkina-faso-afrika-10-jahre-104.html>
- [10] <https://www.ndr.de/kultur/Franziska-Pester-ueber-Christoph-Schlingensief,pester102.html>

Anlagen:

keine

Betreff:

**Bitte um Befassung des Stadtbezirksrates 332 Schunteraue:
Anregung zur Teilumbenennung der Boeselagerstraße im Bereich
der Landesaufnahmehörde in "Christoph-Schlingensief-Straße"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 23.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	25.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Gruppe Die Fraktion P² im Rat der Stadt vom 12. November 2020 gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Die Entscheidungskompetenz für eine Teilumbenennung der Boeselagerstraße liegt gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG beim Stadtbezirksrat 332 Schunteraue, da die Straße ausschließlich in diesem Stadtbezirk gelegen ist. Die Fraktion P² hat aus diesem Grunde ihren Antrag als „Bitte“ des Rates an den zuständigen Stadtbezirksrat formuliert. Ein solcher Antrag ist kommunalrechtlich zulässig, entfaltet aber keine Bindungswirkung für das potentielle spätere Beschlussgremium und auch keine Umsetzungsverpflichtung für die Verwaltung. Die Entscheidungskompetenz des Stadtbezirksrates bleibt vollenfänglich unberührt.

Unabhängig von dieser kommunalrechtlichen Einordnung ist aus Sicht der Verwaltung keine der zwingend erforderlichen Umbenennungsvoraussetzungen (Orientierungsverwirrung oder anstößiger/unzumutbarer Name) erfüllt, die in den städtischen ‚Grundsätze zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen‘ aufgeführt sind. Einerseits ist die Namensgebung eindeutig auf eine Persönlichkeit bezogen. Mit dem Namensgeber Georg Freiherr von Boeselager wurde ein Vertreter des Widerstands gegen das nationalsozialistische Regime geehrt. Andererseits fand erst im Jahr 2012 eine Neuordnung der Straßennamen im Bereich Kralenriede-Ost im Zusammenhang mit dem gleichnamigen Gewerbegebiet statt, bei der u. a. auch die Boeselagerstraße betroffen war. Ein Herausscheiden nur eines Teilstücks der Boeselagerstraße würde die Orientierung erheblich beeinträchtigen und ist deshalb nicht zulässig. Bei einer Komplettumbenennung der Straße wären sehr viele Anlieger inkl. verschiedener Gewerbebetriebe, eines Seniorenstifts und der LAB betroffen. Die privaten und gewerblichen Belange der Anlieger sind im Rahmen jeder Umbenennung gegenüber den öffentlichen Belangen abzuwegen. Eine Umbenennung wäre aus den dargelegten Gründen rechtlich angreifbar.

Leuer

Anlage/n: keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im
Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der
Stadt / Die Fraktion P² im Rat der Stadt**

20-14826
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Prüfantrag: Grundstück für Tiny House-Siedlung in Braunschweig

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 18.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Stadt Braunschweig unterstützt die Realisierung einer Tiny House-Siedlung in Braunschweig.
2. Die Verwaltung überprüft, welche Grundstücke in Braunschweig für eine zeitnahe Realisierung einer Tiny House-Siedlung geeignet sind.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig betont auf der ersten Seite in der Broschüre "Gemeinschaftliches Wohnen - Projekte in Braunschweig", dass sie "im Rahmen der Daseinsvorsorge für seine [...] Bürger gehalten [ist], den vielfältigen und unterschiedlichen Wohnbedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden und soweit möglich die dafür notwendigen planungsrechtlichen und liegenschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen." Tiny House-Siedlungen sind ein Teil der vielfältigen Wohnbedürfnissen und stehen in diesem Kontext für ein modernes und nachhaltiges Wohnkonzept, dass für eine Stadt wie Braunschweig viele Vorteile bringt, auf die nachfolgend eingegangen wird. Es ist eine gemeinschaftliche Wohnform mit individuellen, ökologisch gebauten, architektonisch ausgefeilten Mini-Gebäuden (Tiny Houses) in Kombination mit einem Gemeinschaftsbereich, der sowohl Gemeinschaftsräume als auch gemeinsam genutzte Bereiche im Außengelände umfasst. Mit einem solchen Konzept werden zukunftsweisende, kreative und soziale Lösung für das Wohnungsproblem im innerstädtischen Bereich geboten, die in ähnlicher Form zunehmend und von immer mehr deutschen Kommunen in die Stadtplanung integriert wird (siehe Eco-Village Hannover u.a.).

In Braunschweig hat sich bereits 2018 eine Gruppe gebildet, die sich intensiv mit dem Thema Tiny House Siedlung beschäftigt. Auch die Verwaltung in Braunschweig hat den Bau von Tiny Houses mehrfach mit aufgegriffen.

Möglichkeiten für eine zeitnahe Realisierung einer Tiny House-Siedlung böten sich im Förderbereich der Sozialen Stadt Donauviertel (am Lehlinger) oder aber im

Bereich des geplanten CoLivingCampus (Campus Nord TU Braunschweig am Bienroder Weg).

Allgemeine Vorteile einer Tiny House-Siedlung für Braunschweig:

1. Forschung und Wirtschaft

Bereits bei der Bewerbung zur »Kulturhauptstadt Europas« stellte sich Braunschweig als ein "führende[r] Wissenschaftsstandort, [der] seine Wirtschaft auf moderne Dienstleistungen und spezialisierte High-Tech-Unternehmen jenseits der spekulativen New Economy ausgerichtet [hat]," vor.

In Bezug auf den Forschungsstandort Braunschweig böte eine Tiny House-Siedlung zahlreiche Ansatzpunkte für Forschungsvorhaben im technisch-ökologischen und im sozialwissenschaftlichen Bereich. Bei ersten Gesprächen zeigten Instituten der ortsansässigen Hochschulen deutliches Interesse. Auch konnten erste Institute für Forschungsaktivitäten rund um eine Tiny House-Siedlung gewonnen werden.

Mit einer Tiny House-Siedlung hätte Braunschweig einen Standortfaktor, der sich unter anderem positiv bei der Anwerbung von spezialisierten Expert:Innen aus der High-Tech-Branche auswirken würde. Gerade in diesen Bereichen sind Mitarbeiter:Innen häufig als digitale Nomaden:Innen oder als Freelancer:Innen tätig, die auf der Suche nach modernen, kreativen und innovativen Wohnformen sind.

2. Ökologie, nachhaltiger Lebensstil und Technik

Geringe CO2 Emissionen, geringer Ressourcenverbrauch und ein niedriger Energiebedarf kann - in Abhängigkeit vom Standort - mit unterschiedlichen Konzepten umgesetzt werden.

- Ökologische und ressourcenfreundliche Bauweise der Tiny Houses und Gemeinschaftsgebäude
- Geringe, geschickt gestaltete Wohnfläche pro Person
- Versorgung mit 100% Erneuerbaren Energien
- Abwasser-Kreislauf vor Ort
- Gemeinschaftliche Nutzung von Flächen nach dem Prinzip der Suffizienz
- Förderung eines minimalistischen Konsumverhalten
- Förderung einer klimafreundlichen Ernährung auf Basis von saisonalen, regionalen und biologischen Lebensmitteln, fleischarm bis vegan

3. Sharing

Von einem Sharingkonzept könnten neben den Bewohner:Innen auch die Nachbarn:Innen einer Tiny House-Siedlung profitieren, zum Beispiel durch die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen, Werkzeugen und Alltagsgeräten. So könnten Fahrrädern, Pedelecs, Lastenrädern, Fahrrad-Anhängern und Pkw zur Verfügung stehen, so dass jeder das passende Fahrzeug je nach Anlass zur Verfügung hätte. Auch Werkzeuge zur gemeinschaftlichen Nutzung könnten Teil eines

Sharingkonzeptes werden. Dieser Ansatz könnte in die unterschiedlichsten Lebensbereiche ausgeweitet werden.

4. Aktive Nachbarschaft

Eine Tiny House-Siedlung lebt von der Vernetzung mit dem Umfeld. Mehrgenerationen-Wohnen im vielfältigen, möglicherweise dicht bebauten und sozialem Kontext, ermöglicht ein aktives und erweitertes soziales Umfeld. Dazu gehört eine gelebte Nachbarschaft über die Grenzen der Tiny House-Siedlung hinaus, die einer Vereinsamung sozialer Gruppen (Ältere, Singles usw.) entgegenwirkt und eine gegenseitige Unterstützung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen verstärkt.

Zusätzlich bieten sich neben dem bereits erwähnten Sharing noch weitere Ansätze für eine aktive Nachbarschaft. So wäre unter anderem gemeinschaftliches Gärtnern und Bienenzucht / Imkern mit Nachbar:Innen gemeinsam möglich. Zusätzlich käme es zu einem gegenseitigen Austausch bei Festen, Jugend- und Seniorentreffs sein, Familien oder auch ganz andere Aktivitäten mit Kultur- und Bildungseinrichtungen oder Vereinen.

Anlagen: keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

20-14892

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Resolution zur Zwischenlager-Standortsuche für die radioaktiven
Abfälle aus der Schachtanlage Asse II**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.11.2020

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

08.12.2020 N
16.12.2020 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig begrüßt die Pläne zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II. Seit dem Jahr 1967 wurden dort radioaktive Abfälle eingelagert. Da aus heutiger Sicht die Langzeitsicherheit nicht mehr gegeben ist, hat der Bundestag die Rückholung 2013 gesetzlich festgeschrieben.

Da zurzeit in Deutschland kein annahmebereites Endlager für die radioaktiven Abfälle besteht, sollen die radioaktiven Abfälle so lange in einer geeigneten Einrichtung an der Tagesoberfläche zwischengelagert werden, bis sie an ein Endlager abgegeben werden können. Dieser Zwischenlagerstandort sollte in einem wissenschaftlichen Standortvergleich Asse-nahe und Asse-ferne Standorte verglichen. Das Bundesumweltministerium hat im Oktober 2020 allerdings bekanntgegeben, dass lediglich ein Asse-naher Standort nahe Remlingen in Frage kommt.

Der Rat der Stadt Braunschweig kritisiert den mangelnden wissenschaftlichen Standortvergleich von Asse-nahen und Asse-fernen Standorten und die vorzeitige Festlegung nach nicht-wissenschaftlichen Kriterien.

Unabhängig von der Standortfrage, fordert der Rat der Stadt Braunschweig für die Errichtung dieses Zwischenlagers

- eine Dokumentation der radioaktiven Umgebungsstrahlung vor Baubeginn und ein dauerhaftes umfassendes Gesundheitsmonitoring mit jährlicher Berichterstattung
- eine rechtssichere Beschränkung des Zwischenlagers auf nur aus Asse II zurückgeholten Atommüll durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
- die Beschränkung auf eine maximale, nicht verlängerbare Nutzungsdauer der gesamten Anlage
- eine sofortige und zielorientierte bundesweite Suche nach einem Endlager für die radioaktiven Abfälle.

Um die reale Erhöhung der Strahlenbelastung eines Zwischenlagerstandortes zu dokumentieren, ist vor Baubeginn die aktuelle radioaktive Umgebungsstrahlung zu ermitteln. Um eine zusätzliche Strahlenbelastung durch die radioaktiven Abfälle nicht nur durch technische und organisatorische Maßnahmen zu minimieren, ist sowohl die Lager- und Betriebsdauer der Anlage zeitlich zu begrenzen als auch das eingelagerte Material auf rückgeholte Abfälle aus der Asse II zu beschränken. Es muss darüber hinaus ausgeschlossen sein, dass nach einem potentiellen „Absaufen“ von Asse II in dem für die radioaktiven Abfälle aus der Asse vorgesehenen Zwischenlager Atommüll aus anderen Standorten verarbeitet und / oder gelagert wird, um die Leerstände zu nutzen.

Gez. Helge Böttcher

Sachverhalt: mündlich

Anlagen: keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-14940**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Rechtsnationale und antisemitische Botschaften in Versammlungen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.12.2020

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Status*

08.12.2020

N

16.12.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat ein Konzept vorzulegen, wie zukünftig schneller und klarer rechtsnationalen und antisemitischen Provokationen in Versammlungen in Braunschweig begegnet werden kann.

Sachverhalt:

Seit November 2020 sieht sich die Stadt Braunschweig zunehmend mit provokanten Versammlungs-Anmeldungen konfrontiert.

Insbesondere die Versammlungs-Anmeldungen zum 9. November, 15. November, sowie 20. und 24. November unter Verwendung codierter Botschaften mit antisemitischen und rechtsnationalen Bezügen trafen Politik und Stadtverwaltung überraschend.

Anlagen:

Betreff:**Verlegung der Bezirksgeschäftsstelle Ost**

Organisationseinheit: Dezernat I 0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen	Datum: 09.11.2020
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	16.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhö-18.11.2020 rung)	18.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Die Bezirksgeschäftsstelle Ost wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt von ihrem derzeitigen Standort in Volkmarode, Am Remenhof 15, nach Querum, Volkmaroder Straße 8 („Triacon Park“) verlegt.

Sachverhalt:

Im Jahr 1981 (Ratsdrucksache XI-5/81) hat der Rat der Stadt im Zusammenhang mit der Bildung von zunächst 22 Stadtbezirken beschlossen, die bereits existierenden vier Außenstellen in Volkmarode, Wenden, Stöckheim und Broitzem als Bezirksverwaltungsstellen zur Sicherstellung der funktionsgerechten Arbeitsweise der Stadtbezirksräte weiterzuführen.

Am 29. September 2020 hat der Rat der Stadt im Rahmen der Beschlussfassung über die Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021 (DS 20-13891) entschieden, dass der im Rahmen des Haushaltsoptimierungsprozesses entstandene Vorschlag, die Bezirksgeschäftsstellen zu schließen, nicht weiter verfolgt wird, somit alle Bezirksgeschäftsstellen erhalten bleiben.

Aus dieser Beschlusskonstellation folgt, dass die Änderung eines oder mehrere Standorte von Bezirksgeschäftsstellen der Beschlussfassung des Rates nach vorheriger Anhörung der betroffenen Stadtbezirksräte sowie Behandlung im Finanz- und Personalausschuss und im Verwaltungsausschuss obliegt.

In der dem Beschluss vom 29. September 2020 vorangehenden Diskussion hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass ein Erhalt der Bezirksgeschäftsstellen wegen der Sanierungsbedürftigkeit in zwei Bereichen Folgekosten in einem niedrigen bis mittleren sechsstelligen Bereich nach sich ziehen wird.

Die Einrichtungen in Volkmarode und Broitzem sind im Gegensatz zu denen in Wenden und Stöckheim nicht barrierefrei erreichbar, zudem besteht vorrangig in Volkmarode ein erheblicher Sanierungsstau im Innenbereich. Dieser wird seit mehreren Jahren immer wieder in Gesprächen mit der Eigentümerin, der Nibelungen Wohnbau GmbH (NiWo) thematisiert, eine Zusage oder zumindest eine perspektivische Aussage zu einem Durchführungszeitraum sind bislang ausgeblieben.

Die Bezirksgeschäftsstelle ist im Hochparterre eines Wohnhauses untergebracht, in den darüber liegenden beiden Geschossen befinden sich vier Mietwohnungen. Ein grundlegender Sanierungs- und Erweiterungsbedarf besteht u.a. im Bereich der Sanitäranlagen, zudem müssten neben überfälligen Schönheitsreparaturen auch die Heizungsanlage und die Fußböden erneuert werden. Zuletzt hatte im Juli 2019 eine Besichtigung mit der NiWo stattgefunden, wobei auch die latente Feuchtigkeit und die möglicherweise davon ausgehende Gesundheitsgefährdung für die Dienstkräfte thematisiert wurde.

Sinnvoll wäre neben den Maßnahmen im Innenbereich, den Haupteingang unter Berücksichtigung einer barrierefreien Gestaltung in den Garten zu verlegen, um die Konflikte aufzulösen, die sich durch die jahrzehntelange gemeinsame Nutzung des Eingangsbereichs und Hausflurs aufgebaut haben. Die Bezirksgeschäftsstelle befindet sich in einem Wohngebiet linksseitig der Berliner Straße (stadtauswärts), eine direkte regelmäßige Verbindung mit dem ÖPNV ist nicht gegeben. Die Endhaltestelle der Linie 3 liegt ca. 750 Meter entfernt.

Die Nibelungen Wohnbau GmbH wurde von der Verwaltung um eine Kostenschätzung zur Durchführung der Sanierungsarbeiten in Volkmarode und in Broitzem gebeten. Sie hat mit der als Anlage beigefügten E-Mail vom 4. November 2020 geantwortet.

Der geschätzte Kostenaufwand für Sanierungsarbeiten einschl. Herstellung der Barrierefreiheit wird von der Gesellschaft für jede Bezirksgeschäftsstelle mit jeweils mehr als 250.000 € angesetzt. Eine Investition in dieser Höhe wird von der NiWo jedoch für unwirtschaftlich gehalten. Die im letzten Absatz erwähnten zwingend notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen würden z. B. die Herstellung von barrierefreien Zugängen nicht inkludieren, so dass in Bezug auf die Bezirksgeschäftsstelle in Volkmarode allenfalls ein Standard auf niedrigem Niveau zu erwarten wäre, aber keine bedarfsgerechte Herrichtung, auch und gerade mit Blick auf die dort vorgehaltenen Serviceleistungen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung nach Alternativstandorten für die Bezirksgeschäftsstelle gesucht. Festzustellen ist, dass in Volkmarode selbst keine Flächen für eine Anmietung auf dem Markt verfügbar sind. Die Recherche im weiteren Umfeld ergab, dass im Bereich des sog. Triacon-Parks, Volkmaroder Straße 8 (südlich des Neubaugebiets in Querum an der Dibbesdorfer Straße) eine Bürofläche zur Vermietung angeboten wird. Die Räume sind in bezugsfertigem Zustand, Anpassungen an die Nutzung durch die Stadt Braunschweig sind nur im geringen Umfang erforderlich. Die Büros sind barrierefrei erreichbar, Kapazitäten für einen angemessen großen Wartebereich sind vorhanden. In einem der drei künftigen Dienstzimmer ist zudem Platz für die Schaffung eines Platzes für Ausbildungszwecke vorhanden. Das Gebäude liegt ca. 350 Meter von der ÖPNV-Haltestelle Pappelbergsiedlung, die von der Buslinie 413 regelmäßig bedient wird, entfernt.

Die Eigentümerin hat der Stadt mit Rücksicht auf die erforderliche Beschlussfassung in den Gremien eine Reservierung der Fläche bis zum 31. Dezember 2020 zugesichert.

Die Endverhandlung des Mietvertrages findet zur Zeit statt. Die Beschlussvorlage zum Abschluss des Mietvertrages läuft zeitlich parallel und soll zur Sitzung am 8. Dezember 2020 dem Verwaltungsausschuss vorgelegt werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Zustimmung steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung über die grundsätzliche Verlegung der Bezirksgeschäftsstelle Ost im Rat der Stadt am 16. Dezember 2020. Wegen der gesetzten Frist zum 31. Dezember 2020 kann eine zeitlich versetzte Beschlussfassung über die Verlegung der Bezirksgeschäftsstelle in den Triacon Park im Rat und über die Anmietung der Flächen erst anschließend im Verwaltungsausschuss nicht erfolgen.

Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass mit einem Umzug Folgekosten im nachstehenden Umfang verbunden wären:

Ausbau des passiven Datennetzes	12.000 €
Anschluss an das städtische Datennetz einmalig	3.500 € einmalig zzgl. 350 € monatlich
Mobiliarbeschaffung	5.000 €*
Logistik Umzug	4.800 €*
*einschl. MwSt.	

Die Nibelungen Wohnbau GmbH hat in den bislang geführten Gesprächen signalisiert, auf die Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist zu verzichten, um für den Fall eines Umzugs Doppelbelastungen zu vermeiden.

Die Suche nach möglichen Alternativstandorten in Broitzem hat bislang zu keinem verwertbaren Ergebnis geführt. Da die Abt. Bürgerangelegenheiten ortsnah in der Friedrich-Seele-Straße ihren Sitz hat, wäre ein Umzug in diesen räumlichen Bereich nicht zielführend.

Die Bezirksgeschäftsstelle West liegt im Hochparterre eines Wohngebäudes, die Eingangssituationen der Wohnungen und der Bezirksgeschäftsstelle sind jedoch voneinander getrennt, da die Wohnungen nur über den rückwärtigen Gebäudeteil zugänglich sind. Zur Eingangstür der Bezirksgeschäftsstelle führen acht Treppenstufen, die in einem Podest münden. Die früher angestellten Überlegungen zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs wurden aufgegeben, weil aus baulicher und finanzieller Sicht eine Realisierung wie auch in Volkmarode nicht in Betracht kam (siehe Mitteilung an den Bauausschuss vom 21.August 2018, Ds 18-08663).

Im Innenbereich der Bezirksgeschäftsstelle wären Instandsetzungs- und Umbauarbeiten erforderlich. Dies betrifft die Grundsanierung der Sanitäranlagen und der Teeküche, Erneuerung von Fußbodenbelägen und ebenfalls Schönheitsreparaturen. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich jedoch mit Ausnahme der Zugangssituation (Barrierefreiheit) kein so dringender Handlungsbedarf wie in Volkmarode, so dass das Fehlen von räumlichen Alternativen derzeit noch hinnehmbar ist. Die in der E-Mail vom 4. November 2020 in Aussicht gestellten Unterhaltsmaßnahmen sollten jedoch in Abstimmung mit der Nutzerin im Rahmen des Mietvertrages tatsächlich durchgeführt werden.

In der erwähnten Stellungnahme hat die NiWo signalisiert, dass sie mit der Verwaltung und der Politik über die Errichtung von Neubauten beraten möchte, die eine Kombination von sozialen und kommunalen Einrichtungen auf Quartiersebene sowohl in Broitzem wie auch in Volkmarode darstellen würden. Angesichts der bislang fehlenden Projektentwicklung ist die Abschätzung eines zeitlichen Horizonts derzeit noch nicht möglich.

Im Fall der Realisierung dieser Projekte könnte die Bezirksgeschäftsstelle West perspektivisch als eine der Nutzerinnen in einem solchen multifunktionalen Gebäude vorgesehen werden, ohne dass derzeit ein Umzug in Betracht gezogen wird. Bis dahin wären von vier Bezirksgeschäftsstellen dann drei barrierefrei zugänglich, sofern der Umzug von Volkmarode nach Querum beschlossen wird. Für die Bezirksgeschäftsstelle Ost sollte die Option eines späteren Rückumzuges nach Volkmarode durch eine entsprechende Mietdauer von fünf Jahren mit Verlängerungsoption vertraglich offen gehalten werden.

Markurth

Anlage/n:

Von: Lipinski, Ulrich <U.Lipinski@nibelungen-wohnbau.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2020 15:03
An: Hübner Annette 65.0 <annette.huebner@braunschweig.de>
Cc: 'gundula.schimanzki-zurek@braunschweig.de' <gundula.schimanzki-zurek@braunschweig.de>; Voss, Torsten <T.Voss@Nibelungen-wohnbau.de>; Langanke, Rouven <R.Langanke@nibelungen-wohnbau.de>
Betreff: Bezirksgeschäftsstellen Broitzem und Volkmarode; strategische Planung

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der beschlossenen Zusammenlegung von Stadtbezirken haben wir vernommen, dass die Bezirksgeschäftsstellen Volkmarode und Broitzem erhalten bleiben sollen.

Es muss festgestellt werden, dass beide Bezirksgeschäftsstellen, was ihre Lage im Stadtteil und ihre Erreichbarkeit betrifft den Anforderungen an eine kommunale Anlaufstelle nicht gerecht wird. In beiden Fällen handelt es sich lediglich um umgenutzte Wohnungen. Die nicht vorhandenen Barrierefreiheit ist hierbei lediglich ein Detailproblem, dass sich allerdings mit erheblichem Aufwand beheben ließe. Dies gilt auch für die vorhandenen Ausstattungsmängel.

Die grobe Abschätzung des notwendigen Unterhaltungs- und Umbauaufwandes entsprechend den Anforderungen des städtischen Fachbereiches 65 beläuft sich bei beiden bestehenden Bezirksgeschäftsstellen Volkmarode und Broitzem jeweils auf mehr als 250.000 €. Aus Sicht der Nibelungen-Wohnbau muss eine derartige Investition unter Berücksichtigung der verbleibenden lagemäßigen Nachteile für unwirtschaftlich gehalten werden. Die Notwendigkeit der Schaffung barrierefreier Verhältnisse erklärt sich nach unserer Auffassung aus der Nutzung heraus und ist im Vorfeld vom Behindertenbeirat gefordert worden.

Als Ausblick hinsichtlich der Erlangung angemessener Verhältnisse möchten wir Gebäudeneubauten an geeigneter Stelle in Volkmarode und Broitzem vorschlagen. Sinnvoll wäre es dabei, wenn sich eine Kombination mit anderen sozialen bzw. kommunalen Einrichtungen auf Quartierebene finden ließen. Angesichts einer bislang fehlenden Projektentwicklung ist die Abschätzung eines zeitlichen Horizontes aktuell noch nicht möglich.

Sollte diese Neubauplanung die Zustimmung der Stadtverwaltung und der Politik finden, schlage ich vor in eine nähere Projektabstimmung einzutreten. Zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den Bestandsobjekten werden wir ungeachtet der weiteren Entwicklung im Rahmen des Mietvertrages selbstverständlich zeitnah durchführen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Ulrich Lipinski



Ulrich Lipinski
 technischer Leiter
 Freyastraße 10
 38106 Braunschweig
 Tel.: 0531-30003-332
 Fax: +49 531 30003-362
 E-Mail: u.lipinski@nibelungen-wohnbau.de
www.nibelungen-wohnbau.de

Betreff:**Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

10.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Der Beschäftigte Michael Bielig wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt abberufen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

Sachverhalt:

Der Beschäftigte Michael Bielig ist gemäß Beschluss des Rates vom 28. März 2017 zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt berufen worden.

Mit Ablauf des 31. August 2020 ist Herr Bielig auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Braunschweig ausgeschieden und nimmt seitdem keine Prüferaufgaben mehr wahr. Er ist daher gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG von seinen Aufgaben als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt zu entbinden.

Die Beschlussfassung über die Abberufung des Beschäftigten Michael Bielig als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

10.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Der Stadtrat Norbert Schober wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt abberufen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

Sachverhalt:

Der Stadtrat Norbert Schober ist gemäß Beschluss des Rates vom 10. Juni 1997 zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt berufen worden.

Mit Wirkung vom 1. September 2020 ist Herr Schober aus Altersgründen in den Ruhestand eingetreten und nimmt seitdem keine Prüferaufgaben mehr wahr. Er ist daher gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG von seinen Aufgaben als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt zu entbinden.

Die Beschlussfassung über die Abberufung des Stadtrats Norbert Schober als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

Betreff:
**Kommunalwahl 2021; Anzahl und Abgrenzung der
Gemeindewahlbereiche**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	<i>Datum:</i> 16.11.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Das Wahlgebiet der Stadt Braunschweig wird zur Wahl des Rates in 8 Wahlbereiche eingeteilt. Dabei werden folgende Stadtbezirke zu Gemeindewahlbereichen zusammengefasst:

Stadtbezirks-Nr. (neu ab 1.11.2021)	Stadtbezirks-Nr. (alt bis 31.10.2021)	Gemeindewahlbereich
111, 112	112, 113, 114	11-Nordost
120	120	12-Östlicher Ring
130	131, 132	13-Innenstadt/Südlicher Ring
211, 212	211, 212, 213	21-Südost
221, 222	221, 222, 223, 224	22-Südwest
310	310	31-Westlicher Ring
321, 322	321, 322, 323	32-Nordwest
330	331, 332	33-Nördlicher Ring

Sachverhalt:

Nach § 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) bestimmt der Rat die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche im Wahlgebiet, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter feststehen. Gemäß Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 31. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 378) finden die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 12. September 2021 statt.

Maßgebend für die Festlegung der Abgeordnetenzahl ist nach § 177 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zahl der Einwohner, die die Landesstatistikbehörde für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Die Einwohnerzahlen für Niedersachsen sind für den Stichtag 30. Juni 2020 veröffentlicht worden. Danach liegt die amtliche Einwohnerzahl für die Stadt Braunschweig bei 248.575 Einwohnern. In § 46 Abs. 1 NKomVG ist geregelt, dass in Gemeinden mit 200.001 bis 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 54 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen sind.

Gemäß § 7 Abs. 4 NKWG ist das Wahlgebiet bei einer Zahl von 50 bis 59 zu wählenden Abgeordneten in mindestens 4 und höchstens 8 Wahlbereiche einzuteilen. Nach § 7 Abs. 6

NKWG soll dabei die Bevölkerungszahl eines Wahlbereiches nicht mehr als 25 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlbereiche abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind ferner die örtlichen Verhältnisse, wie z. B. Stadtbezirksgrenzen zu berücksichtigen (analog zu Gemeindegrenzen in Landkreisen).

Anlässlich der letzten Kommunalwahlen im Jahr 2016 wurde das Gebiet der Stadt Braunschweig ebenfalls in 8 Gemeindewahlbereiche (GWB) eingeteilt, die mit den jetzt vorgeschlagenen Abgrenzungen übereinstimmen. Aus den Bestimmungen des § 7 NKWG ergeben sich keine Hinweise, die Gemeindewahlbereiche für die Kommunalwahl 2021 abweichend von den bisherigen Festlegungen zu ändern. Insbesondere ist in keinem Fall eine Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl eines Wahlbereiches um mehr als 25 v.H. nach oben oder nach unten festzustellen.

Gleichwohl weichen die vorgeschlagenen Wahlbereiche in ihren Größenverhältnissen voneinander ab: Im Vergleich zur letzten Ratswahl im Jahr 2016 haben sich in vier von acht Wahlbereichen die Abweichungen leicht verringert. In den anderen vier Wahlbereichen sind sie leicht angestiegen. Die maximale Abweichung beträgt aktuell nach oben + 13,8 % (GWB 22) und nach unten -15,1 % (GWB 12). Die geringste Abweichung vom Durchschnitt liegt im Wahlbereich 11 mit nur 1,1 %. Die Abweichungen liegen insgesamt in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen. Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass die Fortschreibung der Wahlbereiche in der bisherigen Form unter Einhaltung der Stadtbezirksgrenzen unverändert beibehalten werden kann. Oftmals kandidieren Personen sowohl für den Rat als auch für einen Stadtbezirksrat. Nachbarschaftliche Verbindungen haben damit einen hohen Stellenwert. Die räumliche Untergliederung stärkt die persönliche Beziehung zwischen den Wahlberechtigten einerseits und den Kandidatinnen und Kandidaten andererseits und trägt damit insbesondere auch zu einer Stärkung der Wahlbereitschaft bei bzw. beugt einer Reduzierung der Wahlbeteiligung vor. In der niedersächsischen Sitzverteilungsberechnung ist erfahrungsgemäß vor allem die Motivation der Wahlberechtigten ein bedeutender Faktor, und eher weniger die leicht voneinander abweichenden Einwohnerzahlen der Wahlbereiche.

Gemeindewahl- bereich (GWB)	Einwohner am 30. Juni 2020; Landesfortschreibung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	v.H.
1	2	3	4
11	30.742	-330	-1,1%
12	26.385	-4.687	-15,1%
13	27.165	-3.907	-12,6%
21	32.979	1.907	6,1%
22	35.350	4.278	13,8%
31	34.876	3.804	12,2%
32	33.568	2.496	8,0%
33	27.510	-3.562	-11,5%
Stadt Braunschweig insgesamt	248.575		
Durchschnitt bei 8 GWB	31.072		
Abweichung +25 vH	38.840		
Abweichung -25 vH	23.304		

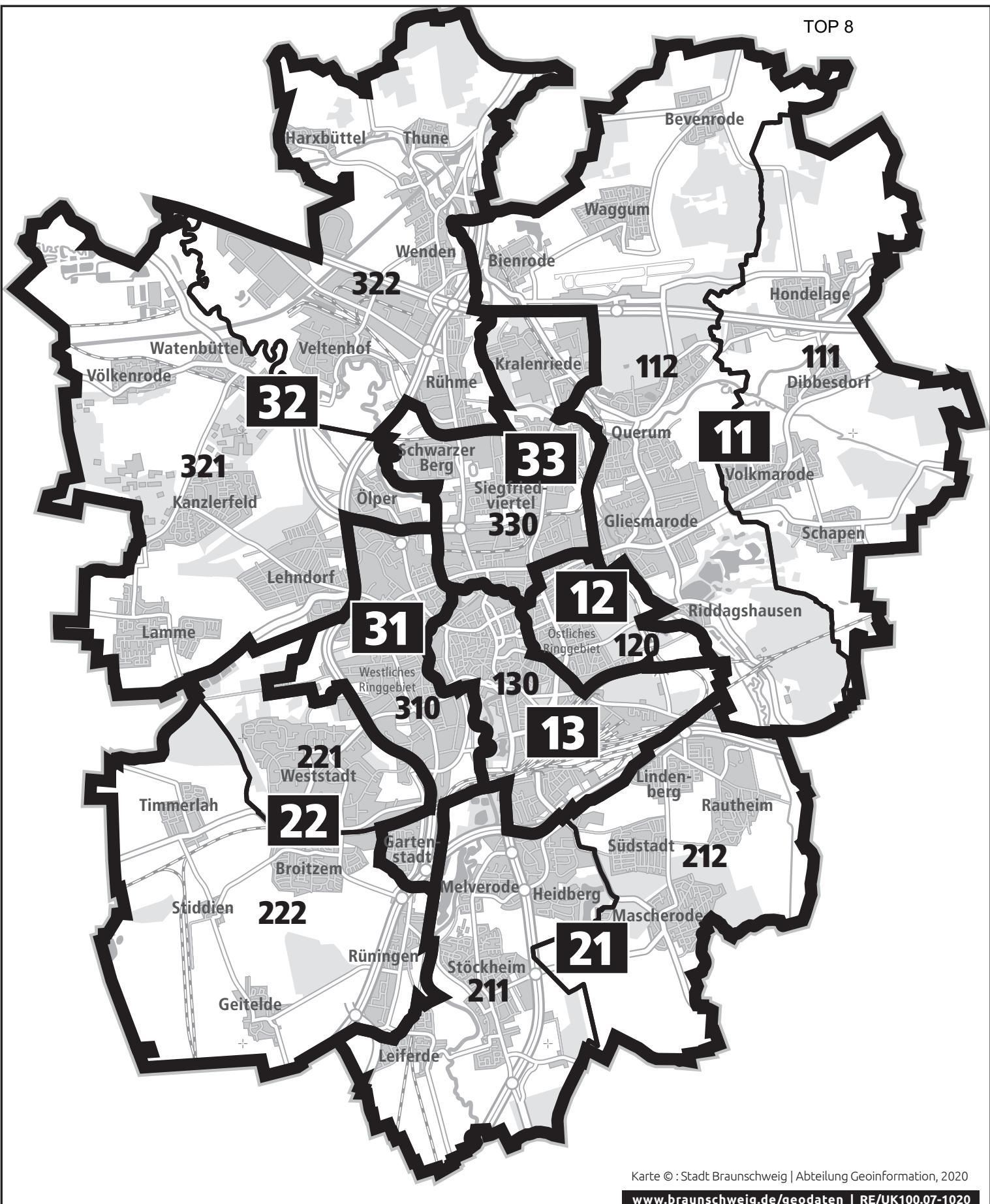
Durch die vorgeschlagene, an den gewachsenen Ortsstrukturen orientierte Abgrenzung der Gemeindewahlbereiche verlaufen alle Grenzen erneut so, dass kein Stadtbezirk über mehrere Gemeindewahlbereiche hinausreicht (vgl. anliegende Karte).

Bei einer Einteilung in 8 Gemeindewahlbereiche liegt die Höchstzahl jeder Kandidatenliste bei 10 Bewerberinnen und Bewerbern pro Gemeindewahlbereich. Im gesamten Stadtgebiet können von jeder Partei oder Wählergruppe somit insgesamt bis zu 80 Personen aufgestellt werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Karte Gemeindewahlbereiche/Stadtbezirke



Gemeindewahlbereiche

Grenze

11 Nummer

Stadtbezirke

— Grenze 112 Nummer

*Betreff:***Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

16.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	11.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigelegte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die letzte Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) datiert auf den 4. September 2018. Zwischenzeitlich haben sich einige Anpassungsbedarfe ergeben, die mit der anliegenden Änderungssatzung berücksichtigt werden sollen.

Im Einzelnen:

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) sieht eine Verwendung in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres vor. Demnach kommen auch 50-jährige Mitgliedschaften in der Freiwilligen Feuerwehr in Betracht. Die momentane Entschädigungssatzung der Feuerwehr sieht bislang nur Ehrungen für längstens 40-jährige Mitgliedschaften vor. Um dem Engagement auch für 50-jährige Mitgliedschaften gebührend Rechnung zu tragen, wird für diesen Punkt eine Anpassung vorgeschlagen.

Die Ehrung für 50-jährige Mitgliedschaft soll mit einem Betrag i. H. v. 300 € honoriert werden. Nach derzeitigem Stand werden in den nächsten fünf Jahren 10 bis 15 Kameradinnen / Kameraden eine solche Ehrung erhalten können. Die entsprechenden Mittel stehen im Haushalt des Fachbereichs Feuerwehr zur Verfügung.

Als weitere Änderung der Satzung entfällt zukünftig der Passus zur Regelung der Entschädigung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst, da diese Tätigkeit fortan nicht mehr aus einer ehrenamtlichen Funktion heraus wahrgenommen wird.

Ferner erfolgt die Aufnahme einer Entschädigung für die 1. Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin / den 1. Stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart sowie die Vertreterinnen / Vertreter in den Bereichen West, Ost und Süd. Auch die hierfür erforderlichen Mittel stehen im Fachbereich Feuerwehr zur Verfügung.

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Schlimme

Anlage/n:

Erste Änderungssatzung

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen
und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige
der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige
Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
(Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig)**

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) vom 4. September 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 18. September 2018, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	
Gerätewart/in (mit ABC-Zug)	30,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	75,00 €
1. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich West	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich Ost	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich Süd	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtkindfeuerwehrwart/in	75,00 €
1. Stellv. Stadtkindfeuerwehrwart/in	35,00 €
Stellv. Stadtkindfeuerwehrwart/in Bereich West	30,00 €
Stellv. Stadtkindfeuerwehrwart/in Bereich Ost	30,00 €
Stellv. Stadtkindfeuerwehrwart/in Bereich Süd	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/in	100,00 €
Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	35,00 €
Lehrgangsleiter/in	30,00 €
Feuerwehrbereitschaftsführer/in	65,00 €
Stellv. Feuerwehrbereitschaftsführer/in	35,00 €

Zugführer/in Freiwillige Feuerwehr	30,00 €
Feldkoch/Feldköchin	20,00 €
Schriftwart/in Stadtkommando	60,00 €
Stadtressewart/in	50,00 €
Stellv. Stadtressewart/in	25,00 €
Stadtwebmaster/in	30,00 €
Stadtmedienbeauftragte/r	20,00 €
Stadtbrandschutzerzieher/in	30,00 €
Stadtatemschutzbeauftragter/in	35,00 €
Stadtfrauensprecherin	25,00 €
Stadtzeugwart/in	60,00 €
Stellv. Stadtzeugwart/in	35,00 €
Stadtstabführer/in	25,00 €
Ortsmusikzugführer/in	25,00 €“

2. Nummer 4 der Anlage 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

Anlage 4

Tabelle der Beträge für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einmalig

Für 10 Jahre Mitgliedschaft	100,00 €
Für 20 Jahre Mitgliedschaft	150,00 €
Für 30 Jahre Mitgliedschaft	200,00 €
Für 40 Jahre Mitgliedschaft	250,00 €
Für 50 Jahre Mitgliedschaft	300,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 09.11.2020
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - (2020)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - (2020)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 800,00 €	RS John-F.-Kennedy-Platz- Bücher für die Schulbücherei Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	RS Sidonienstraße- Kauf von Büchern, Projekt Leseförderung Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	RS Georg-Eckert-Straße- Kauf von Büchern für die Bücherei Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	GS Stöckheim - Kauf von Büchern Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	GS Gliesmarode- Kauf von Büchern für die Schulbücherei Kettenzuwendung
6	Förderverein des Gym. Hoffmann-v.-Fallersleben	Sachspende 32.193,71 €	Spiel- und Sportgeräte für das Gymnasium Hoffmann-v.- Fallersleben
7	Förderverein des Gym. Hoffmann-v.-Fallersleben	17.806,29 €	Landschaftsbauarbeiten zum Einbau der Sachspende (Spiel- und Sportgeräte für das Gymnasium Hoffmann-v.-Fallersleben) inkl. Fallschutzmaterial und notwendigen Nebenarbeiten an der Sporthalle
8	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 6.188,00 €	20 Sitzbänke für den Schulhof
9	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 1.621,70 €	Experimentierkästen "Energie" für den Physikunterricht Kettenzuwendung
10	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 120,00 €	Transportwagen für Kanus Kettenzuwendung

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	5.500,00 €	Veranstaltungen der Musikschule

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Fanprojekt Eintracht Braunschweig	Sachspende 2.100,00 €	Schülerinnen und Schüler	GS Lehndorf - 420 Mund-Nasen- Schutzmasken

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Grundschule Edith Stein - Leseförderungsprojekt "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
2	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 1.670,40 €	GS Lamme - 12 Tröpfchenschutz-Aufsteller Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH	10.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020
2	Braunschweiger Hochschulgremium e. V.	20.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020
3	Braunschweigische Landessparkasse	5.000,00 €	Sponsoring Lichtparcours 2020
4	Braunschweigische Stiftung	10.000,00 €	Förderung Lichtparcours 2020
5	Bürgerstiftung Braunschweig	5.000,00 €	Förderung Intrude XL im Rahmen des Lichtparcours 2020
6	Floßstation Braunschweig GmbH	2.628,30 €	Sponsoring Lichtparcours 2020
7	GÖHMANN Rechtsanwälte Notare	10.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020
8	HOFFMANN Maschinen- und Apparatebau GmbH	20.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020
9	Tina Loose	2.500,00 €	Spende Lichtparcours 2020
10	Öffentliche Versicherung Braunschweig	5.000,00 €	Sponsoring Lichtparcours 2020
11	Richard Borek Stiftung	12.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020
12	Sparda-Bank Hannover- Stiftung	20.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	2.000,00 €	Projekt "Wir machen Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten Kettenzuwendung
14	Streiff Holding GmbH & Co. KG	10.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020
15	Volkswagen Financial Services AG	70.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020
16	Westermann Druck- und Verlagsgruppe	Sachspende 3.390,00 €	Druck Ausstellungskatalog Lichtparcours 2020

Betreff:

Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 24.11.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Diverse Teilhaushalte**

Zeile 13	Personalaufwendungen
Produkt	Diverse
Sachkonto	Diverse

Bei diversen Produkten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 829.653,35 € beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	194.475.321,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	1.571.300,00 €
überplanmäßig beantragt:	<u>829.653,35 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	196.876.274,35 €

Mit Vorlage (DS 20-14491) vom 30.10.2020 wurden für das Jahr 2019 bei den Zeilen 13 - Personalaufwendungen - und 14 - Versorgungsaufwendungen - überplanmäßige Mittel in Höhe von insgesamt 2.337.000 € beantragt und vom Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 entsprechend bewilligt.

Darüber hinaus haben sich im Jahr 2019 bei den zentral durch den Fachbereich 10 bewirtschafteten Sachkonten des Personal- und Versorgungsaufwandes weitere Mehraufwendungen ergeben.

Insbesondere handelt es sich hierbei um eine in der Höhe nicht vorhergesehene Bildung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, für Überstunden sowie bei sonstigen Rückstellungen.

Der Mehraufwand verteilt sich gesamtstädtisch auf alle Teilhaushalte.

Zur Deckung stehen Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	1.61.6110.01 / 434110	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuerumlage	829.653,35 €

2. Diverse Teilhaushalte

Zeile 14	Versorgungsaufwendungen
Produkt	Diverse
Sachkonto	Diverse

Bei diversen Produkten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 182.328,23 € beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	22.905.500,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	765.700,00 €
überplanmäßig beantragt:	182.328,23 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	23.853.528,23 €

Mit Vorlage (DS 20-14491) vom 30.10.2020 wurden für das Jahr 2019 bei den Zeilen 13 - Personalaufwendungen - und 14 - Versorgungsaufwendungen - überplanmäßige Mittel in Höhe von insgesamt 2.337.000 € beantragt und vom Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 entsprechend bewilligt.

Darüber hinaus haben sich im Jahr 2019 bei den zentral durch den Fachbereich 10 bewirtschafteten Sachkonten des Personal- und Versorgungsaufwandes weitere Mehraufwendungen ergeben.

Über die o. g. in Zeile 13 (Personalaufwendungen) veranschlagten Mehraufwendungen in Höhe von 829.653,35 € hinaus sind insbesondere weitere nicht planbare Mehraufwendungen für Beihilfe und Versorgung in Höhe von 182.328,23 € entstanden.

Der Mehraufwand verteilt sich gesamtstädtisch auf alle Teilhaushalte.

Zur Deckung stehen Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	1.61.6110.01 / 434110	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuerumlage	182.328,23 €

Geiger

Anlage/n:

Betreff:

Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 25.11.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210239 GS Waggum / Erweiterung, Einrichtung GTB und Sanierung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.200.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Auszahlung	2.256.000,00 €
Haushaltsreste aus 2019	637.439,49 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	1.200.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	4.093.439,49 €

Für die Erweiterung, die Sanierung und die Einrichtung des Ganztagsbetriebs in der Grundschule Waggum sind im Haushaltsplan 2020 kassenwirksame Mittel i. H. v. 2.820.000 € veranschlagt und Verpflichtungsermächtigungen (VE) zu Lasten 2021 und 2022 i. H. v. insgesamt 4.030.000 € eingeplant.

Die verfügbaren kassenwirksamen Mittel sind infolge des fortgeschrittenen Bauablaufs bereits in voller Höhe durch Planungs- und Bauaufträge gebunden und werden bis zum Jahresende vollständig verausgabt sein. Die VE ist derzeit i. H. v. rund 2,5 Mio. € durch Aufträge in Anspruch genommen.

Der Anbau für den Ganztagsbetrieb und die Sanierungsmaßnahmen im Bestandsgebäude werden planmäßig Ende dieses Jahres fertiggestellt sein.

Es ist jedoch in 2020 ein höherer Anteil an Leistungen erbracht worden als dies geplant war. Zum Teil liegen hierfür Rechnungen vor. Für die nicht in Rechnung gestellten Leistungen werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 Verbindlichkeiten gebildet werden müssen.

Da die beauftragten und noch zu beauftragenden Bauleistungen für die vorgezogenen Maßnahmen in diesem Haushaltsjahr erbracht und zumindest teilweise in Rechnung gestellt werden, müssen weitere kassenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von 1.200.000 €, die in der Finanzplanungsrate 2021 enthalten sind, im Wege eines Haushaltsvorgriffs überplanmäßig bereitgestellt werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen in 2021 (Haushaltsvorgriff)	4E.210239.01.500.513 / 787110	GS Waggum / Erweiterung, Einrichtung GTB und Sanierung	1.200.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-14808-01**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:*

Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 26.11.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.210083 Erwachsene Flüchtlinge / Unterbringung
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4S.210083 Erwachsene Flüchtlinge / Unterbringung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **157.600 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **312.400 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020:	0,00 €
Haushaltsreste aus 2019:	943.435,36 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	157.600,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	312.400,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.413.435,36 €

Am 21. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Braunschweig der Umsetzung des dezentralen Standortkonzeptes zur Unterbringung von Flüchtlingen (DS 15-01259) zugestimmt. In der Folge wurden durch den bauausführenden Generalunternehmer an acht Standorte schlüsselfertige Unterkünfte errichtet.

Zurzeit werden sechs Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und zwei Quartiere als Studentenwohnheime genutzt.

Gegenwärtig hat der Generalunternehmer die Schlussrechnungen für die Errichtung der Neubauten vorgelegt. Die Prüfung der Schlussrechnungen erfolgt derzeit durch das RPA und soll in Kürze abgeschlossen sein.

Unter der Annahme einer vollständigen Anerkennung der Rechnungsbeträge bedarf es einer weiteren Mittelbereitstellung in Höhe von ca. 470.000,- €. Die Gründe, die zu den Nachtragsforderungen geführt haben, sind mangels abschließender Prüfung noch nicht bekannt.

Die Unterkünfte in Melverode, Bienrode und Gartenstadt wurden durch Bundesmittel gefördert. Der abrechnungstechnische Abschluss dieser Neubauten ist durch Ref. 0120 der entsprechenden Bundesbehörde zeitnah zu melden. Aus diesem Grund wurde die Prüfung der Nachtragsforderungen vom RPA vorgezogen, damit die bereits geflossenen Fördergelder nicht gefährdet werden. Die Auszahlung der entsprechenden Schlussrechnungsbeträge soll daher noch in diesem Jahr erfolgen.

Zur Deckung des überplanmäßigen Bedarfes sollen Haushaltsmittel der Johannes-Selenka-Schule (Fassadensanierung und Einbau Aufzugsanlage) herangezogen werden. Hier besteht die Planung, diese Projekte zu bündeln und dabei auch neu zu konzipieren. Die Deckungsmittel werden daher voraussichtlich zum Haushalt 2022 nachveranschlagt werden müssen. Dies soll im Rahmen einer Prioritätensetzung haushaltsneutral geschehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210272.00.505/ 421110	BBS J. Selenka Schule / Fassadensan.	157.600 €
Minder-auszahlungen	4E.210311.01.500.213/ 787110	Joh.-Selenka-Schule / Einb. Aufzugsanl.	312.400 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 01.12.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.Neu Impfzentren / Einrichtung
Sachkonto	427193 sonstige Sachaufwendungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **10.000.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	10.000.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	10.000.000,00 €

Zum Sachverhalt wird auf die Mitteilung „Impfzentren in Braunschweig“ (Drucksache 20-14913) verwiesen. Diese Situation war nicht absehbar, so dass für die erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen keine Haushaltssmittel im Haushalt 2020 eingeplant worden sind.

Um zur Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgabe kurzfristig handlungsfähig zu sein, ist nach erster grober Einschätzung ein Budget von 10 Mio. € erforderlich. Die Maßnahmen sind sachlich und zeitlich unabweisbar, so dass die Notwendigkeit besteht, die Finanzmittel außerplanmäßig zu beantragen.

Generell hat das Land Niedersachsen - wie auch den Medien zu entnehmen gewesen

ist - eine Kostenübernahme zugesagt, ein hierzu erforderlicher Abrechnungserlass wurde für die kommenden Tage angekündigt. Derzeit geht die Stadt davon aus, dass sie die entstehenden Kosten zunächst begleichen muss und diese anschließend dem Land in Rechnung stellt.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden oder rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Eine entsprechende Zusage liegt auf Grund des noch ausstehenden Abrechnungserlasses derzeit noch nicht vor. Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 6 NKomVG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG wäre haushaltsrechtlich eine Deckung zwar entbehrlich, da es sich um einen aus einer außergewöhnlichen Situation (Corona- Pandemie) resultierenden überplanmäßigen Aufwand handelt. Es wird deshalb vorgeschlagen, vorerst die Regelung des § 182 NKomVG in Anspruch zu nehmen. In der Sache wird jedoch erwartet, dass vom Land kurzfristig rechtsverbindliche Zusagen über eine vollständige Übernahme aller Kosten erfolgt. Aus diesem Grund sind die genannten Deckungsmittel aufgeführt.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	4E.21 Neu Impfzentren / Einrichtung / Erstattung vom Land	348110	10.000.000 €

Schlimme

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 07.12.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.Neu Wohnungslosenunterkunft An der Horst / Umbau
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **330.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	330.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	330.000,00 €

Am 02.07.2020 ereignete sich im Haus 1 der Wohnungslosenunterkunft „An der Horst“ ein Feuer. Für die vor dem Brand dort untergebrachten 16 Personen wurden wegen der durch das Ereignis verursachten Dekontamination externe Räumlichkeiten angemietet; das Gebäude steht derzeit leer.

Die Öffentliche Versicherung übernimmt die Kosten der Schadensbeseitigung, die so schnell umgehend erfolgen soll, um den vorherigen Bewohnern eine zügige Rückkehr in ihr gewohntes Umfeld zu ermöglichen.

Seitens der Sozialverbände und der Politik besteht konstant die Forderung, die Gemeinschaftsunterkunft „An der Horst“ zu verbessern.

Das Haus 1 der Unterkunft verfügte vor dem Brand über 6 Einzelzimmer, 8 Zweibettzimmer, 2 Gemeinschaftsküchen, 4 Gemeinschaftsduschen und 8 Gemeinschaftstoiletten und konnte somit 22 Personen aufnehmen. Tatsächlich können die vorhandenen Mehrbettzimmer häufig nur einzeln belegt werden, obwohl die Bewohner generell nur zeitweise in der Wohnungsloseneinrichtung untergebracht sein sollen. Verstärkt müssen Wohnungslose jedoch aufgrund von Persönlichkeitsstrukturen wie „eremitischer Tendenzen“ und fehlender Mitwirkung jahrelang aufgenommen werden. Es bestehen wenig Chancen, diesen Personenkreis in anderen Wohnformen zu integrieren. Gerichtlich angeordnete anderweitige Unterbringungsversuche sind oft ebenfalls gescheitert.

Aus diesen Gründen sollen durch Umbauten im Bestand 16 Einzelzimmer mit Küche und Toilette geschaffen werden, die eine Unterbringung von „Systemsprengern“ erheblich erleichtern würde. Der Umbau würde einen disponiblen Bedarf decken, und das bisherige Fehlen einer geeigneteren Unterbringung für diese Menschen beenden.

Mit den Häusern 3 und 5 der Unterkunft „An der Horst“ und den dezentralen Unterkünften stehen auch nach einem Umbau ausreichend Plätze zur Verfügung. Haus 3 und 5 bieten nach wie vor genügend Plätze für eine aus Fürsorgegründen notwendige Unterbringung in Zweibettzimmern.

Durch die Verbesserung der Gemeinschaftsunterkunft ist eine Minimierung der Schadensfälle zu erwarten. Zudem wird die Bedrohungssituation für die Mitarbeiter vor Ort reduziert. Auch fixe Kosten wie z.B. Miete können eingespart werden, je eher die Arbeiten realisiert werden.

Aufgrund der gemeinsamen Durchführung von Brandschadensanierung und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation ergeben sich Synergieeffekte, die verglichen mit einem Umbau zu einem späteren Zeitpunkt eine Kostensenkung zur Folge haben. Beispielsweise müssten Wände und Fußböden nicht ein zweites Mal aufgebrochen werden.

Es ist beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den erforderlichen Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss einzuholen.

Um die Maßnahmen schon jetzt vorbereiten / beginnen zu können, ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich.

Zur Deckung der Maßnahmen werden Mehrerträge im Teilhaushalt des FB 50 herangezogen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II / Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung	1.31.3121.10 / 319110	330.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur
Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten
Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Verringerung bzw.
Abschaffung der Schließzeiten (Ds. 17-05824)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 06.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.10.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

- Das Pilotprojekt zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in den Sommerferien in Kindertagesstätten wird nach den Sommerferien 2021 vorzeitig beendet.
- Das Gesamtbudget für die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung wird in Höhe der dadurch entstehenden Einsparung um rd. 100.000 Euro in der Haushaltsplanung 2021 reduziert. Ab Haushalt 2022 werden die Gesamtmittel für dieses Pilotprojekt in Höhe von 180.000 Euro eingespart.

Sachverhalt:

Am 19. Dezember 2017 wurde durch den Rat der Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten beschlossen (Ds. 17-05824). Dieser umfasst u.a. ein Budget zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in den Sommerferien (Pkt. B. 8 des Maßnahmenkataloges)

Der Jugendhilfeausschuss hat am 9. September 2020 eine Mitteilung zum Sachstand erhalten (Ds. 20-13160).

Auf Basis der bisherigen KGSt-Empfehlungen im Rahmen der Haushaltsoptimierung (HHO) wurde vorgeschlagen, das Pilotprojekt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auslaufen zu lassen.

Die Projektmittel wurden zur Haushaltsoptimierung entsprechend komplett als Einsparung vorgeschlagen. Die bereits in der Kita-Förderung und im Stellenplan der Abteilung Kindertagesstätten gebundenen Mittel können jedoch frühestens ab dem Haushaltsjahr 2022 eingespart werden.

Die Anzahl der eingegangenen Anträge und beteiligten Kindertagesstätten ist sehr gering.

Die Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten erfolgt in ausgewählten Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig. Bei den freien Trägern von Kindertagesstätten erfolgt diese überwiegend in Einrichtungen, die bereits zuvor diesen Ansatz als trägerinterne Sonderlösung partiell (z.B. nur für Betriebskinder) oder auch komplett eigenständig umgesetzt haben.

Das zur Verfügung stehende Budget für das Pilotprojekt wird nicht ausgeschöpft. Auch in Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels ist bei Fortsetzung des Pilotprojekts von keiner Steigerung der Antragstellungen auszugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die komplette Beendigung des Pilotprojekts ergibt sich grundsätzlich eine Minderausgabe von jährlich 180.000 Euro. In diesem Projekt sind zurzeit rd. 80.000 Euro einschließlich 2021 gebunden. Der Haushaltsansatz kann somit in 2021 um rd. 100.000 Euro und ab 2022 um 180.000 Euro jährlich abgesenkt werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**20-14373-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten (Ds. 17-05824)

Änderungsantrag zur Vorlage 20-14373

Empfänger:	Datum:
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.12.2020

Beratungsfolge:	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020 Ö

Beschlussvorschlag:

1. unverändert
2. unverändert
3. Nach Beendigung des Pilotprojektes erfolgt zeitnah eine Evaluation, deren Ergebnisse den Gremien vorzustellen sind. In dieser Evaluation sind auch die Erfahrungen und Bewertungen von Erziehern und Eltern in der Projektphase abzufragen und welche Auswirkungen die Beendigung auf diese Personengruppen hat.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten (Ds. 17-05824) - <https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1018295&noCache=1>

Sachverhalt:

Das Projekt wurde über den Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten beschlossen und umgesetzt. Um eine Aussage über eine Qualitätsveränderung durch die geänderten Schließzeiten treffen zu können, ist eine Evaluation des Pilotprojekts auch nach der verkürzten Projektzeit zwingend notwendig. Insbesondere sind bei der Evaluation die Erfahrungen, Einschätzungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Auswirkungen auf ihre Betreuungssituation vor und nach dem Wegfall bzw. der Verkürzung der Schließzeiten aufschlussreich und daher detailliert zu erfragen und darzustellen.

Dies sollte gerade auch unter dem Aspekt erfolgen, dass das Pilotprojekt aus dem Budget zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten finanziert wurde. Denn dieses Budget entstammt den Mehreinnahmen aus der Neugestaltung der Kindertagesstätten-Entgelte zum Kindergartenjahr 2016/17 und war laut damaligem Ratsbeschluss Bestandteil des zwischen den politischen Gremien und dem Stadtelternrat vereinbarten Maßnahmenkatalogs.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur
Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten
Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Ausweitung der
Öffnungszeiten (Ds. 17-05824)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 06.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.10.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

1. Das Pilotprojekt zur Ausweitung der Öffnungszeiten wird zum 31.12.2020 vorzeitig beendet.
2. Das Gesamtbudget für die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung wird in Höhe der dadurch entstehenden Einsparung von rd. 290.000 Euro in der Haushaltsplanung 2021 abgesenkt.

Sachverhalt:

Am 19. Dezember 2017 wurde durch den Rat der Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten beschlossen (Ds. 17-05824). Dieser umfasst u. a. ein Budget zur Erprobung der Ausweitung von Öffnungszeiten in Kindertagesstätten (Pkt. B. 9).

Der Jugendhilfeausschuss hat am 9. September 2020 eine Mitteilung zum Sachstand erhalten (Ds. 20-13160).

Danach wird die Ausweitung der Öffnungszeiten in vier städtischen Kindertagesstätten angeboten. Eine tatsächliche Inanspruchnahme erfolgt nicht. Der vermutete Bedarf kann somit anhand der Nachfrage nicht bestätigt werden.

Das zur Verfügung stehende Budget für das Pilotprojekt wird nicht ausgeschöpft. Auch bei Fortsetzung des Pilotprojekts ist von keiner Steigerung der Antragstellungen auszugehen. Dagegen steht zudem der Fachkräftemangel und die Notwendigkeit, Angebote noch strikter an der Nachfrage auszurichten.

Auf Basis der bisherigen KGSt-Empfehlungen im Rahmen der Haushaltsoptimierung (HHO) wurde daher vorgeschlagen, das Pilotprojekt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auslaufen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beendigung des Pilotprojekts würde sich ab dem Haushaltsjahr 2021 grundsätzlich eine Minderausgabe von jährlich 690.000 Euro ergeben. Von dieser Einsparung sind entsprechend des Beschlusses zur diesjährigen Angebotsanpassung (Ds 20-13126) bereits 398.000 Euro jährlich zu deren budgetneutraler Umsetzung 2020/2021 gebunden. Die Einsparung ab 2021 beläuft sich somit auf rd. 290.000 Euro.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2021, in den Weihnachtsferien 2021/2022 sowie für die Familienfreizeit 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 19.11.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2021, in den Weihnachtsferien 2021/2022 sowie für die Familienfreizeit 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Die Osterferienfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney soll vom 27. März bis 3. April 2021 stattfinden:

- 300 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 340 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste soll vom 2. bis 9. Mai 2021 stattfinden:

- 206 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
 - Kinder unter 3 Jahren 38 €
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren 122 €
- 246 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe
 - Kinder unter 3 Jahren 78 €
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren 162 €

Die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste soll vom 13. bis 29. August 2021 stattfinden:

- 342 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 512 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braulage/Hohegeiß soll vom 22. bis 29. Oktober 2021 stattfinden:

- 247 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 287 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß soll vom 28. Dezember 2021 bis 4. Januar 2022 stattfinden:

- 259 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 299 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Bei der Kalkulation der Entgelte für die Freizeiten von Ferien außerhalb Braunschweigs (FaBS) finden folgende Berechnungsdetails Anwendung:

- Die Gewährung eines Zuschusses von 5,00 € pro Person pro Tag für Teilnehmende aus Braunschweig sowie dem Betreuungspersonal für alle FaBS-Ferienfreizeiten (Oster-, Familien-, Sommer, Herbst- und Winterfreizeit).
- Dieser Zuschuss wird allen nicht städtischen Trägern der Jugendhilfe bei Ferienmaßnahmen gewährt. Analog wird er auch bei der Ermittlung der Teilnehmerbeiträge für FaBS-Ferienfreizeiten gewährt.
- Für Teilnehmende aus Braunschweig wird für die Sommerfreizeit in Lenste exklusiv eine zusätzliche FaBS-Unterstützung von 5,00 € pro Teilnehmenden pro Tag gewährt, um für die Freizeit im Hinblick auf den besonders hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien ein bezahlbares Niveau zu etablieren.
- Die Ermäßigung für Inhaber des Braunschweig-Passes wird wie folgt geregelt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind wird ein Preisnachlass pro Tag von 10,00 € vom vollen Teilnehmerentgelt gewährt.
 - Für das zweitgeborene Kind (1. Geschwisterkind) gilt ein Preisnachlass von 50 % des Teilnehmerentgeltes des erstgeborenen Teilnehmerkindes.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnehmerentgeltes
- Teilnehmende, welche außerhalb Braunschweigs wohnhaft oder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, bekommen keine Zuschüsse/Ermäßigungen wie Geschwisterermäßigung oder die FaBS-Unterstützung.
- Die Geschwisterermäßigung für die Ferienfreizeiten wird wie folgt gehandhabt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind müssen 100 % des Teilnehmerentgeltes gezahlt werden.
 - Für das zweitgeborene Teilnehmerkind (1. Geschwisterkind) wird ein Preisnachlass von 50 % des Teilnehmerentgeltes gewährt.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnehmerentgeltes.
- Um weiterhin Betreuungspersonal zu gewinnen und zu binden, ist eine Regelung für sogenannte „Betreuerkinder“ wichtig. Diese können jeweils von einem Betreuer bzw. einer Betreuerin kostenlos mitgenommen werden. Die Kosten werden aus dem Haushaltsansatz getragen. Für die Sommerferienfreizeit wird diese Möglichkeit für bis zu 10 Betreuerkinder und für die Oster-, Herbst- und Winterfreizeit jeweils für ein Betreuerkind vorgehalten.

- Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungskräfte bleiben jeweils pro Tag bei 13,00 € für die Sommerferienfreizeit bzw. 8,50 € für die Oster-, Familien-, Herbst-, und Winterfreizeit.

Sofern die Freizeiten aufgrund der Corona-Pandemie nicht im geplanten Format stattfinden können, wird die Jugendförderung beauftragt - wie bereits im Jahr 2020 umgesetzt -, angepasste Formate zu entwickeln und vorzubereiten und die Freizeiten in entsprechend angepasster Form durchzuführen.

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2021 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Die Osterfreizeit 2021 soll aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney stattfinden. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2021 soll im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste stattfinden. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungsrurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I soll wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 30. Juli bis 13. August 2021 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt werden. Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 13. August bis 29. August 2021 sollen erneut bis zu 300 Kinder die Möglichkeit haben, ihre Sommerferien 2021 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2021 sowie die Winterfreizeit 2021/2022 (mit je 40 Kindern) sollen im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Um die Kosten für Eltern auf einem angemessenen Niveau zu halten, bleibt für das Jahr 2021 die Sommerfreizeit in Lenste auf 17 Tage gekürzt.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmeentgelte sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Geschwisterermäßigung erweist sich immer wieder als voller Erfolg. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2021 unter dem PSP: 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltplanes 2021 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Arbogast

Anlage/n: Anlage FaBS

	2021	TOP 12020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	43	43
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6	6
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	31,00 €	33,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	217,00 €	231,00 €
Fahrt	68,28 €	72,71 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	43,89 €	46,17 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	300,00 €	320,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	340,00 €	360,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	340,00 €	360,00 €

**B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung
der Teilnehmerentgelte**

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	217,00 €	231,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	177,00 €	191,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.302,00 €	1.386,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.470,00 €	1.554,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	177,00 €	191,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.470,00 €	1.554,00 €
c)Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	90,30 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.887,30 €	1.985,30 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.887,30 €	1.985,30 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	43	43
Umlagebetrag auf Teilnehmer	43,89 €	46,17 €

	2021	TOP 12020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	30	30
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	1	1
Freizeitleitung	0	0
Tagessatz Unterkunft	26,00 €	19,25 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Familienfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft Kind 0 - 6 Jahre	0,00 €	0,00
Unterkunft Kind 3 - 6 Jahre	84,00 €	63,00
Unterkunft Erwachsene	168,00 €	126,00
Fahrt	59,00 €	56,33
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40
Betreuungskosten (siehe B)	8,63 €	7,23 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson	206,00 €	160,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 0 - 3 Jahre	38,00 €	34,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 3 - 6 Jahre	122,00 €	97,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson	246,00 €	200,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 0 - 3 Jahre	78,00 €	74,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 3 - 6 Jahre	162,00 €	137,00 €

**B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung
der Teilnehmerentgelte**

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	0,00 €	0,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	168,00 €	126,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	68,00 €	68,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	196,00 €	154,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	196,00 €	154,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	63,00 €	63,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	0,00 €	0,00 €
Endsumme	259,00 €	217,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	259,00 €	217,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	30	30
Umlagebetrag auf Teilnehmer	8,63 €	7,23 €

	2021	TOP 2020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	300	300
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	66	66
Freizeitleitung	4	4
Tagessatz Unterkunft	17,10 €/21,60 €	17,50/18,25 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Sommerfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	16	16
Freizeittage	17	17
Unterkunft	273,60 €	280,00 €
Fahrt	87,35 €	88,81 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	22,10 €	22,10 €
Betreuungskosten (siehe B)	129,02 €	129,89 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder anteilig	/	/
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-85,00 €	-85,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	-85,00 €	-85,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	342,00 €	351,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	512,00 €	521,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	51,002 €	521,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	1.382,40 €	1.168,00 €
Aufwandsentschädigung 28,00 €	952,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-340,00 €	-340,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	1.994,40 €	1.780,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	18.057,60 €	18.480,00 €
Aufwandsentschädigung (13,00 €/Tag)	14.586,00 €	14.586,00 €
Betreuereintrittskosten	2.340,00 €	2.340,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-5.610,00 €	-5.610,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	29.373,60 €	29.796,00 €
c) Kosten für "Spülis" (8 Pers.) (Unterkunft, Verpflegung)	2.325,60 €	2.380,00 €
Aufwandsentschädigung (7,00 €/Tag)	952,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-680,00 €	-680,00 €
Kosten "Spülis" Endsumme	2.597,60 €	2.652,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	1.994,40 €	1.780,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	29.373,60 €	29.796,00 €
c) Kosten für "Spülis"	2.597,60 €	2.652,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	1.440,00 €	1.440,00 €
Kosten für Seminare	2.500,00 €	2.500,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	800,00 €	800,00 €
Endsumme	38.705,60 €	38.968,00 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	38.705,60 €	38.968,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	300	300
Umlagebetrag auf Teilnehmer	129,02 €	129,89 €

	2021	TOP 2020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	40	40
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6	7
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	30,00 €	28,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Herbstfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	210,00 €	231,00 €
Fahrt	20,75 €	72,71 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag) (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	45,80 €	46,17 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	10,40 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	247,00 €	234,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	287,00 €	274,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	287,00 €	274,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	210,00 €	196,00 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	170,00 €	156,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.260,00 €	1.176,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.428,00 €	1.344,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	170,00 €	156,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.428,00 €	1.344,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	84,00 €	84,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.832,00 €	1.734,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.832,00 €	1.734,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	40	40
Umlagebetrag auf Teilnehmer	45,80 €	43,35 €

	2021	TOP 2020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	40	40
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6	7
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	30,00 €	28,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Winterfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	210,00 €	196,00 €
Fahrt	20,75 €	24,25 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
Betreuungskosten (siehe B)	47,55 €	45,10 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	259,00 €	246,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	299,00 €	286,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	299,00 €	286,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	210,00 €	196,00 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	180,00 €	166,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	1.260,00 €	1.176,00 €
Silvesterzuschlag	60,00 €	60,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.488,00 €	1.404,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	180,00 €	166,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.488,00 €	1.404,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	84,00 €	84,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.902,00 €	1.804,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.902,00 €	1.804,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	40	40
Umlagebetrag auf Teilnehmer	47,55 €	45,10 €

Betreff:**Neue Entgelte Ferien in Braunschweig (FiBS)**

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 24.11.2020
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Die im Anhang aufgeführten neuen Entgelte aufgrund der Haushaltsoptimierungsvorschläge für die städtischen FiBS-Ferienprogramme und für die Mobile Spielausleihe (MoBS) werden beschlossen.

Sachverhalt:

Das Sachgebiet Ferien in Braunschweig (FiBS) organisiert und plant für die Schulferien (Oster-, Sommer- und Herbstferien) Angebote/Projekte für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 15 Jahren im Rahmen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII.

Für die Oster- und Sommerferien sollen eigene Veranstaltungen durchgeführt werden, für die ein Entgelt für Teilnehmende erhoben wird. Zum einen das Sportcamp, welches jährlich in der Kar-Woche in den Osterferien stattfindet und zum anderen die Betreuung im 2Stromland, eine fünfwochige und ganztägige Ferienbetreuung in den Sommerferien. Diese Ferienprogramme haben sich im Laufe der Jahre etabliert, und deren Nachfrage ist jedes Jahr sehr hoch.

Die Outdoorschule Braunschweig, ein Projekt des Sachgebietes FiBS in Kooperation mit der Ostfalia Wolfenbüttel – Soziale Arbeit, bietet von März/April bis Oktober erlebnispädagogische Programme für z. B. Schulen an. Die Entgelte werden zur Erhaltung der Materialien verwendet.

Die Ausleihe von Großspielgeräten wird ausschließlich Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern für nichtgewerbliche Zwecke sowie ortsansässigen Vereinen angeboten. Eine Nutzung im Rahmen einer kommerziellen Veranstaltung ist nicht zulässig. Die Einnahmen werden hier ebenfalls verwendet, um die Spielgeräte in Stand zu halten und um notwendige Reparaturen vorzunehmen.

Durch die Entgelterhöhung wird im Volumen einem Vorschlag im Rahmen des Projektes zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung entsprochen, die Entgelte für das Sachgebiet FiBS um 20 % ab dem Haushaltsjahr 2021 zu erhöhen. Die entsprechende Preisgestaltung ist bürger- und servicefreundlich ausgerichtet.

Eine Erhöhung der Entgelte ist angemessen, da die bisherigen Preise deutlich günstiger als vergleichbare Angebote anderer Träger sind. Dies wurde auch durch Eltern rückgemeldet.

Soziale Härten werden durch die Möglichkeit der Entgeltreduzierung im Rahmen von Geschwisterermäßigungen und Vergünstigen für Braunschweig-Pass-Inhabende vermieden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Preisanpassung FiBS
Kalkulation Mehreinnahmen FiBS

Preisanpassung		
Ostern Sportscamp		
BS	Preis alt	Preis neu
BS	45,00 €	55,00 €
Auswärtig	*45,00 €	*75,00 €
* bisher kein erhöhtes Entgelt für Auswärtige und deshalb analog Regelung 2Stromland		
Sommer 2Stromland		
BS	Preis alt	Preis neu
1. Kind	50,00 €	60,00 €
2. Kind	35,00 €	45,00 €
3. Kind	28,00 €	38,00 €
4. Kind	23,00 €	33,00 €
Auswärtige	Preis alt	Preis neu
1. Kind	70,00 €	80,00 €
2. Kind		
3. Kind		
4. Kind		
Outdoorschule		
	Preis alt	Preis neu
Halbtags	5,00 €	8,00 €
Ganztags	15,00 €	16,00 €
Ü-Nacht	15,00 €	18,00 €
Hochseilgarten	8,00 €	10,00 €

Kalkulation Mehreinnahmen			
	Einnahmen alt	Einnahmen neu	Differenz
Ostern Sportscamp			
Einnahmen:	3.060,00 €	3.850,00 €	790,00 €
Sommer 2stromLand			
Einnahmen:	34.043,50 €	43.050,00 €	9.006,50 €
Outdoorschule			
Einnahmen:	3.250,00 €	3.900,00 €	650,00 €
MoBS			
Einnahmen:	3.579,30 €	5.702,20 €	2.122,90 €
Tagesfahrten			
Einnahmen:	7.820,00 €	8.280,00 €	460,00 €
Einnahmen gesamt:	51.752,80 €	64.782,20 €	13.029,40 €

Berechnung fiktiv ohne die Beachtung von Corona
und die Einbußen bei den Teilnehmendenzahlen

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-14796

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Abschluss eines Änderungsvertrages mit dem Förderverein Deutsche Müllerschule e. V.

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

26.11.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	04.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Mit dem Förderverein Deutsche Müllerschule e. V. wird rückwirkend zum Schuljahr 2019/2020 (1. August 2019) ein Änderungsvertrag zum Vertrag über die Deutsche Müllerschule Braunschweig, Fachschule für Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik, abgeschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt ist Schulträger der Deutschen Müllerschule, bei der es sich um die bundesweit einzige Fachschule für Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik handelt. Mit dieser Schule, die gemeinsam mit der Heinrich-Büssing-Schule, Berufsbildende Schulen Technik Braunschweig, am Standort Salzdahlumer Straße 85 untergebracht ist, wird ein bundesweites Bildungsangebot vorgehalten. Der Förderverein Deutsche Müllerschule e. V. (FV) gewährt der Schule und damit mittelbar auch der Stadt aufgrund eines im Jahre 1963, damals noch unter Beteiligung des Landes Niedersachsen als drittem Vertragspartner, geschlossenen Vertrages finanzielle Unterstützung. Die Mitglieder des Fördervereins setzen sich aus Unternehmen aus den Bereichen müllereibezogener Anlagenbau, Müllerei, Mischfutterherstellung und der Zuliefererindustrie sowie aus Verbänden und Privatpersonen, die ideell eng mit der Schule verbunden sind, zusammen.

Mit Vertragsbeginn im Jahre 1963 wurde zunächst durch den FV ein Zuschuss für anfallende Kosten (vor allem auch Betriebskosten) der Deutschen Müllerschule in Höhe von 60 % der Kosten, die gemäß §§ 14 und 16 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. März 1962 aufzu bringen waren, erstattet. In zwei nachfolgenden Änderungsverträgen wurde der Zuschuss dann auf 30 % und schließlich, ab dem 1. Januar 1987, auf 20 % herabgesetzt. Mit Wirkung zum 1. September 2002 ist das Land Niedersachsen als Vertragspartner ausgeschieden und der Vertrag wurde zwischen den Vertragspartnern Stadt und FV weitergeführt.

Der FV möchte sich zukünftig fast ausschließlich an investiven Anschaffungen (z. B. Maschinen, Ausstattung) und nicht mehr an Betriebskosten beteiligen. Aus diesen Gründen soll die Förderung der Deutschen Müllerschule zukünftig in Form eines pauschalen Zuschusses erfolgen. Das bisher sehr aufwändige Abrechnungsverfahren für die Betriebskosten würde stark vereinfacht werden. Die Höhe des Zuschusses soll in Anlehnung an den durchschnittlich in den letzten zehn Jahren gezahlten Zuschuss 7.000 € betragen. Eine darüberhinausgehende Förderung der Schule durch den FV in Form von Geld- oder Sachspenden ist nach Zustimmung durch die Stadt ebenfalls jederzeit möglich.

Beginnend ab dem Jahr 2021 werden die Stadt und der FV in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren die Höhe des Zuschusses des FV gemeinsam prüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen Anpassungen in der Höhe des zu leistenden Zuschusses vornehmen. Eine Unterschreitung des Zuschusses in Höhe von 7.000 € ist nicht vorgesehen.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgte bisher auf das Haushaltsjahr bezogen. Ab dem 1. August 2019 soll die Zahlung des Zuschusses schuljahresbezogen erfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich die Stadt, der FV und die Schule gemeinsam über vorzunehmende investive Anschaffungen abstimmen. Das Entscheidungsrecht darüber, welche Maßnahmen umgesetzt werden, bleibt bei der Stadt. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Anschaffungen zugunsten der Schule zu verwenden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:**Umsetzungskonzept Netzwerk "Zukunft Innenstadt"****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

19.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	27.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt das von der Verwaltung erarbeitete und mit dieser Vorlage vorgelegte Umsetzungskonzept „Zukunft Innenstadt“.

Sachverhalt:Hintergrund: Entscheidungs- und Vernetzungsgremiums „Zukunft Innenstadt“

Gemäß den Beschlüssen im Verwaltungsausschuss am 22.09.2020 (DS 20-14043) sowie im Rat am 29.09.2020 (DS 20-14044-01) legt die Verwaltung nachfolgendes Konzept zur Einrichtung eines im ISEK beschriebenen Entscheidungs- und Vernetzungsgremiums „Zukunft Innenstadt“ (vgl. ISEK S. 50) vor.

Die übergeordneten Ziele sind, den Wandel in der Innenstadt aktiv zu begleiten und im engen Austausch und Dialog mit allen relevanten Akteur*innen und Anspruchsgruppen zu gestalten. Dabei soll auch der Grundstein für einen weiterführenden Prozess und neue Maßnahmen bzw. Projekte zur Stärkung der Innenstadt gelegt werden.

Organisations- und Beteiligungsstruktur

Aufgrund der Vielseitigkeit und Breite innenstadtrelevanter Themen und Fragestellungen ist die Einrichtung eines zentralen Entscheidungs- und Vernetzungsgremiums „Zukunft Innenstadt“ aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Die Herausforderung besteht neben der Bündelung und Steuerung der Vielzahl an verwaltungsinternen Projekten mit Innenstadtbezug, in der Initiierung eines Netzwerks mit privaten Akteuren, die zusätzlich eigene Projekte und Themen bearbeiten. Zu diesen Akteur*innen gehören u. a. die Immobilieneigentümer, die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, Kammern und Verbände. Für die Beteiligung und Einbindung dieser heterogenen Akteursgruppen sind unterschiedliche Formate notwendig.

Daher bedarf es aus Sicht der Verwaltung einer differenzierten Organisations- und Beteiligungsstruktur mit mehreren Ebenen, die in Summe dann die Entscheidungs- und Vernetzungsstruktur „Zukunft Innenstadt“ darstellen werden.

1) Verwaltungsinterne Organisation

Die Steuerung des Prozesses wird in der Verwaltung durch ein Abstimmungsverfahren zwischen Oberbürgermeister und den Dezernaten III, IV, VI und VIII erfolgen. Weiterhin sollen vorrangig bestehende Arbeitsstrukturen und Gremien genutzt und möglichst keine weiteren Strukturen aufgebaut werden.

Die Federführung zur Umsetzung des Innenstadtdialogs liegt bei der Braunschweig Zukunft GmbH als vorhandene Schnittstelle zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Kammern und Verbänden. Zusätzlich wird eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe bestehend aus Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, und Kulturinstitut den weiteren Innenstadtdialog auf der operativen Ebene vorbereiten und begleiten. Eine Erweiterung ist themenbezogen möglich.

2) AG Innenstadt

Um das eingangs erwähnte Netzwerk der verschiedenen Akteur*innen mit dem Ziel aufzubauen, eigene Projekte und Themen zu initiieren, wird ein Gremium analog der früheren AG Innenstadt für kleinere Maßnahmen eingerichtet. Dieses Gremium wird sich im Kern aus Vertreter*innen von AAI, EHV, IHK und den Dezernaten III, IV, VI und VIII zusammensetzen und kann je nach thematischer Zielsetzung um Berater*innen erweitert werden.

Ziel ist es, durch gezielte Impulse das Engagement der Innenstadttakteursgruppen aus Handel, Gastronomie, Logistik sowie Investor*innen und Eigentümer*innen im eigenen Wirkungsbereich zu aktivieren und aufeinander abzustimmen, denn bspw. im Bereich des E-Commerce kommt es insb. auf den Handel an, selbst aktiv zu werden. Die Verwaltung kann und wird hierbei sowie auch bei anderen Themen eine beratende und unterstützende Rolle einnehmen.

Ausgewählte Vorschläge der AG Innenstadt für Maßnahmen oder Projekte können entweder durch die Vertreter*innen aus den Dezernaten direkt an die zuständigen Fachdienststellen weitergeleitet oder von den privaten Akteuren selbst umgesetzt werden. Hierfür steht zur Unterstützung bei der Braunschweig Zukunft GmbH ein Budget in begrenztem Umfang zur Verfügung. Das Einwerben möglicher Sponsoringbeiträge durch die AG Innenstadt ist in weiteren Verlauf zu prüfen.

3) Innenstadtdialog für die Beteiligung der Fachöffentlichkeit

Für eine breite Beteiligung des Fachpublikums soll das am 6. Oktober erstmals durchgeführte Format des Innenstadtdialogs wiederholt werden. Geplant ist, das Forum alle drei bis vier Monate durchzuführen, um mit einer möglichst großen Anzahl an Expert*innen ins Gespräch zu kommen, Akteur*innen zu vernetzen und neue Impulse zu setzen. Voraussetzung hierfür ist, dass aus der Zusammenarbeit mit den Innenstadttakteur*innen relevante Ergebnisse vorgestellt werden können. Auch hierbei wird der Teilnehmerkreis je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung angepasst.

4) Beteiligung und Einbindung der Politik

Die Vertreter*innen der Ratsfraktionen werden als relevante Stakeholder*innen zu den Foren des Innenstadtdialogs eingeladen. Darüber hinaus werden die entsprechenden Themen in den vorhandenen Strukturen der Verwaltung und den politischen Gremien behandelt und entschieden.

5) Einbindung Immobilienmakler*innen und -eigentümer*innen

Beide Akteursgruppen – Makler*innen sowie Eigentümer*innen – sind für den weiteren Verlauf und den Erfolg des Innenstadtdialogs relevant. Daher strebt die Braunschweig Zukunft GmbH an, ihr Maklernetzwerk auszubauen. Ziel ist es, einen bestmöglichen Informationsaustausch zu disponiblen Innenstadtflächen (Büros, Ladenlokale usw.) zu gewährleisten, um frühzeitig proaktiv auf sich abzeichnende Leerstände reagieren zu können. Ziel ist es dabei für den jeweiligen Standortbereich geeignete, stärkende Nachfolgenutzungen zu eruieren, um eine Trading-down zu vermeiden. Der Betreuungsumfang wird dabei von freien bzw. zu schaffenden Kapazitäten abhängen.

Es ist zudem zu erwarten, dass der Dialog mit Immobilieneigentümer*innen eine besondere Herausforderung darstellen wird, da diese oftmals keinen Bezug zum Standort Braunschweig haben. Daher soll zunächst versucht werden, in Einzelgesprächen mit Eigentümer*innen aus Stadt und Region Braunschweig ins Gespräch zu kommen, um sie für die Sachlage zu sensibilisieren. Gespräche mit Akteur*innen, die mit der Lage und den intensiven Aktivitäten hier vor Ort nicht vertraut sind, könnten ggf. auch durch die Vernetzung mit den Maklern initiiert werden.

6) Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger soll über folgende drei Bausteine erfolgen: Niedrigschwellige Angebote zur Kommunikation und Interaktion werden im Rahmen des Prozesses auch für weitergehenden Input zur Innenstadtentwicklung eingebunden. So soll im Rahmen der Kommunikation zum Beispiel darauf hingewiesen werden, dass Bürger*innen jederzeit die Möglichkeit haben, über das Funktionspostfach innenstadtdialog@braunschweig.de oder über das Ideen- und Beschwerdemanagement der Stadt aus ihrer Sicht wichtige Handlungsbedarfe oder Verbesserungsvorschläge einzubringen. Darüber hinaus wird die Webseite braunschweig.de/innenstadtdialog als zentrales Informationsangebot dienen.

Es erfolgt eine weitergehende Bürgerbeteiligung durch die Fortsetzung der bestehenden Marktforschungsinstrumente, wie etwa Befragungen im Rahmen der verkaufsoffenen Sonntage oder die IFH-Kundenbefragung, bei denen regelmäßig Meinungsbilder zum Zustand und zum Angebot in der Innenstadt erfasst werden. Ergänzend können weitere, in der Sozial-/ Marktforschung übliche Verfahren wie Fokusgruppen genutzt werden, die für die Anspruchsgruppen repräsentative Ergebnisse erzeugen.

Als neuer Baustein soll in den nächsten Wochen versucht werden, eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu erreichen, um die Menschen in unserer Stadt aktiv in die Gestaltung ihres Umfelds einzubinden. Hierfür ist vorgesehen, unter externer Begleitung ein neues Format zu entwickeln und ggf. auf Kooperationen mit lokalen, erfahrenen Akteuren, z. B. dem Schrill e. V., zu setzen.

Fazit und nächste Schritte

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich in den nächsten Wochen zeigen wird, ob und wie es bestmöglich gelingt, einen guten Querschnitt unterschiedlicher Akteur*innen in den Prozess des Innenstadtdialogs einzubeziehen. Der Prozess wird dabei dynamisch gestaltet, sodass jederzeit die Ansprache bzw. Einbindung von Akteur*innen angepasst werden kann.

Weitere relevante Bausteine zur Stärkung der Innenstadt wie insbesondere das Innenstadtmarketing werden weiterhin durch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH in Kooperationen mit dem AAI und weiteren Partnern koordiniert und realisiert. Dazu gehören bspw. eine kontinuierliche Kommunikation zu Angeboten und Qualitäten, die Bespielung öffentlicher Flächen zur Schaffung von Besuchsanlässen und die Bereitstellung digitaler Instrumente zur Kaufkraftbindung (z. B. neuer digitaler Stadtgutschein).

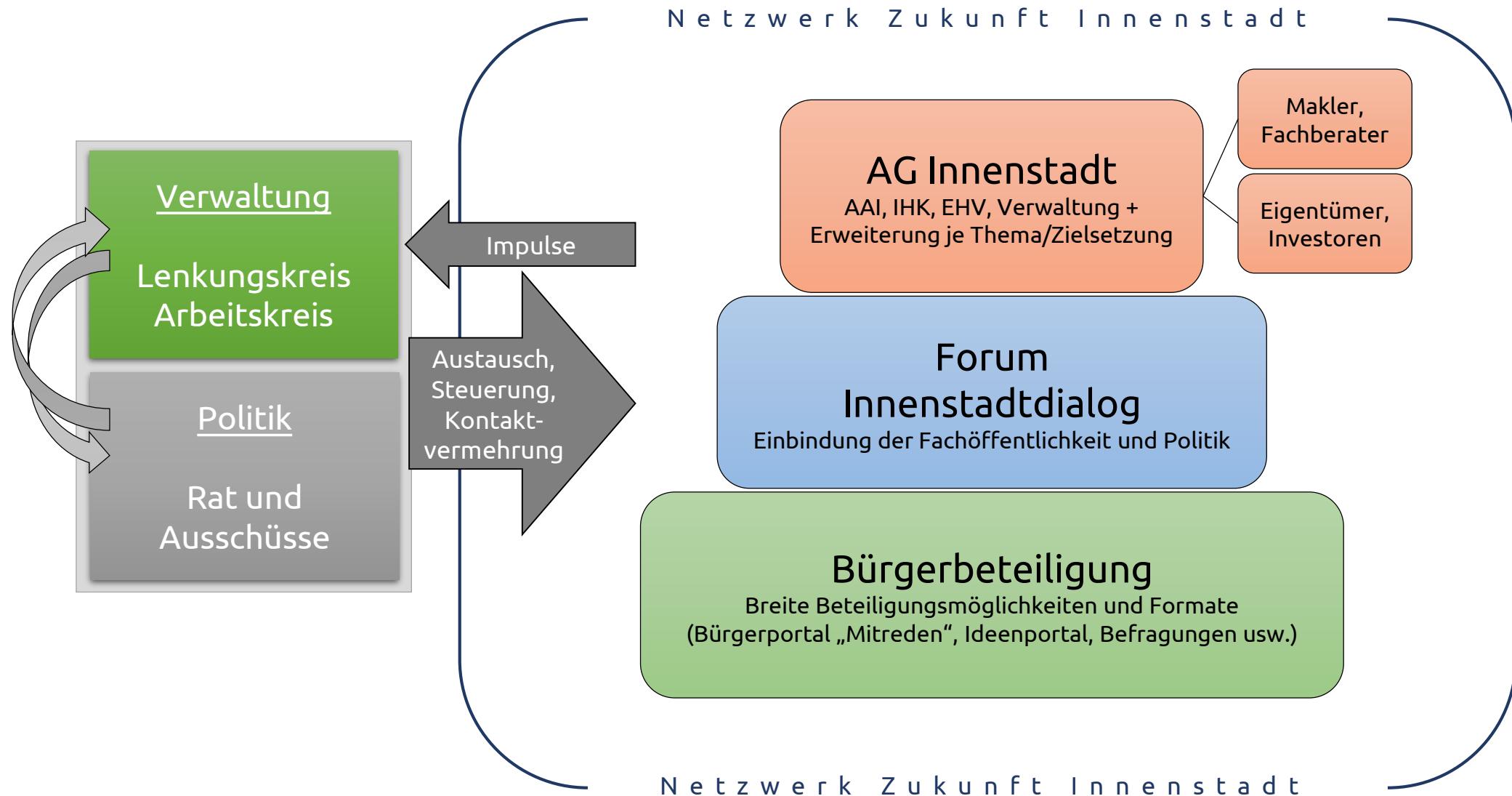
Zur Initiierung der AG Innenstadt werden in den nächsten Monaten weitere Schritte unternommen und Gespräche zur Klärung der Beteiligungsbereitschaft der privaten Akteur*innen und Akteursgruppen geführt. Der Erfolg des Innenstadtdialogs steht und fällt mit der Aufgeschlossenheit, der Eigeninitiative und der Mitwirkungsbereitschaft der privaten Akteure und Akteursgruppen an diesem Projekt.

Das nächste Forum Innenstadtdialog ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen – vorbehaltlich der Durchführbarkeit aufgrund der dann vorherrschenden Bedingungen bzw. Auflagen zum Infektionsschutz.

Leppa

Anlage/n:

Schaubild Netzwerk Zukunft Innenstadt



Betreff:

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

11.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	18.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	24.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

„Die erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Begründung

Nach § 3 der derzeit geltenden ParkGO wird Elektro-Fahrzeugen im Sinne des § 9 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2020 das kostenfreie Parken auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. drei Stunden ermöglicht.

Diese Regelung hat sich bewährt. Mit Stand von Ende Oktober waren in Braunschweig knapp 2.300 Fahrzeuge mit E-Kennzeichen zugelassen. Darüber hinaus waren rund 600 kostenfreie Sonderparkausweise ausgegeben, die benötigt werden, wenn Fahrzeuge nach § 9 a FZV weder ein E-Kennzeichen noch eine Plakette nach § 9 a Abs. 4 FZV besitzen. Somit kann für etwa 3.000 in Braunschweig zugelassene Kraftfahrzeuge das Angebot des kostenlosen Parkens genutzt werden. Dazu kommen auswärtige Fahrzeuge, die über entsprechende Kennzeichen verfügen.

Zur Förderung der Elektromobilität soll die bestehende Regelung zum kostenlosen Parken für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 a FZV auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen, die es seit August 2014 im Stadtgebiet Braunschweig gibt, um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Leuer

Anlage/n:

Erste Satzung zur Änderung der ParkGO

Betreff:

Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

06.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

"Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Anlass

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ringgleis Anschluss Lehndorf“, LE 39, beschlossen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war eine Bauvoranfrage für ein Bürogebäude auf dem Grundstück Hannoversche Straße 67. Diese Bauvoranfrage sah die Überbauung der ehemaligen Gleistrasse mit Stellplätzen vor. Die Umsetzung dieser Planung würde eine zukünftige Realisierung einer Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem ausgebauten Westlichen Ringgleisweg und der Saarbrückener Straße verhindern.

Der Geltungsbereich LE 39 umfasst die Trassenfläche des ehemaligen Anschlussgleises Lehndorf (Strecke 1904 Braunschweig – Celler Straße – Lehndorf). Die Strecke wurde bereits 1992 stillgelegt. Die Trasse wurde von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die Flächen für die Wegeverbindung „Ringgleis Anschluss Lehndorf“ zwischen Hannoversche Straße und A 391 befinden sich im Privateigentum, der Abschnitt A 391 bis Saarbrückener Straße/Trierstraße ist im Eigentum der DB Netz AG.

Planungsziele

Auf der seit 1992 stillgelegten Gleistrasse zwischen dem ausgebauten Ringgleisweg auf der Trasse des ehemaligen Westlichen Ringgleises und der Saarbrückener Straße soll ein Geh- und Radweg ausgebaut werden. Im Zuge der Ansiedlung des Baumarkeates an der Hildesheimer Straße konnte bereits ein erster Abschnitt realisiert werden. Der Weg endet heute am Abzweig der Hannoverschen Straße im Bereich der Zufahrt in das nördlich angrenzende Gewerbegebiet.

Eine Fortführung von der Saarbrückener Straße aus bis zum Ölper Graben ist bereits in dem Bebauungsplan „Saarbrückener Straße 255“, NP 41, planungsrechtlich gesichert worden. Von dort ist eine Fortführung der Freizeitverbindung zum Ölper Holz geplant.

Mit der Fortführung und Ergänzung des bestehenden Wegenetzes zwischen Hannoversche Straße und Saarbrückener Straße/Trierstraße können wichtige Ziele der Stadt-, Freiraum- und Verkehrsplanung erreicht werden: Abseits der stark belasteten bzw. durch unattraktive bauliche Strukturen (Gewerbegebiete) führenden Verkehrsstraßen (Saarstraße, Hildesheimer Straße, Saarbrückener Straße, Friedlandweg, Julius-Konegen-Straße) kann eine Verbindung zwischen den dicht bebauten Stadtquartieren im Westlichen Ringgebiet und Lehndorf, insbesondere des Bereichs nördlich der Saarstraße, geschaffen werden. Damit kann insbesondere die Erreichbarkeit von Erholungsflächen wie dem Ölper Holz deutlich verbessert werden. Aber auch von Lehndorf aus kann die Verbindung Richtung Roggenmühle (Gastronomie, Arztpraxen, Arbeitsstätten, Nahversorger u.a.), zum Baumarkt und zum Krankenhaus Celler Straße sowie darüber hinaus Richtung Innenstadt und damit zu Arbeits-, Einkaufs- und Freizeitstätten erheblich verbessert werden. Somit eignet sich die Verbindung sowohl für Freizeit- als auch für Alltagswege und kann Kfz-Fahrten ersetzen, was auch dem Klimaschutz im Stadtgebiet dient.

Ferner kann nur so eine Öffnung der bisher stark in sich abgeschlossenen großen Gewerbegebiete in diesem stadtnahen Bereich ermöglicht werden. Mit der Unterquerung der A 391 kann insbesondere deren Barrierewirkung zumindest in einem gewissen Maße gemindert werden.

Die Realisierung der Planung ist somit essentiell für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich.

Das Ringgleisprojekt ist darüber hinaus von gesamtstädtischer Bedeutung. Ferner hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 ein umfassendes Programm zur Förderung des Radverkehrs beschlossen. Der geplante Geh- und Radweg fügt sich ideal in die damit verbundenen Zielsetzungen ein.

Die Führung dieses Weges ist aus folgenden Gründen nicht beliebig variabel: Die vorhandene Unterquerung der A 391 ist die einzige Stelle, an der die Autobahn überwunden werden kann. Hierzu besteht keine Alternative. Von diesem Fixpunkt aus muss der Anschluss an den bestehenden, parallel zum Baumarkt führenden Wegeabschnitt zwischen Westlichem Ringgleisweg und Hannoversche Straße (Stichstraße) erreicht werden. Die in diesem Abschnitt östlich der A 391 betroffenen Flächen werden zwar in unterschiedlicher Intensität betrieblich genutzt, jedoch befindet sich die Trasse in der Randlage der jeweiligen Betriebsgrundstücke und es befinden sich hier keine Hauptgebäude. Somit werden mit der geplanten Wegeführung bestehende Gewerbegrundstücke in ihrer derzeitigen Betriebsführung zwar betroffen, jedoch nicht quer durchschnitten. Westlich der A 391 ist die Fortführung von der Unterquerung der A 391 auf dem ehemaligen Bahndamm bis zum Anschluss an den nördlich der Saarbrückener Straße geplanten Weg Richtung Ölper Holz (Bebauungsplan NP 41) die logische gradlinige Fortsetzung. Hier sind keine Kleingartenparzellen betroffen.

Die weitere Abwägung dieser Wegeführung mit den Belangen der Betriebe bzw. der Kleingartenanlage Lehndorf und die Auseinandersetzung mit eventuellen Alternativen erfolgt

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Der Bebauungsplan LE 39 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wegeabschnittes zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße schaffen.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße. Er umfasst im Wesentlichen die Flächen der ehemaligen Bahntrasse, die, vom Westlichen Ringgleis abgehend, nach Lehndorf führte. Die betroffene Flächengröße beträgt ca. 2,0 ha.

Zu den betroffenen Flächen können folgende Aussagen getroffen werden.

- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Ernst-Amme-Straße 19 (Flurstück 146/61) hat eine minimale Größe von 114 m² und ist als geringe Abstandsfläche des angrenzenden Bürogebäudes anzusehen. Eine Einbeziehung in die Wegefläche ermöglicht eine angemessene durchgehende Breite und Gestaltungsmöglichkeit – auch unter Sicherheitsaspekten - an dieser wichtigen Querungsstelle des Weges mit der Hannoverschen Straße im Bereich der Betriebszufahrt.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 67 (Flurstücke 146/62 und 146/58) wird heute nicht erkennbar genutzt (begruñte Flächen, ggf. Lager). Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 wurde hier die betroffene Fläche geringfügig um Teilflächen des Flurstücks 146/58 erweitert, um eine gradlinige Führung und durchgehend angemessene Breite der Wegefläche sicherzustellen.
- Für die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 66 A (Recycling von Elektroschrott, Flurstück 146/52) wurde am 12. Juli 2007 mit dem damaligen Eigentümer ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der auch die Verpflichtung enthält, den Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Weg allgemein durch Fußgänger, Radfahrer und Unterhaltungsfahrzeuge der Stadt genutzt werden darf. Ferner sieht er eine abschnittsweise Mitbenutzung durch betriebliche Fahrzeuge (Betriebsumfahrt) und die Errichtung von Werkstoren mit Einzäunung gegenüber dem Weg solange vor, wie die bestehende Erschließung auf dem Grundstück besteht. Von dem Gestattungsvertrag darf die Stadt Braunschweig Gebrauch machen, sobald die übrigen benötigten Flächen für die Realisierung des Weges im Eigentum der Stadt sind. Mit Eintrag einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Braunschweig vom 19. Juni 2015 wurden die genannten Geh- und Fahrrechte rechtlich fixiert.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 65 (Flurstücke 146/54 und 146/50) wird durch einen Container- und Entsorgungsbetrieb genutzt. Dieser Betrieb hat bereits mitgeteilt, dass aus betrieblichen Gründen nicht auf diese Teilflächen verzichtet werden kann und dies auch im Einzelnen begründet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans muss diese Thematik im Rahmen der Abwägung behandelt und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 sieht die Vorkaufsrechtssatzung eine geringere Inanspruchnahme des Flurstücks 146/54 vor. Das Flurstück dehnt sich nach Norden zur A 391 und zu den angrenzenden Gewerbegrundstücken Saarbrückener Straße hin etwas aus. Diese heute als private Grünfläche genutzte Teilfläche liegt nicht in der Richtungssachse des Weges und wird deshalb nicht für den Weg benötigt, so dass hierfür die Ausübung eines Vorkaufsrechtes

nicht erforderlich ist. Im Übrigen haben Anlieger der Saarbrückener Straße ein Ankaufsinteresse für die Flächen bekundet. Die Fläche wird deshalb voraussichtlich auch nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans LE 39 sein.

- Die Fläche unter der A 391 (Flurstück 146/34) befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Für die Unterführung der Autobahn ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge des Bebauungsplanverfahrens LE 39 eine Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die Frage der Unterhaltungskosten zu regeln ist.
- Der Abschnitt westlich der A 391 bis zur Saarbrückener Straße/Trierstraße umfasst die ehemalige Gleistrasse und Teilflächen der „Gartenkolonie Lehndorf“ (Flurstück 146/32). Der geplante Weg soll auf der alten Gleistrasse verlaufen, da hiervon keine Kleingartenparzellen betroffen werden und der Weg gradlinig auf die nördlich der Saarbrückener Straße geplante Fortsetzung nach Norden trifft. Die DB Netz AG als Eigentümerin hat alternativ vorgeschlagen, im nördlichen Abschnitt einen Verschwenk zur Trierstraße vorzusehen, um eine Zweiteilung des Flurstücks 146/32 zu vermeiden. Diese Führung ginge zu Lasten von zwei Kleingartenparzellen und würde einer gradlinigen Führung des Weges widersprechen. Um hier bis zur endgültigen Entscheidung über die Wegeführung den Zugriff auf beide Lösungen zu haben, umfasst der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung auch die Teilflächen der Kleingartenkolonie Lehndorf an der Trierstraße.

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist der Grunderwerb der benötigten Flächen. Um zu vermeiden, dass Grundstücke zum Verkauf angeboten werden, ohne dass die Stadt Braunschweig ein Zugriffsrecht hat, ist der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zulässig und erforderlich (Besonderes Vorkaufsrecht).

Der Erlass einer solchen Vorkaufsrechtssatzung ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Anwendungsvoraussetzungen zum Erlass dieser Satzung sind erfüllt:

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem betroffenen Stadtgebiet und angrenzender Bereiche. Die Durchführung der Planung dient in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit. Einzelheiten hierzu sind in dem Absatz „Planungsziele“ aufgeführt.

Der Erlass der Satzung ist auch erforderlich. Da die Planung nur realisiert werden kann, wenn die Stadt Braunschweig im Besitz aller benötigten Flächen ist, ist der Erwerb der Flächen von essentieller Bedeutung. Es ist nicht absehbar, ob ein freihändiger Erwerb unter den aktuellen eigentumsrechtlichen und betrieblichen Bedingungen gelingen kann. Deshalb ist es erforderlich, dass die Stadt Braunschweig die Möglichkeit hat, das Vorkaufsrecht für die benötigten Teilflächen auszuüben, wenn ein Eigentümer bereit ist, seine Flächen ganz oder teilweise zu verkaufen und einen entsprechenden Kaufvertrag mit einem Dritten abschließt.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB, der auch im Falle des besonderen Vorkaufsrechtes anzuwenden ist, darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Diese Bedingung muss in jedem Einzelfall geprüft und

bestätigt werden, so dass das Vorkaufsrecht nur in gut begründeten Fällen ausgeübt werden kann.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls geeignete Grundstücksverhältnisse für die Realisierung der geplanten Wegeverbindung und damit für die Entwicklung des betroffenen Stadtgebietes herzustellen.

Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, kann auch das Allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgeübt werden.

Umsetzung

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der beschriebenen Planungsziele zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen. Es wird dabei angestrebt, mit den betroffenen Betrieben einvernehmliche Lösungen zu den betrieblichen Anforderungen zu finden. Möglicherweise ergeben sich auch Ansatzpunkte für einen freihändigen Erwerb im Rahmen von Änderungen der betrieblichen Verhältnisse (geänderte Nutzungsstruktur, Verlagerung oder Aufgabe). Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass dieser Vorgehensweise kurzfristig gelingt. Deshalb muss im Sinne einer mittel- bis langfristigen Strategie ein Zugriffsrecht für den Fall gesichert werden, dass eine betroffene Grundstücksfläche verkauft werden soll. Für diese Fälle soll das besondere Vorkaufsrecht begründet werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

**Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Lehndorf, Flur 5,
Stadtgebiet Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67
und Saarbrückener Straße/Trierstraße**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am folgende Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 03. April 2020

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird folgendermaßen begrenzt:

- westlich der A 391 durch die Saarbrückener Straße, die Gartenkolonie Lehndorf, den Kleingärtnerverein Kassebeek und die Trierstraße,
- östlich der A 391 durch die gewerblichen Flächen an der Saarbrückener Straße/Stichstraße (dem Friedlandweg, der Julius-Konegen-Straße und der Ernst-Amme-Straße sowie durch die gewerblichen Flächen an der Hannoversche Straße/Stichstraße).
- Im Bereich der Unterquerung der A 391 durch die ehemalige Gleistrasse
- Betroffen sind ganz oder teilweise die Flurstücke 146/32, 146/34, 146/54, 146/50, 146/52, 146/62, 146/58 und 146/61 in der Gemarkung Lehndorf, Flur 5.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

Betreff:

Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 08.12.2020
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b der Vorlage 20-13869 dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sachverhalt:

Im November und Dezember 2020 führte die Verwaltung mit den Eigentümern, die von dem Ringgleis-Anschlussweg nach Lehndorf betroffen sind, Gespräche. Darin wurden seitens der Verwaltung die Ziele der Planung, die Auswirkungen der geltenden Veränderungssperre und die Auswirkungen der geplanten Vorkaufsrechtssatzung erläutert.

Die Umsetzung der Planung hängt dabei davon ab, dass die Grundstücke für die Wegeverbindung seitens der Eigentümer zur Verfügung gestellt werden. Die Sicherungsinstrumente dienen dabei dazu, dass erstens eine Bebauung der geplanten Wegetrasse unterbunden wird und dass die Stadt zweitens die Möglichkeit erhält, in Kaufverträge einzutreten, wenn Flächen veräußert werden; die Eigentümer sich also von ihren Flächen trennen wollen.

Dabei kann das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn kein Verkauf an Verwandte bis zum dritten Grad erfolgt und wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Es muss also in jedem Verkaufsfall geprüft und abgewogen werden welche Gewichtung die betrieblichen Belange und welche Gewichtung die Belange der Allgemeinheit haben. Ein „automatisches“ Ankaufsrecht besteht allein durch die Vorkaufsrechtsatzung nicht. Aufgrund der erforderlichen Berücksichtigung der Belange des Eigentümers bzw. Betriebes kann ausgeschlossen werden, dass das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll bzw. ausgeübt werden kann, wenn dadurch ein Betrieb erheblich oder sogar in seiner Existenz gefährdet würde.

Die Firma Cederbaum ist mit ca. 7.000 m² Grundstücksfläche durch die Planung betroffen, das sind 22 % der Betriebsfläche. Das Grundstück wird derzeit sehr intensiv ausgenutzt; es bestehen so gut wie keine Reserven mehr. Ferner ist eine Ausdehnung des Entsorgungsgeschäftes auf weitere Sparten beabsichtigt (z.B. Verarbeitung von Holzabfällen zur Herstellung von Heizpellets). Auf die Flächen kann deshalb auf keinen Fall verzichtet werden: Die Abgabe der Flächen würde den Betrieb zerstören.

Der Betrieb ist seit über 100 Jahren am Standort ansässig. Er wird auch in den folgenden Jahrzehnten am Standort verbleiben. Die Lage ist optimal: einerseits nah am Kunden (z.B. blaue Tonne), andererseits nah an der Autobahn. In den vergangenen Jahren wurden mehrfach mehrere hunderttausend Euro in den Betrieb investiert. Die Entsorgungsbranche hat ausgezeichnete wirtschaftliche Perspektiven, so dass mit einer Betriebsaufgabe nicht zu rechnen ist. Der Betrieb ist zudem ein wichtiger Steuerzahler in der Stadt Braunschweig.

Die Vertreter der Firma Cederbaum stellten in dem Gespräch ihren Betrieb anhand einer umfassenden Fotodokumentation dar. Ferner legten sie Vorschläge für alternative Wegeführungen vor, die außerhalb des Betriebsgeländes liegen. Diese Wegeführungen verlaufen teils auf ruhigen Nebenstraßen, teils entlang mehr oder weniger stark belasteten sonstigen Straßen. Es handelt sich um folgende Führungen:

- Saarbrückener Straße, Trierstraße, Weg zwischen Kleingartenanlagen, Fremersdorfer Straße, Grünfläche zwischen Bliesstraße und A 391, Hannoversche Straße, Hildesheimer Straße bis zum Westlichen Ringgleisweg.
- Saarbrückener Straße, Weg zwischen Kleingartenanlagen, westlich oder östlich unmittelbar entlang der A 391, Hannoversche Straße, Hildesheimer Straße bis zum Westlichen Ringgleisweg.
- Saarbrückener Straße, Friedlandweg, Julius-Konegen-Straße bis zum Westlichen Ringgleisweg.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Gründe, die seitens der Firma Cederbaum gegen die Planung vorgebracht werden, nachvollziehbar. Reserven auf dem Grundstück durch eine Umorganisation sind nicht zu erkennen. Auch die gegenwärtigen Standortvorteile und betrieblichen Perspektiven sind nachvollziehbar. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die betrieblichen Anforderungen eines Tages so ändern, dass der Betrieb im Rahmen einer Umstrukturierung verkleinert, ganz oder teilweise verlagert oder gar ganz oder teilweise aufgegeben wird. Wenn eine solche Veränderung zu einem Verkauf von Grundstücksflächen in den Randbereichen zum Betrieb Bühler führt, könnte das Vorkaufsrecht ausgeübt werden – sofern die übrigen genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.

Die vorgeschlagenen alternativen Wegeführungen werden noch gesondert geprüft. Es kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, dass sie überwiegend nicht die Qualität einer eigenständigen strassenunabhängigen und direkten Verbindung mit grünbestimmten Aufenthaltsqualitäten aufweisen können.

Die Firma Bühler ist von der Planung nicht durch eine relevante Flächenabgabe sondern dadurch betroffen, dass der Weg die Hannoversche Straße (Stichstraße) im Bereich der Betriebszufahrt queret wird. Da diese Zufahrt unmittelbar an die Straßenfläche angrenzt und sowohl von den Mitarbeitern als auch vom Schwerlastverkehr benutzt wird, werden erhebliche Gefahren durch querende Fußgänger und vor allem Radfahrer gesehen. Gegen die Vorkaufsrechtsatzung bestehen keine Bedenken, da das Firmengelände nur mit einer sehr kleinen Fläche betroffen ist, die weder für den Betrieb noch für den Ringgleisweg von existenzieller Bedeutung ist.

Aus Sicht der Verwaltung können die Befürchtungen in Bezug auf die Sicherheit nachvollzogen werden. Eine sichere Querung ist sowohl zum Erhalt einer guten Erschließungssituation für die Firma Bühler als auch zum Schutz der Fußgänger und Radfahrer zwingend erforderlich. Diese Anforderungen sind im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Denkbar ist es, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Vereinbarung zwischen der Stadt und der Firma abgeschlossen wird, in welcher die Stadt sich verpflichtet, geeignete sicherheitsrelevante Maßnahmen umzusetzen.

Das Gespräch mit dem Eigentümer des Grundstücks Hannoversche Straße 67 A fand nicht statt, da der Eigentümer nicht erschienen ist. Er wurde jedoch zuvor bereits im Rahmen einer Altlastenuntersuchung über die Planungsziele informiert. Die öffentlichen Vorlagen zum Bebauungsplan, zur Veränderungssperre und zur Vorkaufsrechtssatzung wurden ihm per Post zugestellt. Die von der Wegetrasse betroffene Fläche wird derzeit betrieblich nicht genutzt; sie ist zudem durch eine Altlast vorbelastet.

Das Gespräch mit dem Eigentümer des Grundstücks Hannoversche Straße 66/66A findet am 10. Dezember 2020, also nach Erstellung dieser Ergänzungsvorlage statt. Für die von der Wegetrasse betroffene Fläche wurde bereits im Jahr 2007 mit dem damaligen Eigentümer ein Gestattungsvertrag für eine Nutzung als öffentlicher Geh- und Radweg in Kombination mit einer abschnittsweisen Nutzung als Betriebsumfahrt (= Doppelnutzung) mit Verpflichtung zur Übertragung auf Rechtsnachfolger abgeschlossen. Im Jahr 2015 wurde die entsprechende Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vorkaufsrechtssatzung nur so lange erforderlich ist, bis der Bebauungsplan „Ringgleis Anschluss Lehndorf“, LE 39, rechtskräftig ist, da dieser Bebauungsplan ein selbständiges „Allgemeines Vorkaufsrecht“ gemäß § 24 BauGB begründet. An die Ausübung dieses Rechtes sind jedoch die gleichen Bedingungen geknüpft, wie an das „Besondere Vorkaufsrecht“ gemäß § 25 BauGB.

Über den Satzungsbeschluss Bebauungsplan entscheidet der Rat gesondert. In diesem Rahmen sind insbesondere die Belange der Eigentümer umfassend in die Abwägung einzustellen.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

s. Vorlage 20-13869

Betreff:

Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße

Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke

Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 11.12.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

„Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b der Vorlage 20-13869 dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“

Sachverhalt:

Nach der Erstellung der Ergänzungsvorlage 20-13869 wurde am 10. Dezember 2020 noch das Eigentümer-Gespräch zum Grundstück Hannoversche Straße 66/66A geführt. Der Eigentümer ließ sich dabei von einem Mitarbeiter vertreten.

Das Grundstück wurde bisher durch die Firma ELPRO (Elektroschrott-Recycling) gemietet und genutzt. Für diese Firma läuft zurzeit ein Insolvenzverfahren. In diesem Rahmen wird zunächst nach einem Nachfolger gesucht, der die Firma ELPRO weiterbetreibt. Gelingt dies nicht, so wird nach einer anderen Nutzung für das Grundstück gesucht (Neuvermietung der bestehenden Gebäude oder Neubau).

Die seitens der Verwaltung beschriebenen potentiellen Auswirkungen auf den Betrieb (Veränderungssperre, Vorkaufsrechtsatzung und Bebauungsplan mit ihren jeweiligen Restriktionen in der Anwendung dieser Instrumente) sowie die Informationen über den seit 2007 bestehenden Gestattungsvertrag mit Grunddienstbarkeit seit 2015 zugunsten eines öffentlichen Geh –und Radweges werden durch den Vertreter des Eigentümers zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung empfiehlt, im Falle eines geplanten Verkaufs bzw. einer geplanten Neuansiedlung eines Betriebes frühzeitig Kontakt zur Verwaltung aufzunehmen.

Leuer

Anlage/n:

s. Vorlage 20-13869

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**13869-01-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
Satzungsbeschluss**

Änderungsantrag zur Vorlage 20-13869-01

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 14.12.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Status</i> 16.12.2020 Ö
---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b der Vorlage 20-13869 dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Rat der Stadt Braunschweig behält sich die endgültige Beschlussfassung über ein Ausüben des besonderen Vorkaufsrechts vor. Sollte terminlich keine Ratssitzung erreicht werden können, trifft der Verwaltungsausschuss die Entscheidung. Der Rat ist dann umgehend zu informieren.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss -

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1019112&noCache=1>

Sachverhalt:

Nach der Empfehlung dieser Vorlage in den beiden betroffenen Stadtbezirksräten, dem Planungs- und Umweltausschuss und auch dem Verwaltungsausschuss hat es umfangreichen Schriftverkehr und zahlreiche Telefonate mit einem der vom besonderen Vorkaufsrecht betroffenen Unternehmen gegeben. Dies führte dazu, dass die Ursprungsvorlage in der Ratssitzung am 17. November zurückgestellt wurde, um die Ergebnisse u.a. eines für den 26. November avisierten Gespräches mit in die Überlegungen einbeziehen zu können. Diese Gespräche konnten in der Zwischenzeit geführt werden und fanden ihren Ausfluss in der 1. bzw. der 2. Ergänzung der Vorlage. Über die Frage, ob bereits von einem besonderen Vorkaufsrecht allein eine Gefährdung für die bestehenden Unternehmen ausgeht, oder diese erst in Kombination mit dem derzeit in der Erarbeitung befindlichen Bebauungsplan (LE 39) eintritt, herrscht jedoch weiter Dissens.

Das Ausüben des besonderen Vorkaufsrechts wäre bei Beschluss der Vorlage letztendlich ein reiner Verwaltungsakt, ohne jegliche Betrachtung der möglichen Begleiterscheinungen (u.a. Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Unternehmen). Um diese aber mit ein zu ziehen, soll der Rat die konkrete Beschlussfassung über ein Ausüben des Vorkaufsrechts an sich ziehen.

Die weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

Anlagen:
keine

Betreff:

Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:Dezernat II
0300 Rechtsreferat**Datum:**

16.12.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu dem Änderungsantrag 13869-01-01 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Ausgestaltung des Ratsvorbehalts in diesem Änderungsantrag ist kommunalverfassungsrechtlich unzulässig:

Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Einzelfall folgt festen Verwaltungsregeln und zählt damit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG. Zuständig ist der Oberbürgermeister.

Im Rahmen der flexiblen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen können sich aber sowohl der Rat (§ 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG) als auch der Verwaltungsausschuss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 NKomVG) die Beschlussfassung über Geschäfte der laufenden Verwaltung vorbehalten. Für eine eigene Entscheidung ist ein entsprechender vorheriger Vorbehaltbeschluss notwendig, der sich auf einen Einzelfall beziehen muss.

Daher wäre Satz 1 der beantragten Änderung („Der Rat behält sich die endgültige Beschlussfassung über ein Ausüben des besonderen Vorkaufsrechts vor.“) zulässig, da das von der Satzung betroffene Gebiet räumlich eng begrenzt ist und nur wenige Flurstücke umfasst.

Aus der kommunalverfassungsrechtlichen Systematik folgt jedoch, dass der Rat eine durch Vorbehaltbeschluss einmal erlangte Entscheidungszuständigkeit nicht wiederum auf ein anderes Organ übertragen kann. Eine Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss ist gemäß § 58 Abs. 5 NKomVG lediglich für Auskunftsansprüche und für das Akteneinsichtsrecht vorgesehen. Die mit § 182 NKomVG neu eingeräumte Möglichkeit der Delegation von Beschlusskompetenzen des Rates auf den Verwaltungsausschuss gilt nur für originäre Zuständigkeiten des Rates und zeitlich nur für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die beantragte Festlegung, dass der Verwaltungsausschuss entscheiden solle, falls terminlich keine Ratssitzung erreicht werden kann (Satz 2 des Änderungsantrages), darf somit vom Rat in dieser Form nicht getroffen werden.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts als Verwaltungsakt vielfach gerichtlicher Kontrolle unterzogen wird. In diesem Rahmen ist auch die Beachtung der internen Zuständigkeitsverteilung bei der Stadt ein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, wie es gerade jüngst wieder in einem laufenden Verfahren vorgetragen wurde.

Sofern also im Rahmen der Ausübung des Vorkaufsrechts in diesem Gebiet eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses angestrebt wird, müsste dieser daher selbst tätig werden und in einer nächsten Sitzungen einen entsprechenden Vorbehaltbeschluss fassen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

Betreff:**E-Bus-Konzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)**

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT III Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat	12.11.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	24.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Dem Umsetzungskonzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zur Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs wird zugestimmt.

Die Umsetzung wird eingeleitet, wenn Förderprogramme zur Verfügung stehen, die die Preisdifferenz zwischen Diesel- und Elektrobussen mindestens um 50 % reduzieren. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur für den Anteil der Gelegenheitslader wird ebenfalls unter einen Fördervorbehalt gestellt, jedoch nicht quotiert.

Die Vertretungen der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Umsetzungskonzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zur Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs wird zugestimmt. Die Umsetzung wird eingeleitet, wenn Förderprogramme zur Verfügung stehen, die die Preisdifferenz zwischen Diesel- und Elektrobusse mindestens um 50 % reduzieren. Ebenso, jedoch ohne Quotierung, steht der Aufbau der Ladeinfrastruktur unter einem Fördervorbehalt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs, um einen Beschluss über grundlegende Ziele der Entwicklung der Stadt Braunschweig und ihrer städtischen Gesellschaft, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Anlass:

Der Rat hat die Verwaltung am 20. Juni 2017 beauftragt, eine Studie zur Anschaffung von Bussen mit serienreifen alternativen Antriebssystemen in Auftrag zu geben (Antrag 17-04719 geändert beschlossen). Ziel ist es, eine Umstellung des ÖPNV in Braunschweig bis 2030 zu erreichen. Die Bearbeitung dieses ersten Teils ist über die BSVG in Zusammenarbeit mit der VCDB-GmbH Dresden erfolgt. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2018 im Aufsichtsrat der BSVG und am 19. September 2018 dem Planungs- und Umweltausschuss vorgestellt. Empfohlen wurde darin technisch der Einsatz von Elektrobussen, welche teilweise in der Nacht auf dem Betriebshof der BSVG (Nachlader) und teilweise auf der Strecke im Linienverlauf (Gelegenheitslader) geladen werden.

Darauf aufbauend hat die BSVG zur Konkretisierung eine Umsetzungsstrategie in Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig erarbeitet. Dieses Konzept wurde durch die TU Braunschweig in den ökonomischen Effekten bezogen auf das Jahr 2030 bewertet. Es zeigt ergänzend die positiven ökologischen Wirkungen auf. Das Konzept ist dem Aufsichtsrat der BSVG in seiner Sitzung am 8. Juli 2020 vorgestellt und dort positiv zur Kenntnis genommen worden.

Untersuchungsergebnisse:

Im Ergebnis der Untersuchungen wird vorgeschlagen, die Busflotte der BSVG schrittweise und unter Verwendung von Fördermitteln des Bundes und des Landes Niedersachsens auf Elektrobusse umzustellen. Grund dieser gestuften Vorgehensweise ist zum einen die technische Realisierbarkeit und zum anderen die Möglichkeit der Integration in das Stadtbahnausbauvorhaben.

Die Umsetzungsstufen setzen sich wie folgt zusammen:

Stufe	Linien	Anzahl benötigter Solobusse			Anzahl benötigter Gelenkbusse		
		Depot	Gelegenheit	Summe	Depot	Gelegenheit	Summe
1a	414+454, 419+429, 420, 422, 436, 464	7	7	14	0	24	24
1b	413, 417+427, 426, 437	6	7	13	0	15	15
2	411, 412, 416, 423, 430, 431+461, 433, 442, 481	0	15	15	0	36	36
3	418, 424, 445+455+465+466, 450+560, 480, 484, 566	2	13	15	2	9	11
Summe		15	42	57	2	84	86

Die Mehrkosten für die Umsetzung aller Stufen werden sich nach aktuellen Erkenntnissen in einer Bandbreite von ca. 700.000 - 1.030.000 € jährlich bezogen auf das Jahr 2030 bewegen. Die Kosten für die Umsetzung einzelner Stufen ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Stufe	Betriebskosten pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem)	Investitionsgesamtkosten ¹ pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem) gefördert	Wirtschaftlichkeit pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem)
1a	-311 T€	524 T€	rund 220 - 330 T€
1b	-207 T€	431 T€	rund 230 - 330 T€
2	-451 T€	575 T€	rund 150 - 230 T€
3	-216 T€	310 T€	rund 100 - 140 T€
Summe	-1.185 T€	1.863 T€	rund 700 – 1.030 T€

¹ Investitionsgesamtkosten der Elektrobusse enthalten auch Werkstatt- und Schulungskosten

Die Werte beinhalten eine Förderkulisse unter Berücksichtigung der heutigen Einschätzungen für die relevanten Preisgrößen Diesel, Strom, Elektrobus und Batteriepreis im Jahr 2030.

Zusätzliche Projektplanungskosten wie z. B. für Projekt- und Werkstattpersonal belaufen sich auf ca. 80.000 € jährlich in Abhängigkeit der Umsetzungsszenarien.

Die Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs der BSVG steht unter dem Vorbehalt von Fördermitteln des Bundes oder anderer vergleichbarer Komplementärfinanzierungen der Öffentlichen Hand. Sofern neue oder zusätzliche Förderprogramme aufgesetzt werden, die die Preisdifferenz zwischen Diesel- und Elektrobussen mindestens um 50 % reduzieren und den Aufbau der Ladeinfrastruktur fördern, soll auf Grundlage der Umsetzungsstrategie ein Förderantrag gestellt werden. Das stellt eine wesentliche ergebnisbildende Grundlage für den Projektstart dar.

Sofern die Förderkulissen es zulassen, soll ab 2021 mit der planerischen Vorbereitung der Stufe 1a und 1b begonnen werden. Eine Betriebsaufnahme (ggf. auch mit einer Teilmenge) erscheint ab 2023 realistisch. Die Wirtschaftsplanungen der BSVG sind dann auf diese Vorgehensweise abzustimmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Mitte 2019 wurde die sogenannte „Clean Vehicles Directive“ der EU ratifiziert. Diese Richtlinie gibt zur Umsetzung von Klimazielen der EU in zwei Zeitperioden verpflichtende Beschaffungsquoten von alternativ angetriebenen Bussen vor. Demnach müssen mindestens 45 % der zwischen 2021 - 2025 und 65 % der zwischen 2026 - 2030 bestellten Busse emissionsfrei angetrieben werden. Die nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgt derzeit durch den Bund.

Leuer

Anlage/n:

Präsentation: Studie zur Umstellung des Busverkehrs in Braunschweig auf Elektrobusse

Studie zur Umstellung des Busverkehrs in Braunschweig auf Elektrobusse

Sachstand: Sommer 2020

**Anlage zur Beschlussvorlage 20-14711
E-Bus-Konzept der BSVG**

Planungs- und Umweltausschuss am 24.11.2020

Verwaltungsausschuss am 08.12.2020

Rat am 16.12.2020

109 von 285 in Zusammenstellung



Technische
Universität
Braunschweig



Quelle: bsvg.net

Studie zur Umstellung des Busverkehrs in Braunschweig auf Elektrobusse

Sachstand Aufsichtsrat 08.07.2020

Braunschweig, 08.07.2020



Umstellung Busverkehr: Projektrealisation in Stufen

- Umstellung des Linienbetriebes auf Elektrobusse untergliedert in 4 Stufen unterschiedlicher Priorität
- Für komplette Umstellung 57 Solobusse (inkl. 7 Reserve) und 86 Gelenkbusse (inkl. 11 Reserve) notwendig (Großteil Gelegenheitslader). Freistellungsverkehr mit rund 15 KOM ist nicht berücksichtigt
- Busanzahl enthält 5 % Zuschlag (wegen beschränkter Einsatzbarkeit aufgrund z. B. Batteriekapazität)

Stufe	Linien	Anzahl benötigter Solobusse			Anzahl benötigter Gelenkbusse		
		Depot	Gelegenheit	Summe	Depot	Gelegenheit	Summe
1a	414+454, 419+429, 420, 422, 436, 464	7	7	14	0	24	24
1b	413, 417+427, 426, 437	6	7	13	0	15	15
2	411, 412, 416, 423, 430, 431+461, 433, 442, 481	0	15	15	0	36	36
3	418, 424, 445+455+465+466, 450+560, 480, 484, 566	2	13	15	2	9	11
Summe		15	42	57	2	84	86

Ökonomische Bewertung: Untersuchungsfälle (UF)

UF1

- Anstieg Dieselkosten um 15 ct/l (entspricht Klimapaket für 2025, 55 € pro Tonne CO₂)

UF2

(zunehmende Produktreife, höhere Stückzahlen Bus Skaleneffekte aus LKW Entwicklung)

- Fahrzeugkosten -30 %
 - Batteriekosten -50 %
 - Ladeinfrastrukturkosten -30 %
-
- Batteriewechselbedarf ?

Kein Ansatz - wird durch zu gering angesetzte Lebensdauer E-BUS + Batterieentwicklung egalisiert.

UF3

- Förderung
Förderung (entsprechend Förderprogramm BMU):
 - 80 % der Busmehrkosten
 - 40 % der Ladeinfrastrukturkosten
 - 40 % der Kosten für Werkstattausrüstung
 - 40 % der Schulungskosten



Ökonomische Bewertung: Gesamtkosten

- Investitionssumme E-Bus zu Diesel-Bus = +12 Mio.€ für Ladeinfrastruktur = 15 Mio.€ (Flotte=Stufe 1-3)
- Umstellung E-Bus führt jährlich zu ca. -1.185 T€ Betriebskosteneinsparung (UF1)
- Gesamtbetrachtung (Betrieb + Investition) sind Elektrobusse unwirtschaftlicher als Dieselbusse
- BSVG: interne Projektkosten zusätzlich zu den gezeigten Wirkungen erforderlich

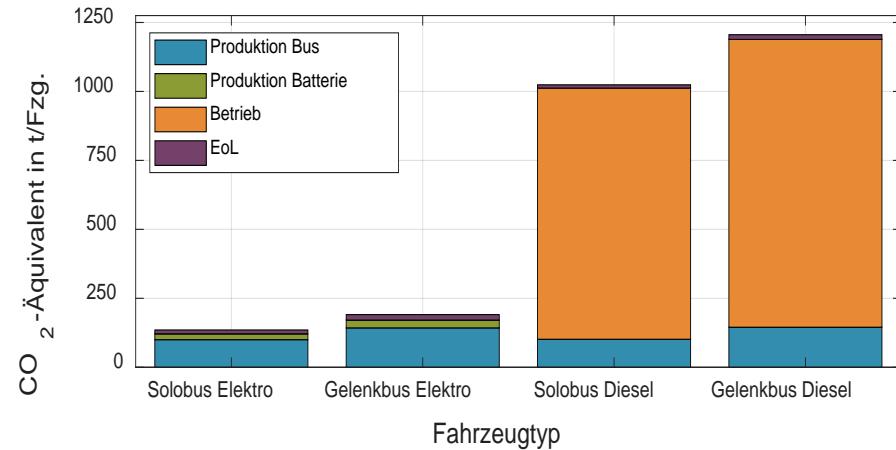
Stufe	Betriebskosten pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem)	Investitionsgesamtkosten ¹ pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem) gefördert	Wirtschaftlichkeit pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem)
1a	-311 T€	524 T€	rund 220 - 330 T€
1b	-207 T€	431 T€	rund 230 - 330 T€
2	-451 T€	575 T€	rund 150 - 230 T€
3	-216 T€	310 T€	rund 100 - 140 T€
Summe	-1.185 T€	1.863 T€	rund 700 – 1.030 T€

¹ Investitionsgesamtkosten der Elektrobusse enthalten auch Werkstatt- und Schulungskosten

Ökologische Bewertung: CO₂-Einsparungen

- Auswirkungen von Produktion und End of Live (EoL) gering im Vergleich zum Betrieb
- Im Betrieb können die CO₂-Ausstöße erheblich reduziert werden
- Gesamte Einsparung pro Jahr entspricht CO₂-Ausstoß von 1.066 Menschen und volkswirtschaftlich CO₂-Vermeidungskosten von 1.843 T€/Jahr (gemäß Standardisierte Bewertung für Schieneninfrastrukturprojekte)

	Einsparung Liter Diesel/Jahr	Einsparung CO ₂ e in t/Jahr	Entspricht CO ₂ e-Ausstoß von Personen/Jahr	CO ₂ - Vermeidungs- kosten pro Jahr
1a	920.398	2.476	213	369 T€
1b	647.892	2.379	205	355 T€
2	1.355.001	5.007	432	746 T€
3	664.955	2.506	216	373 T€
	3.588.246	12.367	1.066	1.843 T€



Fazit

- Umstellung der Busflotte = Mehrmittelbedarf
 - Investitionskosten E-Busse und Ladeinfrastruktur
 - Förderungen reduzieren Investitionskosten
- Betriebskosten werden durch Elektrobusse reduziert
- Stand „EU - Clean Vehicles Richtlinie“ national bewerten
- Beginn der Umstellung „Gelegenheitslader“ ab ca. 2023/2024 realistisch (keine sofortige Umstellung möglich wegen Lieferzeit der Busse, Planungs- und Umsetzungszeit der Ladeinfrastruktur etc.)
- Beginn der Umstellung „Depotlader“ ab ca. 2022 realistisch
- Reduzierung des Ausstoßes an Treibhausgasen bei Umstellung der Flotte
- Lärmreduzierung in urbanen Gebieten
- Einbindung einer PV-Anlage in Prüfung



Ansprechpartner

TU Braunschweig – elenia



Prof. Dr.-Ing. Bernd Engel
+49 531 3917740
bernd.engel@tu-braunschweig.de

Gian-Luca Di Modica, M. Sc.
+49 531 3917704
g.di-modica@tu-braunschweig.de

TU Braunschweig – IVE



Prof. Dr.-Ing. Thomas B. Siefer
+49 531 39163610
th.siefer@tu-braunschweig.de

Dr.-Ing. Christoph Schütze
+49 531 39163615
c.schuetze@tu-braunschweig.de

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****20-14953**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Änderungsantrag zu 20-14711: E-Bus-Konzept ökologisch effizienter machen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

07.12.2020

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Status*08.12.2020 N
16.12.2020 Ö**Beschlussvorschlag:**

Dem Umsetzungskonzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zur Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs wird zugestimmt.

Die Umsetzung wird eingeleitet, wenn Förderprogramme zur Verfügung stehen, die die Preisdifferenz zwischen Diesel- und Elektrobussen mindestens um 50 % reduzieren. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur für den Anteil der Gelegenheitslader wird ebenfalls unter einen Fördervorbehalt gestellt, jedoch nicht quotiert.

Die Vertretungen der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Umsetzungskonzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zur Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs wird zugestimmt. Die Umsetzung wird eingeleitet, wenn Förderprogramme zur Verfügung stehen, die die Preisdifferenz zwischen Diesel- und Elektrobusse mindestens um 50 % reduzieren. Ebenso, jedoch ohne Quotierung, steht der Aufbau der Ladeinfrastruktur unter einem Fördervorbehalt.“ **Bei der gestuften, schrittweisen Umsetzung wird die technische Realisierbarkeit, die Integration in das Stadtbahnausbaukonzept und insbesondere der Kosten-Nutzen-Faktor jeder Maßnahme berücksichtigt (CO₂-Einsparung pro eingesetztem Euro). Die Umstellungen mit den größten positiven Effekten sollten möglichst zuerst eingeleitet werden.**“

Begründung: erfolgt mündlich**Anlagen:**

*Betreff:***Änderungsantrag zu 20-14711: E-Bus-Konzept ökologisch
effizienter machen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 14.12.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Die BSVG wurde gebeten, Stellung zu nehmen und teilte der Verwaltung Folgendes mit:

„Wir würden dringend davon abraten, den Kosten-Nutzen-Faktor jeder Maßnahme im Beschlussstext so stark zu fokussieren, da er für die Stufenbildung nicht der dominante Faktor ist. Dennoch ist es sachgemäß, diesen im Beschluss auszuführen, da er durchaus in die Bewertung eingehen kann. Im vorliegenden E-Bus-Konzept der BSVG und der TU Braunschweig wurden Umsetzungsstufen abgebildet, die genau die beschriebenen Kriterien berücksichtigen. Zusätzlich ist auch die Bedeutung, die Verknüpfungsstruktur und die sich somit ergebene Umsetzungsmöglichkeit einzelner Buslinien für den Braunschweiger ÖPNV eingeflossen.“

Wenn der Kosten-Nutzen-Faktor priorisiert würde und damit die Stufen 2 und 3 vorrangig zu behandeln wären, entstünde eine Unvereinbarkeit mit dem Stadtbahnausbau und eine Priorisierung untergeordneter ÖPNV-Linien. Zudem sind projektseitig und technisch heute im Rahmen der Studie noch nicht gänzlich ausgeplante Linien in die späteren Umsetzungsstufen eingestellt worden.

Ziel der Vorlage ist es, bei aufkommenden Fördermöglichkeiten möglichst schnell agieren und Anträge stellen zu können. Die größten ökologischen Effekte pro beförderte Person, die beste Gesamtwirtschaftlichkeit und technische Realisierbarkeit ergeben sich genau bei der dargestellten Stufung.

Wir möchten aber, wie im PLUA am 24.11.2020 auch mündlich ausgeführt, darauf hinweisen, dass die BSVG den Prozess in Abhängigkeit von Fördermöglichkeiten einleitet. Dieser Prozess wird lange dauern und kann u.a. durch heute nicht bekannte Förderkriterien und/oder weitere Erkenntnisse durch Innovation, Änderungen auch der Stufenbildung, Ladesystematik und Technologie zur Folge haben.“

Die BSVG regt an, den Beschluss wie folgt zu fassen:

„Bei der gestuften, schrittweisen Umsetzung wird die wirtschaftliche Betriebsführung, die technische Realisierbarkeit, die Integration in das Stadtbahnausbaukonzept und der Kosten-Nutzen-Faktor jeder Maßnahme berücksichtigt.“

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 23.11.2020
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

„Der Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen der Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Anlass

Die Gemeinde Cremlingen (Landkreis Wolfenbüttel) lehnt die erklärten Planungsabsichten des Landes ab, im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) die Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage und Wendhausen sowie zwischen Flechtorf und Schandelah als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festlegen zu wollen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat eine Resolution beschlossen, die von der Niedersächsischen Landesregierung den Verzicht auf diese Festlegung fordert. Die Resolution wurde auch von der Nachbargemeinde Lehre und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel beschlossen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig unterstützt die Forderungen ebenfalls und wird sich nach Entscheidung über einen fraktionsübergreifenden Antrag in der Verbandsversammlung beim Land dafür einsetzen, dass auf die Festlegung der Ölschieferlagerstätten als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung im LROP künftig verzichtet wird.

Sachstand und Hintergrund

Das derzeit rechtsgültige LROP 2017 legt für die Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage sowie zwischen Flechtorf und Schandelah bislang ausschließlich als textliches Ziel der Raumordnung fest, dass sie „*als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten [sind], die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. [...] Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.*“ (Abschnitt 3.2.2, Ziffer 06, Sätze 12 – 15)

Ende 2019 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die geplante Fortschreibung des LROP als ersten Schritt des formellen

Verfahrens offiziell bekanntgemacht. Den allgemeinen Planungsabsichten zufolge sollen mit dieser aktuell geplanten Änderung die Ölschieferlagerstätten als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden. Diese Gebiete sind in der Folge als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Konkret bedeutet das, dass das Land beabsichtigt, die in der aktuell rechtswirksamen Beschreibenden Darstellung des LROP bereits textlich als Ziele der Raumordnung festgelegten Rohstoffsicherungsgebiete mit der geplanten Änderung auch in die Zeichnerische Darstellung zu überführen.

Planungsrechtlicher Hintergrund und Wirkung von Vorranggebieten als besondere Art der Festlegung von Zielen der Raumordnung

In Raumordnungsplänen wie dem LROP und dem RROP werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des jeweiligen Planungsraumes und seiner Funktionen festgelegt. Dies kann textlich oder zeichnerisch (z.B. durch in einer Karte dargestellte Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung) erfolgen. Dabei sind auf Landesebene festgelegte Ziele der Raumordnung im Unterschied zu Grundsätzen der Raumordnung von nachgeordneten Planungsebenen wie der Regionalplanung und öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (wie z.B. bei der kommunalen Bauleitplanung oder der Planfeststellung für eine Straßenbaumaßnahme) verbindlich zu beachten und abschließend abgewogen. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist zwar eine Konkretisierung von Zielen der Raumordnung möglich, aber keine erneute Abwägung, in der sie etwa ganz oder teilweise zurückgestellt werden könnten.

Die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig sind in ihrer Wirkung ebenso wie die geplanten, zeichnerisch festzulegenden Vorranggebiete für nachgeordnete Planungsebenen bereits heute verbindlich, so dass sie kaum Handlungsspielräume eröffnen. Vorranggebiete zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion (z.B. Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Autobahn, Kraftwerk) schließen in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen aus, soweit diese mit den vorrangigen Festlegungen nicht vereinbar sind. Auf Vorhaben, die nicht raumbedeutsam sind, weil sie keine oder kaum neue Flächen beanspruchen und keine weiteren überörtlich bedeutsamen Auswirkungen haben, haben Festlegungen in Raumordnungsplänen keine Auswirkung. Ziele der Raumordnung haben keine unmittelbare rechtsgestaltende Wirkung. Das bedeutet, dass sie weder die notwendige eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über Grundstücke noch nachfolgende konkretere Planungen oder ein Genehmigungsverfahren ersetzen, in dem letztlich erst abschließend über die Zulassung eines bestimmten Vorhabens entschieden wird.

Fachliche Einschätzung und Stellungnahmen der Bauverwaltung zu der Thematik

Fachlich gesehen widersprüche der Abbau dieser Rohstofflagerstätten den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig, den Klimaschutzzieilen des LROP, denen der Energiewende Deutschlands und den Klimaschutzabsichten mehrerer EU-Beschlüsse. Nur wenn Kohlenwasserstoffe dauerhaft im Boden verbleiben und nicht zur Energiegewinnung genutzt werden, wird es gelingen, den weltweiten CO₂-Ausstoß zu senken. Ein Abbau im Tagebau würde wertvolle Natur- und Landschaftsräume, die auch als Naherholungsräume genutzt werden, zerschneiden und zerstören. Die Förderung von Energieträgern aus Ölschieferlagerstätten birgt darüber hinaus aufgrund anderer eingesetzter Verfahren wie Fracking erhebliche Gefahren für das Umland. Die Stadt Braunschweig hat sich vor einigen Jahren neben vielen anderen Stadt- und Gemeinderäten in einer Resolution bereits gegen die Förderung von Kohlenwasserstoffen durch die Risikotechnologie „Hydraulic Fracturing“ ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Braunschweig beim Änderungsverfahren des LROP 2015/2016 bereits eine kritische Stellungnahme zu den Zielfestlegungen für die Ölschieferlagerstätten abgegeben und hinsichtlich der Abbauverfahren sowie in Anbetracht

der Klimaschutzziele Bedenken geäußert. Dies fand im LROP jedoch keine Berücksichtigung.

Zu den allgemeinen Planungsabsichten der aktuellen Fortschreibung des LROP hat die Bauverwaltung im Januar 2020 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass sich aus der Erarbeitung einer Bodenfunktionsbewertungskarte für das Stadtgebiet Braunschweig Erkenntnisse ergeben könnten, die bei einer Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung im Bereich nördlich von Hondelage berücksichtigt werden müssten. Die Bodenfunktionsbewertungskarte ist mittlerweile fertiggestellt. Besonders schützenswerte Böden sind im fraglichen Bereich jedoch nicht festgestellt worden. In Bezug auf die geplante raumordnerische Klassifizierung des Gebietes als Vorranggebiet Rohstoffsicherung im LROP sind somit keine besonderen Erkenntnisse zutage gefördert worden. Im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren und Umweltprüfungen zur Bewertung eines Eingriffs in das Schutzgut Boden und von Kompensationsmaßnahmen sind die Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertungskarte jedoch mit heranzuziehen.

Verfahrensstand und weiteres Vorgehen

Der Entwurf für die Änderung des LROP wird derzeit noch erarbeitet. Wenn dieser vorliegt, besteht für die Stadt Braunschweig im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens die Gelegenheit, zum Entwurf für die Änderung des LROP, seiner Begründung und dem Umweltbericht eine vom Rat beschlossene Stellungnahme abzugeben. Die Verwaltung sieht vor, sich im Rahmen dieser formellen Beteiligung zu der geplanten Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung mit einer Stellungnahme erneut zu äußern. Der Beteiligungszeitraum ist noch nicht bekannt.

Empfehlung

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat der Stadt Braunschweig mit der dieser Vorlage beigefügten Resolution im Vorgriff auf das spätere Beteiligungsverfahren und im Schulterschluss mit den Nachbargemeinden und -landkreisen gegenüber der Niedersächsischen Landesregierung ebenfalls Position bezieht und seine Haltung in Bezug auf die Ausbeutung der Ölschieferlagerstätten nachdrücklich erklärt.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen der Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP)

Betreff:

**Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur
Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig
als Vorranggebiete Rohstoffsicherung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 15.12.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 113 Hondelage hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 über einen Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 113 zur Resolution gegen den Ölschieferabbau (DS Nr. 20-14919, siehe Anlage) beraten und dabei der Haltung der Stadtverwaltung zu dem Thema zugestimmt.

Er schließt sich der im Rat der Stadt Braunschweig zur Abstimmung stehenden Resolution gegen die Umwandlung von Flächen in Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung (Ölschiefer) im Großraum Braunschweig (DS Nr. 20-14845) an und bittet zur Kenntnis zu nehmen, dass Pläne für den Abbau des Ölschiefers auf keinerlei Zustimmung des Stadtbezirksrates Hondelage stoßen.

Der Stadtbezirksrat hat beschlossen, dass den entsprechenden Ratsgremien der Beschluss über den Antrag 20-14919 im Rahmen ihrer Meinungsbildung zur Kenntnisnahme zuzuleiten ist.

Anlage/n:

DS 20-14919

Betreff:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164)

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

13.11.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	24.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164) wird mit den als Anlage 2 bis 4 beigefügten Kartenanlagen in der anliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Bei der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Daher besteht die Beschlusszuständigkeit des Rates.

Rechtlicher Rahmen:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (im Folgenden: VO) soll ein ca. 56 ha großes Gebiet dauerhaft als Naturschutzgebiet gesichert werden und damit einhergehend die verpflichtende Anpassung an EU-Vorgaben erfolgen.

Im Jahr 1992 hat der Rat der EG mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie - erlassen. Die sogenannten FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten ein europaweit vernetztes Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten der EG geeignete Gebiete zu melden, aus denen die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt hat.

Für den Bereich der Stadt Braunschweig wurde u. a. das insgesamt 1324 ha große FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ von der ehemaligen Bezirksregierung gemeldet und seitens der EU-Kommission anerkannt. Der Teil des FFH-Gebietes auf dem Braunschweiger Stadtgebiet beträgt allerdings nur ca. 56 ha.

Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete nach Aufstellung der nationalen FFH-Gebietslisten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren unter Schutz zu stellen (vgl. Art 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Diese Frist ist bereits abgelaufen.

Die momentanen Landschaftsschutzgebietsverordnungen decken diese Anforderungen nicht ab. Vor diesem Hintergrund ist das Gebiet schnellstmöglich entsprechend zu sichern. Dies soll mit der beabsichtigten VO erfolgen.

Hintergrund:

Das 1324 ha große FFH-Gebiet liegt überwiegend im Landkreis Helmstedt und auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg. Insbesondere, da der Teil des FFH-Gebietes 101 auf dem Braunschweiger Stadtgebiet nur einen niedrigen einstelligen Prozentsatz an der Gesamtfläche beträgt, war aus naturschutzfachlicher Sicht sowie auch aus Gründen der Rechtsklarheit eine möglichst einheitliche Verordnung mit der Stadt Wolfsburg sowie mit dem unmittelbar anliegenden Landkreis Helmstedt beabsichtigt.

Nach einem von Seiten der Verwaltung aus veranlassten Abstimmungstermin im Sommer 2019 zum weiteren Vorgehen mit den beiden ebenfalls betroffenen Unteren Naturschutzbehörden war die angestrebte gemeinschaftliche Erarbeitung einer Verordnung jedoch nicht darstellbar.

Um nichtsdestotrotz eine möglichst einheitliche Sicherung des FFH-Gebietes 101 zu erreichen, war in der Folge angedacht, insbesondere dem Aufbau des Verordnungsentwurfes des direkt angrenzenden Landkreises Helmstedt, auf dessen Gebiet der Großteil des FFH-Gebietes entfällt, zu folgen und – soweit einschlägig – die inhaltlichen Regelungen auf die betreffenden Flächen im Stadtgebiet zu übertragen.

Zudem erfolgte ein regelmäßiger Austausch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig und den Unteren Naturschutzbehörden Wolfsburg und Helmstedt.

Sicherungsmittel:

Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen von drei unterschiedlichen Lebensraumtypen in größerer Ausdehnung sowie dem Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.

Neben den ausschlaggebenden fachlichen und rechtlichen Gründen ist festzustellen, dass

der Landkreis Helmstedt sowie die Stadt Wolfsburg beabsichtigen, ihre jeweiligen Teilgebiete des FFH-Gebietes ebenfalls als Naturschutzgebiet zu sichern. So wird auch dem Ziel einer möglichst einheitlichen Sicherung des Gesamtgebietes entsprochen.

Handlungsverpflichtung:

Mit Schreiben vom 11. April 2020 wurde die Stadt Braunschweig nunmehr vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (im Folgenden: MU) fachaufsichtlich angewiesen, bis spätestens zum 30.06.2020 zu den noch nicht abgeschlossenen Sicherungsverfahren die Verordnungsentwürfe zu erstellen, die – nach zuvor erfolgter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 14 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie Auswertung und Bewertung der Ergebnisse – als beratungsreife Entwürfe den politischen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden können und bis spätestens zum 15.10.2020 die Verordnungen zu beschließen.

U. a. auf Grund des umfangreichen Prüfungsbedarfs aus den Beteiligungsverfahren sowie des Erfordernisses der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens konnte dieser Zeitplan nicht gehalten werden. Stattdessen ist der nunmehr angestrebte Gremienlauf dem MU als beabsichtigte Zeitschiene berichtet worden.

Verordnung:

Die Verwaltung hat eine umfangreiche Begründung zur beabsichtigten VO verfasst, in der ein Großteil von den Regelungen der VO näher erläutert, Anwendungsfälle konkretisiert bzw. klargestellt sowie Hintergründe zu einzelnen Regelungen ergänzend erläutert werden. Auf diese Begründung wird ergänzend Bezug genommen und verwiesen. Die Begründung zur VO ist als Anlage 5 beigelegt.

Der Aufbau der VO sowie die getroffenen Regelungen zu den Verbots (§ 3 VO) und allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 1 – 5 Nr. 1 VO) folgen im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (im Folgenden: NLWKN) in der Fassung vom 20. Februar 2018 (Muster-VO). Die weitergehenden Beschränkungen der Forstwirtschaft auf Flächen der Lebensraumtypen sowie Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 – 4 VO) ergeben sich aus dem gemeinsamen Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des MU und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (im Folgenden: ML) in der Fassung vom 21. Oktober 2015 (im Folgenden: Sicherungserlass). Der Sicherungserlass ist behörderverbindlich und wurde entsprechend in der VO umgesetzt.

Im Einzelnen enthält § 1 der VO allgemeine Informationen zum Naturschutzgebiet. § 2 umfasst den allgemeinen und speziellen Schutzzweck für das gesamte Naturschutzgebiet sowie die Erhaltungsziele der einzelnen FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie. § 3 regelt die Verbote im Naturschutzgebiet.

§ 4 regelt die umfangreichen Freistellungen, die von den Verbots des § 3 der VO ausgenommen sind. Die Freistellungen betreffen neben den allgemeinen Betretensrechten insbesondere die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Jagd und Grünlandnutzung sowie die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 5 sieht eine rechtliche Befreiungsmöglichkeit von den Verbots des § 3 der VO vor. §§ 6 und 7 regeln die Anordnungsbefugnisse der Unteren Naturschutzbehörde bei Verstößen gegen die VO sowie die Duldungspflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigten. § 8 enthält Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften der VO und § 9 regelt abschließend das Inkrafttreten der VO.

Verfahrensablauf:

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 NAGBNatSchG).

Diesem Verfahren wird seitens der Verwaltung gefolgt.

Der Erstentwurf der VO wurde samt Kartenmaterial im April 2020 den Eigentümern zur Kenntnis und zur Stellungnahme übersandt.

Im direkten Anschluss daran erfolgte die erste öffentliche Auslegung des VO-Entwurfs nebst umfassender Begründung in der Zeit vom 15. Mai bis zum 16. Juni 2020, im Rahmen derer jede Bürgerin und jeder Bürger Anregungen sowie Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterschutzstellung vorbringen konnte. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, durchgeführt.

Neben einer Vielzahl unterschiedlichster Einwendungen ging seitens der Eigentümer auch ein umfangreicher Einwendungsschriftsatz einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ein. Je nach den jeweiligen Belangen variierte die Stoßrichtung der Einwendungen in zu weitreichende bzw. nicht ausreichende Regelungen für einen zielführenden Schutz der Natur.

Die Verwaltung hat in der Folge die Kanzlei „Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB“ (im Folgenden: Fachanwaltskanzlei) beauftragt, die anwaltlich vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und auszuwerten, um eine schnellstmögliche und fachgerechte Abarbeitung sicherzustellen. Die Prüfung des umfangreichen Einwendungsschriftsatzes konnte seitens der Fachanwaltskanzlei bis Ende August abgeschlossen werden.

Im Anschluss hat die Verwaltung die erhobenen Einwendungen insgesamt nebst der Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei geprüft und soweit sinnvoll, möglich und zielführend in den VO-Entwurf eingearbeitet. Auch die Begründung zur VO wurde in diesem Rahmen nochmalig im Detail angepasst.

Der überarbeitete VO-Entwurf wurde daraufhin erneut vom 8. September bis zum 9. Oktober 2020 in die öffentlichen Beteiligungsverfahren (TöB-Beteiligung sowie öffentliche Auslegung) gegeben.

Auch in diesem Rahmen ging wiederum ein umfangreicher anwaltlicher Einwendungsschriftsatz für die Eigentümer ein, der erneut zur Prüfung an die Fachanwaltskanzlei übergeben wurde. Diese und auch die weiterhin eingegangenen Einwendungen entsprachen im Kern der Stellungnahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Im Ergebnis konnten die anwaltlich vorgebrachten Einwendungen aber begründet entkräftet werden.

Die Tabellen der ausgewerteten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren samt Umgang der Verwaltung liegen dieser Vorlage anbei.

Ergebnis:

Die gefundenen Regelungen ermöglichen nach Auffassung der Verwaltung einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Nutzungsinteressen (insbesondere der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bürgerinnen und Bürger) auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite und führen im Ergebnis zu einer europarechtskonformen Sicherung des Gebietes.

Für die sich in Zukunft ergebenden Einschränkungen der Forstwirtschaft aus dem Sicherungserlass besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich. Dieser richtet sich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald).

Herlitschke

Anlage/n:

- Anlage 1_Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“
- Anlage 2_Ubersichtskarte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 1 der Verordnung)
- Anlage 3_Maßgebliche Karte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 2 der Verordnung)
- Anlage 4_Detailkarte „Karte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 3 der Verordnung)
- Anlage 5_Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“
- Anlage 6_Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 7_Anwaltliche Einwendungen und Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 8_Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 9_Anwaltliche Einwendungen und Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei aus dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mehlkamp und Heinenkamp“
in der Stadt Braunschweig
(NSG BR 164)**

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 5 des Nds. Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp“ erklärt:
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Das Gebiet besteht aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen mit zum Teil überdurchschnittlich alten Bäumen auf historisch alten Waldstandorten. Es stellt einen bedeutenden Vogellebensraum, insbesondere für Spechtarten und den Rotmilan dar. Kennzeichnend für dieses Gebiet sind auch diverse kleinere Stillgewässer mit Vorkommen des Kammmolches. Westlich und östlich des Gebietes schließen sich weitere großräumige Waldgebiete an, während in den anderen Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen.
- (3) Die Naturschutzgebietsgrenze ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Die Grenze verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Detailkarte (Anlage 3) zur Verordnung im Maßstab 1:5.000. Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie – im Folgenden: VSR) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 56 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose,
 2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Stillgewässern,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland,
 6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus,
 7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldreliktarten,
 8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „*Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ sowie des Vogelschutzgebiets „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind:

1. Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender unter Buchstabe a) bis c) genannten Waldlebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). Die Bestände sind naturnah, strukturreich, möglichst großflächig und unzerschnitten. Das Bodenrelief ist natürlich, die Bodenstruktur intakt. Darüber hinaus umfassen sie möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ausreichend hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die einzelnen Lebensraumtypen sind insbesondere nachfolgend genannte Erhaltungszustände günstig:
 - a) Im „*Hainsimsen-Buchenwald*“ (LRT 9110), wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die

Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die Charakterarten wie bspw. Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Flattergras (*Milium effusum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Im „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130), wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die Charakterarten wie bspw. Waldmeister (*Galium odoratum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bärlauch (*Allium ursinum*), Flattergras (*Milium effusum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) Im „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160), ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender Charakterarten dieses Lebensraumtyps. Die Charakterarten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bärlauch (*Allium ursinum*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Flattergras (*Milium effusum*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minus*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Bechsteinfledermaus (*Myosotis bechsteini*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind nicht vorhanden oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.
2. Für die Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (gem. Anhang II FFH-Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstübben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

- (4) Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet im NSG sind:

Für die folgend unter Nummer 1. bis 2. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 VSR,

a) den Rotmilan (*Milvus milvus*)

insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.

b) den Grauspecht (*Picus canus*)

insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

c) den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.

d) den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

2. für Arten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,

a) den Eisvogel (*Alcedo atthis*)

insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzelstellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gute Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.

b) den Neuntöter (*Lanius collurio*)

insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutztem Grünland gewährleistet. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenflure kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.

c) den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.

d) den Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.

e) den Kranich (*Grus grus*)

insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch

deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.

f) den Wendehals (*Jynx torquilla*)

insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

g) den Baumfalken (*Falco subbuteo*)

insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbestände in Waldrandnähe, vor allem von ca. 80 bis 100-jährigen Kiefern, sind ausreichend vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.

h) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.

i) den Pirol (*Oriolus oriolus*)

insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist insbesondere untersagt,

1. Stillgewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; Ausgenommen ist die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
9. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrtssysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bst. g),
12. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
13. das Bodengefüge durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen zu beeinträchtigen,
14. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 7) neu anzulegen oder flächenmäßig zu erweitern,
15. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der

Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind.

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten

Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,

7. die Nutzung der bestehenden, in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellten, Weihnachtsbaumkultur.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern,
- b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- b) ohne Grünlanderneuerung,
- c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- f) ohne den flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, soweit keine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
- g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung.
- h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsplanung einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben

1. auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet,

- a) ohne aktive Änderung des Wasserhaushalts,
- b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
- c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume,
- d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Rot-eiche, Küstentanne und Japanlärche,
- f) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- g) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie) in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis

der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,

2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung,
 - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypenfläche 9160 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungsersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Textform.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bestehende Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt, in der Stadt Braunschweig und in der Samtgemeinde Papenteich im Landkreis Gifhorn Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassee“ vom 3. November 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 15. Dez 1977; S. 203) sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ vom 4. August 2006 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 10. August 2006; S. 65) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

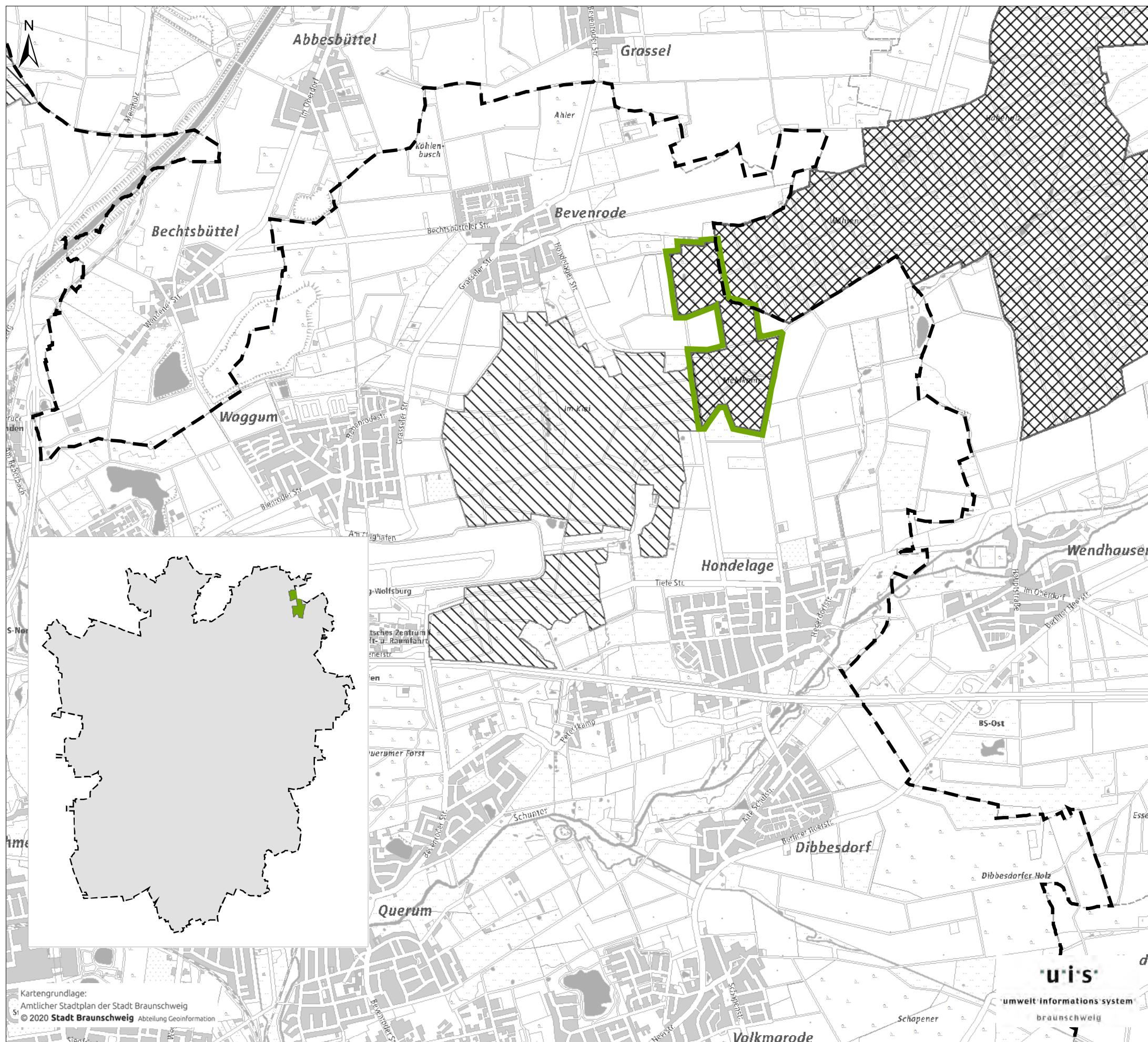
Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Herlitschke
Stadtrat



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“

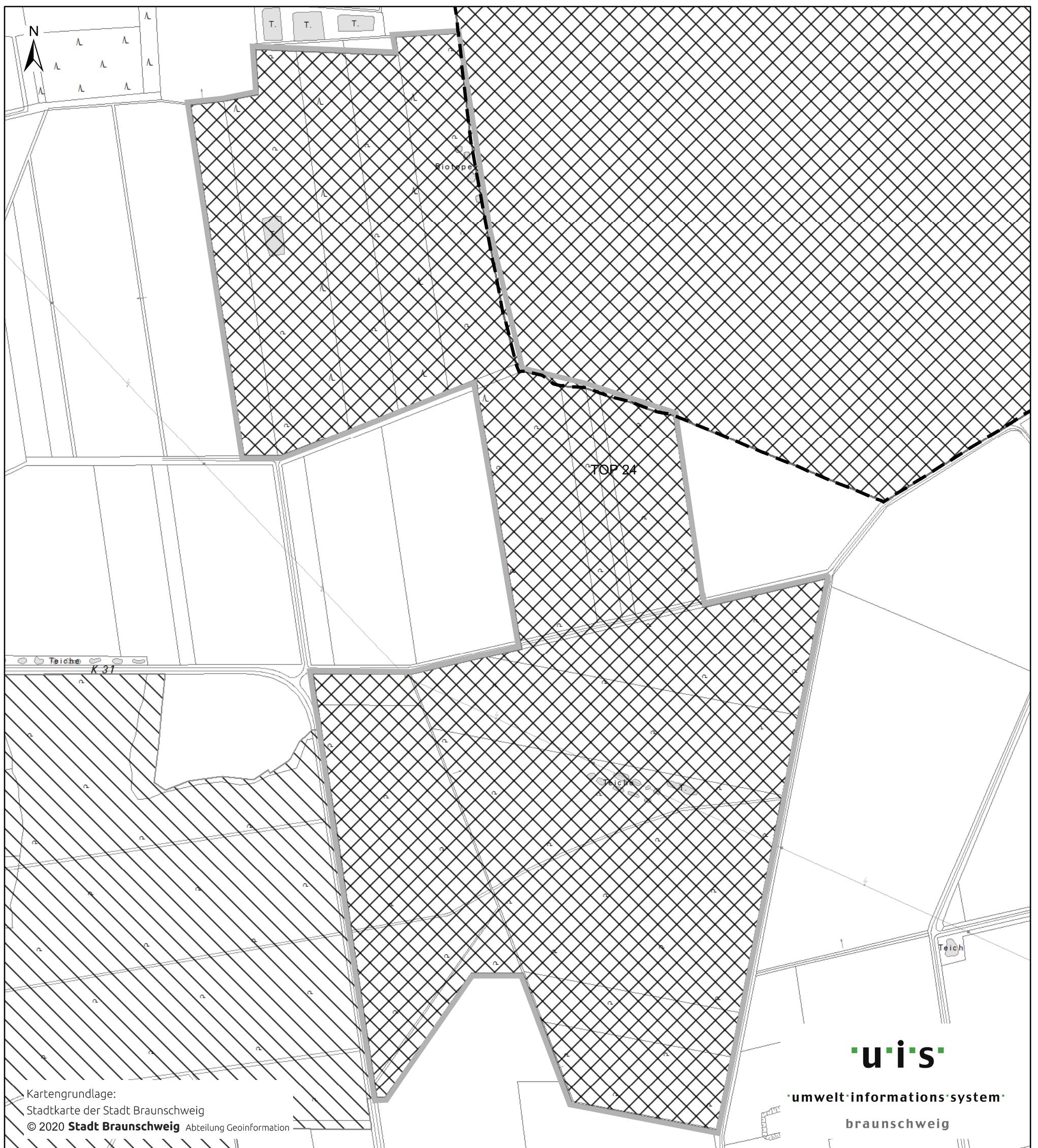
Übersichtskarte
Anlage 1

- Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grünen Rasterbandes)
- FFH - Gebiet 101
- Vogelschutzgebiet V48
- Stadtgrenze

Maßstab 1 : 30.000

0 500 1.000 1.500 m

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“

Maßgebliche Karte

Anlage 2



Naturschutzgebietsgrenze
(gekennzeichnet durch die Innenseite
des grauen Rasterbandes)



FFH - Gebiet 101

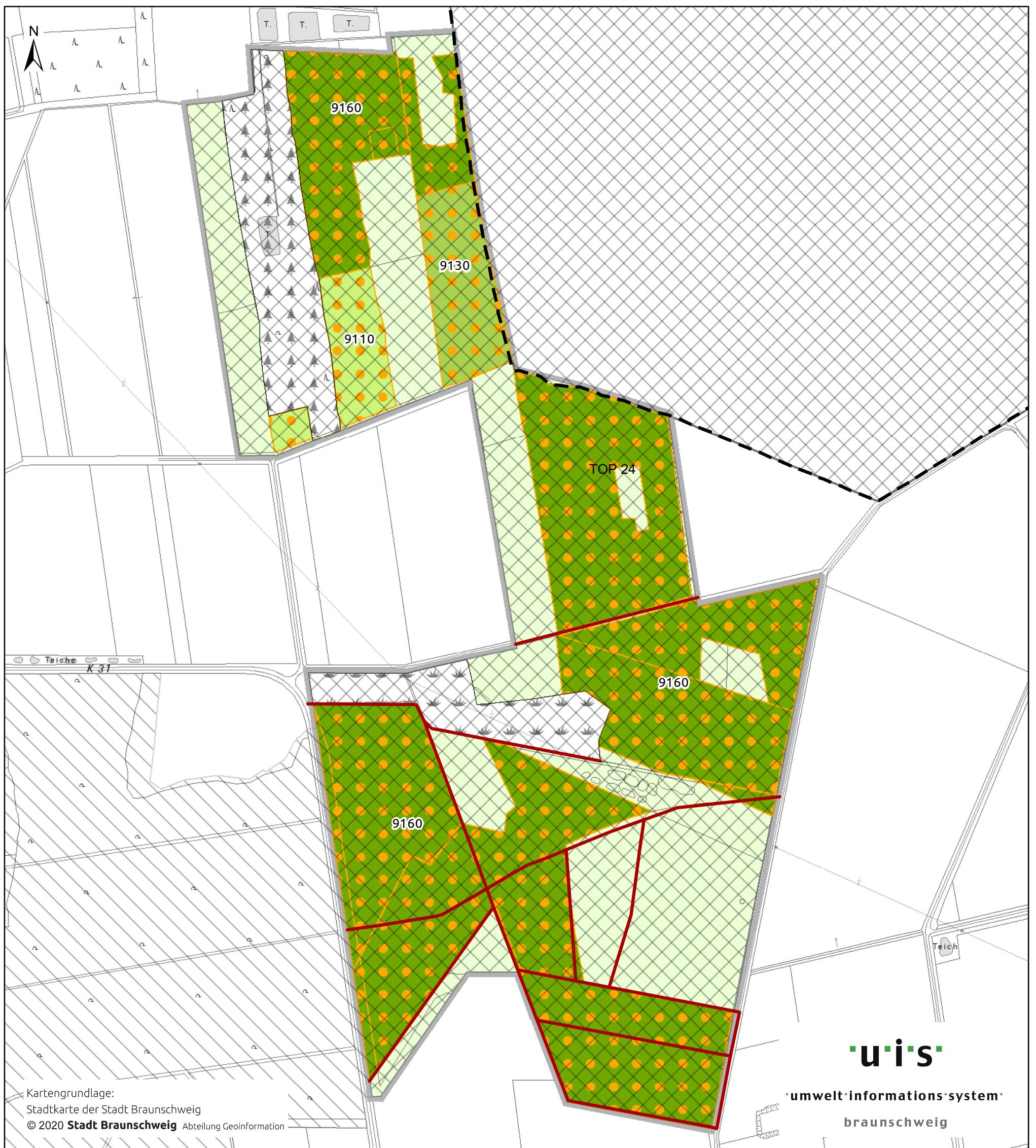


Vogelschutzgebiet V48



Maßstab 1 : 5.000

0 150 300 450 m



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“

Detailkarte

Anlage 3

Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grauen Rasterbandes)

FFH - Gebiet 101

Vogelschutzgebiet V48

Wege

Stadtgrenze

Weihnachtsbaumplantage, § 4 Abs. 2 Nr. 7

Grünland, § 4 Abs. 4

142 von 285 in Zusammenstellung

Maßstab 1:5.000

0 150 300 450 m

Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

FFH - Lebensraumtypen im Wald

9110 Hainsimsen-Buchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2

9130 Waldmeister-Buchenwald, § 4 Abs 5 Nr. 2

9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2

Wald - Kein Lebensraumtyp, § 4 Abs. 5 Nr. 1

Erhaltungszustand

Erhaltungszustand B, § 4 Abs. 5 Nr. 3

**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp"
im Gebiet der Stadt Braunschweig
(NSG BR 164)**

In der Begründung wird eine Auswahl von Regelungen der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer umfassenderen Erklärung bedürfen.

Grundsätzliches

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietsystem gesichert werden soll. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Aufgrund der vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Bereits gemäß des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet.

Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der genannten Richtlinien entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das NSG „Mehlkamp und Heinenkamp“ liegt vollständig im FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie im EU-Vogelschutzgebiet 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Mit der Ausweisung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) erfüllt die Stadt Braunschweig als zuständige Gebietskörperschaft die Anforderung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Die Gliederung der NSGVO folgt im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (im Folgenden: Musterverordnung), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist sowie dem gemeinsamen Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungs-erlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Das auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegende ca. 56 ha große Gebiet gehört zu dem insgesamt 1.324 ha großen FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (GGB-Code DE 3629-301) mit der landesinternen Nr. 101 und ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung 2007) und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Abs. (3)

Die Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) veröffentlicht. Diese Form entspricht § 14 Abs. 4 S. 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) enthält die detaillierte Darstellung der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Aus der Detailkarte (Anlage 3) im Maßstab 1:5.000, ergeben sich die derzeitige Lage der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände sowie eine Darstellung der vorhandenen Wege. Maßgeblich für die Lage und den flächenmäßigen Umfang des jeweiligen Lebensraumtypen ist die Basiserfassung zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Zu § 2 Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.

Das Gebiet weist überwiegend geschlossene Waldflächen auf, mit wenigen Ausnahmen und vergleichsweise kleinflächiger Nutzung als Wiese. Insgesamt handelt es sich um historisch alte Waldstandorte, bei denen das Ziel verfolgt wird, das Gebiet als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und möglichst weitgehend wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie der im Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu. Für die Sicherung dieser schutzbedürftigen Lebensraumtypen und Arten ist die Ausweisung des Gebietes als NSG notwendig.

In den Absätzen 3 und 4 werden die konkreten Erhaltungsziele, und damit der besondere Schutzzweck des Gebietes insgesamt, für die einzelnen, im Gebiet vorkommenden wertgebenden Arten des Anhanges II und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie die wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH – Richtlinie und die Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Zur Erreichung der Schutzziele sind spezielle Schutzbestimmungen erforderlich, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität erfordert, die in den Regelungen der §§ 3 und 4 formuliert sind.

Zu § 3 Verbote

Abs. (1)

Der sich aus § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG ergebene Grundsatz eines allgemeinen Veränderungsverbotes in einem Naturschutzgebiet wird zitiert (*„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“*) und in der Verordnung umgesetzt.

Als nicht abschließende Aufzählung werden zudem nähere Bestimmungen angeführt, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die genannten Verbote sind – soweit auf die örtliche Situation anwendbar – der Musterverordnung entnommen. Darüber hinaus sind weitere Verbote angeführt, die sich aus der konkreten örtlichen Situation ableiten.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. Stillgewässer sind wichtige Laichhabitare u. a. für die wertbestimmende Art des Kammolchs. Diese Gewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen würde zu einer nachhaltigen Schädigung dieser Bestandteile des NSG führen.
2. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
3. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Pflanzen und Biotopen.
4. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen von gentechnisch veränderten, nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.
5. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Zum Hintergrund kann auf die vorherigen Ausführungen zu Nr. 4 verwiesen werden.
6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. a. § 4 Abs. 3), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Diensteinsatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b). Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.
7. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die mit Zelten, Lagern und Feuer machen einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht. Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.
8. Die Tätigkeiten sind untersagt, da sie das Gebiet schädigen - sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Befahren nicht gewidmeter Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen beschädigt die Vegetation und die Bodenstruktur und verursacht Lärm und Beunruhigungen in ungestörten Gebietsteilen abseits der Wege.
10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge können wild lebende Tiere u. a. durch Scheuchwirkungen in besonderer Weise stören. Der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd bleibt davon unberührt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5).

11. Dieses Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Organisierte Veranstaltungen können mit erheblichen und nachhaltigen Störungswirkungen einhergehen. Organisierte Veranstaltungen sollen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) freigestellt.
12. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachtaktiven Fledermausarten notwendig, da Licht- und Schallquellen die Orientierung und den Nahrungserwerb beeinträchtigen können.
13. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz des Bodens sowie der vorhandenen Amphibiengewässer, weil dadurch sowohl Laichgewässer wie auch Landlebensräume der Amphibien beeinträchtigt werden können.
14. Eine neue Weihnachtsbaum- bzw. Sonderkultur anzulegen, würde eine ungeeignete nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellen, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde. Die bestehende Weihnachtsbaumkultur kann weiterhin in bestehendem Umfang genutzt werden.
15. Ein Anlagenbau stellt eine Veränderung und regelmäßig auch einen Eingriff in das Naturschutzgebiet dar.

Abs. (2)

Dieses Verbot basiert auf § 16 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Danach dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 Abs. 2 und dient dem allgemeinen Schutz des Lebensraums sowie der verschiedenen Arten vor Beschädigung, Zerstörung oder Störung.

Abs. (3)

Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und verweist deklaratorisch auf §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG.

Zu § 4 Freistellungen

Abs. (1)

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den Verbots der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt werden sollen. Diese sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sind, den Charakter des NSG zu verändern bzw. dem Schutzzweck zuwiderzulaufen oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, werden solche Handlungen mit einer Anzeigepflicht oder mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des Gebietes erforderlich ist.

Eine Freistellung von den Verbots der Verordnung erfahren auch Handlungen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Belange oder zwingender rechtlicher Verpflichtungen unverzichtbar sind, wie z. B. naturschonende Formen der Wege- und Gewässerunterhaltung, auch wenn im Einzelfall eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist.

Abs. (2) Nr. 1

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden.

Abs. (2) Nr. 2 a) und b)

Diese Freistellungen entsprechen den unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Beauftragten, anderer Behörden sowie öffentlichen Stellen ist grundsätzlich freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen.

Abs. (2) Nr. 2 c)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Unter Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z. B. entsprechende Störfälle oder Schadensereignisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen.

Abs. (2) Nr. 2 d)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z. B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

Abs. (2) Nr. 2 e)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionssliste), sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch letale oder nicht letale Mittel; unter „Management“ sind letale oder nicht letale Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Abs. (2) Nr. 2 f)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen. Darunter fallen z. B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder aber Exkursionen durch Hochschulen, Universitäten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen. Dazu sind die Maßnahmen ausreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführt werden sollen, sind freigestellt.

Abs. (2) Nr. 2 g)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 g) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Organisierte Veranstaltungen wie z. B. Orientierungsläufe sind nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die gruppenweise Nutzung der Wege (wie z. B. ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spazierengehen, Nordic Walking oder Radfahren in geführten oder anderen Gruppen) führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis.

Abs. (2) Nr. 3

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.

Abs. (2) Nr. 4

Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das Naturschutzgebiet eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzz Zielen des Naturschutzgebietes geprüft und ggf. gesteuert werden können. Eine Instandsetzungsmaßnahme bedarf auf Grund der regelmäßig geringeren Auswirkungen einer abgeschwächten Beteiligung in Form einer vorherigen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Abs. (2) Nr. 5

Mit dieser Regelung ist ein Ausgleich zwischen den Schutzz Zielen des Naturschutzgebietes sowie den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und der erforderlichen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesetzt. Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Abs. (2) Nr. 6

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen genutzt und unterhalten werden. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u. a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandgeschützt. Auf Grund der regelmäßig erhöhten Eingriffsintensität von Instandsetzungsmaßnahmen, ist eine vorherige Beteiligung in Form einer Anzeige vorgesehen.

Abs. (3)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.

Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuschließen, fallen die Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art unter einen Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben davon unberührt.

Abs. (4)

Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht. Das Grünland soll zur Erreichung des unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten Schutzzwecks nach den hier genannten Vorgaben bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 Abs. 3 der Musterverordnung. Zur flächigen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

Die vorhandenen Grünländer sind als Teillebensräume der Zielarten von Bedeutung. Sie dienen dem Kammmolch als Landhabitat und als Nahrungsflächen insbesondere für Neuntöter, Wespenbussard, Wendehals und Kranich. Die Beschränkungen sind zur Erreichung der für das gesamte Schutzgebiet maßgeblichen Schutzzwecke des § 2 Abs. 1 S 2 Nrn. 5, 6 und 8 NSGVO erforderlich

und auch angemessen.

Abs. (5)

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klar gestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Einschränkungen ergeben sich aus dem Sicherungserlass und bezwecken den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im Naturschutzgebiet sowie deren Erhaltungszuständen. Die Auswahl der Habitatbäume sowie des Totholzes kann im gesamten FFH-Gebiet erfolgen.

Die Bewirtschaftungsauflagen unterteilen sich in 4 Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst Regelungen, die für das gesamte Waldgebiet gelten. Die Regelungen sind der Musterverordnung aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 entnommen.
2. Der zweite Abschnitt umfasst weitergehende Regelungen auf allen Flächen mit FFH - Lebensraumtypen. Diese Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B I). Im Gebiet sind die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110), „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) sowie „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160) erfasst.
3. Der dritte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes „B“ und „C“. Diese Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B II). Die Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet sind derzeit sämtlich mit dem Erhaltungszustand „B“ erfasst.
4. Der vierte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Im vorliegenden Fall sind Mittel-, Grau- und Schwarzspecht als signifikante wertbestimmende Arten erfasst. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B IV).

Nr. 2 j)

Die Verwendung von milieuangepasstem Material für den Wegebau ist erforderlich, da andere Materialien oder dessen Auswaschungen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beeinträchtigen können, weshalb insbesondere gebrochener Naturstein sowie Kiese verwandt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsgespannten Wegebau auch unzulässig.

Nr. 3 d) - f)

Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu § 5 Befreiungen

Abs. (1)

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Gewährung einer Befreiung kommt allerdings nur in atypischen und daher in erkennbar in der NSGVO nicht vorgesehenen bzw. geregelten Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Abs. (2)

Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als

unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 3 – 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

§ 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab sowie auf die rechtliche Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen werden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberichtigten vorgenommen.

Die Absätze entsprechen § 7 bzw. § 8 Abs. 1 der Musterverordnung

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG und § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG der bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung findet.

Zu § 9 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien der Stadt und Beschluss der NSGVO durch den Rat, wird diese nach Ausfertigung durch den Oberbürgermeister im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Mehlkamp und Heinenkamp“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

Nr.	Bedenken/ Anregungen	Bewertung/ Umgang der Verwaltung
Einwender 1	<p>Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.</p> <p>Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p>
Einwender 2	Keine Bedenken	-
Einwender 3	Keine Bedenken	-
Einwender 4	Keine Bedenken	-
Einwender 5	Keine Bedenken	-
Einwender 6	<p>Ich bitte um Ergänzung eines Hinweises zur Fortschreibungsfähigkeit der Beikarte. Dies ist zumindest in Bezug auf die Darstellung der Lebensraumtypen und sonstige Vegetation erforderlich. Auch in einem NSG kann sich die Vegetation verändern. Turnusmäßige Biotopkartierungen sind daher sinnvoll.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich weise abschließend darauf hin, dass die LRT-Flächen in den NLF (Abteilung 2122 c1 und c2) nicht dargestellt sind. Siehe anliegende Karten.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt. Die Lebensraumtypen werden in der Verordnung und in der Karte ergänzt.</p>
	<p>§ 1 Abs. 3 letzter Absatz: Analog zu obigem Hinweis bitte ich um folgende Korrektur: „Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser VO. Die Anlage 3 dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren.“</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p>
	<p>§ 1 Abs. 5: Mit seiner geringen Größe von lediglich 56 ha ist es schlechterdings nicht möglich im Gebiet alle im folgenden aufgeführten Ziele abzubilden. Dies gilt insbesondere für stabile Rotmilan- oder Schwarzstorchpopulation und viele mehr. Ähnliches gilt auch für die geforderten Waldstrukturen. Ein Verweis darauf, dass vieles nur im Kontext mit dem Gesamt-FFH-Gebiet möglich ist, ist m.E. erforderlich und wäre hilfreich. Mit der Entscheidung der kleinteiligen Verordnungsgebung ist nun auch die Pflicht verbunden kleinteilige und teilgebietsspezifische VO zu entwickeln. Dies gilt auch für die Erhaltungsziele im Gebiet (siehe auch §2 (4) Vogelarten).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Ziele bilden Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten. Ein expliziter Hinweis darauf ist nicht erforderlich, da immanent.</p>
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 3:	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Das Gebiet ist durch jahrhundertelange menschliche Nutzung geprägt, somit sind auch die Böden nicht unbeeinträchtigt. Ich bitte daher um den Einschub des Wortes weitgehend: „....die Bodenstruktur ist weitgehend intakt.“</p>	<p>Die Formulierung „weitgehend intakt“ stellt keine Zielformulierung dar. Ziel ist es, eine intakte Bodenstruktur zu entwickeln.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b)</p> <p>Mit der Zielbeschreibung von 90% LRT-typischer Gehölze und einem Anteil von 35% für starkes Baumholz werden Parameter des Erhaltungszustandes A zitiert. Da die Basiserfassung jedoch im Ergebnis B-Zustände ermittelt hat, sind laut Erlasslage diese maßgeblich. Ich bitte die genannten Werte zu korrigieren oder zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelungen für den Erhaltungszustand A werden gestrichen.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b) vorletzter Satz:</p> <p>Die Zielvorstellung, dass keine Auflichtungen vorhanden sein sollen, steht im Widerspruch zu den Zielen für den Grauspecht, dort: „...auf großer Fläche mit Lichtungen und Lücken und Blößen“. Ferner steht sie im Widerspruch zu den notwendigen Waldbautechniken für ein erfolgreiches Eichenwald-Management. (siehe Leitfaden Seite 35/36). Abrundend verweise ich auf die aktuellen Auflichtungen im Nationalpark Harz. Ich empfehle daher den Satz ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erlasslage wird umgesetzt. Es wird entsprechend Femel- und Lochhieb vorgesehen. Gleichwohl ist eine Öffnungsklausel installiert (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b)</p> <p>Die Regelung widerspricht nicht dem Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“, wonach durch Lochhiebe den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten entsprochen wird. Dies entspricht auch den Biotopansprüchen des Grauspechtes.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4:</p> <p>Sind die aufgelisteten Arten im hiesigen Teilgebiet nachgewiesen und kartiert? Bei zahlreichen Arten scheint das äußerst fragwürdig: Eisvogel? Wendehals? Ich bitte, die Auflistung auf die tatsächlich vorkommenden Arten zu beschränken und die</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Arten sind im Standarddatenbogen erfasst, bzw. vom NLWKN benannt. Die Regelungen der Verordnung haben diese Arten mithin zu berücksichtigen.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Vorkommen im Rahmen der Begründung zur VO zu belegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Beliebigkeit und nebulösen Aufblähung des Textes.</p>	<p>Weiterhin bilden die Ziele Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 3 b):</p> <p>Die Zielvorstellung des dauerhaften Vorhandenseins von 80-100-jährigen Kiefern für das Gebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" ist unrealistisch. Gründe liegen in der Gebietsgröße, den Standorten und der zulässigen Waldbautechnik.</p> <p>Die Kiefer als extreme Lichtbaumart und als Rohbodenkeimer verlangt noch resolutere Verjüngungsverfahren als die Eiche, sie ist daher für den Dauerwaldbetrieb nicht geeignet. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen.</p> <p>Sofern der Baumfalte tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Baumfalte ist im Standarddatenborgen erfasst. Die Habitatansprüche des Baumfalken begründen in der Folge das Erhaltungsziel. Dieses Ziel bezieht sich auf das gesamte VSG und damit auch auf den vorliegenden Teil des VSG.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Ich empfehle folgenden Passus:</p> <p>„Die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf ist erlaubt.“</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Handstraßregelung (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) gilt fort. Ein klarstellender Hinweis ist ergänzt</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich bitte Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd, sowie im Rahmen der Ausbildung auszunehmen.</p>	<p>Jagdhunde können im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unangeleint mitgeführt werden. Darauf ist bereits in der Begründung zur Verordnung explizit hingewiesen.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10:</p> <p>Im Einzelfall lassen sich Drohnen für Erkundungszwecke sehr nutzbringend einsetzen. Unterstützende Einsätze im Bereich Wald/Forstschutz, in der Forschung und der Jagd sind denkbar. Gleiches gilt für Kartierarbeiten zur Arten- und Biotoperfassung.</p> <p>Ich bitte um entsprechende Freistellungen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.</p> <p>Der Droneneinsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung freigestellt.</p> <p>Kartierarbeiten zur Arten- und Biotoperfassung fallen unter die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) und f) der Verordnung.</p>
	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden. Ein generelles flächendeckendes Wegegebot halte ich in diesem Zusammenhang nicht für angemessen und auch nicht für erforderlich. Ich schlage vor, das Wegegebot auf die Brut- und Setzzeit zu begrenzen. Darüber hinaus sollten nur begründet sensible Bereiche ganzjährig nicht betreten werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine einheitliche Regelung in den Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten in Braunschweig ist sinnvoll.</p> <p>Das Wegegebot ist auch gesetzlich gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz als Regelfall vorgesehen.</p> <p>Zudem sind explizit bereits Umweltbildungsmaßnahmen - auch für Kinder und Jugendliche - bereits mit einem Zustimmungsvorbehalt freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f).</p> <p>Im Vergleich zu anderen Natura 2000-Gebieten sind hier keine direkt angrenzenden Siedlungsgebiete vorhanden.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Ziels und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF und des SBK sowie von diesen beauftragte Dienstleister.</p> <p>Ich bitte daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.</p>	<p>Die Regelung entstammt der Musterverordnung des NLWKN und ist auch fachlich begründet, um insbesondere den Artenschutz im Naturschutzgebiet, z. B. durch die Beachtung von konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gewährleisten zu können.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr.2 f)</p> <p>Wir bitten darum „...Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt...“ ebenfalls freizustellen, da eine vorherige Anzeige nicht praktikabel ist.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann z. B. auch in Textform per Email erfolgen.</p> <p>Die Musterverordnung sieht für entsprechende Maßnahmen sogar einen Zustimmungsvorbehalt vor. Im konkreten Fall ist die Anzeigepflicht erforderlich aber auch ausreichend.</p> <p>Untersuchungsergebnisse sind für das Management des Gebietes für die Untere Naturschutzbehörde von Bedeutung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4</p> <p>Da Wege nicht in Kurzabschnitten gepflegt werden können, wird eine grundsätzliche Regelung an dieser Stelle begrüßt. Um doppelte oder gar gegensätzliche Aussagen zu vermeiden, sollten korrespondierend die Punkte unter § 4 (5) Nr.2 j) und k) entfallen.</p> <p>Hinweis zu Nr.3:</p> <p>Natürlicherweise anstehendes Material ist im hiesigen Gebiet für den Wegebau nicht geeignet (Lehme, Tone), die Gewinnung desselben wäre ohnehin nicht zulässig. Ich bitte diesen Verweis zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Regelungsbereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.</p>
	§ 4 Abs. 4 c)	Der Einwendung wird gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Auf die Beseitigung von Wildschäden besteht gem. Jagdrecht ein gesetzlicher Anspruch. (Innenverhältnis Jagdpächter und Grundstücksbesitzer/Pächter). Ich empfehle daher eine rechtliche Prüfung bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Regelung.</p>	<p>Die Regelungen des Jagdrechts bleiben unberührt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.1d)</p> <p>Die Begrenzung von Nutzungen in Waldflächen ohne LRT-Eigenschaft erscheinen überzogen. Sie sind laut Erlasslage nicht vorgesehen. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend. Ich bitte um Überarbeitung.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann in einfacher Textform z.B. per Email erfolgen. Sie dient der Information der Waldbehörde.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e)</p> <p>Der Umbau eines nicht standortgerechten Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben. Dies bitte ich klarstellend zu bestätigen.</p> <p>Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 g)</p> <p>Die Einführung von Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen stellen neue Regelungsinhalte da und sind laut Erlass nicht vorgesehen. Hierdurch entstehen zusätzliche Flächenkulissen, die mit großem Aufwand kontrolliert und verwaltet werden müssen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht. Unter Umständen wird hierbei sogar das Übermaßverbot nicht eingehalten. In Niedersachsen ist die Baumart Douglasie aktuell nachweislich nicht invasiv. Ob sie zukünftig invasive Eigenschaften entwickelt, ist nicht bekannt. Die Einschätzung ist spekulativ. Als Basis für eine Verordnungsgebung ist eine Vermutung allerdings nicht geeignet.</p> <p>Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.</p>	<p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die Regelung kann im Erlass auch nicht abgebildet werden, da sie Bereiche außerhalb von LRTs betrifft. Diese Gebiete werden durch den Erlass jedoch nicht betrachtet.</p> <p>Sie ist notwendig, um den Eintrag invasiver Arten in die LRTs zu verhindern.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2</p> <p>Wegen ihres unterschiedlichen Wuchsverhaltens und der unterschiedlichen Lichtökologie sollten Buchen und Eichen –LRT unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) und b)</p> <p>Als Maßnahme zum Erhalt der Eichenwälder und der Sicherung der Verjüngung, bitte ich Kleinkahlschläge von 0,5 ha freizustellen, siehe auch Leitfaden zum Erlass. Ohne ein planvolles Vorgehen zum Erhalt der Eiche im Gebiet, kann aus Sicht des Waldbaus der zu erwartende langfristige Rückgang der Baumart Eiche nicht verhindert werden und der Forstbetrieb hierfür nicht die Verantwortung übernehmen.</p> <p>Wie in anderen Gebieten in der Region Braunschweig sollte für die Verjüngung von Eichen-LRT einheitlich</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Die weitergehende Holzentnahme ist gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) nach vorheriger Zustimmung erlaubt.</p> <p>Die Ausführungen im Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Leitfaden) des MU und ML zu</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Flächen bis 0,5 ha mit Anzeigepflicht und bis 1,0 ha mit Genehmigungsvorbehalt geregelt werden. Ich bitte um entsprechende Übernahme in die hiesige VO.</p>	<p>den Möglichkeiten von insbesondere der Verjüngung von Eichenkulturen gilt unabhängig hiervon.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.2 c)</p> <p>Klarstellend weise ich darauf hin, dass die hiesigen Standorte nur bei feuchter Witterung befahrungsempfindlich sein können. Bei längeren Trockenperioden oder bei längerem Frost sind die Böden sehr tragfähig und damit faktisch nicht befahrungsempfindlich. Ich bitte diesen Hinweis in die Begründung zur Verordnung zu übernehmen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Die gesamten LRT-Flächen des FFH-Gebietes sind laut Managementplan als befahrungsempfindlich eingestuft. Im Rahmen der guten forstlichen Praxis ist davon auszugehen, dass eine Befahrung nur bei geeigneter Witterung erfolgt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p> <p>Ich bitte um eine Ergänzung dahingehend, dass als Grundlage für die Festlegungen der ermittelte Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps zum Zeitpunkt der Basiserfassung gilt, siehe auch Leitfaden. Ferner bitte ich um die klarstellende Ergänzung, dass Habitatbäume und Totholz aus den Prozessschutzflächen angerechnet werden. („unter Anrechnung von Habitatbäumen und Totholzanteilen aus den Prozessschutzflächen“).</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ein klarstellender Hinweis wird zur Dokumentation und Klarheit in der Begründung zur Verordnung ergänzt. Ein entsprechender Hinweis in der Verordnung selbst ist nicht erforderlich, und würde die Verordnung selbst verkomplizieren.</p>
	<p>Unterpunkt f)</p> <p>Der Erlass ist hier fehlerhaft zitiert, es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten“</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Der Lebensraumtyp 9130 wird in der Verordnung und in der Karte ergänzt sowie der Erlass 1:1 umgesetzt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	anzupflanzen.“ Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.	
	<p>§ 5 Abs. 5 Nr.4</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind im Rahmen der Basiserfassung im gesamten Gebiet für keinen Eigentümer Lebensraumtypen mit einem Gesamterhaltungszustand A festgestellt worden. Der gesamte Abschnitt ist daher entbehrlich. Zur Konkretisierung der Erhaltungsziele auf den festgestellten Gesamterhaltungszustand B bitte ich daher den Abschnitt 4 zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelungen für den Erhaltungszustand A werden gestrichen.</p>
Einwender 7	<p>Anlage 2:</p> <p>Dargestellt ist nicht das Naturschutzgebiet, sondern die Naturschutzgebietsgrenze. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 verläuft die Grenze auf der Innenseite des grauen Rasterbandes. Dies sollte auch in der Kartenlegende verdeutlicht werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird übernommen.</p>
	Auch in der Beikarte (Anlage 3) ist nicht das Schutzgebiet dargestellt, sondern die Grenze des Naturschutzgebietes. In beiden Karten sollte eine identische Bezeichnung gewählt werden.	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird übernommen.</p>
	Es stellt sich außerdem die Frage, wieso in der Beikarte für das FFH-Gebiet eine andere Signatur gewählt wird, wie in der maßgeblichen Detailkarte.	Der Einwendung wird gefolgt.
Einwender 8	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 9:</p> <p>Es bedarf einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte</p>	Der Einwendung wird gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Forst muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.	Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung. Diese ist grundsätzlich freigestellt.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Droneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Droneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.	Der Einwendung wird gefolgt. Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung bzw. unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung und ist in diesem Zusammenhang freigestellt.
	§ 4 Es bedarf einer Darstellung, dass für die Zukunft Freistellungen sich gebührenfrei widerspiegeln.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Freistellungen lösen keine Gebühren aus. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall Gebühren auslösen. Von der Erhebung einer Gebühr kann jedoch ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen. Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhält.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		Nichtsdestotrotz ist die ordnungsgemäße Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen so auch für die Zukunft sichergestellt.
	<p>Durch § 3 und § 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen spiegeln sich für die forstwirtschaftliche Nutzung verschiedene ökonomische Einschränkungen wider.</p> <p>Die daraus resultierenden, ökologischen Auswirkungen werden sich nicht nur positiv entwickeln.</p> <p>D. h., eine positive ökologische Entwicklung setzt in verschiedenen Bereichen eine ökonomische Nutzung voraus.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Eine Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange ist in der Zukunft auf diesem Wege weiterhin möglich.</p>
	<p>§ 5 Befreiungen</p> <p>Dieser Paragraph wird ausdrücklich begrüßt. Es muss nur darauf geachtet werden, dass die Kosten für die dargestellten Prüfungen die Stadt Braunschweig trägt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit nicht bereits Freistellungsmöglichkeiten oder Ausnahmeregelungen einschlägig sind und in der Folge auf die Möglichkeit einer Befreiung zurückgegriffen werden muss, sieht das Gebührenrecht die Erhebung einer Gebühr zunächst zwingend vor, die jedoch im Einzelfall entfallen kann.</p>
	<p>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Den Grundstückseigentümern / den Forstgenossenschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuseigen.</p> <p>Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Anzeige beim Eigentümer wird aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.</p> <p>§ 7 regelt die Duldungspflichten und keine Anordnungsbefugnisse.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und die Stadt Braunschweig hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Managementplans zu dem FFH-Gebiet Nr. 101 erfolgte eine Informationsveranstaltung sowie die Beteiligung der Nutzer und Interessenverbände.</p>
	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nehmen wir zur Kenntnis, wobei der Hinweis gestattet sein, die dargestellten Bußgeldsummen von 50.000 € auf 10.000 € zu senken.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung in der Verordnung basiert auf zwingenden gesetzlichen Regelungen (§ 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 NAGBNatSchG) und ist nicht veränderbar.</p>
	<p>Ob sich aufgrund der Trockenheit die Eichen- und Hainbuche in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht (gewünscht) wird, ist sehr fraglich. Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Änderungen auf Grund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

Einwender 9	<p>Das geplante NSG wird durch eine 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt. Außerdem liegen einige Maststandorte und Leitungsfelder der 110-kV-Bahnstromleitung in diesem Gebiet.</p> <p>Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten sowie Das Befahren von Geländeflächen außerhalb der Wege sollte möglich sein ohne vorher eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung beantragen zu müssen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p>
Einwender 10	Keine Bedenken	-
Einwender 11	<p>Der Pflanzenschutzeinsatz soll zukünftig nur begrenzt freigestellt sein. Dies ist herauszunehmen, da es ermöglicht werden muss, evtl. auftretendes Problemunkraut flächendeckend behandeln zu dürfen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei auftretenden Problemunkräutern ist der punktuelle und damit rechtzeitige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig und ausreichend.</p> <p>Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, flächendeckend Pflanzenschutzmittel einzusetzen, besteht die Möglichkeit einer Befreiung.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>In der geplanten Verordnung ist die Nachsaat untersagt. Die Grünlandflächen werden wiederkehrend von Wildschäden heimgesucht. Eine Nachsaat ist dringend zu erlauben.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	<p>Die Grünlandfläche wird derzeit ca. 1-3-mal beerntet. Das Erntegut ist in Form von Silage/Heurundballen auf der Fläche gelagert. Dies sollte weiterhin das ganze Jahr über möglich sein. Eine Lagerung auf anderen Flächen ist nicht möglich, da es als Futter für die Tiere genutzt wird.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.</p> <p>Durch die Anlage von Mieten wird die Grasnarbe zerstört (§ 4 Abs. 4 e der VO).</p>
	<p>Die Grünlandfläche ist drainiert. Die Drainagen sind in Zukunft ordnungsgemäß zu unterhalten. Keine Einschränkungen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.</p>
	<p>Klimafaktor mitberücksichtigen. In den letzten 3 Jahren hat sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps aufgrund der Trockenheit verschlechtert. Der Eigentümer ist hierfür nicht verantwortlich.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Veränderung der Erhaltungszustände durch den Einfluss von z. B. Klimaänderungen werden nicht dem Eigentümer angelastet.</p>
	<p>Die Baumarten, die gemäß der geplanten Verordnung erlaubt sind nachzupflanzen, entwickeln sich nicht auf der Forstfläche. Hier werden umfangreichere Freistellungen benötigt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die bereits jetzt überwiegend im Waldgebiet vorkommenden</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Baumarten können auch zukünftig angepflanzt werden, wie z. B. Eichen und Hainbuchen.</p> <p>Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>Zeitliche Begrenzung zur Holzabfuhr und Erntezeit, Verbot 1. März – 31. August. Dies ist anzupassen aufgrund der z. B. in diesem Jahr umfangreichen Niederschläge im Februar. Dies würde dem Lebensraumtypen nicht zu Gute kommen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Die Regelung der Verordnung lautet, dass in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf. Hintergrund dieser Regelung ist die im März beginnende Brutzeit der Vögel und anschließend folgende Fortpflanzungszeit der Fledermäuse.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Darüber hinaus kann auf wetterbedingt notwendige Verschiebungen der Erntezeit im Rahmen einer Zustimmung reagiert werden.</p> <p>Die Holzabfuhr hingegen kann ganzjährig ohne Zustimmung erfolgen.</p>
	<p>Ein Privatweg erschließt die Forstfläche. Eine wiederkehrende Wegeunterhaltung in unterschiedlichen zeitabständen wurde in der Vergangenheit durchgeführt. Dies ist auch in Zukunft sicherzustellen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist grundsätzlich unter Beachtung der fachlich gebotenen Auflagen freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 j der VO).</p>
	<p>Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, darüber hinaus freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.</p> <p>Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Ein mildereres Mittel stellt eine</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.</p>
Einwender 12	<p>Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)</p> <p>Dies sollte im Rahmen der Landwirtschaft weiter erlaubt sein.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.</p> <p>Der Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 4 der VO.</p>
	<p>Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit sollten erlaubt sein; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper; die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist keinesfalls einzuschränken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper fallen ebenfalls unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und sind somit freigestellt.</p>
	<p>Errichtung baulicher Anlagen z. B. Pferdeeinzäunung sollte möglich sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Einzäunung für Pferde ist gemäß der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt.</p>
	<p>Betreten und Befahren des Gebietes im Zusammenhang mit Eingriffen nur mit Zustimmung des Eigentümers erlauben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a-g)</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelungen entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Die Anzeige beim Eigentümer wird im Zusammenhang mit Eingriffen aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.</p>
	Erhaltung des Lichtraumprofils nicht nur am Weg, sondern auch entlang der Äcker und Grünlandgrenzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind verordnungsrechtlich Pflegeschnitte zulässig. Damit sind jedoch nicht die damit zusammenhängenden privatrechtlichen Fragen geregelt. Diese sind unabhängig von der Verordnung zu beachten.</p>
	Die Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen und Einrichtungen; es existiert ein Entwässerungssystem mit Drainagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.</p>
	Keine Über- und Nachsaaten; jährliche Nachsaaten für die Grünlandbewirtschaftung sind unverzichtbar, bisher 1 x im Jahr Ausbesserung der Grünlandnarbe um Wildschäden zu beheben und Freiflächen zu beseitigen, ansonsten würde sich auf den Flächen mit zerstörter Grasnarbe Unkrautgesellschaften ansiedeln, die zur Minderung der Futterqualität führen würde (§ 4 Abs. 4c)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	Ohne Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken... Einebnung und Planierung; Wiesenpflege und Grünlandbewirtschaftung durch Walzen, Abschleppen Eggen/Striegeln und die Nachmahd, Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich (§ 4 Abs. 4 d)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die genannten Tätigkeiten sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft zulässig.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	Ohne die Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mähgut; die Grünlandfläche wird derzeit zur Gewinnung von Heu genutzt als Futter für die Pferde, Liegen lassen und Trocknen des Grünlandschnitts (§ 4 Abs. 4 e)	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.</p>
	Aufstellen der Schilder im Einvernehmen mit den Eigentümern um Arbeitserschwernisse zu verhindern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Verwaltung wird das Aufstellen der Schilder möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern vornehmen.</p>
Einwender 13	Zustimmung für die Anlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen (z. B. Kanzeln), dies wird abgelehnt da es eine Einschränkung des Jagdrechtes ist und nicht im Einklang mit dem eigentumsrechtlich garantierten Jagdrecht steht. Der Jagdpächter ist wildschadenausgleichspflichtig, so dass er über die Errichtung jagdlicher Einrichtung entscheiden dürfen muss.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
Einwender 14	LSG statt NSG (mildeste Mittel)	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Ein milderes Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.</p>
	<p>Der § 32 Abs. 3 BNatSchG besagt zu einen, dass dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Dies ist in unserem Hondelager Wald nicht der Fall. Es wurde nur der Lebensraumtyp B für unseren Wald klassifiziert.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Angegeben ist der Erhaltungszustand B der vorkommenden Lebensraumtypen (LRT 9110, 9130 und 9160). Darüber hinaus gelten die in der Verordnung aufgeführten wertgebende Arten gem. § 2 im Gesamtgebiet.</p>
	<p>Nur Vertragsnaturschutz und freiwillige Maßnahmen, Managementplan</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung als Schutzgebiet dient gem. Unterschutzstellungserlass der dauerhaften Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes in Wald-FFH-Gebieten.</p> <p>Nur für darüber hinaus gehende Regelungen, z. B. zur weiteren Aufwertung des Gebietes, können Maßnahmen mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Beteiligung der Eigentümer umgesetzt werden.</p> <p>Der Vertragsnaturschutz allein, stellt keine ausreichende Sicherung für das Gebiet und damit auch keine ausreichende Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben dar.</p>
	Nicht LRT-Flächen fallen nicht in die Zuständigkeit der UNB	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das gesamte zu schützende Gebiet ist FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet. Für die Ausweisung sind nicht nur die LRT-Flächen relevant. Die Sicherung von Natura 2000-Gebieten liegt in Gänze in der Zuständigkeit der jeweils betroffenen UNBs.</p>
	Ausführungen zum Schutzziel des § 2 der VO	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt</p> <p>In § 2 der VO wird der allgemeine und der besondere Schutzzweck des gesamten FFH- und Vogelschutzgebietes beschrieben. Die Schutzziele sind Grundlage für die sich daraus ableitenden konkreten Regelungen und Freistellungen, welche in den §§ 3 und 4 aufgeführt sind.</p> <p>Diese Schutzziele wiederum gründen sich auf der Basiserfassung des Gebietes und den Angaben des Standartdatenbogens.</p>
	Kein Kammmolch in den Gewässern	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorkommen des Kammmolches sind in dem gemeldeten FFH-Gebiet nachgewiesen. Dies steht nicht im Zusammenhang mit den ausgewiesenen Lebensraumtypen.</p>
	Rückegassen 20 m statt 40 m	<p>Der Einwendungen wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 c) der VO regelt, dass in LRT-Flächen auf</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben müssen.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“</p> <p>Außerhalb der LRT-Flächen ist ein Abstand von 20 m zulässig.</p>
	Bestandsschutz Weihnachtsbaumkultur	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die bisherige Nutzung der bestehenden, in der Karte (Anlage 3) dargestellten, Weihnachtsbaumkultur, ist freigestellt. Dazu gehört auch die Schafbeweidung und die mobile Schutzhütte.</p>
	Erschwernisausgleich ist unverhältnismäßig	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zurzeit besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich lediglich in Naturschutzgebieten und nicht in Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Erschwernis und nach der Erschwernisausgleichsverordnung Wald. Zuständig ist hier die Landwirtschaftskammer.</p>
Einwender 15	Entwurf der Verordnung wird abgelehnt, da sich die Regelungen des Walderlasses auch in einer LSGVO umsetzen lassen.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.</p> <p>Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Ein mildereres Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.</p>
	Es handelt sich um Enteignung. Herausnahme der Privatwaldparzellen (14 GG Schutz des Grundeigentums).	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ausweisungen als Naturschutzgebiet sind im fachlich begründeten Rahmen durch die grundgesetzlich verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt und stellen somit keine Enteignung dar.</p> <p>Im Übrigen besteht die europarechtliche Verpflichtung der FFH- und VSG - konformen Sicherung des gegenständlichen Gebietes.</p>
	Keine Einschränkungen bzw. Abstimmungsnotwendigkeit bezüglich der Jagd, wie z. B. beim Hochsitzbau,	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	schnelles und freies Handeln ist enorm wichtig für die die Jägerschaft zwecks Seuchenbekämpfung beim Schwarzwild.	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
Einwender 16	Es erfolgt eine allgemeine Kritik am Unterschutzstellungserlass sowie am gemeinsamen Leitfaden des MU und ML.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Diese sind behördensverblich.
	Es müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden; Erhaltungsziele sind unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderliche Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.	Der Einwendungen wird nicht gefolgt Die angeführten Punkte sind im erforderlichen Rahmen dargestellt. Die LRTs sind parzellenscharf abgegrenzt und mit Erhaltungszustand dargestellt.
	Die Verordnung setzt nicht die FFH-Richtlinie um, sondern die Erlasslage in Niedersachsen	Der Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Verordnung setzt die FFH-Richtlinie und die Erlasslage in Niedersachsen um. Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverblich.
	Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe	Wird zur Kenntnis genommen.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden.	Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.
	Forderung nach einem absoluten Kahlschlagverbot	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 b eröffnet die Möglichkeit im Einzelfall – soweit fachlich begründet und unter Berücksichtigung der Schutzziele – insbesondere eine Verjüngung der Eichenlebensraumtypen zu ermöglichen, soweit der dafür vorgesehene Lochhieb nicht ausreichend ist. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.
	Eine Karte der befahrungsempfindlichen Standorte ist beizufügen; reduziert die Gefahr von irreversibler Bodenstrukturschäden.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Eine Karte ist nicht erforderlich, da „befahrungsempfindliche Standorte“ ausreichend bestimmt sind. Zudem sind im Glossar ergänzende Hinweise zur Konkretisierung enthalten.
	Es ist nicht nachvollziehbar wieso in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von 40 m auf der gesamten Wirtschaftsfläche Teil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, in einem nds. Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Lebensraumtypen beschränkt und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung freigestellt werden soll.</p>	<p>Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p>
	<p>Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Sachädigungspotential mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Die Abstufungen der Bewirtschaftungsauflagen tragen dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung.</p>
	<p>Forderung nach einen Verbot für ganzflächiges Befahren, weil sich Bodenschutz nicht an einem Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten – zum Schutz der Wölбäcker ein Verbot der Bodenbearbeitung in jeder Form.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p>
	<p>Schutz der Wölбäcker, diese sind durch die Denkmalschutzbehörde erfasst.</p>	<p>Nicht verordnungsrelevant</p>
	<p>§ 1 Naturschutzgebiet Kein geschlossener Wald – Weihnachtsbaumplantage, bewirtschaftetes Grünland, ein Bereich unterhalb einer Hochspannungstrasse mit Ruderafflur, bzw. Niederwald. Ein Fichtenbereich im Norden ist bereits eingeschlagen. Wann und womit wird eine Aufforstung durchgeführt?</p>	<p>Nicht verordnungsrelevant</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Der Erhalt und die Entwicklung von stauden- und strauchreichen Waldrändern darf nicht durch Einschlag und Auflichtung erfolgen. Die zunehmende Trockenheit in den letzten Jahren hat bereits zu erheblichen Schäden auch an Bäumen an Waldrändern geführt. Eine weitere Erwärmung durch höhere Sonneneinstrahlung würde diesen Effekt verstärken. An bzw. auf einem inzwischen nicht mehr so stark genutzten Weg befindet sich ein Bestand Färberginster. Dieser sollte gezielt geschützt und gefördert werden (s. Anlage mit Standortangabe).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um ein Entwicklungsziel. Die Umsetzung wird in der Managementplanung geregelt.</p> <p>Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann, d. h. Verzicht auf Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Festlegung des Mähtermins ab 15. Juli.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßigen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Die Menge an starkem Totholz muss nach derzeitigem Wissenstand mindestens 40 m³/ha betragen, damit alle Funktionen eines intakten Waldökosystems erfüllt sind. Mit den Vorgaben in § 4 Abs. 5 ist dieses Ziel nicht zu erreichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 ist eine Zielvorstellung für das Naturschutzgebiet.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördlich verbindlich.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14</p> <p>Die Umwandlung der Weihnachtsbaumplantage ist in Wald ist vorzusehen. Der weitere Betrieb widerspricht dem FFH-Status.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bereits bestehenden Anlagen fallen unter den Bestandsschutz.</p> <p>Durch den Nadelholzbestand der Weihnachtsbaumplantage ist ein Lebensraum der besonders geschützten Art der Kahlrückigen Waldameise entstanden.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16</p> <p>Das Verbot organisierter Veranstaltungen unter Genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z. B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunter fallen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) der VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine gemeinsame Begehung auf den Wegen fällt ebenfalls nicht unter das Verbot. Darauf wird in der Begründung der VO hingewiesen.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Der Standort des Färberginsters sollte von der Wegeunterhaltung ausgenommen werden (s. Anlage und Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann und Wiesenbrüter geschützt werden. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der frühesten Mähtermin (ab 15. Juli) sollte hier festgesetzt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierungen der</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		Musterverordnung des NLWKN.
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Zur Freistellung der Forstwirtschaft s. Anmerkungen oben.</p> <p>Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Totholzanteil viel zu gering festgesetzt ist, um alle Lebensraumfunktionen zu erfüllen. Teile der Flächen mit dem LRT 9160, die in den Erhaltungszustand B eingestuft wurden, bestehen aus einer älteren Eichenaufforstung (geschätzt: 30 – 40 Jahre), in denen nicht mit Höhlenbäumen zu rechnen ist. Die Anforderung, 2 Habitatbäume/ha und 2 starke Totholzstämme auszuweisen, wird dem Ziel der Erhalts und Förderung von Fledermäusen und Spechten nicht gerecht.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>Für die Grünlandbewirtschaftung sollte ein Erschwernisausgleich vorgesehen werden, damit die oben genannten Einschränkungen umgesetzt werden können.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Es ist ein Erschwernisausgleich für Grünland gesetzlich vorgesehen. Zuständig hierfür ist die Landwirtschaftskammer.</p>
	<p>§ 4 Abs. 10</p> <p>Welche behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsakte liegen vor? Sind sie mit dem FFH-Status zu vereinbaren?</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regelung liegt im Bestandschutz begründet.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
Einwender 17	§ 3 (1) 10:	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Aufgrund der rasanten Entwicklung der Technik werden Drohnen in naher Zukunft voraussichtlich z.B. für Forsteinrichtungszwecke, für den Waldschutz, usw. eingesetzt werden. Der Einsatz von Drohnen sollte im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt werden. Zudem ist zur Durchführung der zustimmungspflichtigen Bodenschutzkalkung (§ 4 (5) 2. h)) in jedem Falle der Einsatz eines Luftfahrzeugs erforderlich. Dieser sollte entsprechend freigestellt werden.</p>	<p>Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaftlichen Nutzung ist der Droneneinsatz gemäß der Verordnung freigestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3. und 4:</p> <p>Die Regelungen zur Wegeunterhaltung, zur Wegeinstandsetzung und zum Neu- und Ausbau von Wegen sollte vereinheitlicht werden. § 4 (5) 2. j) und k) können entfallen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Bereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. b) - g)</p> <p>Laut Leitfaden sollen die Schutzgebiete zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete dem Schutzzweck angemessen und landesweit inhaltlich gleichgerichtet ausgewiesen werden. Daher hat das Land naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung des Schutzzwecks im Unterschutzstellungserlass formuliert. Diese orientieren sich an den Schwellenwerten eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten. Nach Aussage des MU (Landtagsdrucksache 17/5990) sind Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die Vorgaben den Unterschutzstellungserlasses</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen auf den LRT – Flächen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p> <p>Die Regelungen außerhalb der LRTs entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Dies regelt der angeführte Erlass nicht.</p> <p>Die Bewirtschaftung in nicht LRT-Flächen kann Auswirkungen</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>hinausgehen, einvernehmlich mit dem Eigentümer über das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu regeln. Von daher sind alle Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die im Unterschutzstellungserlass vorgesehenen Regelungen hinausgehen, aus dem Entwurf der Verordnung zu streichen.</p>	<p>auf die LRT-Flächen haben. Weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Belange im gesamten Gebiet zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um LRT-Flächen handelt. Zudem ist das gesamte Waldgebiet FFH-Gebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind für den Erhalt des gesamten Gebietes Regelungen erforderlich.</p>
	<p>Insbesondere muss aus Sicht des Privatwaldes der Umbau von Kiefer in Douglasienbestände weiterhin erlaubt sein. Die Douglasie ist in der bisher einzigen rechtsverbindlichen Festlegung von invasiven bzw. potentiell invasiven Arten, der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014, nicht enthalten. Auch nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft stufen führende Forstwissenschaftler die Douglasie auf den vorherrschenden Standorten nicht als invasiv ein. Zudem darf gem. Unterschutzstellungserlass Douglasie selbst in Lebensraumtypen mit gewissen Anteilen eingebracht werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich. Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p>
	<p>Die Forderung in einem 300 m großen Umkreis um Waldfächen, die einen FFH-Lebensraumtypen darstellen, keine potentiell invasiven Baumarten, wie z.B. Douglasie einzubringen oder zu fördern ist somit unbegründet und zu streichen und auf die invasiven Baumarten und Pflanzen gem. Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu beschränken.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung entspricht den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Sie dient dem Schutz vor dem Eintrag invasiver Arten in die LRTs.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p>
	<p>Das Belassen eines bestimmten Anteils von Altholz, Habitatbäumen, Totholz sowie die Einhaltung bestimmter Anteile lebensraumtypischer Baumarten je Eigentümer ist im Bereich des Privatwaldes - besonders, wenn dieser kleinstrukturiert ist - kaum umzusetzen. Die Einhaltung dieser Vorgabe erfordert detaillierte Kenntnis der betroffenen Waldeigentümer über die Größe und Lage der LRT-Flächen in ihrem Eigentum. Solange diese Kenntnis nicht vorhanden ist, kann der einzelne Waldeigentümer nicht erkennen, wozu ihn die Verordnung verpflichtet. Es liegt somit ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor. Zumindest wäre eine eigentümerweise Daten- und Informationsbasis zu schaffen (z.B. im Rahmen von Managementplänen).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensetzlich.</p> <p>Entsprechende Angaben sind in der Detailkarte (Anlage 3) der Verordnung - sowie der vorliegenden Managementplanung zu entnehmen.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c)</p> <p>Die hochmechanisierte Holzernte ist durch entsprechende Maßnahmen und Techniken auch auf befahrungsempfindlichen Standorten bodenschonend durchzuführen. Gerade in pflegeintensiven Jungbeständen lassen sich bei den geforderten Rückegassenabständen von 40 m notwendige Pflegemaßnahmen nur mit erheblichem Mehraufwand auf der gesamten Bestandesfläche durchführen. Die Vorgabe ist daher auf Altholzbestände zu beschränken.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensetzlich.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 c) der VO regelt, dass in LRT-Flächen auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben müssen.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

		<p>Außerhalb der LRT-Flächen ist ein Abstand von 20 m zulässig.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 d) der Verordnung hat eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu unterbleiben, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.</p>
	<p>§ 4 (5) Nrn. 3. c) und 4. c)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Waldbeständen, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, das Belassen von Totholz beim Holzeinschlag und der Pflege nicht möglich ist. Handelt es sich um junge Bestände, ist auch die Entwicklung von starkem Totholz nicht möglich.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die entsprechende Regelung entspricht den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die gesetzte Regelung entspricht den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördlichenverbindlich.</p> <p>Die Angabe, dass die Entwicklung zu Totholz nicht möglich ist, ist nicht nachvollziehbar. Gründe werden nicht genannt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 3. f)</p> <p>Der Begriff der Hauptbaumarten geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus und sollte gem. Erlass in „Baumarten“ geändert werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung in der Verordnung wird angepasst.</p>
Einwender 18	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die Nummerierungen der Anlagen 1 und 2 sind im Text und in den Karten vertauscht.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Verordnung wird angepasst.</p>
	§ 2 Abs. 1	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Gegebenenfalls kann die Erhaltung und Förderung von bestimmten, schutzwürdigen Pflanzenarten ergänzt werden.</p>	<p>Da sich aus diesen Auflistungen keine weiteren Regelungen ergeben, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Ich empfehle, die Eigenschaft der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen), ohne Nutzung und pflegerische Maßnahmen der eigendynamischen Entwicklung überlassen zu sein, im Verordnungstext zu berücksichtigen. Es ist weiterhin üblich, dass NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte von NSG-Verordnungen dargestellt werden (s. u.). Als Beispiel sei die NSG-Verordnung „Hasbruch“ des Landkreis Oldenburg angeführt:</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten der Anlage 2 als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem in den Karten der Anlage 2 zur Verordnung gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwalforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der NWE-Flächen bzw. deren Erhalt ist im Rahmen der Unterschutzstellung gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht vorgesehen bzw. kein ausdrückliches Ziel. Die NWE-Flächen sind bereits in der Verordnung definiert und daher auch ausreichend bestimbar.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 8</p> <p>Bei dem auszuweisenden NSG handelt es sich um einen Teilbereich desselben Waldgebiets, den der</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>benachbarte Landkreis Helmstedt mit der NSG-Verordnung „Laubwälder zwi-schen Braunschweig und Wolfsburg“ sichern möchte. Bezuglich des Arteninventars ist daher zu raten, beide Verordnungen so ähnlich wie möglich zu halten. In Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt empfehle ich daher wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für [das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus] Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus“</p> <p>„8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, [wie z. B. Kammmolch und Feuersalamander,] der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,“</p>	<p>Die Fledermausarten werden ergänzt.</p> <p>Die Arten werden nicht ergänzt. Der Kammmolch ist als explizite Zielart des FFH-Gebietes aufgeführt, während der Feuersalamander im Gebiet nicht vorkommt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 8</p> <p>Ich empfehle, die genannten Tierartengruppen in jeweils einer eigenen Nummer zu behandeln, vergleichbar mit den Nummern 6 und 7. Somit würde jeder Artengruppe das gleiche Gewicht beigemessen. Aus hiesiger Sicht ist es nicht gerechtfertigt, dass beispielsweise die Vogelarten als nur eine Artengruppe unter mehreren aufgezählt werden, obwohl das auszuweisende NSG der Sicherung eines EU-Vogelschutzgebietes dient.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die wertgebenden Vogelarten und Zielvorstellungen gemäß der Vogelschutzrichtlinie werden in § 2 Absatz 4 einzeln aufgeführt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Im Bereich des NSG wurde eine Fläche (zwei Polygone) als Lebensraumtyp (LRT) 9130 kartiert und der LRT 9130 ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) mit einem signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet 101 vertreten. Daher sind Erhaltungsziele für den LRT 9130 in der Verordnung zu ergänzen. Dass die LRT 9130-Fläche im NSG vollständig als NWE-Fläche ausgewiesen und damit der eigendynamischen Entwicklung überlassen ist, sollte in den Erhaltungszielen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus fehlt die Darstellung des LRT 9130 in der Beikarte (Anlage 3; Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Darstellung des LRT 9130 wird in der Karte und die Erhaltungsziele in der Verordnung ergänzt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1. a) und b)</p> <p>Der Begriff „Charakterarten“ sollte durch „charakteristische Arten“ ersetzt werden, denn Charakterarten im vegetationskundlichen Sinne sind diese Arten nur teilweise. Es geht hier darum, die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu benennen, siehe auch Art. 1 e) der FFH-Richtlinie.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Der Begriff „Charakterarten“ wird durch die Wörter „charakteristische Arten“ ersetzt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1. b)</p> <p>Die Formulierung der Erhaltungsziele für den LRT 9160 weicht von üblichen Formulierungen von Erhaltungszielen ab. Sie sollte nach ähnlichem Prinzip wie bei anderen LRT aufgebaut sein. Die Festschreibung des Anteils an lebensraumtypischen Gehölzarten und des Flächenanteils mit (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen sollte entfallen und stattdessen lediglich ein kontinuierlich hoher Anteil an lebensraumtypischen</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Gehölzarten und (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen angestrebt werden.</p> <p>Anstelle von „standorttypischen“ (Misch-)Baumarten sollte von „lebensraumtypischen“ (Misch-)Baumarten gesprochen werden, da nicht alle standorttypischen Baumarten für den Lebensraumtyp typisch sind.</p> <p>Als charakteristische Arten des LRT 9160 sollten Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i>) und Großes Eichenkarmin (<i>Catocala sponsa</i>) ergänzt werden. Dies wurde auch dem Landkreis Hemstedt für die NSG-Verordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ empfohlen. Bezüglich des Arteninventars sollten beide Verordnungen, die benachbarte Teilbereiche desselben Waldgebietes sichern, möglichst ähnlich gehalten werden.</p> <p>Der Satz „Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß.“ sollte gestrichen oder umformuliert werden. Eichenwälder sollen phasenweise licht sein. Die Einschränkung, dass Auflichtungen „mäßig groß“ sind, ist zu unbestimmt; die Regelung würde auf diese Weise dem Grundsatz der Bestimmtheit nicht gerecht werden. Das Wort „Nährstoffanzeiger“ sollte durch das Wort „Eutrophierungszeiger“ ersetzt werden, denn Nährstoffzeiger i. w. S. sind auch typische Arten des LRT 9160 im Unterschied zu dem LRT 9190.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>Die Erhaltungsziele für den Kammolch empfehle ich wie folgt zu ergänzen: „Für die Tierart Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (gem. Anhang II FFH-Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung</p>	Der Einwendung wird gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der [Lebensräume][Sommer- und Winterlebensräume], insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit [ausgedehnten Flachwasserzonen,]gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.“</p>	
	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Um den Ansprüchen der im NSG vorkommenden Tierarten, insbesondere des Kammolches und der Vogelarten gerecht zu werden, empfehle ich folgende Verbote in der Verordnung zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wohn- oder Ruhestätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen • Stillgewässer mit Fischen zu besetzen • Brut und Aufzucht der Vogelarten störende Handlungen vorzunehmen Als Beispiel sei der 	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Handlungen sind ohnehin gem. § 44 BNatSchG verboten. Bei dem § handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung und nicht um eine abschließende Verbotsliste. Zudem muss eine Regelung in der Verordnung auch bestimmbar bzw. für den Betroffenen umsetzbar sein.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt. Eine ähnliche Regelung ist auch in dem NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg enthalten:</p> <p>Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte der übrigen o. g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Wald statt.</p> <p>Weiterhin empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Verbote in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stauden- und strauchreiche Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen • Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen 	
	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich empfehle, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm[, Licht] oder auf andere Weise zu stören“, um den Ansprüchen der in § 2 genannten Fledermausarten zu entsprechen.</p>	<p>Licht fällt unter die Formulierung „...oder auf andere Weise zu stören.“</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</p> <p>Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Roll- und Schleppleinen sind oftmals so lang (bis zu 20 m!), dass die Hunde trotz Anleinung eine Störung in der Fläche verursachen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ des Landkreis Lüneburg angeführt:</p> <p>Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gewünschte Kontrolle des Hundes ist auch so möglich. Eine weitere Spezifizierung ist fachlich nicht zwingend erforderlich.</p>
	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Die Wege, die betreten und auf sonstige Weise aufgesucht werden dürfen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Wege sind in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch [schonenden,]fachgerechten Schnitt zu erfolgen“</p>	<p>Ein fachgerechter Schnitt impliziert einen schonenden Schnitt. Die Regelung entspricht der Musterverordnung des NLWKN</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>Diese Regelung, die vermutlich auf den Schutz von Teilhabitaten des Kammmolches (Still- und Fließgewässer als Laichgewässer bzw. Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern) abzielt, führt in ihrer derzeitigen Form ins Leere. Denn nach meiner Information befinden sich in dem auszuweisenden NSG keine Gewässer dritter Ordnung. Ich empfehle daher eine Überarbeitung der Regelung, sodass die von der Gewässerunterhaltung betroffenen Teillebensräume des Kammmolches auch tatsächlich Schutz erfahren.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei Gewässern III. Ordnung handelt es sich um oberirdische Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Gewässer I. Ordnung sind Bundeswasserstraßen (Mittelrandkanal) und Gewässer II. Ordnung sind Gewässer mit überörtlicher Bedeutung (Oker, Schunter, Wabe, Mittelriede, Thiedebach, Fuhsekanal, Beberbach, Sandbach, Weddeler Graben, Reitlingsgraben und Aue-Oker-Kanal)</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden [rechtmäßigen] Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden [rechtmäßigen] Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden“.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Das Wort „rechtmäßig“ wird in der Verordnung ergänzt und entspricht somit der Formulierung der Musterverordnung.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>Die Weihnachtsbaumplantage, auf der eine entsprechende Nutzung freigestellt ist, sollte in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Weihnachtsbaumkultur ist in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, ob eine Einschränkung der jagdlichen Freistellung im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen störungsempfindlicher Vogelarten in der Verordnung erforderlich ist und daher ergänzt werden sollte. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg angeführt:</p> <p>Ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze störempfindlicher Grpßvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Schutz von Horststandorten und Brutplätzen ist gem. § 44 BNatSchG zu beachten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Ich empfehle u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung zu ergänzen, um den Anforderungen der Vogelarten gerecht zu werden, die wertbestimmende oder maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebie-tes darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Fällen von Uraltbäumen oder großkronigen Bäumen (In der Begründung ist eine Definition der Begriffe erforderlich.) 	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen des § 4 Abs. 5 entsprechen überwiegend den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Diese sind erforderlich aber auch ausreichend.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none">• keine Brut und Aufzucht der Vogelarten störenden Handlungen vorzunehmen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 1)• Vorgaben des LÖWE-Erlasses mit gebietsspezifisch besonderer Relevanz; in diesem Zusammenhang sei auf Nr. 1.8 des Walderlasses verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt als Beispiel angeführt:<p>Sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff.1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten dienenden Vorgaben, soweit,</p><ol style="list-style-type: none">1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden.2. Stehendes totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.<p>Darüber hinaus empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:</p>	
--	---	--

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none">• kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen; in diesem Zusammenhang sei auf die Muster-Verordnung des NLWKN für NSG verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg als Beispiel angeführt:<p>ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,</p><ul style="list-style-type: none">• spezielle Regelungen zum Schutz von Rotmilan-Hostbäumen; siehe beispielsweise den NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg:<p>...je volle 100 m Waldaußentrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen, umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Totmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen, wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet</p>	
--	--	--

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

<p>sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung...</p> <p>Weiterhin empfehle ich, die NWE-Flächen explizit von den forstwirtschaftlichen Freistellungen auszunehmen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt:</p> <p>Die Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.</p> <p>Die Waldflächen, auf die sich die Regelungen der Absätze 1 bis 5 beziehen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.). Zusätzlich zu den Waldflächen insgesamt sollten die jeweiligen Wald-LRT-Flächen und die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) wertbestimmender Arten gesondert dargestellt werden.</p> <p>Dass die Kennzeichnung der jeweiligen Wald-LRT-Fläche essentiell ist, ergibt sich u. a. aus dem Waldleitfaden (s. S. 31, 34, 37): „Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“. Unter Bezug auf den Waldleitfaden (s. S. 65) weise ich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der LRT nicht fortschreibfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Zeitpunkt der Basiserfassung bzw. der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach Meldung als Natura 2000-Gebiet. Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich auch die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 4 Abs. 5 des</p>	
---	--

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Verordnungsentwurfes und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung, wie die Erläuterung in der Legende zur Beikarte (Anlage 3) irrtümlicherweise vorgibt.</p> <p>Im Hinblick auf die Darstellung der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten in der maßgeblichen Karte weise ich vorsorglich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird. In diesem Zusammenhang weise ich auch ausdrücklich darauf hin, dass alle geeigneten Altholzbestände und nicht nur solche Altholzbestände, in denen es Nachweise gibt, zur Kulisse der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten gezählt werden (s. Waldleitfaden, S. 54 – 55, 65).</p>	
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. c)</p> <p>Ich rate dazu, diese Regelung wie folgt zu ändern: „der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller [erkennbaren] Horst- und Höhlenbäume“. Aus hiesiger Sicht erscheint es nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar, wenn die Regelung auf solche Horst- und Höhlenbäume beschränkt wird, die erkennbar sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Musterverordnung des NLWKN lässt beide Varianten zu.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. d)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Um das Schutzniveau und, damit verbunden, die Regelungen für das gesamte Waldgebiet möglichst einheitlich zu gestalten, empfehle ich zu prüfen, ob in Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden darf, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf. Die Formulierung „auf größeren Flächen“ bedarf aus hiesiger Sicht noch einer Konkretisierung, um dem Gebiet der Bestimmtheit zu entsprechen.</p>	<p>Die Formulierung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nrn. 2 bis 4</p> <p>Die LRT 9110 und 9160 kommen im FFH-Gebiet 101 im Gesamterhaltungsgrad B vor. Im NSG gibt es keine Einzelflächen dieser beiden LRT, die einen anderen Erhaltungsgrad als B aufweisen. Aus diesem Grund können die Nummern 2 und 3 zusammengefasst werden und die Nummer 4 entfallen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 bleiben aus Gründen einer erhöhten Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit erhalten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. a)</p> <p>Ich weise darauf hin, dass im LRT 9160 als Eichen-LRT gemäß Walderlass (s. C. Begriffsbestimmung „Lochhieb“) Lochhiebe das Mittel der Wahl und Femelhiebe nicht zielführend sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördensverbindlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. b)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich empfehle, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die sinngemäß bedeutet „die Holzentnahme zur Verjüngung der Eiche mit Kahlschlägen bis maximal 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“. Für die Bestimmtheit der Verordnung halte ich es für erforderlich, die maximale Flächengröße bei Holzentnahmen zur Eichenverjüngung festzulegen. Die bisherige Regelung „die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zu-ständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben“ ist zu unbestimmt, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, und lässt meines Erachtens zu viel Interpretationsspielraum bei der Umsetzung.</p>	<p>Die Regelung ist bestimmt genug, da jede weitergehende Holzentnahme, die über einen Lochhieb hinausgeht, der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf. Sowohl der Femel- als auch der Lochhieb sind ausreichend im Glossar definiert.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c)</p> <p>Es ist eine genauere Bestimmung der befahrungsempfindlichen Standorte erforderlich. Um die Bestimmtheit der Verordnung sicherzustellen, empfehle ich, die befahrungsempfindlichen Standorte in der maßgeblichen Karte darzustellen (und/oder in der Begründung näher zu definieren). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Lehmannteilen und/oder tonigem Untergrund alle Lebensraumtyp-Standorte befahrungssempfindlich sind. Dies zu prüfen und in der Verordnung flächenscharf festzulegen ist Aufgabe der UNB. Dazu verweise ich auf die beiliegenden Hinweise des Biotopschutzes vom 13.04.2018 an Marcel Hollenbach, UNB Region Hannover.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug.</p> <p>Zudem weist das gesamte FFH-Gebiet befahrungsempfindliche Böden auf, sodass eine zusätzliche kartografische Darstellung nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. j)</p> <p>Der Begriff „milieuangepasst“ ist zu unbestimmt und sollte daher konkretisiert werden. Wie für den NSG-</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt empfohlen, schlage ich vor, ausschließlich kalkfreies Material zuzulassen. Denn auch wenn bei den LRT 9130 und 9160 Kalkschotter eher verträglich wäre als bei dem LRT 9110, steht von Natur aus kein Kalk an. Weiterhin ist zu empfehlen, diese Regelung um den Zusatz zu ergänzen, dass keine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Waldflächen erfolgt.</p>	<p>Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4</p> <p>Die zulässigen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten sollten für jeden LRT abschließend benannt werden.</p> <p>Ich weise allgemein darauf hin, dass, was das Belassen (oder Entwickeln) von Habitatbäumen angeht, gem. Waldleitfaden (s. S. 31) auch Flächenanteile, die kleiner als 1 ha sind, mit zu berechnen sind. Es wird mit einer Nachkommastelle gerechnet und das Ergebnis auf ganze, zu erhaltene Bäume gerundet. Für Totholz kann dies aus meiner Sicht nur analog gelten – ein entsprechender Hinweis taucht im Waldleitfaden nicht auf, wurde aber vermutlich nur vergessen, andernfalls wären die Regelungen nicht konsistent. Darauf sollte zur Verdeutlichung in der Verordnung oder in der Begründung zur Verordnung hingewiesen werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Begriff der lebensraumtypischen Hauptbaumarten ist im Glossar eindeutig definiert.</p> <p>Die Regelung der Habitatbaumanzahl entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 8 Satz 1</p> <p>Das Wort „erheblichen“ sollte gestrichen werden, da die Erheblichkeitsschwelle aus hiesiger Sicht nicht mit § 23 Abs. 2 BNatSchG vereinbar ist. Die Muster-Verordnung</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	für NSG des NLWKN enthält an der entsprechenden Stelle keine Erheblichkeitsschwelle.	
	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Anstelle von „aufgehoben“ sollte vielleicht besser der Begriff „außer Kraft gesetzt“ verwendet werden, falls die neue Verordnung angefochten werden sollte.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLKWN.</p>
	<p>Anlagen / Kartenmaterial</p> <p>Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen sollten mit der maßgeblichen Karte (Anlage 2) verknüpft werden, indem bei den Regelungen im Verordnungstext auf die maßgebliche Karte verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelungen der maßgeblichen Karte Bezug nimmt. Als Beispiel sei die Legende der maßgeblichen Karte zu der NSG-Verordnung „Kaiserwinkel“ des Landkreis Gifhorn angeführt:</p>	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Maßgebliche Karte der Verordnung vom 17.12.2019 über das Naturschutzgebiet "KAISERWINKEL" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling</p> <p>Landkreis Gifhorn Gemeinde Parsau</p> <p>Grenze des Naturschutzgebiets (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)</p> <table border="1"><tbody><tr><td></td><td>Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2</td></tr><tr><td></td><td>Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3</td></tr><tr><td></td><td>Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2</td></tr><tr><td></td><td>Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3</td></tr><tr><td></td><td>Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4</td></tr><tr><td></td><td>Feuchte Hochstaudenfluren</td></tr><tr><td></td><td>Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12</td></tr></tbody></table> <p>In diesem Zusammenhang empfehle ich insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none">• die Regelungen mit Bezug zu NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2),		Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2		Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3		Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2		Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3		Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4		Feuchte Hochstaudenfluren		Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12
	Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2														
	Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3														
	Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2														
	Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3														
	Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4														
	Feuchte Hochstaudenfluren														
	Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12														

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> • die Regelungen mit Bezug zu Waldfächlen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), • die Regelungen mit Bezug zu LRT-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), • die Regelungen mit Bezug zu Waldfächlen mit FuR wertbestimmender Tierarten in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), und • die Elemente „Wege“, „Weihnachtsbaumplantage“ und „Grünland“ aus der Beikarte (Anlage 3), ergänzt um einen Bezug zu den betreffenden Regelungen des Verordnungstextes in der Legende, in die maßgebliche Karte zu verschieben (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 4). <p>Die in der Beikarte (Anlage 3) enthaltene Erläuterung, es handele sich um eine „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“ sollte gestrichen oder geändert werden (zur Begründung siehe meine Anmerkungen zu § 4 Abs. 5). Ferner weise ich darauf hin, dass die Erläuterung zur Beikarte suggeriert, es</p>	<p>Die Verordnung enthält keine Regelungen zu den NWE-Flächen, so dass eine Darstellung in der Detailkarte mit Bezug auf die Verordnung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Waldfächlen im FFH-Gebiet werden in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung für die LRT-Flächen sind in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellt.</p> <p>Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug. Die Bedeutung der relevanten Begriffe ist im Glossar ausreichend dargestellt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Weihnachtsbaumplantage und das Grünland werden in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.</p> <p>Die Fortschreibungsfähige Karte wird zur Detailkarte gemacht und ist somit fester Bestandteil der Verordnung.</p> <p>Der Lebensraumtyp 9130 wird ergänzt.</p>
--	--	--

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	handele sich um eine vollumfängliche Darstellung der LRT. Dies ist aber nicht der Fall, da die Fläche des LRT 9130, die als NWE-Fläche ausgewählt wurde, nicht bzw. fälschlicherweise sogar als „Kein Lebensraumtyp“ dargestellt ist.	
Einwender 19	Keine Bedenken	-
Einwender 20	Keine Bedenken	-
Einwender 21	Keine Bedenken	-
Einwender 22	Die Stellungnahme wurde zur Prüfung an die Fachkanzlei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH weitergeleitet.	<p>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Verwaltung schließt sich nach Prüfung der Einwendungen und der Stellungnahme der Kanzlei RAe Appelhagen der Stellungnahme der RAe Appelhagen inhaltlich vollumfänglich an.</p> <p>Der Einwendungsschriftsatz sowie die diesbezügliche Stellungnahme von RAe Appelhagen ist ebenfalls beigefügt. Darauf wird hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen und verwiesen.</p> <p>Folgenden Einwendungen wurde seitens der Verwaltung gefolgt:</p> <p>Zu C. I. 2. a. und b.: In die Begründung zur Verordnung wurde eine Erläuterung aufgenommen, wieso die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erforderlich ist.</p> <p>Zu C. II.: Der Kartenmaßstab wurde von 1:6000 zu 1:5000 angepasst.</p>

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Zu C. V.: Die Regelungen für den Erhaltungszustand A gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 der VO werden gestrichen. Die Formulierung im Schutzweck wird dahingehend auch angepasst.</p> <p>Zu C. VI. 2.: Der Droneneinsatz ist im Rahmen der Forst- und landwirtschaftlichen Nutzung freigestellt. Dies wurde in der Begründung zur Verordnung ergänzend erläutert.</p> <p>Zu C. VI. 5 e.: Die Formulierung „Hauptbaumarten“ wird in „Baumarten“ geändert (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 f)</p> <p>Im Wesentlichen folgenden Einwendungen wurde seitens der Verwaltung nicht gefolgt:</p> <p>Zu C. I. 2. a. und b.: Die Ausweisung eines LSG statt eines NSG; Die Ausweisung als NSG wird für notwendig erachtet; eine Erläuterung wird in der Begründung zur Verordnung ergänzt.</p> <p>Zu C. III.: Nachkartierung zur Überprüfung der noch vorhandenen LRTs und Arten ist nach 6 Jahren erforderlich; hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage – es ist unstreitig, dass die Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 in einem signifikanten Umfang im Schutzgebiet vorhanden sind</p> <p>Zu C. VI. 1. a.: Die Schutzziele gemäß § 2 der VO schreibt den Eigentümern kein aktives Handeln vor, so dass dadurch ein forstwirtschaftliches Handeln nicht unmöglich gemacht wird. Darüber hinaus enthält dieser § die Schutzziele für das gesamte FFH- und Vogelschutzgebiet.</p>
--	---

Einwendungstabelle 1. Beteiligungsverfahren

	<p>Zu C. VI. 3.: Eine Frist von 4 Wochen für die Instandsetzung ist verhältnismäßig und zumutbar. Die Regelungen zur Wegeunterhaltung bleiben bestehen, da sie sich bei den Anzeigefristen unterscheiden und somit keine Doppelung gegeben ist.</p> <p>Zu C. VI. 4.: Die Auflagen zur Grünlandbewirtschaftung sind fachlich geboten zur Erreichung des Schutzzwecks der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 der VO und eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entsteht hierdurch nicht.</p> <p>Zu C. VI. 5.: Die Forstwirtschaft wird durch § 4 Abs. 5 der VO nicht unzumutbar eingeschränkt. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der Musterverordnung des NLWKN sowie den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung.</p>
--	--

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

Nr.	Bedenken/ Anregungen	Bewertung/ Umgang der Verwaltung
Einwender 1	<p>Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfs.</p> <p>Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p>
Einwender 2	Keine Bedenken	-
Einwender 3	Keine Bedenken	-
Einwender 4	<p>Ich bitte um Ergänzung eines Hinweises zur Fortschreibungsfähigkeit der Beikarte. Dies ist zumindest in Bezug auf die Darstellung der Lebensraumtypen und sonstige Vegetation erforderlich. Auch in einem NSG kann sich die Vegetation verändern. Turnusmäßige Biotopkartierungen sind daher sinnvoll. Eindeutiger und in anderen Gebieten üblich wäre es, die Karte als Beikarte zur Begründung der VO zu verwenden, was somit aus hiesiger Sicht zu bevorzugen ist.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p>
	<p>§ 1 Abs. 3 letzter Absatz:</p> <p>Analog zu obigem Hinweis bitte ich um folgende Korrektur:</p>	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>„Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser VO. Die Anlage 3 dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren.“</p>	<p>Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p>
	<p>§ 1 Abs. 5:</p> <p>Mit seiner geringen Größe von lediglich 56 ha ist es schlechterdings nicht möglich im Gebiet alle im folgenden aufgeführten Ziele abzubilden. Dies gilt insbesondere für stabile Rotmilan- oder Schwarzstorchpopulation und viele mehr. Ähnliches gilt auch für die geforderten Waldstrukturen. Ein Verweis darauf, dass vieles nur im Kontext mit dem Gesamt-FFH-Gebiet möglich ist, ist m.E. erforderlich und wäre hilfreich.</p> <p>Mit der Entscheidung der kleinteiligen Verordnungsgebung ist nun auch die Pflicht verbunden kleinteilige und teilgebietsspezifische VO zu entwickeln. Dies gilt auch für die Erhaltungsziele im Gebiet (siehe auch §2 (4) Vogelarten).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ziele bilden Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten. Ein expliziter Hinweis darauf ist nicht erforderlich, da immanent.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4:</p> <p>Sind die aufgelisteten Arten im hiesigen Teilgebiet nachgewiesen und kartiert? Bei zahlreichen Arten scheint das äußerst fragwürdig: Eisvogel? Wendehals?</p> <p>Ich bitte, die Auflistung auf die tatsächlich vorkommenden Arten zu beschränken und die Vorkommen im Rahmen der Begründung zur VO zu belegen.</p> <p>Andernfalls besteht die Gefahr der Beliebigkeit und nebulösen Aufblähung des Textes.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Arten sind im Standarddatenbogen erfasst, bzw. vom NLWKN benannt. Die Regelungen der Verordnung haben diese Arten mithin zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin bilden die Ziele Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2g)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Zielvorstellung des dauerhaften Vorhandenseins von 80-100-jährigen Kiefern ist für das Gebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" unrealistisch. Gründe liegen in der Gebietsgröße, den Standorten und der zulässigen Waldbautechnik.</p> <p>Die Kiefer als extreme Lichtbaumart und als Rohbodenkeimer verlangt noch resolutere Verjüngungsverfahren als die Eiche, sie ist daher für den Dauerwaldbetrieb nicht geeignet. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen.</p> <p>Sofern der Baumfalken tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung.</p>	<p>Der Baumfalken ist im Standarddatenborgen erfasst. Die Habitatansprüche des Baumfalken begründen in der Folge das Erhaltungsziel. Dieses Ziel bezieht sich auf das gesamte VSG und damit auch auf den vorliegenden Teil des VSG.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</p> <p>Klarstellend weise ich darauf hin, dass Jagdhunde als Teil der ordnungsgemäßen Jagd bei der Ausübung der Jagd, sowie im Rahmen der Ausbildung vom Leinenzwang ausgenommen sind. Ich begrüße ausdrückliche die erfolgte Klarstellung in den Erläuterungen zur Begründung der VO.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Ich empfehle folgenden Passus:</p> <p>„Die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf ist erlaubt.“</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Handstraußregelung (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) gilt fort. Ein klarstellender Hinweis ist ergänzt.</p>
	<p>§ 3 (1) Nr. 10</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Unter Bezug auf die Erläuterungen in der Begründung zur VO (Seite 3 unten) ist die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Freistellungen zulässig. Ich begrüße ausdrücklich die dort erfolgte Klarstellung.</p>	
	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Ein generelles flächendeckendes Wegegebot halte ich in diesem Zusammenhang nicht für angemessen und auch nicht für erforderlich. Ich schlage vor, das Wegegebot auf die Brut- und Setzzeit zu begrenzen. Darüber hinaus sollten nur begründet sensible Bereiche ganzjährig nicht betreten werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Einheitliche Regelung in den Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten in Braunschweig ist sinnvoll.</p> <p>Das Wegegebot ist auch gesetzlich gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz als Regelfall vorgesehen.</p> <p>Zudem sind explizit bereits Umweltbildungsmaßnahmen - auch für Kinder und Jugendliche - bereits mit einem Zustimmungsvorbehalt freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f).</p> <p>Im Vergleich zu anderen Natura 2000-Gebieten sind hier keine direkt angrenzenden Siedlungsgebiete vorhanden.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e)</p> <p>Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Ziels und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF und des SBK sowie von diesen beauftragte Dienstleister.</p> <p>Ich bitte daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entstammt der Musterverordnung des NLWKN und ist auch fachlich begründet, um insbesondere den Artenschutz im Naturschutzgebiet, z. B. durch die Beachtung von konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gewährleisten zu können.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f)</p> <p>Wir bitten darum „...Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann z. B. auch in Textform per Email erfolgen.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt...“ ebenfalls freizustellen, da eine vorherige Anzeige nicht praktikabel ist.</p>	<p>Die Musterverordnung sieht für entsprechende Maßnahmen sogar einen Zustimmungsvorbehalt vor. Im konkreten Fall ist die Anzeigepflicht erforderlich aber auch ausreichend.</p> <p>Untersuchungsergebnisse sind für das Management des Gebietes für die Untere Naturschutzbehörde von Bedeutung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4</p> <p>Da Wege nicht in Kurzabschnitten gepflegt werden können, wird eine grundsätzliche Regelung an dieser Stelle begrüßt. Um doppelte oder gar gegensätzliche Aussagen zu vermeiden, sollten korrespondierend die Punkte unter § 4 (5) Nr.2 j) und k) entfallen.</p> <p>Hinweis zu Nr.3:</p> <p>Natürlicherweise anstehendes Material ist im hiesigen Gebiet für den Wegebau nicht geeignet (Lehme, Tone), die Gewinnung desselben wäre ohnehin nicht zulässig. Ich bitte diesen Verweis zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren.</p> <p>Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Regelungsbereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 c)</p> <p>Auf die Beseitigung von Wildschäden besteht gem. Jagdrecht ein gesetzlicher Anspruch. (Innenverhältnis Jagdpächter und Grundstücksbesitzer/Pächter). Ich empfehle daher eine rechtliche Prüfung bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Regelung.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Regelungen des Jagdrechts bleiben unberührt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.1d)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Begrenzung von Nutzungen in Waldflächen ohne LRT-Eigenschaft erscheinen überzogen. Sie sind laut Erlasslage nicht vorgesehen. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend. Ich bitte um Überarbeitung.</p>	<p>Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann in einfacher Textform z.B. per Email erfolgen. Sie dient der Information der Waldbehörde.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e)</p> <p>Der Umbau z.B. eines nicht standortgerechten Fichtenbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben. Dies bitte ich klarstellend zu bestätigen.</p> <p>Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 g)</p> <p>Die Einführung von Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen stellen neue Regelungsinhalte dar und sind laut Erlass nicht vorgesehen. Hierdurch entstehen zusätzliche Flächenkulissen, die mit großem Aufwand kontrolliert und verwaltet werden müssen.</p> <p>Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht. Unter Umständen wird hierbei sogar das Übermaßverbot nicht eingehalten.</p> <p>In Niedersachsen ist die Baumart Douglasie aktuell nachweislich nicht invasiv. Ob sie zukünftig invasive Eigenschaften entwickelt, ist nicht bekannt. Die Einschätzung ist spekulativ. Als Basis für eine Verordnungsgebung ist eine Vermutung allerdings nicht geeignet.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Die Regelung kann im Erlass auch nicht abgebildet werden, da sie Bereiche außerhalb von LRTs betrifft. Diese Gebiete werden durch den Erlass jedoch nicht betrachtet.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.</p>	<p>Sie ist notwendig, um den Eintrag invasiver Arten in die LRTs zu verhindern.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Wegen ihres unterschiedlichen Wuchsverhaltens und der unterschiedlichen Lichtökologie sollten Buchen und Eichen – LRT unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) und b) Als Maßnahme zum Erhalt der Eichenwälder und der Sicherung der Verjüngung, bitte ich Kleinkahlschläge von 0,5 ha freizustellen, siehe auch Leitfaden zum Erlass. Ohne ein planvolles Vorgehen zum Erhalt der Eiche im Gebiet, kann aus Sicht des Waldbaus der zu erwartende langfristige Rückgang der Baumart Eiche nicht verhindert werden und der Forstbetrieb hierfür nicht die Verantwortung übernehmen. Wie in anderen Gebieten in der Region Braunschweig sollte für die Verjüngung von Eichen-LRT einheitlich Flächen bis 0,5 ha mit Anzeigepflicht und bis 1,0 ha mit Genehmigungsvorbehalt geregelt werden. Ich bitte um entsprechende Übernahme in die hiesige VO.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Die weitergehende Holzentnahme ist gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) nach vorheriger Zustimmung erlaubt. Die Ausführungen im Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Leitfaden) des MU und ML zu den Möglichkeiten von insbesondere der Verjüngung von Eichenkulturen gilt unabhängig hiervon.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.2 c) Klarstellend weise ich darauf hin, dass die hiesigen Standorte nur bei feuchter Witterung befahrungsempfindlich sein können.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Bei längeren Trockenperioden oder bei längerem Frost sind die Böden sehr tragfähig und damit faktisch nicht befahrungsempfindlich.</p> <p>Ich bitte diesen Hinweis in die Begründung zur Verordnung zu übernehmen.</p>	<p>Die gesamten LRT-Flächen des FFH-Gebietes sind laut Managementplan als befahrungsempfindlich eingestuft. Im Rahmen der guten forstlichen Praxis ist davon auszugehen, dass eine Befahrung nur bei geeigneter Witterung erfolgt.</p>
Einwender 5	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 9:</p> <p>Es bedarf einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Forst muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung. Diese ist grundsätzlich freigestellt.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Droneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Droneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys.</p> <p>Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung bzw. unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung und ist in diesem Zusammenhang freigestellt.</p>
	<p>§ 4</p> <p>Es bedarf einer Darstellung, dass für die Zukunft Freistellungen sich gebührenfrei widerspiegeln.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Freistellungen lösen keine Gebühren aus.</p> <p>Erforderliche Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall Gebühren auslösen.</p> <p>Von der Erhebung einer Gebühr kann jedoch ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen. Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhält.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden. Nichtsdestotrotz ist die ordnungsgemäße Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen so auch für die Zukunft sichergestellt.</p>
	<p>Durch § 3 und § 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen spiegeln sich für die forstwirtschaftliche Nutzung verschiedene ökonomische Einschränkungen wider. Die daraus resultierenden, ökologischen Auswirkungen werden sich nicht nur positiv entwickeln. D. h., eine positive ökologische Entwicklung setzt in verschiedenen Bereichen eine ökonomische Nutzung voraus.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Eine Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange ist in der Zukunft auf diesem Wege weiterhin möglich.</p>
	<p>§ 5 Befreiungen Dieser Paragraph wird ausdrücklich begrüßt. Es muss nur darauf geachtet werden, dass die Kosten für die dargestellten Prüfungen die Stadt Braunschweig trägt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Soweit nicht bereits Freistellungsmöglichkeiten oder Ausnahmegenehmigungen einschlägig sind und in der Folge auf die Möglichkeit einer Befreiung zurückgegriffen werden muss, sieht das Gebührenrecht die Erhebung</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		einer Gebühr zunächst zwingend vor, die jedoch im Einzelfall entfallen kann.
	<p>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Den Grundstückseigentümern / den Forstgenossenschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuseigen.</p> <p>Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Anzeige beim Eigentümer wird aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.</p> <p>§ 7 regelt dir Duldungspflichten und keine Anordnungsbefugnisse.</p>
	<p>Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und die Stadt Braunschweig hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Bei der Erarbeitung des Managementplans zu dem FFH-Gebiet Nr. 101 erfolgte eine Informationsveranstaltung sowie die Beteiligung der Nutzer und Interessenverbände.</p>
	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nehmen wir zur Kenntnis, wobei der Hinweis gestattet sein, die dargestellten Bußgeldsummen von 50.000 € auf 10.000 € zu senken.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung in der Verordnung basiert auf zwingenden gesetzlichen Regelungen (§ 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 NAGBNatSchG) und ist nicht veränderbar.</p>
	<p>Ob sich aufgrund der Trockenheit die Eichen- und Hainbuche in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht (gewünscht) wird, ist sehr fraglich.</p> <p>Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Nieder-sachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Änderungen auf Grund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.</p>
Einwender 6	<p>Innerhalb der Grenzen der geplanten und markierten Bereiche liegen die Maststandorte und Leitungsfelder der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 586: 1013 – 1014 – 1015 – 1016. Die DB Energie GmbH hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 4 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>werden müssen. Da nicht alle Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, zu betreten sowie auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten/Betretungen müssen generell zugelassen sein, und zwar ohne, dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erforderlich werden.</p> <p>Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</p>	
Einwender 7	Keine Bedenken	-
Einwender 8	<p>Der Pflanzenschutzeinsatz soll zukünftig nur begrenzt freigestellt sein. Dies ist herauszunehmen, da es ermöglicht werden muss, evtl. auftretendes Problemunkraut flächendeckend behandeln zu dürfen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei auftretenden Problemunkräutern ist der punktuelle und damit rechtzeitige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig und ausreichend.</p> <p>Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, flächendeckend Pflanzenschutzmittel einzusetzen, besteht die</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Möglichkeit einer Befreiung.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>In der geplanten Verordnung ist die Nachsaat untersagt. Die Grünlandflächen werden wiederkehrend von Wildschäden heimgesucht. Eine Nachsaat ist dringend zu erlauben.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>Die Grünlandfläche wird derzeit ca. 1-3-mal beerntet. Das Erntegut ist in Form von Silage/Heurundballen auf der Fläche gelagert. Dies sollte weiterhin das ganze Jahr über möglich sein. Eine Lagerung auf anderen Flächen ist nicht möglich, da es als Futter für die Tiere genutzt wird.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.</p> <p>Durch die Anlage von Mieten wird die Grasnarbe zerstört (§ 4 Abs. 4 e der VO).</p>
	<p>Die Grünlandfläche ist drainiert. Die Drainagen sind in Zukunft ordnungsgemäß zu unterhalten. Keine Einschränkungen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Klimafaktor mitberücksichtigen. In den letzten 3 Jahren hat sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps aufgrund der Trockenheit verschlechtert. Der Eigentümer ist hierfür nicht verantwortlich.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Die Veränderung der Erhaltungszustände durch den Einfluss von z. B. Klimaänderungen werden nicht dem Eigentümer angelastet.
	Die Baumarten, die gemäß der geplanten Verordnung erlaubt sind nachzupflanzen, entwickeln sich nicht auf der Forstfläche. Hier werden umfangreichere Freistellungen benötigt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die bereits jetzt überwiegend im Waldgebiet vorkommenden Baumarten können auch zukünftig angepflanzt werden, wie z. B. Eichen und Hainbuchen. Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung. Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Zeitliche Begrenzung zur Holzabfuhr und Erntezeit, Verbot 1. März – 31. August. Dies ist anzupassen aufgrund der z. B. in diesem Jahr umfangreichen Niederschläge im Februar. Dies würde dem Lebensraumtypen nicht zu Gute kommen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“</p> <p>Die Regelung der Verordnung lautet, dass in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf. Hintergrund dieser Regelung ist die im März beginnende Brutzeit der Vögel und anschließend folgende Fortpflanzungszeit der Fledermäuse.</p> <p>Darüber hinaus kann auf wetterbedingt notwendige Verschiebungen der Erntezeit im Rahmen einer Zustimmung reagiert werden.</p> <p>Die Holzabfuhr hingegen kann ganzjährig ohne Zustimmung erfolgen.</p>
	<p>Ein Privatweg erschließt die Forstfläche. Eine wiederkehrende Wegeunterhaltung in unterschiedlichen zeitabständen wurde in der Vergangenheit durchgeführt. Dies ist auch in Zukunft sicherzustellen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist grundsätzlich unter Beachtung der fachlich gebotenen Auflagen freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 j der VO).</p>
	<p>Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, darüber hinaus freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.</p> <p>Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Ein mildereres Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen.</p> <p>Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.</p>
Einwender 9	<p>Die Stellungnahme vom 15. Juni 2020 wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p>Zu § 2 Schutzzweck: (3) c: Der angestrebte Anteil von Altholz von 35 % sollte weiterhin festgelegt werden, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorzubeugen.</p> <p>Entsprechend sollte unter den gegebenen Bedingungen die</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Basiserfassung sind in dem gegenständlichen Gebiet ausschließlich Lebensraumtypen die den Erhaltungszustand B aufweisen, festgestellt.</p> <p>Dies bildet die Grundlage für die Regelungen der Verordnung.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Bestimmung in § 4 Freistellungen „... auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit...“ nicht gestrichen werden, auch wenn aktuell Waldbereiche mit dieser Einstufung auf der Fläche des zukünftigen nicht vorhanden sind (und der BUND eine Kategorisierung in die Erhaltungszustände A, B, und C grundsätzlich ablehnt). Mit der Streichung dieser Passage wird das von der FFH-Richtlinie ausdrücklich vorgegebene Verbesserungsgebot missachtet.</p>	<p>Durch die Ausrichtung der Regelungen anhand des fachlich erhobenen Zustandes werden keine Ziele der FFH-Richtlinie missachtet.</p>
	<p>Zu § 4 Freistellungen:</p> <p>(4) f: Die Freistellung der punktuellen Anwendung von Pflanzenschutzmittel ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde und deren flächenhafte Anwendung nach Genehmigung entspricht nicht den Entwicklungszielen und widerspricht dem Niedersächsischen Weg für Artenschutz. Die ursprüngliche Formulierung, die auch in der Begründung beschrieben wird, sollte beibehalten werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung der Regelung wurde an den RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung angepasst.</p>
	<p>Zur Begründung:</p> <p>In der Begründung zur Freistellung §4 (5) – Forstwirtschaft legen Sie dar, dass „...von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.“ Wir bitten um eine detaillierte Begründung dieser These, da wir davon ausgehen, dass der für den natur- und Bodenschutz optimale Zustand der unbeeinflusste und natürliche Dauerwald ist, in dem alle ökologische Funktionen erfüllt sind.</p> <p>Die Forstwirtschaft mit ihrer bisherigen Bewirtschaftungsform (z. B. Kahlschläge, engmaschiges Netz von Rückegassen mit Bodenverdichtung und entsprechender Verringerung der</p>	<p>Es handelt sich um keine Einwendung gegen die Verordnung.</p> <p>Die Bitte wird anderweitig berücksichtigt werden.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Wasserkapazität der Böden sowie Schädigung der Mykorrhiza, falsche Baumartenauswahl, ...) hat in erheblichem Maß dazu beigetragen, dass der Wald dem derzeitigen Klimawandel wenig entgegen zu setzen hat.</p>	
	<p>Es erfolgt eine allgemeine Kritik am Unterschutzstellungserlass sowie am gemeinsamen Leitfaden des MU und ML.</p>	<p>Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.</p>
	<p>Es müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden; Erhaltungsziele sind unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderliche Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt Die angeführten Punkte sind im erforderlichen Rahmen dargestellt. Die LRTs sind parzellenscharf abgegrenzt und mit Erhaltungszustand dargestellt.</p>
	<p>Die Verordnung setzt nicht die FFH-Richtlinie um, sondern die Erlasslage in Niedersachsen</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Verordnung setzt die FFH-Richtlinie und die Erlasslage in Niedersachsen um. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.</p>
	<p>Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.</p>
	Forderung nach einem absoluten Kahlschlagverbot	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 b eröffnet die Möglichkeit im Einzelfall – soweit fachlich begründet und unter Berücksichtigung der Schutzziele – insbesondere eine Verjüngung der Eichenlebensraumtypen zu ermöglichen, soweit der dafür vorgesehene Lochhieb nicht ausreichend ist.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behörderverbindlich.</p>
	Eine Karte der befahrungsempfindlichen Standorte ist beizufügen; reduziert die Gefahr von irreversibler Bodenstrukturschäden.	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine Karte ist nicht erforderlich, da „befahrungsempfindliche Standorte“ ausreichend bestimmt sind. Zudem sind im Glossar ergänzende Hinweise zur Konkretisierung enthalten.</p>
	Es ist nicht nachvollziehbar wieso in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von 40 m auf der gesamten	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Wann und womit wird eine Aufforstung durchgeführt?	
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Der Erhalt und die Entwicklung von stauden- und strauchreichen Waldrändern darf nicht durch Einschlag und Auflichtung erfolgen. Die zunehmende Trockenheit in den letzten Jahren hat bereits zu erheblichen Schäden auch an Bäumen an Waldrändern geführt. Eine weitere Erwärmung durch höhere Sonneneinstrahlung würde diesen Effekt verstärken. An bzw. auf einem inzwischen nicht mehr so stark genutzten Weg befindet sich ein Bestand Färberginster. Dieser sollte gezielt geschützt und gefördert werden (s. Anlage mit Standortangabe).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um ein Entwicklungsziel. Die Umsetzung wird in der Managementplanung geregelt.</p> <p>Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann, d. h. Verzicht auf Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Festlegung des Mähtermins ab 15. Juli.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Die Menge an starkem Totholz muss nach derzeitigem Wissenstand mindestens 40 m³/ha betragen, damit alle Funktionen eines intakten Waldökosystems erfüllt sind. Mit den Vorgaben in § 4 Abs. 5 ist dieses Ziel nicht zu erreichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 ist eine Zielvorstellung für das Naturschutzgebiet.</p> <p>Die gesetzten Regelungen</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14</p> <p>Die Umwandlung der Weihnachtsbaumplantage ist in Wald ist vorzusehen. Der weitere Betrieb widerspricht dem FFH-Status.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bereits bestehenden Anlagen fallen unter den Bestandsschutz.</p> <p>Durch den Nadelholzbestand der Weihnachtsbaumplantage ist ein Lebensraum der besonders geschützten Art der Kahlrückigen Waldameise entstanden.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16</p> <p>Das Verbot organisierter Veranstaltungen unter Genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z. B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunter fallen.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) der VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine gemeinsame Begehung auf den Wegen fällt ebenfalls nicht unter das Verbot. Darauf wird in der Begründung der VO hingewiesen.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Der Standort des Färberginsters sollte von der Wegeunterhaltung ausgenommen werden (s. Anlage und Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Färberginsten unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.</p>
	§ 4 Abs. 4	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann und Wiesenbrüter geschützt werden. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der früheste Mähtermin (ab 15. Juli) sollte hier festgesetzt werden.</p>	<p>Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Zur Freistellung der Forstwirtschaft s. Anmerkungen oben. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Totholzanteil viel zu gering festgesetzt ist, um alle Lebensraumfunktionen zu erfüllen. Teile der Flächen mit dem LRT 9160, die in den Erhaltungszustand B eingestuft wurden, bestehen aus einer älteren Eichenauforstung (geschätzt: 30 – 40 Jahre), in denen nicht mit Höhlenbäumen zu rechnen ist. Die Anforderung, 2 Habitatbäume/ha und 2 starke Totholzstämme auszuweisen, wird dem Ziel der Erhalts und Förderung von Fledermäusen und Spechten nicht gerecht.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Diese sind behördenverbindlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>Für die Grünlandbewirtschaftung sollte ein Erschwernisausgleich vorgesehen werden, damit die oben genannten Einschränkungen umgesetzt werden können.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Es ist ein Erschwernisausgleich für Grünland gesetzlich vorgesehen. Zuständig hierfür ist die Landwirtschaftskammer.</p>
	<p>§ 4 Abs. 10</p> <p>Welche behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsakte liegen vor? Sind sie mit dem FFH-Status zu vereinbaren?</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regelung liegt im Bestandschutz begründet.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		Musterverordnung des NLWKN.
Einwender 10	<p>In Ihrem Schreiben vom 07.09.2020 eröffnen Sie dem NLWKN die Möglichkeit, sich in dem erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahren zu dem überarbeiteten NSG-Verordnungsentwurf „Mehlkamp und Heinenkamp“ zu äußern. Diese Möglichkeit möchte ich in meiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz nutzen: Ich begrüße es sehr, dass einzelne Anmerkungen aus der fachbehördlichen Stellungnahme des NLWKN vom 19.06.2020 im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens in den überarbeiteten Verordnungsentwurf eingearbeitet worden sind. Alle anderen Anmerkungen aus der fachbehördlichen Stellungnahme des NLWKN vom 19.06.2020 haben für das laufende öffentliche Beteiligungsverfahren weiterhin Bestand.</p>	
	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die Nummerierungen der Anlagen 1 und 2 sind im Text und in den Karten vertauscht.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Gegebenenfalls kann die Erhaltung und Förderung von bestimmten, schutzwürdigen Pflanzenarten ergänzt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da sich aus diesen Auflistungen keine weiteren Regelungen ergeben, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Ich empfehle, die Eigenschaft der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen), ohne Nutzung und pflegerische Maßnahmen der eigendynamischen Entwicklung überlassen zu sein, im Verordnungstext zu berücksichtigen. Es ist weiterhin üblich, dass NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte von NSG-Verordnungen dargestellt werden (s. u.). Als Beispiel sei die NSG-Verordnung „Hasbruch“ des Landkreis Oldenburg angeführt:</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der NWE-Flächen bzw. deren Erhalt ist im Rahmen der Unterschutzstellung gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht vorgesehen bzw. kein ausdrückliches Ziel. Die NWE-Flächen sind bereits in der Verordnung definiert und daher auch ausreichend bestimmbar.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten der Anlage 2 als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem in den Karten der Anlage 2 zur Verordnung gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwalforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 8</p> <p>Bei dem auszuweisenden NSG handelt es sich um einen Teilbereich desselben Waldgebietes, den der benachbarte Landkreis Helmstedt mit der NSG-Verordnung „Laubwälder zwi-schen Braunschweig und Wolfsburg“ sichern möchte. Bezuglich des Arteninventars ist daher zu raten, beide Verordnungen so ähnlich wie möglich zu halten. In Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt empfehle ich daher wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für [das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus] Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus“</p> <p>„8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Fledermausarten sind ergänzt.</p> <p>Die Arten werden nicht ergänzt. Der Kammmolch ist als explizite Zielart des FFH-Gebietes aufgeführt, während der Feuersalamander im Gebiet nicht vorkommt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Amphibienarten, [wie z. B. Kammmolch und Feuersalamander,] der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,“</p>	
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 8</p> <p>Ich empfehle, die genannten Tierartengruppen in jeweils einer eigenen Nummer zu behandeln, vergleichbar mit den Nummern 6 und 7. Somit würde jeder Artengruppe das gleiche Gewicht beigemessen. Aus hiesiger Sicht ist es nicht gerechtfertigt, dass beispielsweise die Vogelarten als nur eine Artengruppe unter mehreren aufgezählt werden, obwohl das auszuweisende NSG der Sicherung eines EU-Vogelschutzgebietes dient.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die wertgebenden Vogelarten und Zielvorstellungen gemäß der Vogelschutzrichtlinie werden in § 2 Absatz 4 einzeln aufgeführt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Im Bereich des NSG wurde eine Fläche (zwei Polygone) als Lebensraumtyp (LRT) 9130 kartiert und der LRT 9130 ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) mit einem signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet 101 vertreten. Daher sind Erhaltungsziele für den LRT 9130 in der Verordnung zu ergänzen. Dass die LRT 9130-Fläche im NSG vollständig als NWE-Fläche ausgewiesen und damit der eigendynamischen Entwicklung überlassen ist, sollte in den Erhaltungszielen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus fehlt die Darstellung des LRT 9130 in der Beikarte (Anlage 3; Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung des LRT 9130 in der Karte und die Erhaltungsziele in der Verordnung sind ergänzt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1. a) und b)</p> <p>Der Begriff „Charakterarten“ sollte durch „charakteristische Arten“ ersetzt werden, denn Charakterarten im</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Begriff „Charakterarten“ ist durch die Wörter „charakteristische Arten“ ersetzt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>vegetationskundlichen Sinne sind diese Arten nur teilweise. Es geht hier darum, die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu benennen, siehe auch Art. 1 e) der FFH-Richtlinie.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1. b)</p> <p>Die Formulierung der Erhaltungsziele für den LRT 9160 weicht von üblichen Formulierung von Erhaltungszielen ab. Sie sollte nach ähnlichem Prinzip wie bei anderen LRT aufgebaut sein. Die Festschreibung des Anteils an lebensraumtypischen Gehölzarten und des Flächenanteils mit (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen sollte entfallen und stattdessen lediglich ein kontinuierlich hoher Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten und (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen angestrebt werden.</p> <p>Anstelle von „standorttypischen“ (Misch-)Baumarten sollte von „lebensraumtypischen“ (Misch-)Baumarten gesprochen werden, da nicht alle standorttypischen Baumarten für den Lebensraumtyp typisch sind.</p> <p>Als charakteristische Arten des LRT 9160 sollten Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i>) und Großes Eichenkarmin (<i>Catocala sponsa</i>) ergänzt werden. Dies wurde auch dem Landkreis Hemstedt für die NSG-Verordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ empfohlen. Bezüglich des Arteninventars sollten beide Verordnungen, die benachbarte Teilbereiche desselben Waldgebietes sichern, möglichst ähnlich gehalten werden.</p> <p>Der Satz „Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß.“ sollte gestrichen oder umformuliert werden. Eichenwälder sollen phasenweise licht sein. Die Einschränkung, dass Auflichtungen „mäßig groß“ sind, ist zu</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>unbestimmt; die Regelung würde auf diese Weise dem Grundsatz der Bestimmtheit nicht gerecht werden. Das Wort „Nährstoffanzeiger“ sollte durch das Wort „Eutrophierungszeiger“ ersetzt werden, denn Nährstoffzeiger i. w. S. sind auch typische Arten des LRT 9160 im Unterschied zu dem LRT 9190.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>Die Erhaltungsziele für den Kammmolch empfehle ich wie folgt zu ergänzen: „Für die Tierart Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der [Lebensräume][Sommer- und Winterlebensräume], insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit [ausgedehnten Flachwasserzonen,]gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstübben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.“</p>	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.
	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Um den Ansprüchen der im NSG vorkommenden Tierarten, insbesondere des Kammmolches und der Vogelarten gerecht zu werden, empfehle ich folgende Verbote in der Verordnung zu ergänzen:</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Handlungen sind ohnehin gem. § 44 BNatSchG verboten. Bei dem § handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung und nicht um eine abschließende Verbotsliste. Zudem muss eine Regelung</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> • wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wohn- oder Ruhestätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen • Stillgewässer mit Fischen zu besetzen • Brut und Aufzucht der Vogelarten störende Handlungen vorzunehmen Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt. Eine ähnliche Regelung ist auch in dem NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg enthalten: <p>Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte der übrigen o. g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Wald statt.</p>	<p>in der Verordnung auch bestimmbar bzw. für den Betroffenen umsetzbar sein.</p>
--	--	---

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Weiterhin empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Verbote in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stauden- und strauchreiche Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen • Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen 	
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Ich empfehle, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm[, Licht] oder auf andere Weise zu stören“, um den Ansprüchen der in § 2 genannten Fledermausarten zu entsprechen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Licht fällt unter die Formulierung „...oder auf anderen Weise zu stören.“</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</p> <p>Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Roll- und Schleppleinen sind oftmals so lang (bis zu 20 m!), dass die Hunde trotz Anleinung eine Störung in der Fläche verursachen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ des Landkreis Lüneburg angeführt:</p> <p>Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gewünschte Kontrolle des Hundes ist auch so möglich. Eine weitere Spezifizierung ist fachlich nicht zwingend erforderlich.</p>
	§ 3 Abs. 2	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Wege, die betreten und auf sonstige Weise aufgesucht werden dürfen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Die Wege sind in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch [schonenden,]fachgerechten Schnitt zu erfolgen“</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein fachgerechter Schnitt impliziert einen schonenden Schnitt. Die Regelung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>Diese Regelung, die vermutlich auf den Schutz von Teilhabitaten des Kammmolches (Still- und Fließgewässer als Laichgewässer bzw. Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern) abzielt, führt in ihrer derzeitigen Form ins Leere. Denn nach meiner Information befinden sich in dem auszuweisenden NSG keine Gewässer dritter Ordnung. Ich empfehle daher eine Überarbeitung der Regelung, sodass die von der Gewässerunterhaltung betroffenen Teillebensräume des Kammmolches auch tatsächlich Schutz erfahren.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei Gewässern III. Ordnung handelt es sich um oberirdische Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Gewässer I. Ordnung sind Bundeswasserstraßen (Mittelrandkanal) und Gewässer II. Ordnung sind Gewässer mit überörtlicher Bedeutung (Oker, Schunter, Wabe, Mittelriede, Thiedebach, Fuhsekanal, Beberbach, Sandbach, Weddeler Graben, Reitlingsgraben und Aue-Oker-Kanal)</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden [rechtmäßigen] Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden [rechtmäßigen] Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Das Wort „rechtmäßig“ ist in der Verordnung ergänzt und entspricht somit der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden“.	
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>Die Weihnachtsbaumplantage, auf der eine entsprechende Nutzung freigestellt ist, sollte in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Weihnachtsbaumkultur ist in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Ich empfehle zu prüfen, ob eine Einschränkung der jagdlichen Freistellung im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen störungsempfindlicher Vogelarten in der Verordnung erforderlich ist und daher ergänzt werden sollte. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg angeführt:</p> <p>Ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze störempfindlicher Grpßvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Schutz von Horststandorten und Brutplätzen ist gem. § 44 BNatSchG zu beachten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Ich empfehle u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung zu ergänzen, um den Anforderungen der Vogelarten gerecht zu werden, die wertbestimmende oder maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Fällen von Uraltbäumen oder großkronigen Bäumen (In der Begründung ist eine Definition der Begriffe erforderlich.) 	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen des § 4 Abs. 5 entsprechen überwiegend den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Diese sind erforderlich aber auch ausreichend.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none">• keine Brut und Aufzucht der Vogelarten störenden Handlungen vorzunehmen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 1)• Vorgaben des LÖWE-Erlasses mit gebietsspezifisch besonderer Relevanz; in diesem Zusammenhang sei auf Nr. 1.8 des Walderlasses verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt als Beispiel angeführt:<p>Sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff.1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten dienenden Vorgaben, soweit,</p><ol style="list-style-type: none">1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden.2. Stehendes totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.<p>Darüber hinaus empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:</p><ul style="list-style-type: none">• kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen; in diesem Zusammenhang sei auf die Muster-Verordnung des NLWKN für NSG verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg als Beispiel angeführt:	
--	---	--

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,</p> <ul style="list-style-type: none">• spezielle Regelungen zum Schutz von Rotmilan-Hostbäumen; siehe beispielsweise den NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg:<p>...je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen, umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Totmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen, wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung...</p><p>Weiterhin empfehle ich, die NWE-Flächen explizit von den forstwirtschaftlichen Freistellungen auszunehmen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt:</p>	
--	---	--

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.</p> <p>Die Waldflächen, auf die sich die Regelungen der Absätze 1 bis 5 beziehen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.). Zusätzlich zu den Waldflächen insgesamt sollten die jeweiligen Wald-LRT-Flächen und die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) wertbestimmender Arten gesondert dargestellt werden.</p> <p>Dass die Kennzeichnung der jeweiligen Wald-LRT-Fläche essentiell ist, ergibt sich u. a. aus dem Waldleitfaden (s. S. 31, 34, 37): „Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“. Unter Bezug auf den Waldleitfaden (s. S. 65) weise ich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der LRT nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Zeitpunkt der Basiserfassung bzw. der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach Meldung als Natura 2000-Gebiet. Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich auch die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfes und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung, wie die Erläuterung in der Legende zur Beikarte (Anlage 3) irrtümlicherweise vorgibt.</p> <p>Im Hinblick auf die Darstellung der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten in der maßgeblichen Karte weise ich vorsorglich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung</p>
--	--

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird. In diesem Zusammenhang weise ich auch ausdrücklich darauf hin, dass alle geeigneten Altholzbestände und nicht nur solche Altholzbestände, in denen es Nachweise gibt, zur Kulisse der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten gezählt werden (s. Waldleitfaden, S. 54 – 55, 65).</p>	
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. c)</p> <p>Ich rate dazu, diese Regelung wie folgt zu ändern: „der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller [erkennbaren] Horst- und Höhlenbäume“. Aus hiesiger Sicht erscheint es nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar, wenn die Regelung auf solche Horst- und Höhlenbäume beschränkt wird, die erkennbar sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Musterverordnung des NLWKN lässt beide Varianten zu.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1. d)</p> <p>Um das Schutzniveau und, damit verbunden, die Regelungen für das gesamte Waldgebiet möglichst einheitlich zu gestalten, empfehle ich zu prüfen, ob in Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden darf, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf. Die Formulierung „auf größeren Flächen“ bedarf aus hiesiger Sicht noch einer Konkretisierung, um dem Gebiet der Bestimmtheit zu entsprechen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 4 Abs. 5 Nrn. 2 bis 4</p> <p>Die LRT 9110 und 9160 kommen im FFH-Gebiet 101 im Gesamterhaltungsgrad B vor. Im NSG gibt es keine Einzelflächen dieser beiden LRT, die einen anderen Erhaltungsgrad als B aufweisen. Aus diesem Grund können die Nummern 2 und 3 zusammengefasst werden und die Nummer 4 entfallen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 bleiben aus Gründen einer erhöhten Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit erhalten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. a)</p> <p>Ich weise darauf hin, dass im LRT 9160 als Eichen-LRT gemäß Walderlass (s. C. Begriffsbestimmung „Lochhieb“) Lochhiebe das Mittel der Wahl und Femelhiebe nicht zielführend sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. b)</p> <p>Ich empfehle, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die sinngemäß bedeutet „die Holzentnahme zur Verjüngung der Eiche mit Kahlschlägen bis maximal 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“. Für die Bestimmtheit der Verordnung halte ich es für erforderlich, die maximale Flächengröße bei Holzentnahmen zur Eichenverjüngung festzulegen. Die bisherige Regelung „die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben“ ist zu unbestimmt, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, und lässt meines Erachtens zu viel Interpretationsspielraum bei der Umsetzung.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung ist bestimmt genug, da jede weitergehende Holzentnahme, die über einen Lochhieb hinausgeht, der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf. Sowohl der Femel- als auch der Lochhieb sind ausreichend im Glossar definiert.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Es ist eine genauere Bestimmung der befahrungsempfindlichen Standorte erforderlich. Um die Bestimmtheit der Verordnung sicherzustellen, empfehle ich, die befahrungsempfindlichen Standorte in der maßgeblichen Karte darzustellen (und/oder in der Begründung näher zu definieren). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Lehmannteilen und/oder tonigem Untergrund alle Lebensraumtyp-Standorte befahrungssempfindlich sind. Dies zu prüfen und in der Verordnung flächenscharf festzulegen ist Aufgabe der UNB. Dazu verweise ich auf die beiliegenden Hinweise des Biotopschutzes vom 13.04.2018 an Marcel Hollenbach, UNB Region Hannover.</p>	<p>Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug.</p> <p>Zudem weist das gesamte FFH-Gebiet befahrungsempfindliche Böden auf, sodass eine zusätzliche kartografische Darstellung nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2. j)</p> <p>Der Begriff „milieuangepasst“ ist zu unbestimmt und sollte daher konkretisiert werden. Wie für den NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt empfohlen, schlage ich vor, ausschließlich kalkfreies Material zuzulassen. Denn auch wenn bei den LRT 9130 und 9160 Kalkschotter eher verträglich wäre als bei dem LRT 9110, steht von Natur aus kein Kalk an. Weiterhin ist zu empfehlen, diese Regelung um den Zusatz zu ergänzen, dass keine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Waldflächen erfolgt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4</p> <p>Die zulässigen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten sollten für jeden LRT abschließend benannt werden.</p> <p>Ich weise allgemein darauf hin, dass, was das Belassen (oder Entwickeln) von Habitatbäumen angeht, gem. Waldleitfaden</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Begriff der lebensraumtypischen Hauptbaumarten ist im Glossar eindeutig definiert.</p> <p>Die Regelung der Habitatbaumanzahl</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	(s. S. 31) auch Flächenanteile, die kleiner als 1 ha sind, mit zu berechnen sind. Es wird mit einer Nachkommastelle gerechnet und das Ergebnis auf ganze, zu erhaltene Bäume gerundet. Für Totholz kann dies aus meiner Sicht nur analog gelten – ein entsprechender Hinweis taucht im Waldleitfaden nicht auf, wurde aber vermutlich nur vergessen, andernfalls wären die Regelungen nicht konsistent. Darauf sollte zur Verdeutlichung in der Verordnung oder in der Begründung zur Verordnung hingewiesen werden.	entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	<p>§ 4 Abs. 8 Satz 1</p> <p>Das Wort „erheblichen“ sollte gestrichen werden, da die Erheblichkeitsschwelle aus hiesiger Sicht nicht mit § 23 Abs. 2 BNatSchG vereinbar ist. Die Muster-Verordnung für NSG des NLWKN enthält an der entsprechenden Stelle keine Erheblichkeitsschwelle.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Anstelle von „aufgehoben“ sollte vielleicht besser der Begriff „außer Kraft gesetzt“ verwendet werden, falls die neue Verordnung angefochten werden sollte.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLKWN.</p>
	<p>Anlagen / Kartenmaterial</p> <p>Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen sollten mit der maßgeblichen Karte (Anlage 2) verknüpft werden, indem bei den Regelungen im Verordnungstext auf die maßgebliche Karte verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelungen der maßgeblichen Karte Bezug nimmt. Als Beispiel sei die Legende der maßgeblichen Karte zu der NSG-Verordnung „Kaiserwinkel“ des Landkreis Gifhorn angeführt:</p>	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Maßgebliche Karte der Verordnung vom 17.12.2019 über das Naturschutzgebiet "KAISERWINKEL" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling</p> <p>Landkreis Gifhorn Gemeinde Parsau</p> <p>Grenze des Naturschutzgebiets (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)</p> <table border="1"><tbody><tr><td></td><td>Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2</td></tr><tr><td></td><td>Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3</td></tr><tr><td></td><td>Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2</td></tr><tr><td></td><td>Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3</td></tr><tr><td></td><td>Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4</td></tr><tr><td></td><td>Feuchte Hochstaudenfluren</td></tr><tr><td></td><td>Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12</td></tr></tbody></table> <p>In diesem Zusammenhang empfehle ich insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none">• die Regelungen mit Bezug zu NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2),		Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2		Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3		Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2		Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3		Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4		Feuchte Hochstaudenfluren		Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12
	Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2														
	Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3														
	Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2														
	Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3														
	Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4														
	Feuchte Hochstaudenfluren														
	Betriebsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12														

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> • die Regelungen mit Bezug zu Waldflächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), • die Regelungen mit Bezug zu LRT-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), • die Regelungen mit Bezug zu Waldflächen mit FuR wertbestimmender Tierarten in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), und • die Elemente „Wege“, „Weihnachtsbaumplantage“ und „Grünland“ aus der Beikarte (Anlage 3), ergänzt um einen Bezug zu den betreffenden Regelungen des Verordnungstextes in der Legende, in die maßgebliche Karte zu verschieben (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 4). <p>Die in der Beikarte (Anlage 3) enthaltene Erläuterung, es handele sich um eine „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“ sollte gestrichen oder geändert werden (zur Begründung siehe meine Anmerkungen zu § 4 Abs. 5). Ferner weise ich darauf hin, dass die Erläuterung zur Beikarte suggeriert, es handele sich um eine vollumfängliche Darstellung der LRT. Dies ist aber nicht der Fall, da die</p>	<p>Die Verordnung enthält keine Regelungen zu den NWE-Flächen, so dass eine Darstellung in der Detailkarte mit Bezug auf die Verordnung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Waldflächen im FFH-Gebiet sind in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung für die LRT-Flächen sind in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellt.</p> <p>Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug. Die Bedeutung der relevanten Begriffe ist im Glossar ausreichend dargestellt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Weihnachtsbaumplantage und das Grünland sind in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.</p> <p>Die Fortschreibungsfähige Karte ist zur Detailkarte gemacht worden und ist somit fester Bestandteil der Verordnung.</p> <p>Der Lebensraumtyp 9130 ist ergänzt.</p>
--	---	---

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Fläche des LRT 9130, die als NWE-Fläche ausgewählt wurde, nicht bzw. fälschlicherweise sogar als „Kein Lebensraumtyp“ dargestellt ist.	
Einwender 11	Keine Bedenken	-
Einwender 12	Die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Versorgungsleitungen muss weiterhin gewährleistet werden können.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
Einwender 13	Keine Bedenken	-
Einwender 14	Keine Bedenken	-
Einwender 15	Keine Bedenken	-
Einwender 16	Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) Dies sollte im Rahmen der Landwirtschaft weiter erlaubt sein.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Der Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßigen Landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 4 der VO.
	Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit sollten erlaubt sein; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper; die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist keinesfalls	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit; z. B.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	einzuschränken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).	Scheinwerferlicht der Schlepper fallen ebenfalls unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und sind somit freigestellt.
	Errichtung baulicher Anlagen z. B. Pferdeeingäunung sollte möglich sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Eingäunung für Pferde ist gemäß der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt.
	Betreten und Befahren des Gebietes im Zusammenhang mit Eingriffen nur mit Zustimmung des Eigentümers erlauben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a-g)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Regelungen entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Die Anzeige beim Eigentümer wird im Zusammenhang mit Eingriffen aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.
	Erhaltung des Lichtraumprofils nicht nur am Weg, sondern auch entlang der Äcker und Grünlandgrenzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind verordnungsrechtlich Pflegeschnitte zulässig. Damit sind jedoch nicht die damit zusammenhängenden privatrechtlichen Fragen geregelt. Diese sind unabhängig von der Verordnung zu beachten.
	Keine Über- und Nachsaaten; jährliche Nachsaaten für die Grünlandbewirtschaftung sind unverzichtbar, bisher 1 x im Jahr Ausbesserung der Grünlandnarbe um Wildschäden zu beheben und Freiflächen zu beseitigen, ansonsten würde sich auf den Flächen mit zerstörter Grasnarbe Unkrautgesellschaften ansiedeln, die zur Minderung der Futterqualität führen würde (§ 4 Abs. 4c)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	Ohne Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken... Einebnung und Planierung; Wiesenpflege und Grünlandbewirtschaftung durch Walzen, Abschleppen Eggen/Striegeln und die Nachmahl, Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich (§ 4 Abs. 4 d)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die genannten Tätigkeiten sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft zulässig.
	Ohne die Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mähgut; die Grünlandfläche wird derzeit zur Gewinnung von Heu genutzt als Futter für die Pferde, Liegen lassen und Trocknen des Grünlandschnitts (§ 4 Abs. 4 e)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.
	Aufstellen der Schilder im Einvernehmen mit den Eigentümern um Arbeitserschwernisse zu verhindern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Verwaltung wird das Aufstellen der Schilder möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern vornehmen.
Einwender 17	Keine Bedenken	-
Einwender 18	Keine Bedenken	-
Einwender 19	Die Stellungnahme wurde zur Prüfung an die Fachkanzlei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB weitergeleitet. Die Stellungnahme entspricht im Kern der Stellungnahme vom 16. Juni 2020. Die bereits übernommenen und	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Verwaltung schließt sich nach Prüfung der Einwendungen nebst der Stellungnahme der Kanzlei Rechtsanwälte RAe Appelhagen, der Stellungnahme von RAe Appelhagen inhaltlich vollumfänglich an.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>eingearbeiteten Anregungen aus der letzten Stellungnahme sind in dieser nicht mehr enthalten.</p>	<p>Eine Angleichung der Bezeichnung des LRT 9160 im Text der Verordnung und in der Detailkarte Anlage 3 wurde zur redaktionellen Klarheit herbeigeführt.</p> <p>Der Einwendungsschriftsatz sowie die diesbezügliche Stellungnahme von RAe Appelhagen ist ebenfalls beigefügt. Darauf wird hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen und verwiesen.</p>
--	--	---

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****20-14666**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***BuT-Leistungen leichter zugänglich machen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

05.11.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	19.11.2020	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept zur Vereinfachung der Beantragung von BuT-Mitteln zu entwickeln, damit erheblich mehr arme Kinder und Jugendliche die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Dabei sollten Städte, die zum Beispiel durch Einführung von Bildungskarten erfolgreicher in der Umsetzung des Gesetzes sind, als Orientierung dienen. Dieses Konzept ist dem Rat bis März 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen und anschließend in die Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig einzubringen.

Sachverhalt:

Bundesweit gelten rund 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche als arm. Mit dem Anspruch, ihnen mehr Bildungschancen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, wurde im Jahr 2011 das „Bildungs- und Teilhabepaket“ von der damaligen Bundesregierung eingeführt. Für die Umsetzung sind die Kommunen zuständig. Diese Umsetzung erfolgt höchst unterschiedlich. Die Beteiligungsquoten sind es auch.

Bereits im September 2018 hat der Paritätische eine Expertise zur Umsetzung der Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II (Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, musischer Unterricht, Freizeiten) für die Altersgruppe der 6- bis 15jährigen vorgelegt. Diese Expertise ergab im bundesweiten Durchschnitt das ernüchternde Ergebnis, dass nur jedes siebte arme Kind diese Leistungen erhält. Im Oktober 2019 wurde eine weitere Expertise vorgestellt. Auch hier blieb festzustellen, dass 85% der armen Kinder, auch acht Jahre nach Einführung des Gesetzes, nicht erreicht werden. Die Auswirkungen des „Starke-Familien-Gesetzes“ (vom 01.08.2019) waren dabei allerdings noch nicht berücksichtigt. Die regionalen Quoten sind in dieser Erhebung sehr unterschiedlich. Während in der Stadt Hamm 92,9% der armen Kinder und Jugendlichen erreicht werden, verzeichnen andere Städte einstellige Werte. Dies gilt auch für Braunschweig. In Braunschweig werden 92,2% der armen Kinder und Jugendlichen im SGB II nicht vom Teilhabepaket nach § 28 Abs. 7 SGB II erreicht und das trotz vorhandenem Handlungskonzept gegen Kinderarmut. Die 7,8% der erreichten Kinder und Jugendlichen liegen noch unter dem unterdurchschnittlichen Landesdurchschnitt (12,2%) und deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (14,6%). Besser steht unsere Nachbarstadt Wolfsburg da. Hier werden immerhin 55,2% erreicht. Einen Spitzenwert erreicht die Stadt Hamm. Hier werden mit einer sogenannten YouCard bei jeder Beantragung einer Leistung alle BuT-Leistungen mit bewilligt und auf die Karte gebucht. Offensichtlich ist dies ein sehr erfolgreiches Modell, an dem sich Braunschweig orientieren könnte. Ähnlich handhabt dies auch Peine.

Alle Kommunen, die nach der Expertise des Paritätischen eine Beteiligungsquote von über 80% erreicht haben, sind Optionskommunen. Sollte die Arbeitsgemeinschaft mit der Bundesagentur ein zentrales Problem bei einer Vereinfachung der Beantragung für BuT-Leistungen darstellen, sollte die Verwaltung dies im Rahmen der Konzepterstellung erläutern und der Rat sollte sich dann mit der Frage befassen, ob Braunschweig eine Optionskommune wird und damit den Rechtskreis des SGB II selber gestaltet.

Anlagen: keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

20-14869
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zum Antrag 20-14666: BuT Leistungen leichter
zugänglich machen**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 23.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Es soll eine Machbarkeitsstudie durch einen externen Anbieter erstellt werden, die die bisherige Praxis bei der Vergabe von BuT-Leistungen untersucht und einen Vorschlag zur Umsetzung macht. Ziel soll sein, diese Leistungen
 - leichter zugänglich zu machen,
 - eine konkrete, sich aktualisierende Übersicht für die Betroffenen über einzelne Leistungsanbieter wie Sportvereine oder Musikschulen im Netz zu bieten,
 - eine bessere Zugänglichkeit und Abrechnungsmöglichkeit mit den Leistungsanbietern zu erzielen.

Dabei soll die Praxis anderer Kommunen wie die der Stadt Wolfsburg oder des Landkreises Peine untersucht und bewertet werden und ggfs. die zusätzlichen Kosten ermittelt werden. Die notwendigen Haushaltsmittel für die Erstellung der Studie werden im Haushalt 2021 bereitgestellt.

2. Mit den Trägern der Mittagessenversorgung an Schulen und Betreuungseinrichtungen sollen Gespräche geführt werden, ob im Fall eines weiteren Teil-Lockdowns an Kitas und Schulen Wochen-Lunchpakete mit Lebensmitteln wie in Wolfsburg ausgegeben werden können.

Sachverhalt:

Seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets gibt es eine kontroverse Diskussion über die Umsetzung des Gesetzes. Das Gesetz gilt für alle Kommunen, aber es gibt viele Kommunen, die eine deutlich einfachere Zugänglichkeit ermöglichen, als die der Stadt Braunschweig. Hier kommt sicherlich als zusätzliche Erschwernis die Aufteilung in 2 Leistungsträger (Jobcenter und FB 50) und die mangelnden Absprachen hinzu. Die Corona-Krise fordert zudem alle Beschäftigten im hohen Maß. Deshalb wird vorgeschlagen, eine Studie extern erstellen zu lassen, um den Schwächen in der Umsetzung zu begegnen.

Dazu gehört auch, allen Kindern, die BuT-Leistungen erhalten ein Mittagessen zukommen zu lassen. Dieses könnte beispielsweise durch die Ausgabe von Wochen-Lunchpaketen für alle

auf freiwilliger Basis und damit stigmatisierungsfrei passieren. Dieses System wird in Wolfsburg erfolgreich praktiziert.

<https://hng-wob.de/wp-content/uploads/Information-zur-Wollino-Lunchbox.pdf>

Uns erscheint die Einführung einer Bildungskarte nach wie vor das beste System zu sein, das im Übrigen ohne Lesegerät online durch alle Anbieter erfolgen kann.

<https://www.wolfsburg.de/newsroom/2015/01/25/13/56/bildungs-und-teilhabepaket>

Anlagen:

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im
Rat der Stadt**

20-14954

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu den Anträgen "BuT-Leistungen leichter zugänglich machen" 20-14666 und 20-14869

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.12.2020

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	N

08.12.2020	N
16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Inanspruchnahme und Zugänglichkeit zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes sowohl im Bereich der Zuständigkeit der Stadtverwaltung (Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag) als auch beim Jobcenter erhöht wird.

Dazu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und z.B. die Einführung eines Kartensystems für alle BuT-Leistungen zu prüfen. Die Verwaltung wird dem Jugendhilfeausschuss und dem AfSG über die Gespräche und die Entwicklung quartalsweise berichten und zur Mitte des Jahres 2021 einen Bericht vorlegen.

Der Antrag der Fraktion Die Linke(20-14666) und der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (20-14869) werden bis dahin zurückgestellt und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Berichtes noch vor der Sommerpause 2021 abschließend beraten.

2. Mit den Trägern der Mittagessenversorgung an Schulen und Betreuungseinrichtungen sollen Gespräche geführt werden, ob im Fall eines weiteren Teil-Lockdowns an Kitas und Schulen Wochen-Lunchpakete mit Lebensmitteln wie in Wolfsburg ausgegeben werden können. Falls es keine stadtweite Lösung für alle Einrichtungen geben kann, sollen zumindest Einzellösungen für einzelne Einrichtungen gesucht werden.

Sachverhalt:

Der vorliegende Änderungsantrag folgt der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 03.12.2020. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Debatte über die beiden Anträge auf die Veränderungen durch das Starke-Familien-Gesetz hingewiesen und aufgrund der Stellungnahmen der Verwaltung und des Jobcenters die Hoffnung geäußert, dass Zugänglichkeit und Inanspruchnahme der Leistungen deutlich verbessert wird, wie es ja auch das Gesetz vorsieht. Es wurde beschlossen, die Praxis über Quartalsberichte zu verfolgen und die beiden Anträge der Fraktion „Die Linke“ und „Bündnis 90-Die Grünen“ bis zur Sitzung vor der Sommerpause 2021 zurückzustellen.

Der 2. Teil des Änderungsantrages zur Mittagessenversorgung im Fall eines weiteren (Teil)Lockdowns an Kitas und Schulen wurde beschlossen. Er wurde in diesem Antrag auf den Hinweis, dass auch Einzellösungen durch die Einrichtungen umgesetzt werden können, ergänzt.

gez. Elke Flake und Gisela Ohnesorge

Anlagen: keine

Betreff:**BuT-Leistungen leichter zugänglich machen**

Organisationseinheit:

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

18.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	19.11.2020	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 6.11.2020 (DS 20-14666) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Durch das Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 wurden die BuT-Leistungen für die Anspruchsberechtigten gesetzlich leichter zugänglich gemacht und verbessert, z.B. durch den Wegfall der schriftlichen Antragsstellung oder die Erhöhung der Teilhabeleistungen von 10 € auf 15 € monatlich.

Allerdings ist gesetzlich weiterhin für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag die Beantragung der Leistungen erforderlich. Wohngeldempfänger erhalten daher mit jedem Bewilligungsbescheid einen Globalantrag übersandt, damit mit einem Antrag sämtliche möglichen BuT-Leistungen geltend gemacht werden können.

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurde zudem zum 01.08.2019 die Möglichkeit der Erbringung der Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch Geldleistungen neu aufgenommen.

Vor dem 01.08.2019 wurde jedem BuT-berechtigten Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kostenübernahmeeklärung für die Teilhabe ausgehändigt, die dann beim jeweiligen Anbieter einzureichen war. Die Abrechnung erfolgte dadurch direkt mit dem Anbieter. Für den jeweiligen Anbieter war demnach nachvollziehbar, wer BuT-Leistungen bezieht.

Seit 01.08.2019 ist lediglich z. B. ein aktueller Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft ausreichend (Kontoauszug oder Vereinsanmeldung), damit die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bewilligt werden kann. Die Antragssteller erhalten dann pauschal 15 € pro Monat und pro Kind für den gesamten Bewilligungszeitraum überwiesen. Es besteht zudem die Möglichkeit den Betrag anzusparen und für eine einmalige Freizeitaktivität einzusetzen.

Der Vereinsbeitrag muss dadurch zwar von den Eltern an den jeweiligen Anbieter gezahlt werden, aber es ist für den Anbieter nicht mehr ersichtlich, dass BuT-Leistungen bezogen werden. Darüber sind viele Eltern sehr dankbar. Es handelt sich also bereits um ein sehr niedrigschwelliges Verfahren. Zudem besteht auch die Möglichkeit weiterhin eine Kostenübernahmeeklärung zu erhalten.

Die Expertise des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ (für den SGB II-Bereich) bezieht sich lediglich auf die Bewilligungen der Leistung Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme, da diese nicht ausgewertet werden kann.

Die Einführung eines Kartensystems könnte die Bewilligungsquote zwar verbessern, da allen Kindern die Teilhabeleistung bewilligt werden würde. Aber es ist fraglich, ob sich dadurch die Quote der tatsächlichen Inanspruchnahme erhöht.

In der Vergangenheit wurde bereits die Einführung eines Kartensystems bei der Stadt Braunschweig geprüft. U. a. aufgrund der hohen technischen Hürden – es müsste z. B. jeder Anbieter ein Kartenlesegerät besitzen – wurde die Einführung verworfen.

Wenn das System, wie bei der Stadt Hamm, auch für die weiteren BuT-Leistungen angewandt werden soll, sind zudem u.a. Schulen, Kitas und Lernförderanbieter mit einem Kartenlesegerät auszustatten.

Die Expertise des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bezieht sich nur auf BuT-Berechtigte aus dem SGB II-Bereich. Für die Berechtigten auf Teilhabeleistungen aus dem Bereich Wohngeld ergibt sich eine tatsächliche Auslastungsquote von ca. 27 % (Stichtag 31.10.2020).

Um die Auslastungsquote weiter zu erhöhen, wird bereits bei der Antragsstellung vermehrt auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben hingewiesen und bezüglich des Verfahrens beraten.

Dabei fällt auf, dass viele Kinder aufgrund der derzeitigen Corona-Situation keine Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen (können). Deshalb wird in den Beratungsgesprächen darauf hingewiesen, dass die Teilhabeleistungen auch rückwirkend für den gesamten Bewilligungszeitraum der Grundleistung beantragt werden können.

Aktuell werden zudem alle BuT-berechtigten Haushalte aus dem Wohngeldbezug, die bisher keine Leistungen geltend gemacht haben, telefonisch oder schriftlich auf alle Leistungen der Bildung und Teilhabe aufmerksam gemacht und entsprechend beraten.

Darüber hinaus wird auf die beigefügte Stellungnahme des Jobcenters Braunschweig verwiesen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Stellungnahme Jobcenter



Jobcenter Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 7, 38102 Braunschweig

Stadt Braunschweig

- FB 50 -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 57

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Halbauer

Durchwahl: 0531-80177-3600

Telefax: 0531-80177-3333

E-Mail: Jobcenter-Braunschweig@jobcenter-ge.de

Datum: 16. November 2020

Antrag Ausschuss für Soziales und Gesundheit,
Fraktion DIE LINKE 20-14666
BuT-Leistungen leichter zugänglich machen

Stellungnahme:

Das Thema Bildung und Teilhabe ist bereits seit Jahren beim Jobcenter Braunschweig für die Leistungsempfängerinnen und –empfänger des SGB II verortet.

Eine Beratung zu diesem Thema erfolgt sowohl in den Gesprächen mit Neuantragstellenden als auch in Gesprächen mit Bestandskunden.

Aktuellen statistischen Auswertungen nach stellt es sich nun so dar, dass das Jobcenter Braunschweig mit einer Inanspruchnahmemequote im Bereich der Teilhabe bei den 6 bis 15-jährigen von knapp 8% der leistungsberechtigten Personen im Verhältnis zu anderen Städten – auch im näheren Umland – eine verhältnismäßig niedrige Inanspruchnahmemequote ausweist.

Dies wurde umgehend zum Anlass genommen, die internen Prozessabläufe nochmal genauer zu betrachten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die reine Beratung zum Thema Bildung und Teilhabe offenbar nicht ausreicht, um die Kundinnen und Kunden letztlich tatsächlich in den Genuss der jeweiligen Leistungen kommen zu lassen. Offenbar ist hier die Hürde zwischen Beratung und Antragstellung noch zu groß.

Um hier zukünftig eine größere Verbindlichkeit zu erreichen, sind alle Mitarbeitenden grundsätzlich nochmal zu diesem Thema sensibilisiert worden.

Darüber hinaus ist nochmal auf die verbindliche Beratung zu diesem Thema in allen Beratungsgesprächen – auch unabhängig vom eigentlichen Beratungsthema – hingewiesen worden.

Es wird kurzfristig eine Auswertung erfolgen, die im Ergebnis alle potenziellen BuT-Berechtigten, die bislang keine BuT-Leistungen in Anspruch nehmen, auswirft.

Mit diesen potenziell Anspruchsberichtigten bzw. mit deren Eltern wird kurzfristig Kontakt aufgenommen, zum Thema BuT nochmal beraten und die Rückgabe der Antragsunterlagen entsprechend nachgehalten.

Weiterhin wird zukünftig bei jedem Weiterbewilligungsantrag proaktiv geprüft, ob Leistungen für Bildung und Teilhabe weiterhin beantragt werden bzw. ob weiterhin ein Leistungsanspruch vorliegt.

Dienstgebäude
Willy-Brandt-Platz 7
38102 Braunschweig

Telefon
0531 80177-0
Telefax
0531 80177-3333
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBK Nürnberg
BLZ: 760 000 00
Kto. Nr.: 760 016 17
BIC: MARKDEF 1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten:
nach Terminvereinbarung
Mo. – Fr.:
08:00 – 11:30 Uhr

Alle aufgeführten Maßnahmen sind entsprechend in den Fachverfahren / Akten zu dokumentieren und werden entsprechend über die Führungskräfte nachgehalten.

Ich gehe davon aus, dass sich bereits zum Jahreswechsel mit Hilfe der getroffenen Maßnahmen ein Anstieg der Inanspruchnahmequote abzeichnen wird.

Gesprächen mit dem Ziel, das Antragsverfahren zu vereinfachen, stehe ich positiv gegenüber.

gez.

Miehe-Scholz
- stellv. Geschäftsführerin -

Dienstgebäude
Willy-Brandt-Platz 7
38102 Braunschweig

Telefon
0531 80177-0
Telefax
0531 80177-3333
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBK Nürnberg
BLZ: 760 000 00
Kto. Nr.: 760 016 17
BIC: MARKDEF 1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten:
nach Terminvereinbarung
Mo. – Fr.:
08:00 – 11:30 Uhr

Betreff:

BuT-Leistungen leichter zugänglich machen

Organisationseinheit: Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	Datum: 24.11.2020
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 19.11.2020 bat die Fraktion die Linke um Klärung bis zur Ratssitzung, ob für die empirischen Befunde des Paritätischen die tatsächlichen Inanspruchnahmen von BuT-Leistungen oder die Bewilligungen erfasst würden.

Aus der beigefügten Anlage ist ersichtlich, dass sich die Expertise des Paritätischen auf die Quote der Bewilligungen und nicht auf die tatsächlichen Inanspruchnahmen bezieht, da diese Daten für den Bereich des SGB II nicht vorliegen.

Die in der Stellungnahme der Verwaltung (DS 20-14666-01) genannte Quote der Inanspruchnahme von ca. 27 % bezieht sich auf den Bereich des Rechtskreises Wohngeld.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Auszug Expertise Paritätischer Teilhabeleistungen

II. Aktuelle empirische Befunde

Die Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ der Paritätischen Forschungsstelle nimmt die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II als eine neu geschaffene Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum in besonderen Maße konkretisiert, in den Blick und geht der Frage nach, ob diese Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Dafür werden die an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten für diese Leistungsart ausgewertet (ausführlich s. Kap. IV Methodenbericht). Aufgrund der begrenzten Datenlage zum Bildungs- und Teilhabepaket beschränkt sich die Expertise auf den Rechtskreis SGB II.³

Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kreise und kreisfreie Städte. Diese übermitteln kontinuierlich Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket an die Bundesagentur für Arbeit. Für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ melden die kommunalen Träger dem Grunde nach bewilligte Anträge sowie festgestellte Leistungsansprüche. Im Unterschied zu dem Grunde nach bewilligten Antrag basiert ein festgestellter Leistungsanspruch auf einem ganz konkreten Bedarf, zum Beispiel auf einem zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits feststehenden Schulausflug, dessen Kosten bekannt sind. Bei einem dem Grunde nach bewilligten Antrag wird darauf abgestellt, dass beispielsweise für die Ausstellung eines Gutscheins auch Leistungen für Schulausflüge bewilligt werden, ohne dass ein konkreter Schulausflug geplant ist. Mit der Bewilligung dem Grunde nach wird also die grundsätzliche Übernahme der Kosten zugesagt. Sollte im Bewilligungszeitraum ein entsprechender Bedarf konkret werden muss, so dass dann kein separater Antrag mehr gestellt werden.

³ Vgl. Drucksache 19/2268 vom 23.05.2018: Für die anderen Rechtskreise liegen keine verwertbaren Daten vor; in der Antwort der Bundesregierung heißt es für den Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII: „Weil sich die Erfassung der Bildungsleistungen als schwierig herausgestellt hat, ist eine Untererfassung der Leistungsbezieher auch jetzt noch möglich“. Beim 4. Kapitel des SGB XII ist die Nutzerzahl zu gering, um sie auszuweisen. Im Bereich AsylbLG liegt keine bereinigte (ohne Doppelzählungen) Statistik vor und es gibt keine aktuellen Daten zu der Zahl der Gesamtleistungsempfänger. Für den Rechtskreis BKGG erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung. Auch für Beziehende von Kinderzuschlag und Wohngeld lassen sich keine differenzierten Aussagen treffen, da lediglich die Gesamtzahl der potentiell Leistungsberechtigten erfasst wird.

In der vorliegenden Expertise werden Teilhabequoten ausgewiesen.

Teilhabequoten stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, dem Grunde nach bewilligten Anträgen sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

Es ist nicht zwingend, dass jede berichtete Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.⁴ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist derzeit nicht möglich.

Die soziokulturellen Teilhabeleistungen werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Statistik weist diese Altersgruppe jedoch nicht explizit aus. Es werden lediglich die Altersgruppen „unter 6 Jahren“, „unter 15 Jahren“, „6 bis unter 15 Jahre“ und „15 Jahre und älter“ ausgewiesen. Die soziokulturellen Teilhabeleistungen zielen darauf ab, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wie Vereinen und sonstigen Aktivitäten zu ermöglichen, die primäre Zielgruppe dieser Leistung sind Kinder und Heranwachsende. Wie weit die soziokulturellen Teilhabeleistungen auch für Angebote für Kleinkinder eingesetzt werden können, ist sehr unterschiedlich. Die vorliegende Expertise beschränkt sich auf die in der Statistik abgebildete Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen als primäre Zielgruppe dieser Leistung.

Mit der erstmaligen Veröffentlichung der Teilhabequoten im September 2018 wurde deutlich, dass mehr als 85 Prozent der 6 bis 15-Jährigen nicht von den soziokulturellen Teilhabeleistungen profitieren.⁵

Die aktuell vorliegende Expertise bestätigt dieses Armutzeugnis: im Mittelwert ist die Teilhabequote nur um etwas mehr als einen halben Prozentpunkt

⁴ Vgl. ebd.: S. 11

⁵ Vgl. Paritätische Forschungsstelle, Kurzexpertise Nr. 4/2018: „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“.

Betreff:

Änderungsantrag zum Antrag 20-14666: BuT Leistungen leichter zugänglich machen

*Organisationseinheit:**Datum:*

30.11.2020

DEZERNAT V - Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (20-14869) vom 23.11.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Beschlussvorschlag 1:

Es wird verwiesen auf die bereits im Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 19.11.2020 ergangene Stellungnahme (20-14666-01) zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (20-14666) vom 6.11.2020, die als Anlage eine Stellungnahme des Jobcenters Braunschweig beinhaltet.

In der Sitzung des AfSG hat die Verwaltung auf Wunsch des Ausschusses zugesagt vor der kommenden Sommerpause aktuelle Bewilligungszahlen vorzulegen. Vor dem Hintergrund der Änderungen in der BuT-Bewilligung durch das Starke-Familien-Gesetz ab 1.8.2020 sollten diese Zahlen zunächst abgewartet werden.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Die Verhältnisse in der Mittagessenversorgung in Wolfsburg und Braunschweig unterscheiden sich erheblich voneinander. In Wolfsburg werden die Schulen bis auf wenige Ausnahmen von einem Caterer, der Wolfsburger Schulverpflegungs-GmbH Wollino, einer städtischen Tochtergesellschaft, betrieben. Wollino hat auch in der Phase des Lockdowns im Frühjahr dieses Jahres die wöchentliche "Lunchbox fürs Homeschooling" angeboten. Im Gegensatz dazu gibt es in Braunschweig 17 verschiedene Caterer mit unterschiedlichen Verträgen und Angeboten. Eine Umstellung auf wöchentliche Lunchboxen ist deshalb mit mehreren Schwierigkeiten verbunden. Die Planungen der Caterer müssten jeweils umgestellt und andere Waren mit Vorlauf bestellt werden. Es ist davon auszugehen, so zeigt die Erfahrung in Wolfsburg, dass die Abnahme von Lunchboxen geringer ausfällt als bei der regulären warmen Verpflegung. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob es für die Braunschweiger Caterer betriebswirtschaftlich attraktiv sein würde, auf eine Verpflegung mit Lunchboxen umzustellen. Im Vergleich zu Wolfsburg handelt es sich in Braunschweig um private und neben einigen großen Unternehmen auch um kleinere Anbieter. Darüber hinaus müssten vergaberechtliche Aspekte geklärt werden, da sich der Charakter der von den Caterern geforderten Leistung verändert. Zudem müsste die Ausgabe bzw. Lieferung der Lunchboxen organisiert werden. Hierfür steht zurzeit - anders als in Wolfsburg - keine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Ein flächendeckendes Gesamtkonzept ist in Braunschweig aus den genannten Gründen deutlich schwerer umzusetzen als in Wolfsburg.

Aktuell wird bei den Braunschweiger Caterern eine Abfrage durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, in Szenario B oder C auf wöchentliche Lunchboxen auf der Basis der aktuellen Kosten für die Mittagsverpflegung umzustellen und falls ja, wie lange die Vorlaufzeit sein müsste. Über das Ergebnis der Abfrage wird zeitnah berichtet.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

*Absender:***Die Fraktion P² im Rat der Stadt****20-14848**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident***Empfänger:*

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	24.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

1. Als erste Veloroute plant die Verwaltung der Stadt Braunschweig eine durchgehende Ost-West-Veloroute von der B1 bei Lamme über den Wallring südlich der Innenstadt bis nach Rautheim.
2. Dabei folgt die Verwaltung der konkreten Routenführung der gemeinsamen Empfehlung der Braunschweiger Verbände Initiative Fahrradstadt, ADFC, Braunschweiger Forum und VCD einer durchgehenden Ost-West-Veloroute, wie in der Quelle 1 dargestellt. Diese wird als zentrale Arbeitsgrundlage der Verwaltung für die erste Veloroute beschlossen [1].
3. Die darin enthaltenen Maßnahmenempfehlungen werden gemeinsam mit den o. g. Verbänden evaluiert und konkretisiert. Im Anschluss fließen sie im Konsenz in die Planungen ein; sie bilden die Umsetzunggrundlage.

Sachverhalt:

Am 14.Juli 2020 beschloss der Rat mit dem Ziele- und Maßnahmenkatalog "Radverkehr in Braunschweig", dass noch 2020 eine konkrete Veloroute als erstes Pilotprojekt ausgewählt wird. [2] Die Radverbände haben zusammen die oben genannte konkrete Route sowie empfohlene Maßnahmen dazu ausgearbeitet.

„Velorouten machen aus einzelnen Fahrradwegen ein Netzwerk“ beschreibt die Stadt Hamburg ihre derzeit 14 Verbindungs Routen [3].

Und das beschreibt die Notwendigkeit für Braunschweig in der Ost-Westachse sehr gut. Es wird eine stadtteilübergreifende Hauptverbindung benötigt. Eine Verbindungsstrecke, die lose Enden von Fahrradstraßen, Radfahrstreifen und Fahradwege verknüpft, um am Ende ein lückenloses Wegenetz zu erhalten.

Damit ein solches Wegenetz für möglichst viele Nutzergruppen geeignet und vor allem sicher ist, sind diverse Maßnahmen mit einzuplanen. Einige der Maßnahmen aus der Empfehlung der Radverbände sind bereits im ISEK beschrieben, wie zum Beispiel die Verlagerung des Kfz-Verkehrs vom Kalenwall und Bruchtorwall oder die Stufen an der Oker [4].

Das Einstellen der Haushaltsmittel für die Planungen ergibt sich bereits aus dem Ratsbeschluss 20-13342-02 Punkt 7.

Wir hoffen, durch diesen Beschluss gemeinsam den Weg hin zum Fahrradnetz Braunschweig beginnen zu können und bitten um Zustimmung.

Quellen:

- [1] <https://www.fahrradstadt-braunschweig.de/2020/10/12/radverbaende-praesentieren-empfehlung-fuer-erste-veloroute/>
 - [2] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/v0020.asp?VOLFDNR=1017479> Punkt 7
 - [3] <https://fahrrad.hamburg/de/service/velorouten/>
 - [4] http://www.braunschweig.de/leben/soziales/inklusion/18-08544_BV_-_Beschluss_ISEK_2030.pdf
- S. 38, S. 202

Anlagen:

keine

Betreff:

Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	01.12.2020
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zum Antrag 20-14848 der Gruppe Die Fraktion P² im Rat der Stadt vom 19.11.2020 wie folgt Stellung:

Vorschlag zum Umgang mit der vorgeschlagenen Ost-West-Route

Der Routenvorschlag ist interessant und bildet nach erster Einschätzung wichtige Radverkehrsverbindungen ab. In vielen Punkten greift er vorhandene Infrastruktur auf, die mit vertretbarem Aufwand weiter verbessert werden kann (z. B. Helmstedter Straße).

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen aber weder die Definition einer Veloroute noch Netzvorschläge als Auswahlgrundlage vor. Vor diesem Hintergrund sollte jetzt noch keine erste Veloroute ausgewählt und noch keine Festlegung zu der vorgeschlagenen Ost-West-Route getroffen werden.

Festlegung eines Pilotprojektes für eine Veloroute und Planungsbeginn

Die Verwaltung hat mit der Mitteilung 20-14388 dargestellt, wie die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs „Radverkehr in Braunschweig“ ab 2021 geplant ist. Darin ist gemäß der Maßnahme 8.1 der Planungsbeginn für eine erste Veloroute für 2021 vorgesehen. Ebenso ist dargestellt, dass Personal für die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs für den Stellenplan 2021 vorgesehen ist.

Um nicht erst auf Grundlage des fertigen Mobilitätsentwicklungsplans ab 2023 eine erste Veloroute planen zu können, werden einzelne Planungsschritte vorgezogen:

- Die Verwaltung wird zunächst mit dem vorhandenen Personal und in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Radverkehrskonzeptes einen Vorschlag zur Definition von Velorouten erarbeiten und dem Planungs- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- Darauf aufbauend wird die Verwaltung, ebenfalls in Abstimmung mit der o. g. Arbeitsgruppe, erste sinnvolle Vorschläge für Velorouten zusammenstellen. Um dem MEP nicht vorzugreifen, werden dies überwiegend bestehende Hauptrouten sein, die aller Voraussicht nach auch zukünftig eine wichtige Rolle im Radverkehrsnetz spielen

werden. Dabei wird auch die aktuell von der Gruppe Die Fraktion P² vorgeschlagene Ost-West-Route berücksichtigt. Diese Vorschläge, zusammen mit einem Vorschlag für ein erstes Pilotprojekt wird die Verwaltung 2021 vorlegen. Auswahlkriterien für das Pilotprojekt werden unter anderem eine zügige Realisierbarkeit und die Referenzwirkung für folgende Projekte sein.

- Die anschließende Planung des Pilotprojektes wird eine der ersten Aufgaben des neu einzustellenden Personals sein. Die in 2021 zu erbringenden Planungsschritte werden nach Einstellung durch das neue Personal erbracht und noch keine Haushaltsmittel erfordern.

Die Verwaltung schlägt vor, bei diesem Vorgehen zur Festlegung eines Pilotprojektes für eine Veloroute zu bleiben und jetzt noch keine Festlegung zu der vorgeschlagenen Ost-West-Route zu treffen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 26.1

20-14939

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Geplantes Corona-Impfzentrum in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.12.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

16.12.2020

Ö

Sachverhalt:

Laut Aussagen von Gesundheitsminister Spahn könnte noch im Dezember 2020 ein Impfstoff gegen SARS-CoV-2 in Deutschland zur Verfügung stehen. Voraussichtlich wird es sich dabei um einen Impfstoff handeln, der starker Kühlung bedarf und exakt im Abstand von 21 Tagen zwischen der ersten und der zweiten Impfung verabreicht werden muss, um einen wirksamen Schutz zu bieten. Nach dem Impfkonzept der Landesregierung sollen die Landkreise und kreisfreien Städte deshalb kurzfristig Impfzentren einrichten, um möglichst schnell möglichst viele Menschen, insbesondere Personen, die besonders gefährdet sind, impfen zu können.

Auch in Braunschweig soll ein solches Impfzentrum aufgebaut werden (20-14913). Zudem soll das Städtische Klinikum selbst möglichst zügig alle Beschäftigten gegen Corona impfen. Außerdem sollen mobile Impfteams in Alten- und Pflegeheimen Impfungen vornehmen, damit diese vulnerable Gruppe schnell geschützt werden kann.

In diesem Zusammenhang fragt die SPD-Fraktion an:

1. Wie wird darüber entschieden, wann welche Personen in Braunschweig geimpft werden, und wie stellt die Stadt Braunschweig dabei sicher, dass auch die besonders gefährdeten Personen, zu denen auch Ärzte und Pflegekräfte zählen, zuerst geimpft werden?
2. Ist vorgesehen, vor der Impfung Antikörpertests durchzuführen, um zu klären, ob eine Impfung notwendig ist?
3. Wann werden nach der Einschätzung der Verwaltung alle Braunschweiger*innen, die geimpft werden möchten, auch eine Impfung erhalten haben?

Anlagen: keine

Betreff:**Geplantes Corona-Impfzentrum in Braunschweig****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

16.12.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage 20-14939 „Geplantes Corona-Impfzentrum in Braunschweig“ nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mitte November 2020 hatte das Land Niedersachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten erste Grundzüge für den Aufbau und Betrieb der Impfzentren bekannt gegeben und die Kommunen aufgefordert, bis zum 30. November 2020 die kommunalen Planungen zur Errichtung der Impfzentren zur Genehmigung vorzulegen.

Zwischenzeitlich hat das Land Niedersachsen die Planungen zum Betrieb eines Impfzentrums in der Stadthalle Braunschweig genehmigt. Die Grundzüge sehen in Abstimmung mit dem Land sog. Impfstraßen vor, in denen die stationären Impfungen vorgenommen werden. Eine Impfstraße besteht hierbei aus sechs Stationen (Eingang, Anmeldung, Registrierung, Impfgespräch, Impfung, Warte- und Sanitätsbereich).

Neben dem stationären Impfzentrum wird es auch mobile Impfteams geben, insbesondere um die rd. 3.800 Bewohnerinnen und Bewohner von den in Braunschweig ansässigen 40 Pflegeheimen zu impfen. Hinzu kommt eine noch näher zu beziffernde Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die ambulant ärztlich versorgt werden, aber nicht in der Lage sind, das Impfzentrum aufzusuchen.

Derzeit laufen die personellen, organisatorischen und logistischen Vorbereitungen auf Hochtouren, so dass ein Probebetrieb zum 15. Dezember 2020 erfolgen kann. Entgegen der ersten öffentlichen Verlautbarungen auf Seiten des Bundes bzw. des Landes wird ein Impfstoff zum 15. Dezember 2020 noch nicht zur Verfügung stehen, so dass ein Echtbetrieb zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann.

Seitens des Landes ist vorgegeben, dass zum 15. Dezember 2020 eine Impfstraße (neben diversen Verwaltungskräften auch eine Ärztin/ein Arzt und 4 impfbefähigte Personen) und 5 mobile Impfteams (jeweils eine Ärztin/ein Arzt, eine impfbefähigte Person sowie eine Verwaltungskraft) infrastrukturell hergerichtet und personell besetzt sind. Im Rahmen des Probebetriebes sollen die Abläufe und Prozesse beübt und insoweit für den Realbetrieb funktionsfähig vorbereitet werden. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit dem Terminmanagementsystem, der Erfassung und Registrierung der zu impfenden Personen sowie der Impfabläufe für das impfbefähigte Personal. Auch in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Impfstoffes sollen die planerischen Vorbereitungen für weitere Impfstraßen erfolgen.

Die Task-Force „Impfzentren“ tagt nach wie vor regelmäßig, um die noch offenen Fragestellungen mit allen Beteiligten (Verwaltung, Stadthalle, Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Gemeindeunfallverband, Polizei) abzuklären.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Stadt Braunschweig orientiert sich hinsichtlich der Impfungen sowie damit verbundener medizinischer Fragestellungen eng an den Vorgaben und Leitlinien des Bundes sowie des Landes Niedersachsen. Basierend auf dem aktuellen Stand der Entwicklungen wird zu Anfang 2021 mit der Verfügbarkeit erster Impfstoffe gerechnet.

Aufgrund begrenzter Impfstoffverfügbarkeit soll die Impfung zunächst bestimmten Personengruppen angeboten werden, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer Covid-19 Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben. Dies sind nach Festlegung der Ständigen Impfkommission (STIKO) folgende Personengruppen¹:

- Bewohnerinnen und Bewohner von Senioren- und Altenpflegeheimen
- Personen im Alter ≥ 80 Jahren
- Personal mit besonders hohem Expositionsrisiko in medizinischen Einrichtungen (z.B. in Notaufnahmen, in der medizinischen Betreuung von Covid-19 Patientinnen und Patienten)
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit engem Kontakt zu vulnerablen Gruppen (z.B. in der Hämatologisch-Onkologie oder Transplantationsmedizin)
- Pflegepersonal in der ambulanten und stationären Altenpflege
- Andere Tätige in Senioren- und Altenpflegeheimen mit Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern

Das Personal der Kliniken wird hierbei durch die Kliniken selbst geimpft. Daneben wird es mobile Impfteams geben, die insbesondere die Impfungen in den Senioren- und Altenpflegeheimen vornehmen werden. Geplant ist, auch die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu impfen.

Bei zunehmender, aber weiterhin limitierter Impfstoffverfügbarkeit sollen weitere von der STIKO definierte Personengruppen mit besonderen Risiken vorrangig geimpft werden. Mittelfristig ist es das Ziel, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu einer Impfung gegen Covid-19 anbieten zu können.

Nach Mitteilung des Landes Niedersachsen erfolgt die Abfrage der Impfberechtigung, also der Zugehörigkeit zu einer der o. g. Gruppen, bereits bei der Terminvergabe und wird maßgeblich durch die STIKO-Empfehlung beeinflusst, so dass so sichergestellt werden soll, dass zunächst die besonders gefährdeten Personengruppen geimpft werden. Für die Senioren- und Altenheime sollen die Termine gebündelt durch die jeweiligen Heime vereinbart werden.

Zu Frage 2:

Das Land Niedersachsen als oberste Katastrophenschutzbehörde ist zuständig u. a. für die Vorgaben zu den medizinischen Abläufen in den Impfzentren. Die Stadt Braunschweig wird hierbei im Auftrag des Landes und nach den Vorgaben des Landes als untere Katastrophenschutzbehörde tätig. Das Land sieht in seinen Planungen nicht vor, vor den Impfungen gegen das Covid-19-Virus Antikörpertests durchzuführen. Für die Stadt Braunschweig besteht hierbei auch kein Ermessen, die medizinischen Abläufe im oben genannten Maße auszuweiten.

¹ Die Empfehlungen der STIKO werden derzeit in die „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung)“ eingearbeitet.

Um eine möglichst große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger impfen zu können, ist der Ablauf in den Impfzentren eng getaktet, so dass der Impfvorgang mit Anmeldung, Registrierung, Impfgespräch und der eigentlichen Impfung zwischen 15 und 20 Minuten in Anspruch nimmt. Die Durchführung von Antikörpertest würde zu einer nicht unerheblichen Verringerung der maximalen Anzahl an täglichen Impfungen führen. Zudem würden weitere personelle und labortechnische Ressourcen gebunden.

Darüber hinaus gibt es nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Mitteilungen der STIKO keinen Hinweis darauf, dass die Impfung nach einer unbemerkten Covid-19-Infektion eine Gefährdung darstellt bzw. hierdurch eine hinreichende Immunisierung eingetreten ist. Entsprechend besteht aus medizinischer Sicht keine Notwendigkeit, vor Verabreichung einer Covid-19-Impfung das Vorliegen einer akuten asymptomatischen oder überstandenen Corona-Infektion labordiagnostisch auszuschließen.

Zu Frage 3:

Maßgeblich für die Gesamtdauer der Impfungen werden sowohl die Impfstoffverfügbarkeit als auch die Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern, die sich impfen lassen möchten, sein. Derzeit ist noch nicht geklärt und absehbar, zu welchem Zeitpunkt welche Anzahl an Impfdosen in Braunschweig zur Verfügung steht. Auch liegen keine fundierten Erkenntnisse zu einer Impfquote in Braunschweig vor.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bundes- und Landeskonzepte einen Stufenplan vorsehen, wonach die Impfungen schnellstmöglich in das Regelsystem der ambulanten Versorgung überführt werden sollen, sobald Impfstoffe großflächig verfügbar sind. Nach Mitteilung des Landes wird derzeit davon ausgegangen, dass eine endgültige Überführung in die ambulante Versorgung frühestens Ende 2021 erfolgt.

Das Land Niedersachsen hat den Kommunen daher den Betrieb der Impfzentren mindestens bis 30. Juni 2021, optional bis 31. Dezember 2021 vorgegeben. Die Stadthalle Braunschweig steht hierbei als Impfzentrum nur bis 30. September 2021 zur Verfügung, da die dringend erforderliche Sanierung der Stadthalle zeitlich nicht weiter aufgeschoben werden kann. So weit über den 30. September 2021 hinaus in Braunschweig noch Bedarf an einem Impfzentrum besteht und die Impfungen bis dahin nicht in die ambulante Versorgung übergegangen sind, ist als Back-Up-Standort die Volkswagen-Halle vorgesehen.

Aufgrund der sehr dynamischen Lage sowie der vorgenannten Punkte kann eine verlässliche Beantwortung der Frage derzeit nicht erfolgen. Die Verwaltung wird den Rat jedoch regelmäßig über den Fortgang und Betrieb des Impfzentrums informieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****20-14933****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Leerstand von Wohnraum - Alles nur Einzelfälle?***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

03.12.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

16.12.2020

Ö

Sachverhalt:

Zur Ratssitzung am 17. November wurde von der Linksfraktion die Einführung einer Zweckentfremdungssatzung beantragt. Dieses Instrument wurde erst im vergangenen Jahr von der Landesregierung - nachdem von 2004 bis 2019 diese Regelung abgeschafft worden war - wieder neu geschaffen, um gegen Zweckentfremdung von Wohnraum vorzugehen. Als Zweckentfremdung von Wohnraum wird nicht nur touristische oder gewerbliche Vermietung sondern auch Leerstand von über 6 Monaten angesehen. Trotzdem wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass eine Zweckentfremdungssatzung ungeeignet sei, um Wohnungsleerstände zu unterbinden. Diese Aussage steht im direkten Widerspruch zu den Zielsetzungen des Landesgesetzes.

Weiter wurde von der Verwaltung angeführt, dass es in Braunschweig nur wenige „Einzelfälle“ von größeren Leerständen gäbe und der gesamte Wohnungsleerstand bei einem „denkbar geringen Satz von rd. 1%“ liege. Als Grundlage wird dazu die aktuelle Wohnbedarfsprognose herangezogen. Worauf sich die von der Verwaltung genannte Prozentzahl bezieht, bleibt unklar. Die Prognose geht auf Wohnungen ein, die zur Vermietung auf dem Markt sind und - aus welchen Gründen auch immer - nicht vermietet werden können. Die mit der Satzung zu bekämpfenden Leerstände sind aber Wohnungen, die überhaupt nicht zur Vermietung angeboten werden, sondern aus verschiedenen Gründen - häufig aus Spekulationsgründen - unvermietet sind und dem Wohnungsmarkt entzogen werden. Bei den bereits inzwischen auch der Verwaltung bekannten leerstehenden Wohnungen in der Sonnen- und Korfstraße handelt es sich um solche. Dass damit bereits mehr als 160 Wohnungen in bester Wohnlage dem Wohnungsmarkt seit Jahren entzogen werden, kann kaum als Einzelfall oder Bagatelle abgetan werden.

Aufgrund der Aktionen der Braunschweiger LINKEN und der Berichterstattung der Braunschweiger Zeitung wurden von Einwohner:innen weitere „Einzelfälle“ mitgeteilt. So steht im östlichen Ringgebiet, im Bereich Uhlandstraße 26a, ein ganzer Wohnkomplex leer. Ein weiterer Komplettleerstand befindet sich im Bereich Friedrich Voigtländer Straße 44. Auffällig bei diesen Leerständen ist, dass mehrere Häuser im direkten Umfeld dieser leerstehenden Wohnungen jeweils der „Wohn- und Zweckbau Niedersachsen“ gehören. Dieses Wohnungsunternehmen hat bereits den jahrelangen Leerstand im Bereich Sonnenstraße/Echternstraße zu verantworten. Daneben gibt es aber noch mehr „Einzelfälle“. So steht seit vielen Jahren im westlichen Ringgebiet ein Eckhaus im Bereich Juliusstraße/Döringstraße leer. Im Bereich des Johannes-Selenka-Platzes ist im Haus Cyriaksring 31 ein langjähriger Leerstand von rund 50% der vorhandenen Wohneinheiten zu beobachten.

Während die Verwaltung also den Leerstand von - bisher bekannt - mehr als 250 Wohnungen als "Einzelfälle" bagatellisiert, werden auf der anderen Seite zum Beispiel der Ankauf von zehn Belegungsbindungen bereits als großer Erfolg verkauft.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Sind der Verwaltung die genannten Leerstände bekannt, wie lange gibt es sie und was hat die Verwaltung dagegen unternommen?
2. Aus welchen konkreten Leerständen ergibt sich die aktuelle Leerstandsquote von 1%?
3. Da die Einführung einer Zweckentfremdungssatzung von der Verwaltung abgelehnt wird: Will die Verwaltung die Lösung der Frage des Leerstandes den „freien Kräften des Marktes“ überlassen oder hat sie noch andere Handlungsoptionen?

Anlagen: keine

Betreff:**Leerstand von Wohnraum - Alles nur Einzelfälle?****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

16.12.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat gemeinsam mit den bekannten Akteuren im Rahmen des Bündnisses für Wohnen ein kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig aufgestellt, das der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen hat. Eine erste Evaluierung dieses Konzeptes erfolgte dieses Jahr. Im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten werden die dort beschlossenen Maßnahmen inzwischen umgesetzt, u. a.

- der Ankauf von Besetzungsrechten, Einrichtung einer zentralen Stelle für Wohnraumhilfe
- der Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und damit verbundene Modernisierungsmaßnahmen, kommunales Wohnrauförderungsprogramm
- die Schaffung von Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindungen durch Neubau (Quote)

Zur Anfrage 20-14933 der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. und 3.

Die benannten Leerstände sind der Verwaltung bis auf den Fall Korfesstraße nicht bekannt.

Wie die Beispiele belegen, gelangen Leerstände nur zufällig und in seltenen Fällen der Verwaltung zur Kenntnis. Daran würde auch die Einführung einer Zweckentfremdungssatzung nichts ändern.

Wie bereits anlässlich der Änderung des NZwEWG in 2019 geprüft, würde der Erlass einer Zweckentfremdungssatzung für die Stadt Braunschweig zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, sowohl in der Ermittlung und Überwachung von Leerständen als auch in der Nachverfolgung und Durchsetzung der Anordnungen führen.

Für diese zusätzlichen Verwaltungsaufgaben würden Personalressourcen gebunden, die an anderer Stelle benötigt werden. Zudem wird die Durchsetzbarkeit von Anordnungen zur Behebung des Leerstandes als gering angesehen. Aufwand und Wirkung einer Zweckentfremdungssatzung stünden in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander.

Vor dem Hintergrund, dass die Problematik von Ferienwohnungen in Braunschweig im Gesamtkontext der Wohnraumversorgung keine wesentliche Problemlage darstellt und die Leerstandsproblematik nur geringe Ausmaße einnimmt, wird eine Zweckentfremdungssatzung für Braunschweig nicht als zielführend angesehen.

Unabhängig von der regelmäßig fehlenden Kenntnis des Leerstandes besteht im Wesentlichen die Möglichkeit der wiederholten, zur Sanierung auffordernden Nachfrage bei den Eigentümern bzw. Bauherrn, wie bspw. beim Bauvorhaben in der Korfesstraße.

Dementsprechend hat die Verwaltung seit Mitte 2019 bei der Eigentümerin des Gebäudekomplexes mehrfach auf Fertigstellung der Umbaumaßnahmen und Vermietung der Wohnungen gedrängt. Die Möglichkeit von Teilabnahmen und Teilinbetriebnahmen ist ausführlich in Schreiben, Telefonaten und einem persönlichen Gespräch beim Unterzeichner dargestellt worden. Der ursprünglich für Ende 2019 in Aussicht gestellte Abschluss der Umbaumaßnahmen ist dabei immer wieder unter Verweis auf Probleme mit der Beauftragung von Baufirmen verschoben worden, aber selbstverständlich wird die Verwaltung weiterhin auf eine kurzfristige Vermietung der Immobilie drängen. Ein vergleichbar hartnäckiges Vorgehen wird auch künftig bei größeren Leerständen genutzt werden. Dagegen gibt es keine baurechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Nutzungsaufnahme, da der Leerstand kein baurechtswidriger Zustand ist.

Auch auf der Basis einer möglichen Zweckentfremdungssatzung wäre nicht zu erwarten, dass die Wohnungen dem Wohnungsmarkt früher zur Verfügung gestanden hätten. Die Phase bis zur Wahrnehmung eines solchen Missstandes würde sich überhaupt nicht verkürzen. Die Anordnung und Durchsetzung der Vermietung wird sich regelmäßig als schwierig und langwierig erweisen, wenn Eigentümer – wie hier – betriebswirtschaftlich kaum nachvollziehbare Entscheidungen treffen, andererseits aber auch Hinderungsgründe nennen, die nicht ohne Weiteres widerlegt werden können.

Die benannten Beispiele zeigen deutlich auf, dass Leerstände überwiegend in sanierungs- oder mindestens renovierungsbedürftigen Gebäuden bestehen. In diesen Fällen wird der Eigentümer sich regelmäßig auf deren Notwendigkeit, verbunden mit wirtschaftlichen, evtl. auch sozialen, Problemen der Umsetzung berufen, was angesichts des grundgesetzlichen Eigentumsschutzes eine kurzfristige Durchsetzung mit Mitteln des Verwaltungzwangs zweifelhaft werden lässt.

Statistische Zahlen zum Phänomen „Leerstand“ gibt es nicht. Eine derartige Erfassung scheitert an grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Erwägungen (vgl. Diskussion um die Volkszählung). Die Städte haben - wie beschrieben - nur geringe rechtliche Einflussmöglichkeiten, private Eigentümer von nicht gefördertem Wohnraum zu bewegen, den Leerstand zu beenden. Bei gefördertem Wohnraum ist dies anders:

Geförderte Wohnungen unterliegen dem Niedersächsischen Wohnraumfördergesetz (NWoFG). Gemäß § 10 Abs. 1 NWoFG darf geförderter Mietwohnraum nicht zu anderen Zwecken als zur Vermietung als Wohnraum genutzt werden und nicht länger als 3 Monate leer stehen. Die Stadt Braunschweig kann eine Ausnahme hiervon genehmigen, wenn z.B. eine Vermietung aufgrund einer Sanierung nicht sofort möglich ist. Etwaige Leerstände bei gebundenen Wohnraum werden von der Verwaltung überwacht.

Grundsätzlich belegen nicht alle Leerstände ein Marktversagen. Leerstand und anschließende Sanierung gehören zum normalen Lebenszyklus einer Immobilie dazu. So sind in den letzten Jahren auch problematische Immobilien saniert oder zu Wohnraum umgewandelt worden, z.B. die Bunker am Madamenweg und in der Kaiserstraße, weil sich die entstehenden Kosten am Markt refinanzieren lassen. Die Ausweisung von Flächen für den Geschosswohnungsbau mit einer Quote für den sozialen Wohnungsbau sorgt ebenfalls für marktkonforme Entlastungen des Wohnungsmarktes.

Zu 2.

Bei der genannten Zahl handelt es sich um eine statistisch geschätzte Größe, die sich zum einen aus dem Zensus 2011, zum anderen aus den jährlichen Daten größerer Wohnungsunternehmen herleitet. Eine Zuordnung zu konkreten Leerständen ist nicht möglich. Dazu die aktuelle Wohnungsbedarfsprognose: „... Insgesamt ist der Leerstand in Wohnungsunternehmen in den letzten Jahren zurückgegangen. Bei zehn Wohnungsunternehmen, die rd. 20

Prozent des Wohnungsangebotes von Braunschweig umfassen, standen 2016 gemäß städtischer Statistik rd. 1,2 Prozent aller Wohnungen leer. Zehn Jahre zuvor lag die Leerstandsquote noch bei 5,6 Prozent. Am häufigsten von Leerstand betroffen sind dabei sehr kleine Wohnungen bis 40 m² (rd. 2,2 % Leerstand), bei Wohnungen ab 75 m² liegt die Leerstandsquote bei unter einem Prozent. Die Leerstandsquote von 1,2 Prozent im Jahr 2016 wurde von der Stadt für das Jahr 2017 ebenfalls bestätigt. Ein Teil dieses Leerstands ist zudem nicht marktbedingt, sondern auf Verzögerungen bei Modernisierungen und Sanierungen zurückzuführen (Quelle: Stadt Braunschweig)“.

Allgemein fachlich anerkannte Zielgröße für einen funktionierenden Wohnungsmarkt ist eine Leerstandsquote von 1- 3 %. Nur so können Wohnungswechsel/Umzüge überhaupt physisch realisiert werden. Insofern fehlt der Stadt Braunschweig - neben der fehlenden Information, wo Leerstände existieren - die Handlungsgrundlage.

Leuer

Anlage/n:

Keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-14938****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

**Baulasten der Stadt zu Gunsten der Ansiedlung eines Spielcasinos
/ Entertainment-Centers an der Berliner Straße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.12.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

16.12.2020

Ö

Sachverhalt:

Zum Wirtschafts-Ausschuss wurde mündlich angefragt:

1. Sieht die Verwaltung das "Entertainment"-Gewerbe als Gegenstand für die städtische Wirtschaftsförderung?
2. Warum hat die städtische Wirtschaftsförderung diesen Betrieb als förderwürdig eingestuft? (siehe Vorgang dazu am 3.5.2010 der AG Wirtschaftsförderung)
3. Wird noch und wie lange wurde eine Bereitstellung städtischer Parkplätze zur Ermöglichung der baurechtlichen Nutzung für den "Entertainment"-Betrieb gewährt?
4. War der Verwaltung und insbesondere der Abteilung Wirtschaftsförderung zu der Zeit schon das Bestreben der Antragsteller klar, dass dieser mit "Entertainment" wohl nicht nur eine Spielhalle bzw. ein Spielcasino im Blick hatte? (Erläuterung dazu: 2012 und 2014 erfolgten für Nachbargebäude unter der Adresse Berliner Str. 52 weitere Bauanträge bzw. Bauanfragen für "Wohnungs-Prostitution".)

Aufgrund der Kürze der Zeit konnte die Verwaltung nicht alle Fragen beantworten. Deshalb fragen wir hier nach:

Wie lange bestehen oder bestanden seitens der Stadt Baulasten auf öffentlichem Grund zu Gunsten der Betreiber der Spielhalle oder des Entertainment-Centers an der Berliner Straße?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-14938-01**Stellungnahme
öffentlich***Betreff:***Baulisten der Stadt zu Gunsten der Ansiedlung eines Spielcasinos/
Entertainment-Centers an der Berliner Straße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	<i>Datum:</i> 16.12.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion BIBS im Rat der Stadt vom 04.12.2020 (20-14938) wird wie folgt Stellung genommen:

Für das Grundstück Berliner Straße 52 K (Gemarkung Gliesmarode, Flur 4, Flurstücke 66/52 und 66/53) sind die folgenden begünstigenden Baulisten im Baulistenverzeichnis eingetragen:

1. Baulast zur Erhöhung der bauplanungsrechtlichen Ausnutzbarkeit. Auf dem städtischen Grundstück, Gemarkung Gliesmarode, Flur 4, Flurstück 61/5 (gegenüberliegende P&R-Flächen) besteht unter der Baulistenblattnummer 4395 eine Ausnutzbarkeitsbaulast. Die Baulast wurde am 04.07.1994 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren für die Erweiterung einer Ausstellungshalle im Baulistenverzeichnis eingetragen.

Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 61/5 (P&R-Flächen, Eigentümer Stadt Braunschweig) gestattet, dass eine Teilfläche seines Grundstückes von 694 m² dem Grundstück Berliner Straße 52 K bei der Berechnung der baulichen Ausnutzbarkeit zugerechnet wird. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl für die Berliner Straße 52 K die städtische Fläche zum Teil hinzugerechnet wird.

2. Baulast zur Sicherung von 24 Einstellplätzen auf dem städtischen Grundstück, Gemarkung Gliesmarode, Flur 4, Flurstück 61/5 (gegenüberliegende P&R-Flächen, Baulistenblattnummer 6127).

Diese Baulast wurde am 19.01.2010 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren für die Spielhalle im Baulistenverzeichnis eingetragen.

Leuer

Anlage/n: keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****20-14957****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

**Dringlichkeitsanfrage: Erneuter AfD Landesparteitag in
Braunschweig**

**Warum wird für riesigen Infektionsherd kein behördliches
Hygienekonzept erlassen?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.12.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

16.12.2020

Ö

Sachverhalt:

Aktuell bewegen sich die Corona-Zahlen auf hohem Niveau. Über 1 Mio. Menschen sind erkrankt, fast 20.000 gestorben. Durch die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie fürchten Millionen Menschen um ihren Arbeitsplatz und ihre wirtschaftliche Existenz. Das alles stört die AfD nicht. Mit hunderten Teilnehmenden führt sie in geschlossenen Räumen ihre Bundes- und Landesparteitage durch. Diese riesigen Infektionsherde sind der rechtsradikalen Partei egal. Sie verbreitet das Virus in den Städten, in denen sie tagt, und in ihrem Umfeld. Mit ihrem Verhalten bestärkt sie diejenigen, die die Maskenpflicht ablehnen und Coronamaßnahmen für überzogen halten.

Umso mehr sind die Behörden aufgefordert, dieses Infektionsgeschehen wenigstens einzugrenzen. Ein solches behördliches Handeln kann in Bezug auf den AfD-Landesparteitag vom 5.-6.12.2020 nur gegenüber den Protestaktionen des Bündnisses gegen Rechts (BgR), die allesamt im Freien stattfanden, festgestellt werden.

- Bei den Kundgebungen des BgR im Freien wurde von der Stadtverwaltung per Anordnung ein Hygienekonzept vorgegeben. Für den Parteitag der AfD in der Halle galt ein „Schutz- und Hygienekonzept“, das die Partei selbst erstellt hat.
- Bei den Kundgebungen des BgR im Freien wurde von der Stadt ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmer:innen verfügt, die nicht im selben Haushalt leben. Beim Parteitag der AfD in der Halle sitzen 500 Personen dicht an dicht in Zweierreihen.
- Bei den Kundgebungen des BgR im Freien wurde eine Mund-Nasenbedeckung für alle Teilnehmer:innen von der Stadt verfügt. Beim AfD Parteitag in der Halle trägt von den sitzenden Personen so gut wie niemand eine Mund-Nasenbedeckung. Es gibt auch keine weiteren Schutzmaßnahmen.
- Nach Beendigung der Kundgebung am Madamenweg wurde von ca. 20 Gewerkschaftsjugendlichen eine Spontandemonstration angezeigt und durchgeführt. Obwohl sie mit Masken und Abstand unterwegs waren, wurde ihnen ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (5 Personen, 2 Haushalte) vorgeworfen. Sie wurden eingekesselt und ihre Personalien festgestellt. Ganz anders verhielt es sich beim Umgang mit der AfD. Im Live Blog der BZ und im Bericht des NDR ist deutlich zu sehen, dass selbst das Hygienekonzept der AfD – über Vorgaben der Stadt ist nichts bekannt geworden - von mehreren AFDlern unterlaufen wird. Sie laufen ohne Maske zwischen den Stuhlreihen umher, umarmen sich und schütteln sich die Hände. Es ist zudem keine Präsenz vom Zentralen Ordnungsdienst oder Polizei erkennbar. Auf eine Anzeige bei der Polizei wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz erfolgte keine erkennbare Reaktion.

Wie ein Mindestmaß an behördlichen Handeln aussehen muss, zeigt das Beispiel der Stadt Kalkar. Hier hat vor kurzem der Bundesparteitag der AfD stattgefunden. Er lief unter den folgenden Rahmenbedingungen ab:

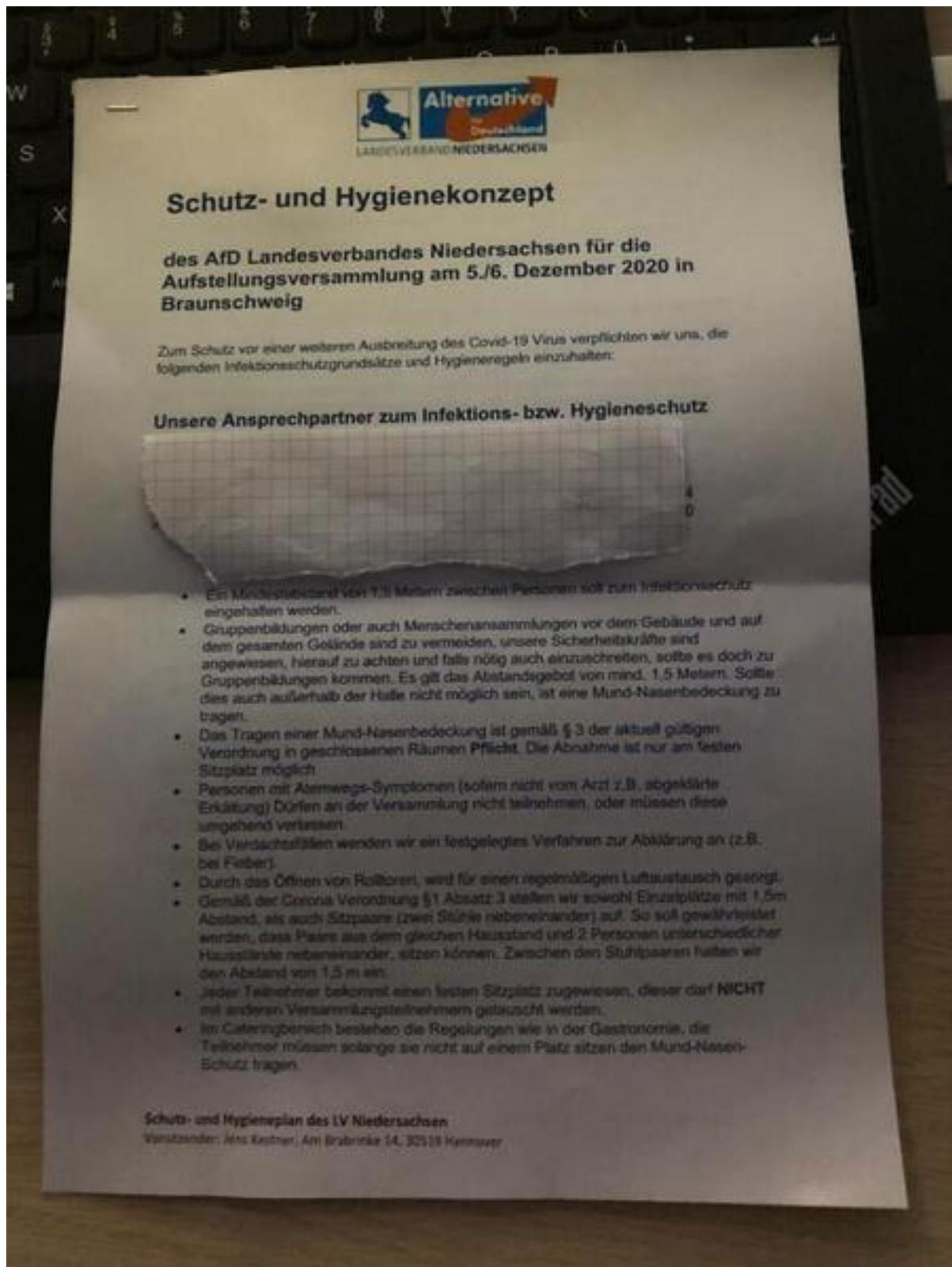
„Die Stadt hat der AfD ein strenges Hygienekonzept auferlegt, zu dem auch eine umfassende Maskenpflicht gehört. Eine Klage der Partei gegen die Maskenpflicht am Platz scheiterte am Freitag vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster. Die Delegierten müssen also, auch wenn sie den Mindestabstand einhalten, eine Alltagsmaske tragen. [...] Das Kalkarer Ordnungsamt hat angekündigt, dies scharf zu kontrollieren – und bei massiven Verstößen die Veranstaltung abzubrechen.“

<https://taz.de/AfD-Bundesparteitag-in-Kalkar/!5731978/>

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Gab es ein städtisches Hygienekonzept für den AfD Landesparteitag, wenn ja, mit welchen Bestimmungen, wenn nein, warum nicht?
2. Warum wurde nicht dem rechtssicheren Beispiel der Stadt Kalkar gefolgt und eine durchgängige Mund-Nasenbedeckung für alle AfD-Parteitags-Teilnehmenden – auch die sitzenden – angeordnet?
3. Vor dem Hintergrund der massiven Polizeipräsenz gegenüber dem BgR:
Wie viele Beschäftigte des ZOD bzw. des Gesundheitsamtes haben – ggfs. mit Unterstützung der Polizei – welche Hygieneauflagen während des AfD Parteitages kontrolliert?

Anlagen:



Betreff:

**Dringlichkeitsanfrage: Erneuter AfD Landesparteitag in
Braunschweig**

**Warum wird für riesigen Infektionsherd kein behördliches
Hygienekonzept erlassen?**

Organisationseinheit:

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

16.12.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Die Linke vom 08.12.2020 (20-14957) wird wie folgt Stellung genommen:

Das Infektionsschutzrecht hat nicht die Funktion, bestimmte Parteiveranstaltungen von der Stadt fernzuhalten. Für Parteitage der AfD gilt, was für alle anderen Parteitage auch gilt. Die Pflicht des Staates zur Gleichbehandlung aller politischen Parteien ist im Grundgesetz verankert.

Auch für alle Versammlungen unter freien Himmel gelten die gleichen rechtlichen Vorgaben. Bei den Auflagen zum Infektionsschutz, die dem „Bündnis gegen Rechts“ für den 5. Dezember 2020 gemacht worden sind, handelt es sich um die gleichen Auflagen, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auch bei anderen Versammlungsanmeldungen gemacht wurden.

Zu Frage 1:

Nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Coronaverordnung setzt die Durchführung einer Veranstaltung ein Hygienekonzept voraus. Verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzepts ist nicht das Gesundheitsamt, sondern der Veranstalter. Die Partei hat dem Gesundheitsamt demgemäß ein Hygienekonzept für den Parteitag vorgelegt. Nach einmaliger Korrektur entsprach das Konzept den Vorgaben der Coronaverordnung.

Zu Frage 2:

Soweit auf die Stadt Kalkar Bezug genommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Stadt in Nordrhein-Westfalen befindet. In Kalkar finden die Regelungen der nordrhein-westfälischen Coronaschutzverordnung Anwendung, die von denen in der niedersächsischen Coronaschutzverordnung deutlich abweichen.

Gemäß der nordrhein-westfälischen Coronaschutzverordnung herrscht bei allen ausnahmsweise zulässigen Parteiveranstaltungen zusätzlich zum Abstandsgebot die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske. Die Alltagsmaske darf auch auf den Sitzplätzen nicht abgenommen werden, wogegen sich die AfD erfolglos an das OVG NRW

gewandt hat.

Im Gegensatz hierzu gilt für die Besucher von Parteitagen in Niedersachsen eine Maskenpflicht nur abseits des Sitzplatzes. Wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um einen Parteitag mit wahlrechtlich erforderlicher Listenaufstellung handelt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom ansonsten geltenden Abstandsgebot ausgenommen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 VO).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund war für Anordnungen des Gesundheitsamtes in Bezug auf Mindestabstände oder das Tragen von Alltagsmasken am Sitzplatz kein Raum. Es konnte und musste bei der Prüfung des von der Partei vorgelegten Hygienekonzepts bleiben, in dem die Partei – wie vom Gesundheitsamt dringend empfohlen – das Abstandsgebot sowie eine Maskenpflicht abseits der Sitzplätze verankert hatte.

Die Ausnahmeregelung, die in der niedersächsischen Coronaverordnung für Parteiveranstaltungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Wahlrecht vorgesehen ist, erscheint vor dem Hintergrund der Systematik der Coronaverordnung nicht zielführend. Die Stadt Braunschweig wird das Land Niedersachsen darauf aufmerksam machen und um Berücksichtigung bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung bitten.

Zu Frage 3:

Mitarbeitende des Fachbereichs Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit waren mehrfach auf dem Parteitag zugegen, am 5. Dezember 2020 von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr mit drei Kräften und von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr sowie am 6. Dezember 2020 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit jeweils einer Kraft.

Es konnte dabei nicht festgestellt werden, dass die Veranstalterin ihre Verpflichtung verletzt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung ihres Hygienekonzepts zu gewährleisten.

Verstöße einzelner Personen gegen das Hygienekonzept der Veranstalterin stellen gemäß der Coronaverordnung keine Ordnungswidrigkeit dar und können demgemäß nicht geahndet werden. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten der Veranstalterin ärztliche Atteste vorgelegt, nach denen ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar war.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine